Dd XIV 156

J. cr.
o 35

Zirkler

über

Majestätsverbrechen

und

Hochverrath.

Stuttgart, Arnold's Buchdruckerei.

Die

gemeinrechtliche Lehre

vom

Majestätsverbrechen

und

Hochverrath

aus

den Quellen entwickelt

von

J. H. Zirkler,

Oberjustizrath bei dem Königl. Württembergischen Gerichtshofe zu Tübingen.

Zweite unveränderte Ausgabe.

Stuttgart 1838.

Franz Heinrich Köhler.

Quod non ratione introductum, sed errore primum, deinde consuetudine obtentum est: in aliis similibus non obtinet.

Celsus (L. 23. Dig.) Leg. 39.
Pand. de Legibus.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorbericht.

Der Verfasser übergiebt hiermit dem Publikum einen wissenschaftlichen Versuch, welcher aus mehrjährigen Forschungen und Beobachtungen hervorgegangen ist. Die vielfältigen amtlichen Veranlassungen, welche der Verfasser seit 1831 hatte, sich mit dieser Lehre bekannt zu machen, sind für das Publikum von keinem Interesse. Vielleicht wären sie aber nicht überflüssig, um Manchem begreiflich zu machen, wie ein vollauf beschäftigter Geschäftsmann nach und nach dazu gehetzt werden kann, sich in ein solches Studium zu vertiefen, dessen Licht, ist es für eine unmittelbare Anwendung

zu eigenthümlich und neu, nothwendig erst öffentlich ausgestellt werden muß. Er hat einzig zu bedauern, daß die ihm kurz zugemessene Zeit seiner Nebenstunden ihm nicht erlaubt hat, auf die Ausarbeitung den Fleiß zu verwenden und der Darstellung diejenige Feile und Ruhe zu geben, welche dem von ihm gelieferten Stoffe zu wünschen gewesen wären. So wie er in dieser Beziehung Nachsicht in Anspruch nimmt, so werden die am schärfsten prüfenden Leser ihm auf der andern Seite die willkommensten seyn, weil diese seine Leistungen am richtigsten und sichersten erkennen und würdigen müssen.

Die Lehre vom Hochverrath und Majestäts=Verbrechen ist sowohl durch die vielen bei unsern deutschen Gerichten in der neueren Zeit theils entschiedenen, theils noch anhängigen Criminal=Processe, als durch die gespannte Aufmerksamkeit, womit ein zahlreiches Publikum die Arbeiten unserer Gesezgebungs=Commissionen beobachtet, eine sehr praktische geworden. Um so mehr ist zu bedauern, daß dieselbe sich in einer Crisis befindet, aus welcher ein gleiches und sicheres Recht so leicht und so geschwind, als es das Zeitbedürfniß fordert, weder in der Anwendung sich bilden, noch durch neue Gesetze fixirt werden wird, besonders wenn die letzteren sich zugleich ein Preißstück vorsetzen, werth, an dem vielleicht doch nicht so fernen großen Versöhnungsfeste ausgestellt zu werden, dem, je mehr es nicht durch das Verdienst unserer eitlen Bestrebungen, sondern durch Gottes Schickung herannahet, freilich von mehr als einer Seite die Verstocktheit Einzelner mit scheinbar gesteigerter Erbitterung entgegenarbeitet. Der Zustand der Ueberlieferung, in welchem jene Lehre denen, welche

jetzt Männer sind, als bestehendes Recht vorgetragen wurde, ist in einzelnen Dogmen von Juristen erschüttert, welche zu angesehen sind und mit zu einleuchtenden Gründen auftreten, als daß man sie überhören dürfte. Aber gerade weil diese Männer nur einzelne Dogmen angreifen, so bewährt sich gegen sie das zähe Leben aller dogmatischen Systeme, denen als Werk des menschlichen Verstandes und einer stetigen Ueberlieferung immer eine gewisse innere Consequenz und ein Abbild der Wahrheit beiwohnt, so daß es den Orthodoxisten zu verzeihen ist, wenn sie zu diesen Neuerungen den Kopf schütteln*) und ihnen das

Quodcunque mihi ostenderis sic, incredulus odi!

entgegnen. Diese wohlthätigen Erschütterungen werden, dieß ist dem Verfasser zur lebendigsten Ueberzeugung geworden, erst dann gedeihen und in der Praxis sich Eingang verschaffen, wenn man bis zu dem Grund-Irrthum eindringt, welcher nicht nur jene Systeme, sondern auch noch diejenigen beherrscht, welche diese Systeme nur in einzelnen zu evident falschen Folgerungen bekämpfen. Wir müssen zu den Quellen zurückkehren, diese mit Hülfe der Geschichte beleuchten und durch eine panharmonische Interpretation fixiren, und es wird an den Tag kommen, daß ein übrigens sehr entschuldbares Mißverständniß dem Ganzen dieser Lehre unver-

---

*) Man vergleiche nur die Darstellung des Strafrechtsfalls gegen die Gräfin von Görz Wrisberg und mehrere andere des Hochverraths Angeklagte rc. von J. Scholz. Lünneburg 1836. und die darin angeführten Entscheidungen der Herzogl. Braunschweigischen Gerichte mit dem Gutachten der Heidelberger Juristen-Fakultät.

merkt einen dem gemeinen Rechte direkt entgegengesetzten Standpunkt untergeschoben hat, welcher, weil er das Verbrechen nicht von dem nur durch einen Riß oder Bruch möglichen Eintritt eines Zustands, sondern von einem successiv und aus der weitesten Ferne zu verfolgenden Endziele abhängig macht, alle jene Consequenzen nachzieht, gegen die sich der gesunde Menschenverstand, auch ohne daß er der Sache auf den Grund gesehen, schon im Voraus empört. Erst dann wird man zu der dem Richter unentbehrlichen Beruhigung gelangen, daß man diesem natürlichen Rechtsgefühle Gehör schenken darf, ohne der juristischen Consequenz das Mindeste zu vergeben.

Durch dieses praktische Bedürfniß vereint mit dem berührten von Andern gegebenen Anstoß wurde der gegenwärtige Versuch erzeugt. Die frühere Schrift des Verfassers: „Das Associationsrecht der Staatsbürger und die Lehre von den Verbrechen unerlaubter Verbindungen und Versammlungen. Leipzig 1834. kann als Vorläufer desselben betrachtet werden. In ihr suchte ich gegen die Ansprüche eines unbestimmten Liberalismus zu zeigen, daß es subtile und indirekte Kränkungen der Majestas publica giebt, welche, wenn sie schon kein Hochverrath sind, doch den Staat in dem Recht seiner Persönlichkeit, in dem Recht, er selbst zu seyn, ungezweifelt beeinträchtigen und darum nicht zu dulden, vielmehr nach Umständen zu strafen sind. *) Jetzt aber

*) Manchen, der meine Lehre aus einem sehr achtungswerthen Interesse für die staatsbürgerliche Freiheit bestreitet, sollen, wie ich hoffe, ihre Beziehungen auf

muß ich gegen das gerade entgegengesetzte Extrem kämpfen, welches den Hochverrath nicht bei seiner ursprünglichen scharfen Bedeutung läßt, denselben schon in der schwächsten Vorbereitung, ja in der Gedankenwelt schlimmer Gesinnungen, Neigungen und Grundsätze aufspürt, in welcher sich die Grade der Schuld, ja zuletzt Schuld und Unschuld völlig in das Nichtzuunterscheidende verlieren. Dadurch bekommt der Hochverrath jene bei aller für die Strafbemessung ersonnenen Milde schauderhafte Ausdehnung. Denn nach der ächten unverwüstlichen Bedeutung handelt es sich von einem Verbrechen, welches nicht etwa unsere Regierungen bloß zur schuldigen Wachsamkeit für die Sicherheit des Staats auffordert, bei der sie, sind die sehr nahe liegenden auf den gemeinen Menschenschlag berechneten Vorkehrungen getroffen, ruhig schlafen können, überzeugt, daß ein göttliches Gesetz dafür gesorgt hat, daß die emporstrebenden Bäume nicht in den Himmel wachsen, wohingegen der schwarze Gedanke, von einem Schwarm von jenen lauernden Verräthern, wie sie die Natur nur selten hervor und zusammen bringt, umgeben zu seyn, nur in den äußersten Maßregeln Ruhe findet und ganz dazu geeignet ist, den mächtigsten Stützpunkt, auf die Gemüther zu wirken und Verirrte zu ihrer Pflicht zu-

---

das Ganze, auf die ich diesmal zurückkommen muß, bekehren und überzeugen, daß seine Polemik die Krätze nur in den Leib kurirt, welche in eine weit gefährlichere, die edlen Theile angreifende Krankheit übergeht. Läßt man diese Majestätsverbrechen in der weitesten Bedeutung nicht zu, so reagiren sie in der Gestalt entfernter Hochverrathsattentate und dieser Schaden ist viel größer.

rückzuführen, den Glauben an Volk und Menschheit zu zerstören. Die Jurisprudenz soll also wohl bedenken, welcher Verantwortung oder welcher Halbheit sie sich aussetzt, sie mag diese äußersten Maaßregeln zugleich gutheißen oder nicht gutheißen, weil sie entweder zu ärgerem Unheil die Loosung gibt oder das schwerste aller Verbrechen zu unverdienter Ehre bringt, zu der gerade die schlimmsten und unbekehrtesten Uebelgesinnten freilich in die Faust lachen. Sie wird dann den Beruf fühlen, zu unserem ohne Grund geschmähten gemeinen Rechte zurückzukehren, welches zwar die leidige Wahrheit nicht verkennt, daß die freie Natur des Menschen auch dieser Ausartung fähig ist, und daß wenige Bösewichte dieser Art auch viele durch Ansteckung und Beispiel zu Thaten fortreißen können, welche schlimmer sind, als sie selbst, aber auch das Gespenst, welches aus dieser seltenen Ausnahme eine die Zahl der Hochverräther über die traurige Gewißheit hinaus noch vervielfältigende und zuletzt die Erbsünde mit der wirklichen Sünde vermischende Regel schafft, nicht aufkommen läßt. Ohne die That von irgend einem Erfolge abhängig zu machen, erreicht es diese gerechte Mitte durch die strengen Beweise, welche es für die Festigkeit, Unwiderruflichkeit und Entschiedenheit des schon in die am einfachsten durch den Ueberläufer oder Verräther versinnlichte Thatsache eines Abfalles übergegangenen bösen Vorsatzes fordert und durch die Schärfe, womit es die eigentliche perduellio von den subjectiv oder objectiv noch so staatsgefährlichen Handlungen und Zuständen unterscheidet, welche noch nicht bis zu diesem nach der Strenge der alten

Welt zugleich die capitis deminutio verwirkenden Abfall gediehen waren, und welche, sind ihre Urheber nicht herzlich schlimm, (was man so leicht nicht annehmen soll) das Richtergewissen der Gnade zu empfehlen erlaubt. Aber freilich gehören Fleiß, Geduld und wohl auch eine kleine Gabe combinatorischen Geistes dazu, um sich dieser Resultate völlig zu bemächtigen, und, wenn ich mir schmeichle, hierin meinen Lesern vorangegangen zu seyn, so darf ich darum bei einem Versuche, der ohne Zweifel noch mancher Berichtigung bedarf, diesen das Nachstreben nicht erlassen. Auch versteht sich von selbst, daß so lange wir noch an Gesetze gebunden, welche aus unseren gewöhnlichen Doctrinen hervorgegangen sind, dem Richter besonders in Bezug auf Delictsbezeichnung noch keine unreflectirte Anwendung dieser Grundsätze gestattet ist, so fruchtbar sie sich in einer reflectirten zeigen dürften.

Uebrigens sind die Verdienste unseres gemeinen Rechts einer um so größeren Aufmerksamkeit würdig, da wir sie weder der persönlichen Weisheit dieses oder jenes Gesetzgebers, noch der persönlichen Größe dieses oder jenes Rechtsgelehrten, so kräftig auch Einzelne darauf eingewirkt haben, sondern einem über Gesetzgebung und Rechtspflege, wie über allen für die Dauer arbeitsamen irdischen Bestrebungen waltenden Schicksale, das sowohl anarchischen als despotischen Ausschweifungen ihr Maaß bescheidet, und die unverträgliche Paarung von Dingen, die nicht zusammengehören, mit der Zeit wieder zu lösen versteht, zu verdanken haben, bei dem man als guter Christ ausrufen möchte: Deo soli gloria. Möge die in dieser Schrift ex ovo

entwickelte Geschichte des Majestäts-Verbrechens zu dieser Ueberzeugung einer besondern Providenz und zu der einer Entwicklung des Menschengeschlechts aus Einem, das von Anbeginn war, beitragen, welche darum nichts weniger, als einen türkischen Fatalismus empfiehlt. Es ist ein erhabenes und doch auch wieder demüthigendes Schauspiel, wenn man gewahr wird, daß der menschliche Geist auf die Fortschritte, womit wir so gerne prahlen, nur dann stolz zu seyn Ursache hat, wenn er immer wieder auf die ursprünglichen Wahrheiten zurücksieht, welche dem einfachen Sohne der Natur sein menschlicher und geselliger Instinkt gleichsam offenbarte, und ohne welche im Labyrinthe verwickelter und mannichfaltiger hervorgetretener Zustände der Faden verloren geht. Schwindler sind es, die mit dem Verstande das Gefühl, mit dem Wissen den Glauben nicht erleuchten und bestärken, sondern völlig ersetzen wollen, und ihnen wird widerfahren, was ein ehrwürdiges Buch sagt, daß sie in ihrer Weisheit zu Narren werden. Für die Fortschritte des politischen Lebens konnte wahrhaftig kein ungeschickteres Wort gewählt werden, als das der Bewegung. Ich bin weit entfernt, dasselbe ominös zu deuten, aber es paßt einmal nur auf todte Kräfte, welche ihren Ort verändern, ihrem Mittelpunkt entfliehen und sich aufreiben und abnutzen, während das Recht seinem Ursprung und Mittelpunkte getreu, gleich dem erdgebornen Riesen aus jeder Berührung frische Stärkung schöpft. Diejenigen, denen es um die Sache gilt, sollten dafür das Wort Entwickelung oder unbeweglicher Fortschritt wählen, wie der Baum im Stillen wächset. Schon ein ge-

meines Sprüchwort zeichnet die Ueberschlauen, welche das Gras wachsen sehen und nicht daran denken, daß Treibhauspflanzen das Clima nicht vertragen würden.

Meine frühere Schrift hat bei angesehenen Rechtsgelehrten und Staatsmännern einen mich sehr aufmunternden Beifall gefunden. Daß sie auch Widersprüche erfuhr, kam mir nicht unerwartet. Daß sie aber sogar einen jedenfalls sehr unverdienten Aerger und Anstoß erregt hat, das beweiset der zweite Theil des „Staatslexikons“ S. 21 unter dem Artikel Association. Der Feuer-Eifer, womit Herr Welker gegen mich ausfällt, ist, ich gestehe es, mir mehr unterhaltend, als empfindlich gewesen. Denn es gehörte dieser herzlich gut gemeinte Feuer-Eifer dazu, um zu verkennen, daß mir die staatsbürgerliche Freiheit und die Spontaneität der öffentlichen Meinung, für welche hier gefochten wird, so sehr am Herzen liege, als ihm selbst, und daß wir nur über die dienlichen Mittel und Bedingungen verschiedener Meinung sind, worüber sich Gelehrte ruhig verständigen sollten. Was ich zur Erläuterung und Vertheidigung meiner so hart angeklagten Person und Theorie aus dem blos juristischen Standpunkte zu sagen wußte, habe ich absque studio et ira in Roßhirt's und Warnkönig's Zeitschrift niedergelegt und das Publikum mag über die Frage, um die es mir hauptsächlich gegolten hat, entscheiden, wer von uns Beiden unser positives Recht auf seiner Seite hat, und ob nach dem Alter und der Eigenthümlichkeit unserer Quellen dieses Recht für uns noch so practisch ist, daß es keines neuen Gesetzes, sondern höchstens für die strafrechtliche Anwendung

einer in der Macht jeder Regierung liegenden frischen Einschärfung bedarf. Daß ich mich auch noch in die Rechtsphilosophie und Politik verstiegen habe, das ist eine Sünde, die ich als längst naturalisirter Schwabe meinem Beichtvater ehrlich bekannt habe und nach empfangener Absolution werde ich mich vor dem Rückfall hüten, mich um des Kaisers Bart zu zanken. Denn was ist der Bescheid, welchen uns die Metapolitik über dergleichen Fragen zu geben versteht anders, als ein Für und Wider, ein So oder So, etwa der delphische Orakel-Spruch, welchen uns vor vielen Jahren der geistreiche Zachariä gegeben: „das Recht öffentlicher Versammlungen und Gesellschaften kann im Interesse der öffentlichen Freiheit nicht unbeschränkt und im Interesse der öffentlichen Ordnung nicht beschränkt genug seyn.“ Nach diesem Bescheide werden wir uns also vernünftiger Weise auf das: ländlich, sittlich verwiesen fühlen. Wollen wir nun nicht, als ungezogene Säuglinge, unsere Amme, die Geschichte schlagen, so müssen wir zugeben, daß auf dem Continente dieses an sich unbestrittene Recht der natürlichen Freiheit stets subordinirt und beschränkt gewesen ist. Auch in England, wo es in der größten Ausdehnung besteht, ist es nicht ohne alle Subordination und Beschränkung und Sitte und Landesgebrauch haben dafür gesorgt, die Schäden für die öffentliche Ordnung minder empfindlich zu machen. Sollen bei uns mit einem Schlage alle Bande gelüpft werden, so wird daraus die in ihrem nichtigen Bestreben nicht etwa ein schon vorhandenes Mißvergnügen verlautbarende, sondern Mißvergnügen und Ungeduld methodisch erzeugende und

vervielfältigende leere Anmaßung einer Volks-Controlle, einer Initiative, einer Alleinherrschaft des democratischen Elements entstehen, welche die Idee der Volks-Souverainetät auf eine blindgeführte Menge überträgt, dadurch zur Carricatur entstellt, und gerade derjenigen Sache, welcher damit gedient werden soll, am empfindlichsten schadet, da es für die Volks-Souverainetät mehr noch, als für die Padischas des Orients gerathen ist, daß sie unsichtbar bleibe. Wie weit die Brittischen Staatsmänner von solcher überspannter Ansicht dieses dort zugestandenen Rechts entfernt sind, welche in den Köpfen unserer Politiker gespuckt hat, ergeben folgende Worte seines beredtesten Vertheidigers, des verewigten Fox, gesprochen bei der Debatte über die sogenannte Pittsbill: „Einer der charakteristischen Vorzüge unserer „Constitution ist, daß sie den Meinungen, oder, „wenn man will, den falschen Ideen, den „Vorurtheilen, den bösen Säften des poli-„tischen Körpers mehre Mittel zu verdünsten, „darbietet. Sind die Beschwerden gegründet, so „nimmt man Rücksicht darauf, sind die Behauptungen „falsch, so kann man den schlimmen Folgen einer allzu-„starren Anhänglichkeit an solche vorbeugen, aber ent-„reißt ihr dem Volke die gesetzlichen Mittel, sein „Mißvergnügen über das Betragen der Re-„gierung zu äußern, so setzt ihr dasselbe in den „schrecklichen Wechselfall einer sklavischen Unterwerfung „oder eines gewaltsamen Widerstands.“ Ueber diesen Text ließe sich eine Predigt mit erbaulichen Nutzanwendungen halten. Die wichtigste betrifft den Punkt, worüber Herr Welker und ich uns verstehen müssen,

um alle unsere Widersprüche zu lösen. Fox hat als practischer Philosoph wohl eingesehen, daß dergleichen künstliche Organe keine öffentliche Meinung repräsentiren, sondern nur eine gemeine Meinung hervorbringen. Beides haben auch die Alten wohl zu unterscheiden verstanden (Cicero de Legibus L. 1. C. 17. Tusc. III. 1. 2. und Seneca de vita beata Cap. 1. etc.), heutzutage wird es auf das trübste vermischt. Wollen wir uns gleich nicht zu dem paradoxen Sinnspruche des Ulrich Zasius und Hommels: communis opinio, ergo falsa bekennen, so ist es doch richtig, daß die gemeine Meinung nur der Rauch ist, welcher die Flamme der öffentlichen Meinung zwar anzeigt, aber doch auch erst sich verzogen haben muß, bis uns diese Flamme leuchtet und wärmet, daß daher Institutionen mehr geeignet, den Rauch zu vermehren, als die Flamme zu fördern, nur in so ferne zu dulden sind, als sie sich als das geringere Uebel legitimiren. Sind sie daher einem Volke von Alters her zur anderen Natur geworden, so wäre es eben so unrecht, den nun einmal damit verwachsenen unmittelbaren Trieb sein Vergnügen oder Mißvergnügen über die Handlungen der gesetzgebenden und aufsehenden Gewalt zu manifestiren, zu unterdrücken, als es verkehrt wäre, solche Organe, wo sie noch nicht vorhanden sind, erst künstlich wecken und erzeugen zu lassen, ohne die sich das freilich nicht zum Schweigen zu verdammende Menschenrecht der Billigung und Mißbilligung der Regierungshandlungen gar wohl aussprechen kann, da es für Staatsbeamte und Deputirte Mittel und Wege die Fülle gibt, die öffentliche Stimme viel leichter, reiner und sicherer zu erfahren, als durch

sie. Wer wehrt einem rechtschaffenen Abgeordneten im Lande herumzureißen, an Conversationen aller Art Theil zu nehmen, mit Biedermännern und Verständigen aus allen Classen Corresspondenzen anzuknüpfen? — Und wer wehrt den anständigen Gebrauch der Presse Männern, die frei auftreten und ihr Wort zu vertreten das Herz haben? — Auch fragt sich, ob das in Alt-England von der Regierung anerkannte uneingeschränkte Petitionsrecht nicht zu den Eigenthümlichkeiten seiner Verfassung gehört hat, als nothwendiges Gegengewicht gegen die vom Volke stets willig anerkannte Allgewalt eines gemeiniglich durch den Einfluß der Krone beherrschten Parlaments, und ob es auf jene gleich zuträgliche Weise mit dem reformirten Parlamente die Probe bestehen wird, ohne daß die Rechte der Krone erweitert werden? — Dieses Gleichgewicht stellt sich nicht so geschwind von selbst her, um nicht mit den Aerzten zu sagen: judicium anceps, experimentum periculosum. Der politische Zustand ist schon krank, wo das Menschenrecht der Billigung und Mißbilligung die Handlungen der gesetzgebenden und oberaufsehenden Gewalt nicht bloß begleitet, sondern als Initiative auftritt, und thut man dem Guten zuviel, so wird freilich noch nicht der Umsturz des Staats erfolgen, aber es wird doch die Ruhe der das förmliche Recht erzeugenden Verhandlungen gestört, die wahre Gesetzeskraft gelähmt und die obrigkeitliche Autorität so geschwächt, daß sie Gewalt zu Hülfe nehmen muß, — ein Extrem, welches auch in England nicht selten außerordentliche Maaßregeln nothwendig gemacht hat. Und damit habt ihr zugleich den ursprünglichen Grundgedanken des die

Perduellio ergänzenden Majestäts-Verbrechens der Römer.

Ob meine dermalige Schrift, worin ich jenen Grundsätzen getreu bleibe, auch noch bei Anderen Anstoß erregen wird, muß ich darauf ankommen lassen. Es könnte indessen nur bei solchen seyn, denen der Umsturz eines eingelernten Systems mehr am Herzen liegt, als der Umsturz des Staats, welchem letzteren mit dem entwickelten subjectiven Standpunkte weit mehr, als mit dem nur die Ueberweisung des wahren Verbrechens erschwerenden, und dafür desto mehr arme Sünder peinigenden objectiven gedient ist. Ich darf aber diesen Anstoß um so weniger fürchten, da mich während des schon im April begonnenen Drucks dieses Werks zwei sehr erfreuliche literarische Erscheinungen überrascht haben. Die eine ist betitelt: Hochverrath und Majestäts-Verbrechen, das Crimen Majestatis der Römer von Dr. Julius Weiske. Lpzig. 1836. Der Verfasser, dessen frühere academische Schrift ich trotz meiner Opposition gegen dieselbe dem Publicum S. 150. zu empfehlen für meine Pflicht hielt, hat zwar die von mir ausführlich geprüfte Hypothese einer völligen Identificirung der Perduellio mit dem Crimen Majestatis hier nur weiter auszuführen gesucht, ohne erhebliche neue Gründe dafür vorzubringen, und ich beharre dabei, sie für irrig zu erklären. In dieser Geschichtsfrage bleiben wir also wahre Antipoden und es ist zu bedauern, daß ihm dieser Irrthum den organischen Zusammenhang aller Majestätsverbrechen entrückte, den ich im zweiten Abschnitte nachgewiesen zu haben glaube. Desto merkwürdiger ist es, daß er aus diesem ganz

divergirenden Standpunkte beinahe auf dieselben practischen Resultate kommt. Ein sehr gründliches Quellenstudium schob ihm nach Absonderung mehrer seiner Meinung nach nicht zum Gattungsbegriffe gehöriger Verbrechen das Majestätsverbrechen in der schärfsten Bedeutung unter, was dann freilich mit der Perduellio coincidirt. Gerade in dem Gedanken, worin ich mir selbst lange mißtraut habe, weil er so sehr dem widerspricht, was man schon längere Zeit in den Gesetzen gefunden haben wollte, (schon Böhmer spricht de evertenda republica, doch mildern die Aelteren bis auf Feuerbach meistens durch den Beisatz vel labefactanda etc.), daß es nehmlich auf das Extrem einer auf Vernichtung des Staats gerichteten Absicht gar nicht ankommt, und daß der Hochverrath durchaus von keinem bestimmten Endzwecke des Verbrechers abhängt, stimmt er völlig mit mir überein. „Allerdings," sagt er, „begnügt sich der Römer, wenn er mit Sorgfalt „die einzelnen Handlungen hervorgehoben hat, durch „welche das Majestätsverbrechen begangen werden kann, „mit dem einfachen Zusatze, daß sie contra rempub„licam vel imperatorem gerichtet sein müssen, ohne „die Verletzungs-Art und Weise genauer zu bestimmen, „während man dieses in so ferne nach unserem Rechte „thut, als man von einer Veränderung der „Staatsform 2c. spricht." Sodann aber hat er den blos subjectiven Standpunkt unseres gemeinen Rechts darin richtig aufgefaßt und gegen den Vorwurf allzugroßer Härte und Strenge vertheidigt, daß er einsieht, wie sehr derselbe durch die Herstellung eines festen Thatbestands bedingt ist, und welchen wichtigen Einfluß

dabei das an potuerit des Modestinus hat. Nachdem er noch erwähnt, wie nachsichtig das Lubricum linguae und der turbulentus obtrectator temporum nostrorum behandelt wird, und daß das Römische Recht keinen criminell strafbaren Versuch des Majestätsverbrechens kenne, (was in sofern ganz recht ist, als das, was heutzutage Versuch des Hochverraths genannt wird, meist ein für sich bestehendes und nach Umständen sich annäherndes oder viel geringer anzusehendes Majestäts-Verbrechen seyn muß, auf dessen Bestrafung die beim Hochverrathe gleichgültigen Folgen und die Gefahr von Einfluß sind), schließt er mit dem Seitenblicke: „Welche bedeutende Rolle spielt dagegen der „Versuch dieses Verbrechens nach heutigem Rechte! „Hat man doch wegen „entfernten Verdachts der „Hinneigung zu staatsgefährlichen Tendenzen“ „Untersuchungen und Strafen verhängt!“ — Ich gestehe, daß ich diese Bezeichnung zu auffallend finde, und darüber im Zweifel stehe, ob sie als buchstäbliche Thatsache oder nur als Satyre gemeint ist. Bei den Württembergischen Gerichten ist eine solche Verirrung so unerhört, daß ich kaum daran glauben kann. Nur darin kann ich ihm nicht beistimmen, daß er den durch Doctrin eingeschwärzten und in viele Particular-Gesetzgebungen übergegangenen verkehrten oder objectiven Standpunkt zu allgemein den germanischen nennt, da doch unsere Reichsgesetze die Würdigung und Bestrafung dieses Verbrechens rein aus dem gemeinen Rechte geschöpft haben und unsere Halsgerichtsordnung keine Schuld daran trägt. Die grellsten Folgen dieses eigentlich der Doctrin angehörigen Mißgriffs sind zwar

durch die neuesten Gesetzgebungen dadurch ausgeglichen, daß der Versuch nimmer so wie das vollendete Verbrechen gestraft wird, besonders, wenn ein solches Gesetz, wie das Württembergische vom 5. März 1810 dem Richter einen weiten Spielraum läßt. Aber er wirkt dennoch als heimliches Gift fort, sowohl zum Nachtheil des Staats, als zum Nachtheil der Angeschuldigten. Zum Nachtheil des ersteren gereicht es, daß man bei der nicht seltenen Schwierigkeit des Beweises einer auf das Extrem gerichteten Absicht bei sehr schweren Majestäts-Verbrechen, welche zu Ulpians und Paulus Zeiten mit dem Tode oder mit Deportation bestraft worden wären, was uns aber, da, wo bei der Strafbemessung die objective Seite hervortritt, nicht bindet, häufig nur wird von der Instanz absolviren können und vielleicht in Verlegenheit geräth, irgend eine Strafe zu erkennen. Was will man z. B. mit Leuten anfangen, die sich einen Anhang geworben, diesen in den Waffen geübt, oder sich Waffenvorräthe angeschafft haben, wenn man sie nicht überführen kann, wozu, und dennoch von der fixen Idee nicht zu abstrahiren weiß, daß die Staatsverbrechen irgend einen über den Thatbestand oder den finis operis hinaus strebenden Zielpunkt haben müssen. Sie mindestens eines Landfriedenbruchs überführt anzunehmen, geht auch nicht an, wenn sie mit Niemand Händel haben, die sie zur Selbsthülfe oder Selbstrache veranlassen konnten. Da versteht das gemeine Recht besser beizukommen, wenn es sagt, ihr mußtet wissen, daß es ein Eingriff in ein wesentliches Hoheitsrecht ist, ohne Vorwissen und gegen den voraussichtlichen Willen der Regierung eine von

ihr unabhängige und ihr nicht zum Gehorsam verpflichtete bewaffnete Macht aufzustellen, möcht ihr bezweckt haben, was ihr wollt, und daß ihr unschuldige, aber unglaubliche Absichten vorschützet, kann euch bei der Staatsgefährlichkeit eines solchen gegen den Schutz oder gegen die Gesinnung der Staatsgewalt ein schmähliches Mißtrauen verrathenden Unternehmens nicht entschuldigen. Das germanische Recht hat hierin nichts geändert, da selbst zur Zeit des großen Drunter und Drüber, wo Jeder Vasallen halten durfte, doch immer der Kaiser und der König von der Lehnspflicht ausgenommen werden mußte. Unsre Doctrin hat also sehr unrecht, gehabt, daß sie das Majestätsverbrechen so in Verschollenheit gerathen ließ, und dasselbe nur noch auf Beleidigungen der Person des Regenten und seiner Familie bezog und es ist Zeit, daß man es aus dieser Verschollenheit wieder zurückruft, wie es Wächter mit dem Crimen vis gethan hat, das zwar noch hier und da Widerspruch findet, aber bald in viridi observantia seyn wird. Das Gleiche gilt von der Geheimbündlerei, welche nur eine falsche Philosophie in den Schutz nimmt, welche das Recht der natürlichen Freiheit, das nur in so weit ein Recht ist, als man einen sittlichen Gebrauch davon macht, *) bis zu dem Rechte

---

*) Eben deswegen ist das: Qui jure suo utitur, nemini facit injuriam hier nicht anwendbar. Vergleiche man doch nur die besten Commentatoren zu dem Titel: de Regulis Juris, etwa den Jac. Gothofredus, um sich zu überzeugen, daß er nur auf bestimmte Berechtigungen paßt. Eben so wenig das, was nicht verboten ist, das

treiben möchte, sich recht ungeberdig aufzuführen. Es liegt also gar keine Härte darin, wenn man einen solchen Unfug wenigstens dann vor den Strafrichter zieht, wenn nachweisbare Folgen oder Gefahr daraus entstehen, mögen sie auch keinem bestimmten Dolus zugerechnet werden können und sie übrigens der Polizei überläßt, wie es die Meinung unseres gemeinen Rechts ist, auf das man bei der liberalsten Toleranz gegen Secten, Conventikel, Einigungen durch die practische Nothwendigkeit immer wieder zurückkommen wird. Bei den Nachtheilen für die Angeschuldigten darf ich mich nicht aufhalten, da ich mich darüber klar ausgesprochen zu haben glaube. Haben sich beharrlich fortgesetzte Vorbereitungen der Ausführung stark genähert, so ist zwar nach der Art, wie sich die Praxis zu helfen versteht, dieser Nachtheil im Straf-Punkte nicht hoch anzuschlagen, weil dann mehr oder weniger Untreue gegen den Staat und Beleidigung desselben hervortreten wird, welcher die Lection rechtfertigt. Immer aber umgeht das gemeine Recht dadurch, daß es sich auch hier der grellen Bezeichnung enthält, einen heimlichen Uebelstand, der unseren Richtern nicht zu vermeiden seyn wird, daß nemlich ganz verschiedene Subjekte, oder solche, von deren Gleichheit man entweder keine völlig befriedigende Ueberzeugung hat, oder deren ungleiche

---

ist erlaubt; denn ein rechtschaffener Mann unterläßt das Schädliche und Gefährliche von selbst, auch ohne daß es verboten ist, und geschieht das nicht, so muß man ihm Mores lehren, wie es der Presse entweder durch Censur oder durch September-Gesetze widerfahren ist, weil sie es nicht besser gewollt hat.

Stimmung oft höchst wahrscheinlich ist, mit demselben Prädicate brandmarkt und dadurch solche, welche, weil sie gegen Gott weder treu, noch rebellisch waren, Dante in den Vorgrund der Hölle gemahlt haben würde, mit entschiedenen Rebellen in eine Linie stellt. In noch weit schreiendere Inconvenienzen verliert man sich aber bei ganz entfernten Vorbereitungen, wenn die Tendenz die Art des Verbrechens einzig bestimmt, ohne alle Rücksicht auf ein juristisch nachweisbares, schon für sich und ohne Rücksicht auf die Folgen erkennbares Majestäts-Verbrechen. Denn bewahrt uns auch der gesunde Menschenverstand davor, das Staatsgefährliche auch da, wo es ganz unschuldig oder doch unsträflich ist, als Verbrechen aufzufassen, — und auch dieser Mißgriff kann einem Zeloten begegnen — so ist es doch die ungeheuerste Anomalie, die bloße Staatsgefährlichkeit einer juristisch imputablen Aeußerung oder Handlung sofort mit dem schlimmen Vorsatze unvermerkt zu identifficiren und vermischen, was gerade so herauskommt, als wollte man die in ihren gröbsten Verschuldungen toto coelo verschiedene Feuer-Verwahrlosung mit der Brandstiftung gleich stellen, und daher von Weiske mit Recht ein wenig sarcastisch gerügt wird.

Nicht minder hat es mich gefreut, daß Wächter im 16. Bande des Criminal-Archivs p. 476 *) seiner

---

*) Wäre dieses Heft des Archivs nicht viel zu spät gekommen, so würde durch der Aufsatz: über Begriff und Thatbestand des Aufruhrs, Manches in meiner Darstellung sehr gewonnen haben. Auch Nr. XXI. über die

mir stets eingeleuchteten Behauptung, daß die Carolina Angriffe gegen den Staat und das Staatsoberhaupt nur dann mit Viertheilen bestraft, wenn sie ein wahrer Hochverrath sind, — und daß sie hierin nichts Neues verordnet hat, beweisen Julius Clarus L. 5. sent. §. laesae majest. crimen. Nro. 8 und Damhouder in praxi rerum criminalium. C. 62. Nr. 6. — und keineswegs die bloße Aufruhrstiftung, mag sie auch gegen den Staat und das Staatsoberhaupt gerichtet seyn, trotz der dagegen erhobenen Einwendungen getreu geblieben ist. Damit ist dann auch wieder die gewöhnliche Doktrin, welche den Aufruhr nur als Verbrechen gegen die vollstreckende Gewalt auffaßt, schon erschüttert, und ich hoffe nach der aus dem Grund zerstörten Scheidung nach der Objektsbestimmung bei ihm und denen in der Note 7 allegirten Freunden dieser Ansicht Gnade zu finden, wenn ich noch weiter gehe, und aus den im vierten Abschnitt entwickelten Gründen behaupte, die Halsgerichts-Ordnung hat diesen Fall wo nicht ausschließend, doch vorzüglich vor Augen gehabt, und dadurch den Aufruhr von dem eigentlichen Hochverrath blos subjektiv unterschieden, nämlich je nachdem der Angriff als eine gegen die höchste Gewalt ausbrechende vis von Seiten der physischen Urheber ex proposito und ex factione, oder nur ex impetu erfolgt. Das Wort „Oberkeyt" spricht in Verbindung mit dem §. 8. des Reichsabschieds von 1526 zu klar für diese Deutung, nach dem damaligen Sprachgebrauch,

---

neuesten Fortschritte der Straf-Gesetzgebung von Mittermaier enthält Vieles, was mir aus der Seele geschrieben ist.

besonders wenn man bedenkt, daß unsere meisten Reichsstände aus Obrigkeiten, oder aus Vogteyherrn, die sich der höheren Reichsbeamten erwehrten, Landesherren geworden, daß man dieses damals noch nicht ganz vergessen hatte, obgleich der Uebergang schon lange nicht mehr ungeschehen zu machen war. Damit läugne ich jedoch nicht, daß der Artikel 127 auch auf niedere, landsässige Obrigkeiten oder auf herrschaftliche Beamten, als solche, analog anzuwenden war, und nur darin kann ich nicht beipflichten, daß die im neueren römischen Rechte, dem sich hier die Halsgerichts-Ordnung sehr getreu zeigt, entwickelten subtileren Species der Seditio, welche die Staatsgewalt in ihrer Hausherrschaft geniren, dadurch ausgeschlossen seyen, und für uns praktisch zu seyn aufgehört hätten. Sie gehören zu den unbenannten peinlichen Fällen, und das Argumentum a contrario darf nicht so weit verfolgt werden.

Die Seditio hatte bei den Römern ursprünglich eine zwiefache Bedeutung, die uns Cicero kennen lernt (vgl. S. 69 u. 71) und der demokratischen Staats-Ansicht entspricht. Die eine bezieht sich auf Spaltungen des souverainen Volks in Partheizwisten, woraus Bürgerkriege entstehen. Bei dieser muß man dem Anfang widerstehen, und die Anstifter am Kopf nehmen, weil, ist der Bürgerkrieg einmal ausgebrochen, in welchem keine Autorität mehr besteht, jeder sich selbst rathen und nach Solons Gesetz sich zu der Partei schlagen darf, welche das meiste Recht für sich zu haben scheint, so daß also die Theilnahme aufhört, Verbrechen zu seyn. Die andere bezieht sich auf das vom Wege der verfassungsmäßigen Ordnung ausschweifende Volk, den

gleichsam toll gewordenen Souverain, gegen den es wenig Mittel gab, als ihn vertoben zu lassen, so daß man auch hier wieder diejenigen, die ihn in Wuth gebracht hatten, am Kopf nehmen, und die Magistrate, welche die Volksversammlungen zu berufen, zu leiten und aufzulösen hatten, wenn sie hierin das Ihrige versäumt, für die tumultuarischen Handlungen verantwortlich machen mußte, wie in unseren constitutionellen Staaten die Minister für verfassungswidrige Anordnungen ihres Souverains *). (Vgl. S. 222 Note.) Also war die Aufruhrstiftung das Verbrechen, der Aufruhr selbst ein Unglück, wovon den Einzelnen nur das imputirt werden konnte, was sie in turba verbrochen hatten. Ist nun gleich der publicistische Grund später weggefallen, und giebt die monarchische Staatsform dem aufrührerischen Volke ein zähmendes Gegengewicht, so bleiben gleichwohl die strafrechtlichen Folgen, sofern man die Thatsache des Aufruhrs den physischen Urhebern nur als impetus aufrechnen kann, und in dem Haufen nicht Rädelsführer ausfindig macht. Zugleich aber ist der Begriff der Seditio sehr verfeinert und auf Alles ausgedehnt worden, was den ruhigen Gang der das förmliche Recht erzeugenden Verhandlungen stört oder sich einen ungesetzlichen Einfluß gegen die gesetzgebende oder oberaufsehende Gewalt herausnimmt,

*) Ein noch wunderlicher Beispiel gibt die γραφη παρανομων der Athenienser, vermöge der Jemand wegen eines schädlichen Gesetzvorschlags vor Gericht gestellt werden konnte, wenn er gleich in der gesetzgebenden Volks-Gemeinde durchgegangen war, mochte dieß auch in Ordnung und Ruhe geschehen seyn.

welcher sich wie die Concussio zur Vis verhält. Von jenen gröberen Species scheint dagegen die eine in den Landfriedensbruch, die andere in das Verbrechen des Aufruhrs übergegangen.

Man wird es vielleicht meiner Schrift anmerken, daß die beiden ersten Abschnitte und ein großer Theil des dritten in Jahre langen Zwischenräumen entworfen worden sind. Die Zeit, als ich sie dem Drucke übergab, war für mich so unmüßig, daß ich ihnen leicht hätte schaden können, wenn ich einzelne Stellen daran umgearbeitet hätte; auch finde ich, nachdem sie gedruckt sind, an ihnen nichts Wesentliches zu verbessern. Nur im ersten Abschnitte wünschte ich einige zu schüchtern ausgesprochene Meinungen assertorischer ausgedrückt, welche übrigens durch den dritten Abschnitt ihre Unbestimmtheit verlieren werden. Es wird mir immer klarer, daß die perduellio genau mit den Legibus sacratis oder einer allgemeinen Friedloserklärung, welche jeden zum Rächer berufte, verwachsen ist. Daraus erklärt sich auch die von Sigonius richtig geahnete Verbindung des parricidiums und der Sage vom Horatior mit ihr. Jenes Rächeramt bedurfte eines Gegengewichts, dem subjektiven Mißbrauch zu steuern, und dieses lag in der Talion für denjenigen, der dasselbe zum Vorwand nahm oder aus Leidenschaft ohne gerechte Ursache übte. Daneben konnten alle gewöhnlichen Todschläge Privatverbrechen seyn, und vielleicht hat es ausser perduellio, proditio und parricidium in der Vorzeit keine öffentliche Verbrechen gegeben, so daß bei dem vermischten Gebrauche dieser Worte die quaesitores parricidii zugleich erklärt sind.

Den Seite 37 Zeile 5 vorkommenden Schnitzer Macro statt Macer wird man mir nicht imputiren, und übrigens die Ausstattung des Werks durch Papier und Sorge für korrecten Druck mit mir dem wackern Verleger danken.

Tübingen, den 28. Juni 1836.

*) Von Seite 37 Zeile 4 [illegible] Druck [illegible] [illegible] dem [illegible] [illegible]

[illegible], den 28. [illegible] [illegible]

Inhalt.

Vorbericht V

Erster Abschnitt.

Geschichte des römischen Majestäts = Verbrechen in ihren für die Interpretation unseres gemeinen Rechts erheblichsten Momenten 1

Zweiter Abschnitt.

Systematische Entwickelung derjenigen Fälle, welche das Majestäts = Verbrechen im weitesten Sinne nach unserem gemeinen Rechte umfaßt 57

Dritter Abschnitt.

Das Crimen perduellionis in dem neuesten römischen Rechte nach seinem Wesen entwickelt und gegen abweichende Meinungen vertheidigt . . . 144

Vierter Abschnitt.

Modifikationen unseres gemeinen Rechts durch das Deutsche und die daraus entstehenden Resultate . . 261

Fünfter Abschnitt.

Umgestaltung unsrer Lehrer durch Doctrin, durch die Partikular = Gesetzgebung vieler deutschen Staaten und Blicke auf die daraus entstandene Praxis . . 288

Anhang.

Gesetz die Bestrafung von Majestäts = Verbrechen betr. 615
Anmerkung dazu 125

Inhalt

Vorrede [illegible]

Erster Abschnitt.

[illegible]

Zweiter Abschnitt.

[illegible]

Dritter Abschnitt.

[illegible]

Vierter Abschnitt.

[illegible]

Fünfter Abschnitt.

[illegible]

Anhang.

[illegible]

Erster Abschnitt.

Geschichte des Römischen Majestäts-Verbrechen in ihren für die Interpretation unseres gemeinen Rechts erheblichsten Momenten.

Die Geschichte des Römischen Strafrechts über das, was wir Hochverrath und Majestätsverbrechen nennen, ist in der neueren Literatur durch zwei ausgezeichnete Schriften beleuchtet worden, durch die verdienstliche Arbeit des Rectors Grünebusch de crimine perduellionis atque majestatis apud priscos Romanos et de eo, quod inter utrumque jam liberae reipublicae tempore fuit, discrimine prolusio. Cellis ex officina Schulziana, 1802, und in Diecks „historischen Versuchen über das Criminalrecht der Römer." Halle 1822. Seite 4—180.

Beide treffen in einem Punkte zusammen, daß nämlich die Idee der Majestät einer späteren Zeit angehöre, als Weltherrschaft und Thatenglanz den ersten Kampf um die politische Existenz zu jenem Römerstolze gesteigert hatten, welche dieses denkwürdige Volk sowohl in seinen Staatshandlungen, als in

den staatsbürgerlichen Ansprüchen jedes Einzelnen charakterisirt, und daß gegen das Ende der Republik die alte Perduellio in das umfassendere und eben dadurch sich zum Gattungsworte erhebende Crimen Majestatis sich umgebildet oder vielmehr erweitert habe. Dieses Resultat ist in der Hauptsache wohl unwidersprechlich, wenn man sich nur hütet, daraus sofort eine völlige Identificirung beider Verbrechen zu erschleichen, obgleich diese so nahe verwandt sind, wie im Menschen der Erhaltungs- und Ehrtrieb.

In Bezug auf den Gang und die nächsten Ursachen jener Veränderung weichen beide Schriftsteller darin von einander ab, daß Grünebusch dieselbe mit dem allmähligen Abkommen der Volksgerichte und der Entstehung der quaestiones perpetuae in Verbindung gebracht hat, — eine Ansicht, welche dem Scharfsinne dieses Schulmanns Ehre macht, obgleich er jenes allmählige Abkommen zu einseitig der Abneigung der Patricier und Optimaten gegen die Volksgerichte zuschreibt, da sich doch die neue Einrichtung zumal bei zunehmender Bevölkerung durch die Ungeschicklichkeit der Menge, sich die zur Prüfung rechtlicher Beweise nöthige Ruhe zu erhalten und bei den allmählig mehr verfeinerten Unterschieden und Abstufungen von Verbrechen und Strafen, die Strafjustiz selbst auszuüben, als nothwendig und heilsam von selbst empfehlen mußte. Dieck dagegen, dessen Abhandlung die ausführlichste ist, legt wohl ein zu starkes Gewicht auf die mit den späteren Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten unverträglich gewordene Procedur und Strafe der Perduellio, nach welchen der von Duumvirn indicta causa verurtheilte, man möchte sagen, verfehmte Schuldige nur die Provocation an das Volk

hatte und, wenn dieses den Spruch der Duumvirn bestätigte, sofort gebunden, mit verhülltem Haupte gegeißelt und an den arbor infelix aufgehängt werden sollte. Gegen ein solches Verfahren konnten allerdings die Porcischen und Sempronischen Gesetze, und die festgegründete Gewohnheit, daß jeder Angeschuldigte sich bis zum letzten Momente des Processes durch freiwilliges Exil jeder peinlichen Strafe entziehen durfte, als damit unverträglich angerufen werden.

Dieck selbst bringt seine Ausführung S. 69 in folgende summarische Zusammenstellung. „Der Begriff der Perduellion findet sich in einem sehr weiten Umfange schon in den frühesten Zeiten und kommt späterhin noch nach den zwölf Tafeln vor. Da sie aber über den Verbrecher die Todesstrafe verhängte und diese Strafe*) gegen das Ende des Freistaats für Römische Bürger unstatthaft gefunden wurde, so kam die Perduellion, als dem Zeitgeiste widerstrebend durch Sitte und Gewohnheit ab. An die Stelle derselben trat das Crimen Majestatis, welches nicht in die frühesten Zeiten gesetzt werden kann, theils weil der Begriff der Majestas ein abstrakter ist (schön entwickelt im §. 19), theils weil er schon einen größeren Thatenglanz und eine vor andern Völkern er-

*) Der Abscheu gegen die Todesstrafe darf nicht so unbedingt verstanden werden, als ob es, um mich eines modernen Ausdrucks zu bedienen, nicht delicta excepta gegeben hätte. Sonst hätte nicht Publicius Malleolus noch im Jahre der Stadt 651 wegen Muttermords zur poena culei verurtheilt werden können. Epit. Liv. L. 68. Nur mußte man sich hier mit der Fiction behelfen, daß ein solcher Verbrecher aufgehört habe, Römischer Bürger zu seyn oder gar Sklave geworden sey, woraus die Servitus poenae entstand.

habene Glorie voraussetzt, ein Satz, der sich noch durch mehrere spezielle Gründe bestätigt. Da nun das Majestätsgesetz sich in Ansehung seines Inhalts enge an die alte Perduellio anschließt, so muß das Crimen Majestatis an die Stelle derselben getreten seyn, wie sich insbesondere daraus ergibt, daß kurz vor derselben Zeit, wo aller Wahrscheinlichkeit nach das Majestäts-Verbrechen aufkam, sich mehrere Veränderungen im Perduellions-Processe finden." Letztere Behauptung ist durch die Zurückweisung auf den §. 24 nur damit belegt, daß im Jahre 616 die Lex Cassia noch verordnet habe, daß man sich in den Judiciis publicis sollte der Stimmtäfelchen bedienen können, mit Ausnahme des Perduellions-Processes, daß dagegen im Jahre 646, also nach der Lex Sempronia, aber doch noch vor der ersten Lex Majestatis, der Lex Apuleja nämlich, durch die Lex Coelia erlaubt worden sey, der Stimmtäfelchen sich auch im Perduellions-Processe zu bedienen. „Dieser Schluß," fährt unser Verfasser fort, „rechtfertigt sich um so mehr, da die Meinung derjenigen zu verwerfen ist, welche glauben, die Perduellion sey unter das Crimen vis subsumirt worden."

Müßte man dieser Darstellung in Allem beipflichten, so würde dadurch die praktisch gewiß nicht uninteressante Behauptung derjenigen Juristen, welche, wie theilweise Cropp, und noch mehr Weißke nach unserem gemeinen Rechte jeden reellen Unterschied zwischen Hochverrath und Majestätsverbrechen verwerfen, eine nicht geringe Stütze bekommen, da die isolirt gestellte L. ult. D. ad Leg. Jul. majest. gewiß mehrfache Deutungen zuläßt und den Vertheidigern jenes Unterschieds nur schlechten Trost gewähren würde, wenn sie weiter nichts für sich haben, als den Buchstaben jenes

Ulpianschen Fragments. Allein die Ansichten Diecks bedürfen mehrfacher Berichtigung. Wir wollen davon absehen, ob es unseren philosophischen Juristen am Schluße des vorigen Jahrhunderts gelungen ist, zwischen beiden Verbrechen eine Sachverschiedenheit zu deduciren, welche, so wie sie von den neueren Gesetzgebungen anerkannt ist, auch die Vermuthung rechtfertigt, daß der gesunde Verstand der Römer Baum und Busch so gut zu unterscheiden verstanden hat, als wir. Wir wollen ganz davon absehen, ob daraus, daß zwei Verbrechen unter gleiche Benennung und gleiche Strafbestimmungen gebracht worden, der Schluß folgt, daß darum auch in der Volksansicht und Rechtstheorie die Begriffe sich nothwendig vermischt haben müssen, wenn diese wirklich auf einer Sachverschiedenheit beruhen, welche wir freilich ebenso wenig durch einen voreiligen Dogmatismus in das positive Recht hineintragen sollen, bevor sie aus demselben selbstständig entwickelt ist. Entscheidend ist es dagegen, wenn die Behauptung, daß der Begriff der Per duellio verschwunden, daß das Judicium perduellionis schon abgekommen und völlig antiquirt gewesen, als die im siebenten Jahrhunderte Roms sich so kurz hintereinander gefolgten Leges Majestatis gegeben wurden, sich als historischer Irrthum darlegt, und wenn auf der andern Seite Grünebusch darin nicht unrecht behält, daß er von den nach und nach entstandenen quaestionibus perpetuis insbesondere das Crimen vis mit der Perduellio in nahe Berührung bringt. *)

---

*) Den besten Beweis dafür liefert die später zu erörtende Gesetzgebung des Julius Cäsar, der bei beiden Verbrechen die aquae et ignis interdictio einführte und die

Auf die Gefahr hin, sich in einer so schwierigen Frage noch vielfältiger weiterer Berichtigung auszusetzen, sey es versucht, diese abweichende Ansicht in möglichster Kürze auszuführen.

So wie unsere Theologen die Sünde wider den heiligen Geist nicht aufgeben dürfen, möge es auch nie gelingen, denselben auf das Klare zu bringen, so finden wir bei den alten Völkern nicht selten die Idee eines Verbrechens, das über alle geht, freilich nach ihrem Culturzustande und nach ihrer verschiedenen politischen Lage so verschieden gestaltet, als die Classification von Staats- und Privatverbrechen. Die alten Römer scheinen diese Spitze durch die schwer zu bestimmenden und nicht selten als gleichbedeutend gebrauchten Ausdrücke perduellio, proditio, parricidium bezeichnet zu haben. Dieck hat ganz recht, daß namentlich die perduellio ursprünglich einen sehr weiten Umfang hatte und schon das Wechselspiel mit jenen Namen deutet darauf hin, daß es vergeblich wäre, die Idee jenes Maximums auf eine schulgerechte Definition zurückzuführen. Ja es fragt sich sogar, ob uns der Ursprung der Zeit nach nicht zu ferne liegt, um aus den zerstreuten Nachrichten eine für den Hausbrauch zureichende Beschreibung zu construiren, ohne jeden Faden zu verlieren. Indessen ist so viel gewiß, daß unter jenen schweren Verbrechern die folgenden gemeint waren.

1) Die Ueberläufer und Verräther, welche mit

Provocation an das Volk abzustellen nöthig fand. Cicero Philipp. I. 9. Auch trägt Papinian (L. 8. D. XLVIII. 4) kein Bedenken, den zu seiner Zeit nur de vi rogirten Catilina unter die Lex Majestatis zu stellen, welche zuletzt auch die perduellio umfaßte.

auswärtigen Feinden gemeinschaftliche Sache machen. Darüber können wir nicht wohl im Zweifel stehen, und wenn wir nichts, als unsere Pandecten hätten. L. 5. §. 1. de Capite minutis. L. 19. §. 4 und 8 de Captivis et postlim. L. 35. de Religiosis et sumt. L. 8. §. 2. de poenis. L. 38. §. 1. eodem. Abgesehen von dem bei allen alten Völkern, namentlich den Germanen, vorkommenden gleichen Haß und Fluch, meldet uns die Geschichte unter andern noch aus der Zeit der Könige die strenge Bestrafung des Mettus Fufetius und der Begriff der Perduellio ging hier so weit, daß bei Heerführern im Kriege sogar die bloße Feigheit, welche der Feindesmacht zum Siege zu statten kam, nicht ausgeschlossen war. Diese Ausdehnung, welche die nothwendige Strenge und das Exemplarische unserer militärischen Strafgesetze mit dem Begriffe eines gemeinen Verbrechens verband, war zwar zufällig, lag jedoch in einem Gemeinwesen sehr nahe, wo der Soldat keinen eignen Stand bildete und jeder waffenfähige Bürger zu täglichem Kriegsdienste bereit seyn mußte, ohne daß man annehmen darf, man habe Feigheit und Verrath für innerlich gleich gehalten. Denn die Voraussetzung, man habe nur auf den Erfolg und nicht auf den Vorsatz gesehen, würde dem in dem System des Römischen Strafrechts sonst durchgeführten entgegengesetzten Grundsatz: maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit, geradezu widersprechen.

2) Nicht minder gewiß sind diejenigen gemeint, welche, noch von Cicero. Offic. III. 21. parricidae patriae genannt, die bestehende Staatsverfassung umstürzen, und also zu Zeiten des Freistaats sich zur Alleinherrschaft über das Volk erheben wollten. Die

Beispiele derer, welche, wie die Söhne des Brutus, Spurius Cassius, Manlius ꝛc. dergleichen Versuche mit dem Tarpejischen Felsen gebüßt haben, sind zu bekannt, als daß sie einer besonderen Anführung bedürften. Allein, wenn wir besonders das von Livius XXV. 3. 4. berichtete Beispiel des Postumius von Pyrgi in das Auge fassen, so gehöret gegen die durch bloß philosophische Deductionen bei uns herrschend gewordene Ansicht hieher

3) auch das Verbrechen des Aufruhrs, welcher gegen die constituirte öffentliche Gewalt seys auch nur Privatzwecke, z. B. die Strafloſigkeit und Verantwortung eines Verbrechens, durchsetzen will. Nur muß man, wie sich in jenem Falle der Senat ausgesprochen, den Urhebern und Theilnehmern, auch wirklich zur Last legen können, aciem contra populum instruxisse, vim contra rempublicam et pernicioso exemplo factam esse.

4) Müssen wir den bisher angeführten Verbrechen, wie ich glaube, alle und jede Verletzung von Verfassungsgrundsätzen anreihen, welche, mögen sie nun das ganze Volk oder die staatsbürgerlichen Rechte eines Römers angreifen, durch die sogenannten Leges Sacratas *) verflucht war. Also jeden, der sich injussu populi eine obrigkeitliche Gewalt anmaßte, jeden Magistrat, der einen Römischen Bürger adversus provocationem hinrichten oder geißeln ließ, jeden, der sich über die Intercession eines von einem Bürger angerufenen Tribuns wegsetzte, oder gar die unverletzliche Person des letzteren tödtete, oder nur an ihm sich vergriff. Das Gleiche galt von jedem,

*) Heineccius Antiquit. Rom. Synt. App. L. I. C. I. §. 25 und 26.

welcher überhaupt, wie Niebuhr sich ausdrückt, eine Obrigkeit der Gemeinde gefährdete, da auch ein solcher Sacer war. Bei den Magistratibus majoribus (einmal Jussu populi bestellt) darf dieses als ausgemacht angenommen werden, da sie ja während der Dauer ihrer Amtsführung nicht einmal belangt oder angeklagt werden durften. L. 2. pr. D. de in Jus vocando. L. 12. de Accusat L. 1. §. 1 —3 de Magistr. conv. L. 32. de Injur. L. 26. §. 2. Ex quib. caus. majores. Ihre Heiligkeit scheint das Vorbild der Tribunicischen gewesen zu seyn, wie aus einer Aeußerung beim Livius (II. 54) zu schließen: Praecipuus pavor tribunos invaserat, quum nihil auxilii sacratae legis haberent, morte collegae monitos. Die den Tribunen ertheilte Heiligkeit mag die Veranlassung gewesen seyn, daß dieselbe auch auf magistratus minores ausgedehnt wurde. Liv. III. 55. Alles dieses war den Begriffen der Alten von der Magistratischen Würde sehr angemessen.*)

---

*) Zur Beschämung moderner Rechtsphilosophen, welche die höchsten Obrigkeiten so gerne als gedungene Diener der Menge hinstellen, kann ich mich nicht enthalten, folgende Stelle aus dem bekanntlich sehr nüchternen Aristoteles anzuführen. „In den meisten freien Republiken wechseln die obrigkeitlichen Stellen unter den Bürgern ab, so daß der, welcher heute regirt, morgen regirt wird. Und so muß es unter Leuten seyn, die sich den natürlichen Anlagen nach einander gleich schätzen und keinem eine persönliche Erhabenheit über die übrigen zugestehen. Demohngeachtet so lange die Regierung des einen, die Unterwürfigkeit des andern dauert, so lange sind beide darüber einig, daß ein Unterschied unter ihnen in Absicht der Ehrenbezeugung, der Titel und äußeren Formen beobachtet werde. Der Obere, obgleich gezogen, aus denen, die seines Gleichen sind, genießt doch des ihm gebührenden Vorzugs, so wie die Bildsäule einer Gottheit, die Amasis aus seinen Fuß-

5) Endlich ist es gleichgültig, ob der verrätherische Verkehr mit dem Feinde den Staat im Ganzen gefährdete, oder nur einen einzelnen Bürger in Feindes Gewalt versetzte, da die zwölf Tafelgesetze ausdrücklich denjenigen, qui hostem concitaverit, demjenigen, qui civem hosti tradiderit, gleichgestellt haben.

Das Judicium perduellionis hat also wirklich sehr ungleichartige Vergehen und insbesondere solche Anmaßungen in sich aufgenommen, welche die jüngere Gesetzgebung, gleich einem von dem Stamme abgetrennten Ableger als Crimen vis gestaltet hatte, so daß man, wenn nicht, sofern die älteste Lex Plotia de vi wirklich geringere Strafen, als die aquae et ignis interdictio gedroht hat, die unverwüstliche Idee eines über alle Verbrechen hinausgehenden Maximums bei besonders grellen Fällen darüber im Zweifel ließ, dem ersteren durch die letztere derogirt erachten durfte. Gleichwohl durchdringt dieses buntscheinende Detail, wie ein rother Faden, ein Grundgedanke, welcher schon in der zum sichersten Leitfaden dienenden Etymologie des Worts liegt. Perduellis bedeutet nichts anders als einen Feind, wo nicht gar einen argen oder besonders schlimmen Feind. Perduelles veteres appellabant, quos nos hostes appellamus, per eam adjectionem indicantes, cum quibus *bellum* est. L. 254. D. de Verborum significat. Damit stimmen Cicero in Oratore Cap. 45 und viele von

---

becken hatte machen lassen, deswegen nicht weniger verehrt wurde." Man versetze sich nur in die heidnischen Vorstellungen, um einzusehen, daß kein passenderes Gleichniß gewählt werden konnte.

Dieck weiter angeführte Autoritäten überein. Der Verbrecher ist ein Mensch, welcher entweder einer auswärtigen Feindesmacht sich zugesellt und anschließt, oder selbst eine nur durch Rottirung und Waffenrüstung mögliche Feindesgewalt gegen das gemeine Wesen aufbietend, einen Kriegsstand oder jene Opposition erregt, welche nur Sieger oder Besiegte kennt. Dieß ist das ursprüngliche und wesentliche Merkmal, wobei es nicht darauf ankommt, ob er die Vernichtung des Staats in seiner concreten Verfassung oder nur Privatvortheile, mit dem Fortbestande des Staats wohl vereinbar, bezweckt, die ihm aber von Staatswegen versagt werden müssen, oder wenigstens versagt werden dürfen. Handlungen, auf welche dieses Criterium nicht unmittelbar paßt, können nur mittelbar dadurch in die Subsumtion fallen, daß sie Rechte oder Intressen verletzen, welche durch die concrete Verfassung und durch bestimmte positive Gesetze im Voraus für solche erklärt sind, gegen deren Urheber jeder im Volke, als gegen einen gemeinschaftlichen Feind, nicht nur zum Ankläger, sondern zum Rächer berufen ist. Eine solche Subsumtion gehörte zwar allerdings nur ihrer Zeit und ihrem Orte an, war aber gewiß sehr natürlich, sobald man den nur in einem engeren Kreise und vielleicht nur durch das Mittel religiöser Vorstellungen zu bewirkenden Gemeingeist voraussetzt, daß durch solche Handlungen ein ganzes Publikum allarmirt und in einen Aufstand gebracht wird, dessen Folgen sich so wenig, als die einer Staatsrevolution berechnen lassen.

Die dunkelste Partie bleibt freilich die, wie das parricidium zu dieser Gesellschaft kommt, besonders, wenn man weiß, daß Mord und Todtschlag bei den

meisten Völkern auf der Culturstufe der alten Römer als bloßes Privatverbrechen gegolten haben. Sie ist, wie Alles, was der vorgeschichtlichen Zeit angehört, schwerer zu ergründen, als zu erklären. Denn wir befinden uns bei dem hier vorzüglich in Betrachtung kommenden Beispiele des Horatiers wohl nicht mehr auf dem Boden der wahren Geschichte, da es so nahe angezeigt ist, daß der ganze Kampf der Horatier und Curiatier nichts anders als eine zweite Auflage des Kampfes um Thyrea ist, nur durch die Ermordung der Schwester des Siegers ausgeschmückt. Aber gerade dieses originellen Zusatzes wegen der sich auch in der Dichtung gewiß nur dem Landesgebrauche gemäß ausgebildet hat, verdient auch die bloße Sage unsere Aufmerksamkeit und wir haben in ihr ein Feld zu Hypothesen, deren schon manche versucht worden sind. Die mehrfach bestätigte Nachricht, daß schon der als **parricida** betrachtet worden sey, welcher einen Mitbürger vorsätzlich um das Leben gebracht habe, ist zwar aus dem oben voraus bemerkten Grunde auffallend, läßt sich indessen gar wohl mit der kriegerischen Lage einer um ihre Existenz ringenden Colonie vereinigen, wodurch die Bürgerschaft eine so eng geschlossene Verbrüderung bildete, in welcher Alle für einen und Einer für alle stehen mußten, und jede vorsätzliche Tödtung als die unverzeihlichste Störung des inneren Friedens galt. Hält man sich aber an den Umstand, daß der mit einem Perduellionsprocesse verfolgte Horatier einen Schwestermord begangen hatte, so könnte sich darin auch der besondere Abscheu gegen den Mörder solcher Personen, für die er als Bluträcher berufen wäre, ausgesprochen haben, wie ja noch unsere Halsgerichtsordnung (Art. 137) den Mord zwi-

schen Eheleuten und nahen gesippten Freunden unmittelbar dem Morde hoher trefflicher Personen und des Thäters eignem Herrn anreiht. Vielleicht hat Sigonius nicht unrecht, daß der Horatier eigentlich nur durch die Art der Tödtung in diesen Proceß gerathen sey, weil er im frechen Uebermuthe unter den Augen von König und Volk den Schmerz seiner in dem getödteten Feinde ihren Bräutigam betrauerenden Schwester mit ihrem Blute bestrafte. *) Vielleicht endlich verstand man unter **parricida** jeden todeswürdigen Verbrecher, über den nur dem Volke das Endurtheil gebührte, und die Sache hängt mit den vom Pomponius erwähnten, den zwölf Tafelgesetzen voraus datirenden **quaesitoribus parricidii** zusammen.

Welche von diesen verschiedenen Hypothesen man sich gefallen läßt, ist von geringer Erheblichkeit für die Hauptfrage. Denn es ist gewiß, daß der Mord, den Verwandten-Mord mit eingeschlossen, in der critischen Zeit, welche der **Lex Julia Majestatis** vor-

---

*) Vielleicht war es derselbe Erschwerungsgrund, welcher das furtum manifestum, gegen das nec manifestum auszeichnet. Daß bei dem parricidium zu dem einfachen Mord irgend ein Nebenbegriff von empörender dem Landfrieden oder öffentlichen Rechte hohnsprechender Gewaltthätigkeit hinzukommen mußte, könnte aus Cicero in Verrem V. vermuthet werden, wo dieser in Beziehung auf die grausamen Hinrichtungen Römischer Bürger sich ausspricht: Facinus est, vincire civem Romanum, scelus, verberare: *prope* parricidium necare: *quid dicam in crucem attollere?* Auch die Worte des Festus: Homo sacer is est, quem populus judicavit ob maleficium, neque fas est, eum immolari: *sed, qui occidit, parricidii non damnatur*, läßt sich auf eine unverholene Tödtung, auf eine angemaßte Hinrichtung beschränken, so daß es darauf ankommt, ob der Rächer dazu berufen ist oder nicht, in welchem letzteren Falle das parricidium eintritt. Sigonius behält also am Ende recht.

anging, im Allgemeinen bereits ihre eignen Leges, ihre eigne Quaestiones hatten, so gut wie das Crimen vis. Dagegen bleibt es merkwürdig, daß gerade Tödtungen, durch unbefugte Hinrichtung oder durch Mißbrauch der öffentlichen Gewalt, verübt, ferner Tödtungen an einer mit dem Charakter der Unverletzlichkeit bekleideten öffentlichen Person begangen, es waren, welche noch zu jener Zeit das Judicium perduellionis zur Sprache gebracht haben. Ich stimme Herrn Grünebusch bei, wenn er behauptet, Verres, welcher als Prätor in Sicilien einen Römischen Bürger hatte kreuzigen, andere mit dem Beile hinrichten, noch andere in den Lautumien auf eine grausame Art dem Tode übergeben lassen, und so zum Verbrecher an Freiheit und Bürgerrecht geworden war, sey von Cicero indirect für einen Perduellis erklärt warden, indem er von ihm sagt, er müsse vom Römischen Volke gerichtet werden. Wenigstens wollte er mit dieser Anspielung auf der Rednerbühne schrecken, um seinen Gegner desto sicherer in das Exil zu treiben, obgleich er, dem als Torry, die Volksgerichte selbst ein Greuel waren, die Form einer milderen Anklage gewiß auch dann vorgezogen hätte, wenn ihm nicht das zuvorkommend von seinem Gegner gewählte Exil die Mühe gespart hätte, die sämmtlichen von ihm verfaßten Reden vorzutragen. Eben so wurde Cicero selbst, wie er pro Milone C. 14 erwähnt von Clodius mit einer Perduellionsklage bedroht, weil er in seinem Consulat die Anhänger des Catilina ungehört im Gefängnisse hatte umbringen lassen. Endlich aber wurde Rabirius der Perduellio wirklich angeklagt, indem man ihn beschuldigte, den unruhigen Volkstribun Apulejus Saturninus getödtet

zu haben, der zwar wegen seiner gewaltthätigen Unterstützung eines Bewerbers um das Consulat von den Consuln als Staatsfeind verfolgt, sich auf das Capitol geflüchtet, aber nach angeknüpfter Unterhandlung auf das versprochene sichere Geleit sich herunter zu begeben im Begriffe war, um sich zum Austrag der Sache zu stellen.

Alle diese Beweiße läßt Herr Dieck nicht gelten, und beruft sich hauptsächlich auf Ciceros Vertheidigung des Rabirius, welche freilich mit großer Lebhaftigkeit auszuführen sucht, das **Judicium perduellionis** sey längst abgeschafft, auf die wir aber, wenn sie gleich ein oratorisches Meisterstück ist, nicht zu viel Gewicht legen dürfen. Nun ist zwar diese 40 Jahre nach der That gegen einen am Rande des Grabes stehenden Greis hervorgesuchte Anklage schon an sich sehr auffallend, und da uns Suetonius *) die Nachricht giebt, daß Julius Cäsar, welcher in der Provocation an das Volk vorangegangenen Verhandlung mit unerbittlicher Strenge als einer der Richter auftrat, den Volkstribun Labienus selbst zu dieser Anklage aufgestiftet hatte, so gehen wir gewiß nicht zu weit, wenn wir sie statt dem Gerechtigkeitseifer, einer politischen Tendenz zuschreiben. Nach allen Umständen sollte, wie auch Cicero zu verstehen gibt**), durch sie der Ausbruch einer sich vorbereitenden Verschwörung begünstigt, und der Senat in der Ergreifung der außerordentlichen Maßregeln gegen Aufrüh-

---

*) In Caesare Cap. XII.

**) Gleich im Eingang seiner Rede und in den von Niebuhr unter den Vaticanischen Manuscripten entdeckten Fragmenten des Schlußes §. 34 und 35.

rer eingeschüchtert werden, welche er sich dem Herkommen gemäß in Nothfällen stets erlaubt hatte. Aber merkwürdig bleibt es doch immer, daß ungeachtet wahrscheinlich schon eine eigne quaestio **legis Majestatis** bestand, der mit der **Quaestio de Sicariis** bekleidete Prätor, dem Cäsar bekanntlich als Richter beigegeben war *), kein Bedenken getragen hat, die Anklage anzunehmen, und dem Buchstaben der alten Lex gemäß Duumvire zu bestellen, während Cicero die Unregelmäßigkeit, daß diese Bestellung **injussu populi** geschehen, nur ganz im Vorbeigehen rügt. Merkwürdig, daß der Vertheidiger sich gefallen lassen mußte, auf eine halbstündige Rede beschränkt zu werden, daß die Freunde des Rabirius es nicht gerathen fanden, das Volk über die Sache abstimmen zu lassen, sondern sich der List bedienten, durch Entfernung der Fahne vom Janiculus die Comitien zu zerstreuen. Da nun auch die Schikane jederzeit unter dem Scheine des Rechts auftreten wird, so ist es höchst wahrscheinlich, daß man das **Judicium perduellionis** damals noch für bestehend gehalten hat, daß es mindestens zweifelhaft gewesen, ob die Porcischen und Sempronischen Gesetze als generell, dem außerordentlichen Falle dieser Anschuldigung derogiren sollten, welche den überwiesenen Urheber zugleich für einen Staatsfeind erklärte **). Wie räumt sich auch mit einem völlig ab-

---

*) Vergl. Midleton Leben des Cicero d. Uebers. I. Thl. p. 241. Plutarch in Catone. Suetonius in Caes. C. II.

**) Wußte doch Cicero Catilin. IV. C. 5. gegen Cäsar gar wohl zu argumentiren: Ut vero Cajus Caesar intelligit Legem Semproniam esse de *civibus* Rom. constitutam: qui autem reipublicae sit *hostis*, eum civem esse nullo modo posse

gekommenen Judicio die von Dieck selbst angeführte Thatsache, daß in demselben Jahrhundert erst verfügt worden, man dürfe in allen Gerichten, nur nicht bei der Perduellion sich der Stimmtafeln bedienen, und später noch im Jahr 646, also 45 Jahre vor der Anklage des Labienus, diese sollen auch bei diesem Gerichte stattfinden.

Alles dieses spricht dafür, daß in dem Glauben der Zeitgenossen das Gesetz noch als förmliches Recht galt, mochte es auch dem schlafenden Löwen gleichen und die Erweckung seines schauerlichen Klangs jedem übel genommen werden. Denn daß die darin vorgeschriebene qualificirte Todesstrafe dem Zeitgeiste völlig widerstrebte, läßt sich freilich nicht verkennen und ist von Cicero für seinen Clienten trefflich benützt worden. Aber lag wohl darin ein zureichender Grund seiner völligen Abstellung? — Sind alle die Verbrechen, auf welche unsere Carolina verstümmelnde Strafen setzt, dadurch der Strafjustiz entzogen, daß Gewohnheit und Gerichtsgebrauch keine verstümmelnde Strafen mehr gestatten? — Folgt daraus etwas anders, als die Nothwendigkeit einer Strafverwandlung? — Wir haben ja von den Jahren nach Erbauung der Stadt 540, 541 und 583 beim Livius drei Beispiele vom Judicio perduellionis, bei welchen von der Lex horrendi carminis, dem Proceß in der alten Form, der den Schuldigen verfehmenden Duumvirn keine Erwähnung geschieht, und wobei es sich von keiner härteren Strafe handelt, als der des Exils. Sie sind der schon erwähnte Fall des Postumius von Pyrgi, angeklagt, eine Schlachtreihe gegen das Volk aufgestellt zu haben, den Tribunen widersetzlich begegnet, sie vom Plebs getrennt und verhindert zu haben,

die Tribus zu den Stimmen aufzurufen (XXV. 4) der Fall des Cn. Fulvius, für überwiesen erachtet, als Heerführer zuerst geflohen zu seyn und seine Legion preis gegeben zu haben (XXVI. 3), endlich der Fall der Censoren Claudius und Tiberius Grachus, aus ähnlichen Gründen des Hochverraths angeklagt (XLIII. 16). Die letzteren wurden zwar nicht verurtheilt und es scheint, daß die Anklage hauptsächlich dem Claudius gegolten, oder daß man nur diesen als überführt angesehen hat. Daß aber von mehr, als der aquae et ignis interdictio keine Rede war, liegt in der Anrede des Grachus an das Volk: si collega ejus damnatus esset, non expectato judicio comitem *exilii ejus* futurum. Eine solche Anbequemung an die Maximen der späteren Zeit machte sich ohne Schwierigkeit, so lange die Sachen unmittelbar an das Volk gebracht worden, einen Richter, der Gnade für Recht ergehen lassen konnte.

Die Crisis scheint daher wirklich erst mit der Entstehung der quaestiones perpetuae eingetreten zu seyn, welche im Namen des Volks erkannten, ohne dessen Allgewalt sich anmaßen zu dürfen, und daher genauer Instructionen durch Gesetze bedurften. *) Diese

*) Man darf die Quaestores nicht unseren Inquirenten oder Inquisitoren vergleichen, welche blos zu referiren und nicht zu erkennen haben. Am richtigsten vergleicht man ihr Verhältniß zu der oberstrichtenden Gewalt des Volks dem Verhältniß des Gerichtshalters, dem die Ausübung der Justiz überlassen ist, zu dem Gerichtsherrn, in dessen Namen die letztere geschieht. Durch die quaestiones perpetuas bereitete sich eine ähnliche Veränderung vor, wie in unseren Staaten, seitdem die Richter inamovibel geworden und die Cabinets-Justiz verschworen ist, wozu noch die collegialische Verfassung der Gerichte kommt, wodurch die Justiz zu einer unpersönlichen, moralischen Existenz berufen, die Selbstständigkeit einer öffentlichen Anstalt angenommen hat.

unverkennbare Verbesserung der zu größerer Stetigkeit und Selbstständigkeit gebrachten Rechtspflege mag, wie alle menschlichen Fortschritte mit zufälligen und unvermeidlichen Rückschritten im Einzelnen verbunden gewesen seyn, weil man sich entweder alles Richtens enthalten, oder nach fest bestimmten Formen umsehen mußte, auf die Gefahr hin, diesen Formen oder der Sache Gewalt anzuthun. Eine Anklage abzuweisen, ging da nicht an, wo der gerade bei den ärgsten Verbrechen am wenigsten verlierbare Begriff einer strafbaren Handlung im Volke fortlebte, und so mußte man auf das Extrem verfallen, bis auf das graue Alterthum zurückzugehen, wo zufällig nur dieses in einer sich erhaltenen Ueberlieferung eine bestimmte Form darbot.

Die Anklage des Labienus gemahnt an eine Erscheinung, welche wir noch in unsern Tagen in England erlebt haben, daß nämlich ein Angeklagter auf das Gottesurtheil eines gerichtlichen Zweikampfs provocirte, nicht ohne Verlegenheit für die Gerichte und von der Gesetzgebung einer ausdrücklichen Derogation gewürdigt. Es gehört zu den Wahrzeichen einer kreisenden Zeit, wenn die Gräber sich aufthun und die Gespenster der Abgeschiedenen, wie ein schwerer Traum ängstigend, uns mahnen. Ein Recht, hauptsächlich durch Gewohnheit und Gerichtsgebrauch gebildet, scheitert an der Klippe, das Veraltete von dem noch Gültigen zu scheiden, sobald die bürgerlichen und politischen Verhältnisse so mannigfaltig und verwickelt hervortreten, daß der gemeine Verstand sich nicht mehr darin findet. Dann ist der Augenblick gekommen, wo die Hülfe von der Gesetzgebung zu erwarten ist, deren Aufgabe aber nur in dem Verhältnisse

gelingt, als sie dem Landüblichen nachgeht und dabei von der Wissenschaft unterstützt wird.

Doch zu einer erschöpfenden Beleuchtung gehört noch das Verhältniß der ersten Majestätsgesetze zu der alten Perduellion und es ist nur zu bedauren, daß wir von ihnen zu wenig wissen, um darüber sichere und befriedigende Resultate aufstellen zu können. Ist es wahr, daß diese Majestätsgesetze „sich in ihrem Inhalte an die alte abgekommene Perduellion enge anschlossen," womit Herr Dieck soviel sagen will, daß sie zeitgemäße Reproduktionen derselben gewesen seien? — Daß diese Behauptung nur theilweise wahr seyn kann, ergibt schon das bisher als förmliches Recht nachgewiesene Fortbestehen der alten Perduellio neben jenen Majestätsgesetzen zu Ciceros Zeiten, also noch nach dem dritten Majestätsgesetz des Dictators Cornelius Sylla. Daß aber die ganze Hypothese sehr zweifelhaft ist, ergeben folgende Betrachtungen.

Nehmen wir auch mit Pighius *) an, daß die im Jahre 652 gegebene Lex Apuleja durch den Einfall der Cimbern und Teutonen veranlaßt worden sey, deren Waffenglück nach und nach drei römische Feldherrn unterlagen und in dem Heere solche Bestürzung verursachte, daß viele römische Ritter mit dem Verluste ihrer Waffen nach Rom flohen und dadurch die Stadt selbst in Gefahr brachten. Nehmen wir an, daß durch sie, um ähnliches Unglück zu verhüten, derjenige für einen Majestätsverbrecher erklärt worden sey, welcher das Heer im Stiche lassen würde. Sie betraf also gerade einen Fall, welcher mit der Perduellio nur zufällig verbunden gewesen, ohne eine

*) Annalium ad annum 652.

wahre Perduellio zu seyn, der in den ersten Zeiten, wo die Republik noch um ihre Existenz zu ringen hatte, vielleicht nur bei schuldhaften Heerführern und, wie ein frühzeitiges Beispiel beim Livius (V. 8) zeigt, bei diesen nicht nach der Strenge angewendet wurde. Da man in späteren Zeiten, theils um die oft blos unglücklichen Heerführer der blinden Wuth der Tribunen und der Plebs nicht Preis zu geben, theils weil bei der immer mehr herangewachsenen Macht des römischen Staats der Verlust einer Schlacht ihn nicht wohl in das Verderben stürzen konnte, wie Grünebusch richtig bemerkt, von dieser nicht nur durch die schmähliche Strafe, sondern auch durch die harte Bezeichnung *) beleidigenden Strenge und unbilligen Gleichstellung immer mehr abging, so konnte in dieser Beziehung, wobei der Thatbestand ohnehin so schwer festzustellen war, der Begriff der Perduellio durch einen usum contrarium gar wohl abgekommen seyn, obgleich wir von der von den Römern stets hoch gehaltenen disciplina castrorum erwarten dürfen, daß eine unverkennbare Feigheit stets scharf geahndet worden ist.

Bleiben wir also bei dem von Pighius unter Beistimmung angesehener Gelehrten angegebenen Inhalte stehen, so wäre klar, daß die Lex Apuleja der alten Perduellion weder derogiren, noch abrogiren, sondern nur für Handlungen der Feigheit einen zweck-

---

*) Schon der Name thut viel zur Sache, spricht Wieland. Daß man einen Commandanten, der beim ersten Kanonenschuß seine Festung feige übergibt, degradirt und erschießen läßt., dagegen ist nichts zu sagen. Aber wen wird es nicht beleidigen, wenn man ihn, wie einen Spion oder Dieb aufhängen ließe.

mäßigeren Standpunkt der Beurtheilung und Bestrafung fixiren wollte, welche unter den auf ein Maximum hinzielenden, und daher durch die Praxis immermehr in die Enge gezogenen Thatbestand jener Perduellio gar nicht mehr subsumirt werden konnte. Schwieriger wird die Frage dadurch, daß dieser Inhalt sehr problematisch ist, und daß sie sich auf keinen Fall auf diese Species beschränkt haben kann, weil Antonius beim Cicero (de oratore II. 25. 49) von ihr und seiner Vertheidigung des nach ihm angeklagten VolksTribun Norbanus auf eine Art spricht, welche nothwendig voraussetzt, daß sie die imminuta majestas in einer größeren Allgemeinheit aufgefaßt hat. Denn Norbanus war ja nicht wegen Feigheit angeklagt, sondern gerade umgekehrt wegen der tumultuarischen Auftritte, welche die schmählige Behandlung und Proscription des Proconsuls Servilius Cäpio*) begleitet hatten, dessen Unbesonnenheit das Volk gerade die empfindlichste Niederlage gegen die Cimbern zuschrieb. Habueras enim, sagt Antonius zum Sulpicius, welcher als Ankläger aufgetreten war, tum omnia in causa superiora: fugam, lapidationem, crudelitatem tribunitiam in Caeponis gravi, miserabilique casu, in judicium vocabas: *deinde*

---

*) Die letzten Schicksale des Cäpio sind bekanntlich sehr ungewiß, indem ihn die eine Nachricht im Gefängniß sterben und seinen Leichnam mißhandeln, die andere ihn blos verbannen läßt, was wohl das richtigere ist, da es Cic. pro Balbo. C. II. bestätigt. So viel ist gewiß, daß er trotz des Widerspruchs des Senats und der Optimaten und zweier gewonnenen Volkstribunen, welche mit Gewalt vertrieben wurden, seines Amts entsetzt und zu jeder Befehlshaberstelle unfähig erklärt wurde.

principem et Senatus et civitatis, M. Aemilium, lapide percussum esse constabat: vi pulsum ex templo L. Cottam et T. Didium, cum intercedere vellent rogationi, nemo poterat negare. Norbanus war also aus der Lex Apuleja wegen Aufruhrstiftung, als auctor seditionis et tumultus concitato populo, wie Paulus sagt, mithin wegen eines Verbrechens angeschuldigt, welches, wie ich mich schon ausgesprochen, unter der alten Perduellio mit begriffen war, und das Gleiche gilt von der Lege Varia majestatis, welche im Jahre 664 von einem Volkstribun gegen den Willen seiner Collegen durchgesetzt wurde, gegen diejenigen, welche die Bundesgenossen zum Aufstande gegen Rom aufreizen würden, da sich dieses sogar durch ein Argumentum a minori ad majus unter die Bestimmung der zwölf Tafelgesetze: qui hostem concitaverit, subsumiren ließ.

Gleichwohl läßt sich die Sache, gleich der obgedachten Species der Feigheit von einem theilweisen Abkommen der Perduellio leicht erklären, aus dem durch unruhige Zeiten verringerten Begriff sogenannter politischer Verbrecher, welche ja auch in unsern Tagen nicht selten zum Euphemismus für wahre Schandthaten gebraucht werden. So wie zu gelinde Strafgesetze zu Gewaltstreichen führen, um dem dadurch überhand nehmenden politischen Uebel zu steuern, so führen, als zu strenge der öffentlichen Meinung widerstrebende Strafgesetze, zur Straflosigkeit, weil sie die Praxis auf jede ersinnliche Art zu restringiren sucht, sobald der gegebene Fall etwas Zweideutiges hat. Daß aber namentlich jede durch irgend eine, seys auch unzeitige und ungestümme Rogation veranlaßte Volksbewegung, wenn sie sich auch noch so ge-

waltthätig äußerte, schwer unter eine juristische Form zu bringen, weil das nach Kriegsrecht Erkämpfte von dem Verbrecherischen schwer zu unterscheiden war, lag in den widerwärtigen Gewalten und Elementen, welche die Republik in stetem Kampfe in sich vereinigte. So wenig es Zeit ist, über die Rechtmäßigkeit einer Revolution zu streiten, wenn diese einmal als Thatsache da steht, so wie selbst eine gelungene Contre-Revolution dringend eine allgemeine Amnestie empfiehlt, nach der Maxime quum lex in praeteritum quid indulget, in futurum vetat, so hatte es gewiß etwas Beleidigendes, demagogische Umtriebe, deren Folgen nur einen Augenblick die Gestalt förmlichen Rechts angenommen, nach einem späteren Siege der Gegenpartie gerichtlich zu verfolgen und der Ankläger hatte mit kaum zu besiegenden Rücksichten zu kämpfen. Wir sehen dieses schon aus der Taktik seiner Vertheidigung, welche Antonius an dem zuletzt angeführten Orte auseinander setzt, und welche vorher Crassus noch kürzer zusammenfaßt, wenn er von Antonius sagt, qui idem, hoc acusante Sulpicio, cum hominem seditiosum, furiosumque defenderet, non dubitavit, *seditiones ipsas ornare*, ac demonstrare gravissimis verbis, *multos saepe impetus populi non injustos esse*, quos praestare nemo possit? — multas etiam e republica seditiones saepe esse factas, ut cum reges essent exacti, ut cum tribunitia potestas esset constituta: illam Norbanam seditionem, ex luctu civium et ex Caepionis odio, qui exercitum amiserat, neque reprimi potuisse, et jure esse conflatam. Crassus nennt freilich diese Argumentation einen locus anceps, inauditus, lubricus et novus,

den nur ein Redner von des Antonius Feuer und Geschicklichkeit habe durchführen können. Aber wenn es diesem gelang, die Lossprechung seines Clienten von der imminuta Majestas zu bewirken *), obgleich in einer entfesselten Menge, deren blinder Wuth die Ehre, die Freiheit und das Vermögen eines Staatsbürgers preis gegeben wurde, kein Unbefangener diese Majestas wieder erkennen wird, so würde die Lossprechung gegen die Anklage einer Perduellion gewiß noch leichter durchgesetzt worden seyn, und es ist sehr wahrscheinlich, daß man die mildere Form der imminuta majestas aufstellte, um die gewöhnlichen Fälle des Aufruhrs, die ohne staatsfeindliche Absichten sich als bloße Parteizwiste beschönigten, im Rechtswege desto sicherer zu verfolgen. Dieses ist um so glaublicher, da der Senat sich durch das Herkommen in der nicht minder zweideutigen Befugniß befestigt hatte, gegen Aufrührer in Zeiten durch Präventiv-Maaßregeln, ohne Form, ohne Urtheil und Recht, einzuschreiten, wie es bei den Grachen, dem Apulejus Saturninus und später bei der Catilinarischen Verschwörung geschehen ist. Aehnliche Schwierigkeiten der Rechtsbeurtheilung mochte die Aufreizung der Bundesgenossen darbieten, wie schon der Widerspruch vermuthen läßt, den Varius von seinen Collegen erfuhr. Die nach dem blutigen Marsischen Kriege ja zuge-

---

*) Si Majestas est amplitudo ac dignitas civitatis, is eam minuit, qui exercitum hostibus populi Romani tradidit, non, qui eum, qui id fecisset, populi Romani potestati tradidit. — Si magistratus in populi Rom. potestate esse debent, quid Norbanum accusas, cujus tribunatus voluntati paruit civitatis. Ibidem O. 39.

standenen Forderungen der Letzteren, waren sehr gerecht, und hatten soviel für sich, daß sie selbst unter den Römern als eine den eignen Staat stärkende Vergrößerung der Bürgerzahl an der Stelle mißvergnügter Nachbarn gewiß so viele Freunde und Fürsprecher fanden, als die Nordamerikanischen Colonien bei ihren Ansprüchen an das Mutterland unter den Engländern.

Die Lex Cornelia Majestatis hat Sigonius nach dem, was wir aus den Schriften des Cicero und Asconius über ihren Inhalt wissen, so restituirt: Praetor, qui ex hac lege quaeret, de eo quaerito, qui intercessionem sustulerit, aut magistratui, quo minus munere suo fungatur, impedimento fuerit, qui exercitum e provincia eduxerit, aut sua sponte bellum gesserit. Qui exercitum sollicitaverit, qui ducibus hostium captis ignoverit, qui potestatem suam in administrando non defenderit. Qui civis Romanus apud regem externum versatus fuerit. Mulieris testimonium accipiatur. Calumniatoribus nulla poena sit. „*His damnatis poena aquae et ignis interdictio sit.*“(?) Es ist schon öfters bemerkt, daß diese Restitution nicht vollständig sey. Es fehlt nicht nur die Bestimmung, daß auch Sklaven im Majestätsprocesse hätten Zeugen seyn können, sondern ich vermuthe auch, daß die in den L. 2 D. ad Legem Juliam majestatis enthaltene Bestimmung, qui de provincia, cum ei successum esset, non discessit darin enthalten war. Ich schließe dieses aus einem Briefe des Cicero (Ep. ad diversos L. III. 6) an den Appius Pulcher, den er in der Statthalterschaft ablösen sollte, worin er nicht ohne Empfindlichkeit von den Zögerungen des

letzten spricht. Hoc ego meo facto valde delector; nihil enim potuit fieri amantius. Considera nunc vicissim tuum. Non modo ibi non fuisti, ubi me quam primum videre posses, sed eo discessisti, quo ego te ne persequi quidem possem *triginta diebus, qui tibi ad decedendum lege (ut opinor) Cornelia constituti essent.* Dieser Inhalt läßt nun zwar nicht verkennen, daß die Lex Cornelia sich theilweise an die alte Perduellion anschloß, namentlich der Bestimmung, qui Intercessionem sustulerit, aut magistratui, quo minus munere suo fungatur, impedimento est, welche durch den Proceß des von Cicero vertheidigten Volkstribun Cornelius am befriedigendsten nachgewiesen, durch die Lex Julia aus der Reihe der Majestätsverbrechen wieder verschwand. Allein auffallend ist es, daß es gerade in denjenigen Widersetzlichkeiten und Verfassungsverletzungen geschieht, deren Würdigung als Perduellio, wie ich eben gezeigt zu haben glaube, auf einer blos mittelbaren Subsumtion beruhte, welche mit den Legibus sacratis in der genauesten Verbindung stand, wodurch dergleichen Handlungen einen allgemeinen Aufstand hervorrufen konnten. Da nun diese Leges sacratae theils mit religiösen Vorstellungen verbunden waren, welche mit der Zeit ihre Kraft verloren, und überhaupt nur in den Ringmauern einer Stadt, oder in dem engen Kreise eines Weichbilds praktisch bleiben konnten, wo weder der Verfehmte noch der Rächer dem Auge eines theilnehmendem Publikums entging, so ist wieder begreiflich, daß mit dem Wachsthum des Staats, welcher zugleich den Begriff der Majestas entwickelte, solche Handlungen gar nicht mehr als Perduellio betrachtet wurden. Zu-

gleich aber ergiebt der übrige Inhalt, daß das Crimen majestatis sich in einer viel weiteren Bedeutung, als die alte Perduellio gebildet hat, und auch solche Handlungen umfaßte, welche nicht nothwendig eine staatsfeindliche Gesinnung voraussetzen, und zunächst nicht die Erhaltung, wohl aber die Ehre des Staats (dignitas populi Romani) gefährdeten, so daß zu der Ueberweisung das unläugbare Bewußtseyn dieser Ehrverletzung genügte. Diese Ansicht wird noch durch einen der obigen Restitution nachweisbaren weiteren Fehler unterstützt. Die Strafbestimmung der Aquae et ignis interdictio ist ohne zureichenden Grund angenommen und steht mit Cicero in Philipp 1. C. 9, welcher sie ganz bestimmt erst dem Julius Cäsar zuschreibt, in direktem Widerspruch. Es ist also glaublich, daß eine gelindere als Capital-Strafe, etwa Relegation oder Geldbuße und Ehrenschmälerung bestimmt war, wodurch der Gesetzgeber eine durchgreifende Vollstreckung bezweckte und die Provocationen verhüten wollte.

Die Restitution des Sigonius setzt übrigens in ihrem Eingang voraus, daß Sylla zugleich eine eigne Quaestio für die Majestas anordnete, und ich pflichte ihm hierin vollkommen bei. Schon die genauen Bestimmungen über den Proceß, welche uns die übrig gebliebenen Fragmente vermuthen lassen, sprechen dafür. Dann aber sagt Pomponius in der L. 2 §. 32 de Origine juris: Deinde Cornelius Sylla quaestiones publicas constituit, *veluti* *) de falso

---

*) Schon diese Partikel dürfte dafür sprechen, daß es nicht gerade seine Absicht ist, die von Sylla angeführten Quästionen vollständig und mehr als beiläufig aufzuzählen.

de parricidio, de sicariis et praetores *quatuor* adjecit. Daß er die Quaestio de majestate nicht erwähnt, obgleich er vier Prätoren nennt, rührt wohl daher, weil die letztere Quaestio durch die Lex Julia aufgehört hat, unter dem Namen des Sylla fortzubestehen, und der von einigen gemachte Beisatz de injuriis verdient darum keine Rücksicht, weil schon andere die Identität dieser Quästion mit der Lege cornelia de Sicariis nachgewiesen haben. Endlich wissen wir, daß der von Cicero, wie Quintilian sagt, mit scharfen und glänzenden Waffen vertheidigte C. Cornelius I. vor dem Prätor Qu. Gallius angeklagt wurde und in den Fragmenten dieser Rede, deren Verlust sehr zu bedauern ist, lautet die Anrede: Judices!

Nach Sylla wurden noch durch die Lex Plotia de vi manche dem äußeren Thatbestande nach mit der alten Perduellio zusammentreffende Handlungen in Anspruch genommen, welche wahrscheinlich „unerlaubtes Bewaffnetseyn, Gewalt gegen Magistratus, Erregen einer Seditio, Zusammenrottung von Menschen zum Zweck der Gewaltzufügung, Erstürmen und gewaltsames Besetzen von Plätzen und Häusern und Zerstörung der letzteren *)," umfaßte, wobei die Anklage noch leichter durchzusetzen war, weil es auf eine auf die Existenz oder nur auf die Würde des Staats gerichtete Absicht gar nicht ankam. Daß der Fall, wenn ein Magistratus gegen einen römischen Bürger mit Tortur, Vollziehung einer Todesstrafe oder körperlichen Züchtigung ungeachtet

*) Vergl. Wächter im Criminalarchiv. B. XIII. S. 22.

einer eingelegten Berufung oder noch schlimmer ganz incompetent oder ohne Urtheil und Recht einschritt, unter dieser Lex noch nicht begriffen war, folgt aus den erwähnten Anklagen, welche gegen Rabirius angestellt, und dem Verres und Cicero gedroht worden. Julius Cäsar muß diese Species gleichzeitig mit seinem Majestätsgesetze dem Crimen vis zugewiesen haben, wie aus Paulus Sententiae V. 26 nach den Worten: civem Romanum, *antea ad populum*, nunc ad imperatorem appellantem, zuschließen, welche auf einen republikanischen Ursprung dieser Subsumtion deuten.

Jetzt erst sind wir im Stande, das Wahre und Unwahre in der Ausführung Diecks näher zu bezeichnen. Es ist wahr, daß mehrere Species der Perduellion, welche genau mit den Legibus sacratis zusammenhingen und schon ursprünglich unter diesen Begriff nur mittelbar subsumirt worden, sich durch die wesentlich veränderte politischen Verhältnisse längst überlebt hatten und nicht mehr anwendbar waren. Es ist wahr, daß die in der Lex horrendi carminis vorgeschriebene Behandlung des Angeschuldigten gerade in dem kaltblütigen Wege eines förmlichen Verfahrens den Römerstolz und die ultraliberalen Grundsätze von persönlicher Unverletzlichkeit, welche auch im Verbrecher geachtet werden sollten, so sehr beleidigten, daß es weniger Anstoß erregte, wenn der Senat in Augenblicken, welche die Ordnung und den Stufenschritt eines gerichtlichen Verfahrens ohne die Frist zu unwiderbringlichem Schaden für die Uebelthäter nicht zuließen, unter Verantwortlichkeit der von ihm gebrauchten Organe, gegen erklärte Staatsfeinde mit Hintansetzung aller juristischen Formen ein-

schritt. Es ist wahr, daß die Unverträglichkeit mit dem Zeitgeist das Judicium perduellionis selten und ungewöhnlich gemacht hatte, weil nur ein erbitterter Ankläger den natürlichen Abschen vor einer solchen förmlichen Verhandlung überwinden, und, da man allezeit im Verhältniß der Härte der Anklage strengere Beweise des ob- und subjectiven Thatbestands fordern wird, noch schwerer damit durchdringen konnte, wenn nicht der Hetzruf des Parteigeistes Zeugen und Richter zur Erfüllung ihres Berufstrieb, und auf das Volk Einfluß gewann, in welcher Beziehung es merkwürdig bleibt, daß Sylla sogar in seinem milden Majestätsgesetz die Ankläger gegen die Nachtheile einer mißlungenen Anklage sicher zu stellen, gerathen fand.*) Allein es ist nicht minder wahr, daß das Judicium perduellionis freilich nach dem Spruche des Dichters: „es schleppen sich Gesetz und Rechte, wie eine alte Krankheit fort," als förmliches Recht neben den drei ersten Majestätsgesetzen noch fortbestand, es ist nicht minder wahr, daß dem ursprünglichen Begriff der Perduellio, den man stets festhielt, durch die imminuta majestas so wenig derogirt werden sollte, als durch die bonorum possessio der haereditatis petitio, daß die letztere vielmehr zunächst als Aushülfeverbrechen für Fälle bestimmt gewesen, wobei die Perduellio entweder gar nicht mehr oder nur mit Schwierigkeit durchzusetzen war, ein Aushülfeverbrechen, das zugleich alle diejenigen Handlungen zu umfassen strebte, deren Staatsgefährlichkeit und Unver-

---

*) Veruntamen est majestas (ut *Sylla* voluit), ut in quemvis impune declamare liceat, drückt sich Cicero in einem seiner Briefe aus.

träglichkeit mit der Würde des Staats sich nicht verkennen lassen, mag auch ihre Absicht als eine zu Recht entschuldigte beschönigt werden können. Mit diesen Resultaten vereinigt sich vollkommen, daß, da in dem Maximum der Perduellio stets eine ideale Concurrenz geringerer Verbrechen liegt, die Anklage wegen ihr immer seltener und beispielloser wurde, weil die Vorsicht der Ankläger die mildern Formen vorzog, für welche schon Quaestiones mit geregeltem Processe bestanden, seys nun die de imminuta majestate, oder de vi oder de sicariis.

Diese Lage der Dinge erzeugte das dreifache Bedürfniß, 1) dem alten Perduellionsproceß eine zeitgemäße Strafe und Proceßform zu substituiren, welche insbesondere eine so schwere, in der Menge leicht Furcht oder Hoffnung, Haß oder Liebe in Anspruch nehmende Anschuldigung der Volksjustiz entzog, 2) mit dem Thatbestande des Verbrechens die indirekten oder subtileren Angriffe gegen die Sicherheit und Ehre des gemeinen Wesens zu verbinden, welche den erweiterten Begriffen von der Amplitudo et dignitas Reipublicae angemessen waren, endlich 3) diejenigen ursprünglich mit der Perduellio zufällig vergesellschafteten Verbrechen, welche durch andre Leges nicht erschöpft schienen, auf bestimmte Gränzen oder Arten der Tödtung und Gewaltthätigkeit, zurückzuführen. Aus solchen Erwägungen ist die Lex Julia Majestatis entstanden, welche zuerst die alte Perduellio mit dem sie erweiternden Crimen majestatis völlig vereinigt hat, und mit wenig bedeutenden Zusätzen in die Justinianeische Rechtssammlung übergegangen, für uns gemeines Recht geblieben ist.

Bei der nicht unerheblichen Frage, ob diese Lex dem Julius Cäsar, oder dem Kaiser Augustus angehört, halte ich mich nicht auf und bemerke, einiges Bestärkende in die Note verweisend, blos, daß ich aus den von Dieck (l. c. §. 41 und 42) und von Cropp (de praeceptis J. R. circa puniendum conatum delinquendi. Sect. II. p. 7, not. 9.) angeführten Gründen, für die richtige Meinung die halte, daß es nur eine Lex Julia Majestatis gegeben hat, und daß diese von Julius Cäsar herrührt und nicht vom Kaiser Augustus *). Eben so glaube ich mich der verdienstli-

---

*) Der Hauptbeweis liegt in der Philippica I. C. 9. In dieser Rede wirft Cicero dem Antonius unter andern vor, daß er einen so großen Eifer für die Verfügungen des Cäsars zur Schau trage, und dennoch die feierlichsten und authentischsten, nämlich seine Gesetze, über den Haufen werfe. Als Beispiel hievon führt er an: altera promulgata lex est, *ut et de vi et de Majestate damnati ad populum provocent, si velint.* Diese könnte sich nun zwar möglicher Weise blos auf diese den älteren Legibus de vi et de Majestate beigefügte singuläre Bestimmung beschränken. Allein, nachdem er die Nachtheile dieser, zwei heilsame Leges et quaestiones auflösenden oder vereitelnden, Provocationsfreiheit auseinander gesetzt hat, heißt es weiter: quid quod abrogatur his *legibus Caesaris*, quae jubent ei, qui de vi, item ei, qui majestatis damnatus sit, *aqua et igni interdici.* Mag also auch die Lex Cornelia in der Aufzählung der einzelnen Species des Majestätsverbrechens reichhaltiger gewesen seyn, als Sigonius aus seinen Quellen annahm, so sah man sie jedenfalls erst durch die beiden Hauptbestimmungen Cäsars so abgeschlossen an, daß sie nach ihrem Vollender Lex Julia genannt wurde. Indessen spricht die innere Wahrscheinlichkeit auch für eine Vervollständigung des Inhalts namentlich in Beziehung auf Aufruhrstiftung, Besetzung öffentlicher Plätze, Aufregung der Menge, Töotung eines Magistrats, weil sonst Rabirius aus der Lege Cornelia, und nicht mehr als perduellis würde angeklagt und Catilina nicht de vi würde rogirt worden seyn, wenn die Lex Cornelia schon alle diese Fälle umfaßt hätte. In einem Punkte aber dero-

chen Arbeit des zuerst genannten Gelehrten anschließen zu dürfen, wenn er den ursprünglichen Inhalt dieser Lex durch Vergleichung der Stellen im vierten Titel des acht und vierzigsten Buchs unserer Pandekten mit den Anführungen derselben in älteren klassischen Schriftstellern, welche übrigens theilweise auf die von Cäsar blos vervollständigte Lex Cornelia sich beziehen, folgender Weise angiebt:

Majestatis crimen illud est, quod adversus populum Romanum vel adversus securitatem ejus committitur (schon daß der populus Romanus, ohne den princeps zu nennen hervorgehoben wird, weiset auf den angegebenen älteren Ursprung zurück), quo tenetur is, cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo obsides injussu *principis* (mag ein späteres Einschiebsel seyn) interciderent: quo armati homines cum telis, lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam: Locave occupentur vel templa: quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur: cujus opera, consilio, dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus *populi Romani*, quive imperium potestatemve habet (weiset wieder auf die mindestens dem Namen nach noch fortbestehende republikanische Staatsform zurück), occidatur: quove quis contra rempublicam (auch hier ohne den princeps genannt) arma ferat, quive hostibus *populi Romani* nuncium literasve miserit, signumve dede-

---

girt sie sogar der Legi Corneliae, indem sie die indessen dem Crimen vis zugewiesene Gewalt gegen Magistrate auf Tödtung oder lebensgefährliche Nachstellung reducirt.

rit, feceritve dolo malo, quo hostes populi Romani consilio juventur adversus rempublicam: quive milites sollicitaverit, concitaveritve, quo seditio tumultusve adversus rempublicam fiat. Quive de provincia cum ei successum esset, non discessit: aut qui exercitum deseruit, vel privatus ad hostes perfugit. Quive sciens quid falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis. Qui injussu *principis* *) bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit. Quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit, qui confessum in judicio reum et propter hoc in vincula conjectum emiserit.

„Daß Alles dieses zu Cäsars Majestätsgesetz gehörte, fährt Dieck pag. 103 sehr gut fort, bestätigt unmittelbar Paulus, wenn er (Sentent. rec. Libr. V. Tit. 29 §. 1) sagt: Lege Julia majestatis tenetur is, cujus ope consiliove adversus imperatorem vel (dieß ist wohl interpolirt) rempublicam arma mota sunt, exercitusve ejus in insidias deductus est, quive injussu imperatoris (auch dieß ist eine Accomodation oder Interpolation) bellum gesserit, delectumve habuerit, exercitum comparaverit, sollicitaverit, deseruerit imperatorem — und wenn er darauf die Bemerkung hinzufügt: *His antea in perpetuum, aqua et igni interdicebatur.* Dieß war die Strafe, die zur Zeit des Freistaats und nament-

*) Auch dieß ist ein von späteren Schriftstellern oder den Compilatoren eingeflicktes Surrogat, da es bei Cicero in Pisonem 21. pro Cluentio. C. 35 heißt: bellum sua sponte gerere, in regnum *injussu populi aut senatus* accedere, — Lex Cornelia vetat.

lich (richtiger wäre gesagt worden, zuerst) von Julius Cäsar für den Majestätsverbrecher bestimmt wurde. *Nunc vero* humiliores bestiis objiciuntur, vel vivi exuruntur: honestiores vero capite puniuntur. Quod crimen non solum facto, sed et verbis impiis ac maledictis maxime exacerbatur.“ Diese Worte gehen auf die nach Cäsar durch August und die späteren Imperatoren hinzugekommene Modificationen und Paulus sondert daher sehr strenge das, was ursprünglich zur Lex Julia gehörte, von den späteren Zusätzen ab.“

Er ist daher der richtigen Ansicht, daß der ganze Inhalt des Gesetzes nicht auf den Kaiser Augustus passe, sondern auf einen republikanischen Ursprung und daher auf den Julius Cäsar, zurückweise, was durch die oben eingeschalteten Bemerkungen bestärkt worden ist. Auch haben wir die bestimmte Nachricht der Geschichtschreiber *), daß Augustus die Pasquille gegen den Kaiser in das Majestätsverbrechen gezogen habe, was wie ein Argumentum a contrario der Voraussetzung einer neuen Redaction des Gesetzes entgegensteht, und Suetonius erzählt von ihm: Leges tractavit et quasdam *ex integro* sanxit, ut sumtuariam, de adulteriis et de pudicitia, de ambitu et de maritandis ordinibus und läßt folglich eine Lex Majestatis unerwähnt, obgleich er diese ihrer Wichtigkeit wegen schwerlich mit Stillschweigen übergangen haben würde, wenn Augustus damit eine substantiellere Veränderung vorgenommen hätte. Ohnehin wäre von den politischen Maximen desselben zu erwarten, daß er bei einer neuen Redaktion gerade gegen Majestätsverbrecher die Deportation der aquae

*) Taciti Annal. libr. I. c. 72. Suetonius in Augusto. C. 55.

et ignis interdictio substituirt hätte, welche Paulus nur im Allgemeinen dem neueren Rechtsgebrauch zuzuschreiben weiß. Auch die spätere aus Tacitus zu erwähnende Consultation des Prätors Pompejus Macro beweiset, daß die Verfügung nicht durch eine Lex oder ein S.Ctum, sondern nur vi decreti oder mandati erfolgt war.

In eine detaillirtere Erörterung des dem Wesen nach angegebenen Inhalts dieses Gesetzes einzugehen, ist hier der Ort noch nicht. Es fällt in die Augen, daß ihre Eigenthümlichkeiten dem oben aus der Crisis des vorangegangenen Rechtszustandes entwickelten dreifachen Bedürfnisse correspondiren. Es muß zugegeben werden, daß sie die noch praktischen Fälle der alten Perduellio so vollständig in sich aufgenommen, daß nunmehr das Judicium perduellionis, als völlig antiquirt, auch als förmliches Recht verschwand, und daß sie diese Fälle mit den Species der einer jüngeren Zeit angehörigen imminuta Majestas, wie sie die Classiker aus Ciceros Zeitalter beschreiben, unter einer gemeinschaftlichen Benennung, zusammenfaßt, so daß die generische Bezeichnung durch Crimen Majestatis auch in den gewöhnlichen Sprachgebrauch überging. Eben so unverkennbar hat sie die für die Perduellionsfälle neben einem zeitgemäßen Verfahren substituirte unanstößige Strafe der aquae et ignis interdictio auch für die Majestätsverbrechen festgesetzt. Mithin war mit der Milderung in der einen Beziehung in der anderen Beziehung eine Schärfung verbunden, ohne daß der Richter, so lange das strenge Recht der durch die Quaestiones perpetuas eingeführten Gerichtsordnung fortbestand, von der gesetzlichen Strafe abgehen durfte, wofür er sich aber, da

wo die Anwendung derselben zu schreiend gewesen wäre, desto öfter mit der heutigen Jury durch ein juristisch ungenügend motivirtes nichtschuldig, hinausgeholfen haben mag. Eine solche Gleichstellung erklärt sich aber ganz befriedigend als eine durch die damaligen politischen Verhältnisse gebotene durchgreifende Strenge, weil auf der einen Seite die Stillung der sturmbewegten Wogen das principiis obsta, empfahl, und weil auf der anderen Seite die öffentliche Meinung im Punkte des noch fortdaurenden Abscheues gegen die Todesstrafe römischer Bürger, die, von ständigen Richtern ohne Provocation ausgesprochen, doppelt empört haben würde, nicht erlaubte, über jenes Maximum hinauszugehen, um der Gerechtigkeit mindestens durch eine verhältnißmäßigere Abstufung zu genügen. Die gleiche Bestrafung beider Verbrechensarten war also etwas Unwillkürliches, das, wenn ich mich so ausdrücken darf, der empirische Ursprung des Gesetzes nach Zeit und Ort mit sich brachte. Um so weniger sind wir berechtigt, daraus den paradoxen Satz zu erschleichen, der Gesetzgeber habe damit jede Vorstellung eines freilich nur auf einer blos quantitativen oder Gradverschiedenheit beruhenden Sachunterschieds aus den Köpfen der Menschen verdrängen wollen, und — als erstrecke sich seine Allgewalt auch auf die Meinung und Rechtstheorie, der Welt zugemuthet, sie solle, um nur ein Beispiel zu geben, die feigen Ausreisser von dem Heere vor dem Feind mit den Fürstenmördern, attentirten Kronräubern und Landesverräthern für gleich abscheulich und gefährlich ansehen. Man erachte diese Unterscheidung ja für keine unfruchtbare Spitzfindigkeit. Sie ist schon für das römische Recht, wie es in die Justinianische Samm-

lung übergegangen, sehr praktisch geworden, seitdem das, was von dem Julischen Gesetze mehr der Zeit und dem Orte, als dem Gesetzgeber angehörte, sich verändert hat, seitdem nicht nur Todesstrafen, sondern auch qualificirte Todesstrafen wieder aufgekommen, seitdem die Auflösung der alten Gerichtsordnung der extra ordinem erkennenden, nur noch an den Geist des Gesetzes gebundenen Obrigkeit erlaubt hat, über die gesetzliche Strafe aufzusteigen und unter dieselbe herunterzugehen. Sie ist von Folge bei der Acclimatisirung des Strafgesetzes eines untergegangenen Volks auf deutschem Grund und Boden unter vielfältig veränderten Zeiten und Umständen.

Daß von den späteren juristischen Schriftstellern, daß selbst in unserem Corpus juris die Perduellio nur selten, daß von nichtjuristischen Schriftstellern von nun an nur das Crimen majestatis genannt wird, mag richtig seyn. Aber schon das, daß sie gerade bei den ersteren noch vorkommt *), spricht dafür, daß der Begriff, die Sache, nicht verschollen war, obgleich es nur noch ausnahmsweise von praktischem Intresse war, sich des Ausdrucks zu bedienen. Das durch die Lex Julia gleichsam erhöhte Majestätsverbrechen hat sich in Folge des Gesetzes naturgemäß nach der Mehrzahl der Fälle (a potiori fit denominatio) zum Gattungswort gestalten müssen, in dessen sehr weitem Umfang auch die Perduellio als der höchste Grad begrif-

*) Herr Dieck will am angef. Orte p. 113 in unseren Digesten nur neun Stellen gefunden haben, in welchen sie vorkommt. Schon diese sind aber zum Theil sehr prägnant und entscheidend, wie später gezeigt werden soll, und an anderen Orten kommen gleichbedeutende Umschreibungen vor.

fen war. Es ist eine bekannte Sprachregel, daß wenn zwei Theile eines Ganzen in der Zahl, im Range oder in einer anderen Rücksicht in einem Gleichgewichte stehen, man allezeit für beide Theile besondere vom Gattungsworte verschiedene Ausdrücke erfunden hat, die diesen Gegensatz bezeichnen. Stehen sie aber in keinem solchen gleichen Verhältnisse, so erfindet man einen eignen Ausdruck nur für den, eine specifische Auszeichnung bildenden, selteneren Theil. So ist die Arrogatio eine Art der Adoptio, die Agnatio eine Art der Cognatio, ohne daß wir für ihren Gegensatz besondere vom Gattungswort verschiedene Ausdrücke hätten. So lange es nun in Beziehung auf Zurechnung, Proceß und Bestrafung gar nicht darauf ankam, die doch nur auf einem Maximum beruhende Species besonders hervorzuheben, war es sehr natürlich, daß man sich des geläufigeren Hauptworts bediente und daß dieses besonders von denen um blos technische Unterschiede wenig bekümmerten Nichtjuristen geschah. Die Perduellion sollte durch die Lex Julia nicht ausgelöscht werden. Sie lag in ihr implicite, durch die Aufnahme ihrer noch praktischen Species, wie mit einer sympathetischen Dinte geschrieben, welche durch die sich von selbst entwickelnden Beziehungen auf manche ihr eingenthümliche Folgen wieder leserlich wurde.

Soviel über die Lex Julia. Für die spätere Geschichte des Majestätsverbrechens dient uns Tacitus (Annalium I. 72) durch eine sehr interessante, die bisherigen Anführungen zum Theil rückwärts bestätigende Stelle zum Führer: Nomen patris patriae Tiberius a populo saepius ingestum repudiavit; neque in acta sua jurari, quanquam censente

Senatu, permisit, cuncta mortalium incerta, quantoque plus adeptus foret, tanto se magis in lubrico dictans. Non tamen ideo faciebat fidem civilis animi. *Nam legem majestatis reduxerat; cui nomen apud veteres idem, sed alia in judicium veniebant: si quis proditione exercitum aut plebem seditionibus, denique mala gesta republica majestatem populi Romani minuisset; facta arguebantur, dicta impune erant.* Primus Augustus *cognitionem de famosis libellis* specie legis ejus tractavit, commotus Cassii Severi libidine, qua viros feminasque illustres procacibus scriptis diffamaverat, *mox Tiberius*, consultante Pompejo Macro praetore, an judicia Majestatis redderentur, exercendas leges esse, respondit. Hunc quoque asperavere carmina, incertis auctoribus vulgata in saevitiam superbiamque ejus, et discordem cum matre animum. Also die alten Majestätsgesetze, das Julische mit eingeschlossen, erstreckten sich nur auf Handlungen, nicht auf Aeusserungen. Erst August stellte die Pasquille gegen den Kaiser und die Reichsbeamten ersten Rangs, die man Illustres nannte, unter das Majestätsverbrechen; und Tiberius bestätigte diese Decrete seines Vorgängers nicht nur, sondern ging, wie wir aus dem Seneca und Sueton wissen, noch weiter, indem er das Strafgesetz auch auf wörtliche und symbolische Injurien z. B. auf jeden auf eine Statue des Kaisers geschleuderten Steinwurf, was bei dem Ehrenwerthe und der Heiligkeit decretirter und consecrirter Bildsäulen nicht gerade befremden darf, aber mit einer Uebertreibung ausdehnte, daß zwischen Culpa und Dolus oft nicht distinguirt und daß es zum Capitalverbrechen wurde, vor der Bildsäule des Kaisers

seinen Sklaven zu züchtigen oder sich umzukleiden, oder mit einem durch das kaiserliche Bild gezierten Ring sich an einen schmutzigen Ort begeben zu haben. Bei diesen Greueln des Despotismus zu verweilen, ist unnöthig, da sie als impetus, als mit dem kommenden Tage verrauchende Auswüchse der Leidenschaft und Laune in unsere Gesetzsammlung glücklicher Weise nur unter sehr billigen Modificationen übergegangen sind, und besonders durch die L. un. Cod. siquis imperatori maledixerit, sich als ein zu ganz eigenthümlicher Behandlung geeigneter Zweig des Majestätsverbrechens gestaltet haben. Jener unseeligen Zeit gehört die übrigens auch für sie ungenaue Aeusserung Quintilians *) an, wenn er ganz allgemein sagt: Injuriam fecisti, sed quia *magistratui*, *majestatis* actio est. Davon sagt nicht nur die Lex Julia, die ja unser Verbrechen auf Tödtung eines Magistrats beschränkt, kein Wort, sondern auch die classischen Juristen einer späteren Zeit betrachten die einem Magistratus zugefügten Beleidigungen nur als Injuria atrox **).

Nach den restituirten Stellen aus Paulus und Marcianus, welche dem Codextitel ad Legem Juliam Majestatis als Const. 7 und 8 an der Stelle des davon verloren gegangenen in den gewöhnlichen Ausgaben angehängt sind, wäre es zuerst unter der Regierung des Kaisers Marc Aurel in Folge einer kaiserlichen Verordnung geschehen, daß der Proceß gegen Majestätsverbrecher gegen den allgemeinen Grundsatz des

*) Libr. V. C. 10.

**) §. 9. Inst. de Injuriis. Ulpian unter Beziehung auf Labeo in der L. 7. §. 7. 8 D. eodem.

römischen Rechts auch nach ihrem Ableben instruirt oder vollführt und daß ihr Vermögen, als von der Zeit des unternommenen Verbrechens an verfallen, so daß sogar alle inzwischen vorgenommenen Veräusserungen, Manumissionen, ja die ihnen geleistete Zahlungen als zu Recht nicht bestehend anzusehen seyen, confiscirt worden. Der Fall, wobei dieser von der Rechtsanalogie abweichende Satz zum erstenmal in Anwendung gebracht wurde, sey (nach Paulus cit. Leg. 7 *) der des Senators Druncianus, eines Mitschuldigen der Cassianischen Verschwörung (also ein unstreitiger Perduellionsfall) gewesen, und dieser Vorgang unter den folgenden Kaisern so gleichförmig befolgt worden, daß man ihn zu Paulus und Marcians Zeiten als entschiedene Praxis ansah. Da der Zeitgenosse Ulpian in der L. ult. Dig. eodem diese Eigenthümlichkeit des Majestätsprocesses auf den reus perduellionis beschränkt, welchen er durch das hostili animo adversus rempublicam et principem animatus, genügend zu definiren glaubt, und diesen den übrigen reis legis *Juliae* entgegensetzt, da auch andre von verschiedenen Verfassern herrührende Fragmente unseres Corpus juris, welche unter andern Titeln die Folgen dieses Grundsatzes berühren, den

*) Dieses stimmt freilich mit den Berichten des Vulcatius Gallicanus, C. 9 und 12 und des Julius Capitolinus C. 26 nicht recht überein. Sie lassen sich aber so vereinigen, daß zwar das Vermögen des Cassius, welches Aurel dem Aerar überließ, eingezogen, den Söhnen und Töchtern desselben aber, deren eine Druncianus geheurathet, blos der Pflichttheil geschenkt wurde, wie es bei andern die Confiscation nachziehenden Verbrechen die Regel war. L. 7. D. de bonis damnatorum.

perduellis oder perduellionis reus nennen*), so hat man hierin die Frucht eines überschwenglichen Despotismus und die tiefste Vernichtung des römischen Volkes, welches an der Perduellion keinen Anstoß mehr genommen, erkennen wollen. Auch fehlt wenig, daß man nicht den Vater Ulpian einer Art Fälschung durch versuchte Einschwärzung dieses Begriffs in den Inhalt der Lex Julia beschuldigt hätte. Allein trifft wohl den letzteren dieser Vorwurf, wenn er mehr nicht sagt, als daß unter den Verbrechern, welche die Lex Julia Majestatis bezeichnet, auch diejenigen begriffen seyen, welche die Vorfahren perduelles nannten? Und ist er ein Begünstiger des modernen Rigorismus, wenn er diesen auf sie, als die schlimmsten Majestätsverbrecher, zu beschränken sucht? — Liegt auf diese Weise in dem Wort Perduellio eine furchtbar niederschlagende Bedeutung, welche das Uebel ärger macht?

---

*) §. 5. Inst. de haereditatibus, quae ab intestato. L. 86 D de acquirenda haereditate. L. 76. de Leg. 3. L. 4. de Jure patronatus. L. 1. §. 3. de suis et legitimis. L. 31. §. 4. de Donationibus. L. 2. C. de bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt. Die Pandektenstellen sind ausser von Ulpian, aus den Schriften von Papinian und Marcian, welche beide letzteren Meister also mit Ulpian in dem Gebrauche eines von ihm für technisch erklärten Ausdrucks übereinstimmen. Merkwürdig ist noch, daß in der L. 2. cit. de his, qui notantur. Ulpian aus dem Neratius referirt, welcher bekanntlich schon unter Trajan starb, und also vor dem Marc Aurel lebte. Beim Marcellus in der L. 35. D. de Religiosis et sumtibus und in der L. 3. C. de abolitionibus, so wie an mehreren Orten kommt zwar das Wort nicht selbst, wohl aber die Sache in einer Umschreibung vor. Ueberhaupt war es ja nicht das Wort, was den Zeitgenossen des Ciceros widerstrebte, als habe man diesen den Raben nicht schwarz nennen dürfen, sondern nur die Proceßart und die qualificirte Todesstrafe war ihnen zuwider.

— Und ist nicht der Despotismus weit abscheulicher, welcher seine Grausamkeiten unter milden, beliebig auszudehnenden Bezeichnungen verschleiert? Nicht minder aber muß es auffallen, daß diese angebliche Verschärfung des Majestätsprocesses gerade von dem Kaiser Marc Aurel herrührt, von dem doch die Geschichte so laut rühmt, daß er gegen besiegte Aufrührer, bei denen er nur zu gerne Gnade für Recht ergehen ließ, vor seinen Vorfahren sich durch Nachsicht ausgezeichnet, und von welchem Capitolinus*) berichtet, daß er in Rechtssachen das Herkömmliche und Bestehende zu achten gewohnt war? — Ich bin der Meinung, daß diese scheinbare Anomalie nichts als die consequente Entwickelung des von jeher gegoltenen Satzes war, daß mit jeder Unternehmung, wodurch Jemand als Staatsfeind auftrete, die Civität ipso jure verloren gehe, so daß das richterliche Erkenntniß, wie bei absoluten Nullitäten, nur als Sententia declaratoria erscheine. L. 5 §. 1. D. de Capite minutis. L. 11. §. 3 de his, qui not. inf. Cicero. Catilin. IV. C. 5 und an vielen andern Stellen. Mit diesem Verluste zur Strafe war Erblosigkeit und Confiscation des Vermögens schon längst verknüpft. Es war consequent, daß ihm diese Folge auch hier gegeben wurde, wie sie ja auch bei andern Verbrechen stillschweigend eintrat, wenn der Schuldige das den Verlust der Civität erst bewirkende rechtskräftige Straferkenntniß erlebt hatte. Schon zu Ende der Republik war man an diesen Gedanken so gewöhnt, daß Cäsar, so sehr er die Maßregeln gegen die An-

*) In Marco. C. VIII.

hänger des Catilina zu mäßigen suchte, doch kein Bedenken trug, gegen diese parricidas patriae, wie er sie nannte, neben strengen Sicherheitsanstalten auf Einziehung ihres Vermögens anzutragen *) Auch unter den Kaisern vor Marc Aurel war gewiß ein ähnliches Verfahren versucht worden, wie dann namentlich Tacitus Ann. Libr. II. Cap. 27—32 **) ein Beispiel unter Tiberius berichtet. Vielleicht wurde das, was früher ohne Maaß und Ziel geschehen war, unter jenem Kaiser erst auf die Weise geregelt und begränzt, wie es Ulpian darstellt, so daß man in dieser Beziehung das bekannte: duo dum idem faciunt, non est idem, anwenden kann. So erklärt es sich, daß gerade Marc Aurel von unseren Juristen als Autorität angerufen wird, und daß erst in seinem Zeitalter der Satz eine Art von juristischer Wahrheit annahm, welchen Erfolg man den Gewaltstreichen und Grillen des Tiberius und seiner zum Theil gleichtiranischen Nachfolger; als für die Wissenschaft und Gesetzgebung spurlos vorübergegangen, nicht nachzurühmen im Stande ist. So erscheint dieses außerordentliche Verfahren, dem ich an sich das Wort nicht reden will, mindestens als historisches Recht gerechtfertigt, als entwickelt aus einer uralten Volksansicht, in der sich ein gerechter Abscheu gegen ein so schweres Verbrechen ausgeprägt hatte. Uebrigens war die Einzie-

---

*) Sallustius Bellum Catilinarium. C. 51.

**) Dieser Schriftsteller entsetzt sich nicht über das nach dem Tod fortgesetzte Verfahren, sondern über die Grundlosigkeit der in ganz wahnsinnigen Dingen bestandenen Anklage, denen der Selbstmord zuvorkam. Auch Ann. V. 7 kommt eine Anspielung auf ein solches Verfahren vor.

hung das schon bei Lebzeiten verwirkten Vermögens nicht der einzige Grund, welcher eine Execution nach dem Tod möglich machte. Mit derselben Volksansicht hing die so verrufene damnata memoria zusammen, daß den Hochverräther (auf den auch diese Folge zu beschränken ist), Niemand betrauern durfte, daß der Leichnam des Hingerichteten den Verwandten nicht ausgefolgt, daß ihm errichtete Bildsäulen niedergerissen wurden *).

Ueber die Strafe des Majestätsverbrechens haben die Compilatoren aus den Schriften der alten Juristen in den Pandektentitel ad Legem Juliam Majestatis nichts aufgenommen. Wir wären darüber ziemlich im Dunkeln, wenn wir nicht aus Cicero und dem westgothischen Paulus wüßten, daß die ursprüngliche Legalstrafe in der Aquae et ignis interdictio bestand. Der letztere sagt in der oben schon in extenso angeführten Stelle, daß zu seiner Zeit (also zu Ende des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts) statt dieser nach der Verschiedenheit des Standes theils qualificirte, theils einfache Todesstrafe üblich geworden. Dieß ist jedoch, da wir ohnehin nicht dafür stehen können, ob nicht die Stelle verstümmelt worden, gewiß nur von den schwersten Fällen, also hauptsächlich von der eigentlichen Perduellio, zu verstehen, besonders da der unter den Kaisern der aquae et ignis interdictio zunächst substituirten Deportation gar nicht gedacht wird **) Entscheidend

*) Vergl. §. 3 J. de publicis judiciis, wo zwar das Gattungswort, die laesa majestas genannt, nach dem Context aber die eigentliche Perduellio gemeint ist.

**) Daß diese, besonders unter Tiberius, bei Majestätsverbrechen mit der Todesstrafe gewechselt hat, ergeben viele Beispiele in den Annalen Tacitus.

ist hierüber, daß Paulus selbst in der L. 40. D. de poenis einen der gelinderen Fälle citirt, der nach dem Grade der Verschuldung bei dem einen mit Deportation, bei dem andern mit Relegation bestraft wurde, und noch bestimmter sagt der nach der L. 5. C. ad exhibendum noch unter Gordian florirende Modestin in der Lege 24. eodem: Eorum, qui *relegati* vel deportati sunt *ex causa Majestatis*, statuas detrahendas esse scimus. Mit der immermehr zunehmenden Verallgemeinerung des römischen Bürgerrechts mußte die Aquae et ignis interdictio theils ihre Wirksamkeit als Strafe verlieren, theils unanwendbar werden. Die aus polizeilichen Gründen ihr substituirte Deportation war schon viel härter und zugleich für den Staat kostspieliger. Es kam bald dahin, daß der politische und moralische Zustand des Volks Todesstrafen nicht nur leichter ertrug, sondern, daß ohne dieselben gar nicht mehr auszukommen war. Sobald dieselbe auch gegen Majestätsverbrecher in Uebung kam, lag es, wie ich schon gezeigt zu haben glaube, schon im Geiste des Julischen Gesetzes zwischen den schweren und minder schweren Fällen eine Abstufung zu beobachten und, da diese Lex sehr ungleichartige Fälle unter gemeinschaftlicher Benennung und Strafbestimmung zusammengefaßt hatte, so lag es in der Natur der Sache, daß mit der Auflösung der alten Gerichtsordnung ein freieres Ermessen auch in mitius einheimisch wurde. Nichts ist irriger, als wenn man den bekannten Gesetzrigorismus der Feuerbachischen Schule in die Zeiten unserer classischen Juristen unter und nach Alexander Severus überträgt. Im Criminalrecht hat sich zwar durch die Quaestiones perpetuas ein der Ansicht jener Schule correspondi-

rendes Jus strictum viel länger erhalten, als im Civilrecht. Aber mit dem Verschwinden der alten Gerichtsordnung hat auch diese Zähigkeit der Aequitas Platz machen müssen. Die Folgen dieser Revolution hat besonders Birnbaum in mehreren Aufsätzen im neuen Criminalarchive schön entwickelt und beleuchtet. Zu läugnen ist nicht, daß durch sie die Richterwillkür einen Spielraum bekam, der, wenn sie nicht an der Hand der Wissenschaft desto rationeller verfuhr, gefährlich werden konnte. Es verdiente jedoch eine Preisfrage, ob nicht die Willkür eines Gesetzgebers, der darauf ausgeht, den Richter auf die Function einer blos bestimmenden Urtheilskraft ohne eigene Reflexion, oder auf eine bloße Vollstreckung und die Strafrechtspflege auf die Fertigkeit einer Administrativ-Justiz zurückzuführen, noch weit abscheulicher ist, ohne zu gedenken, daß dergleichen eitle Bestrebungen der Wind verweht und der kommende Tag auslöscht.

Von dem Zeitpunkte an, den wir zuletzt im Auge gehabt haben, kommt in der Geschichte des Majestätsverbrechens bis auf Justinian nichts vor, was Epoche macht, als die im Jahre 393 von Theodosius dem Großen gegebene Lex unica Cod. si quis imperatori maledixerit, und die vom Jahre 397 datirte Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius, die berühmte und berüchtigte L. quisquis 5. C. ad legem Juliam Majestatis. Die erstere ist oben des Zusammenhangs wegen schon erwähnt worden, als die Ausschweifungen der Vorgänger in Bezug auf beleidigende A e u s s e r u n g e n gegen das Staats-Oberhaupt und die Regierung auf das gebührende Maaß zurückführend. Auch bei der anderen länger zu verweilen, ist unnöthig, da sie bereits von Jakobus Go-

thofredus, von Dieck und von Abegg geistreich besprochen und gegen die ihr gemachten Vorwürfe, daß durch sie die Strafe des Majestätsverbrechens zu der höchsten Grausamkeit gesteigert worden sey, vertheidigt worden ist. Es ist richtig, daß Alles, was an diesem Gesetze Anstoß erregt, insbesondere die Härte gegen die Söhne des Verbrechers, welche mit dem als Gnadengeschenk anzunehmenden Leben vergnügt, zu ewiger Schmach verdammt, zu keiner Ehrenstelle gelangen und Niemanden beerben sollen, eigentlich dem Zeitalter, ja verjährten und verhärtenden Vorurtheilen der alten Welt, welche in der Rache und Sicherstellung gegen Hochverräther so wenig Grenzen kannte, als in ihrem Abscheu gegen dieselben, angehörte, und daß es Anerkennung verdient, daß Arcadius das Ueberlieferte in vielen Stücken milderte.

Der weitere Inhalt dieses Gesetzes kann theils als bloße Wiederholung der seit Marc Aurels Zeiten als entschieden angenommenen Grundsätze, theils in Beziehung auf Versuch und Gehülfen einer eignen Erörterung bedürftig, hier übergangen werden, wo es uns eigentlich nur um die Frage zu thun ist, was Neues verfügt worden ist. Ich beschränke mich darauf, das procemium herauszuheben: Quisquis cum militibus, vel privatis, vel barbaris *scelestam* inierit factionem, aut factionis ipsius susceperit sacramentum, vel dederit, de nece *etiam* virorum illustrium, qui consiliis, et consistorio nostro intersunt, senatorum etiam, *nam et ipsi pars corporis nostri sunt*, vel cujus libet postremo, qui nobis militat, cogitaverit — eadem enim severitate voluntatem sceleris, qua effectum puniri jura voluerunt — ipse quidem, *ut pote majesta-*

tis reus, gladio feriatur, bonis ejus omnibus fisco addictis. Der treffliche Jacobus Gothofredus *) hat in einem übrigens äusserst lehrreichen Commentar die von den meisten Schriftstellern mißbilligte singuläre Meinung ausgeführt, diese Verordnung beziehe sich gar nicht auf die eigentliche Perduellio, sondern constituire ein eigenes Crimen quasi perduellionis gegen die zur verfassungsmäßigen Umgebung des Kaisers gehörigen Geheimeräthe, Hofbeamte und Senatoren, durch die die Ausflüsse seiner Herrlichkeit am nächsten und unmittelbarsten der Welt offenbart und verkündigt werden. Dieß geht gewiß zu weit, wenn er damit sagen will, daß die Bestimmungen des Gesetzes, als eigenthümlich auf das eigentliche Majestätsverbrechen gar nicht angewendet werden durften. Nach der ganzen Fassung liegt der gegen den princeps und die rempublicam selbst verübte Hochverrath, wenn ich mich so ausdrücken darf, im Hintergrunde, da unter höchst wahrscheinlicher Anspielung auf das kurz vorangegangene Attentat des Rufinus, welcher unter dem Beistand der Gothen seine verwegenen Hände nach der Krone ausgestreckt haben soll, von einer *scelesta* factio cum militibus vel privatis, vel barbaris, also von einer gegen den Staat und dessen Oberhaupt aufgebotenen Macht, und zwar mit einem sowohl im Codex, als bei anderen classischen Schriftstellern nicht selten von hochverrätherischen Unternehmungen im engeren

---

*) Discursus historicus ad Legem quisquis Cod. ad L. Juliam Majestatis. Abgedruckt in Jacobi Gothofredi Opera juridica minora ad. Chr. Henrici Protz. Lugduni Batavorum. 1733. fol. Uebrigens auch öfters besonders gedruckt und als Commentar zu derselben L. Codicis Theodosiani. Tit. de Sicariis.

Sinne gebrauchten Beiworte gesprochen wird*). Die Worte *etiam* und nam et ipsi pars corporis *nostri* sunt, schließen darauf, daß der direct entschiedene Fall dem unmittelbaren Angriff gegen den Regenten selbst gleichgestellt werden soll, welcher letztere also in dem Gesetze implicite liegt. Darin aber behält Gothofredus am Ende recht, daß die Hauptrichtung dahin geht, es hervorzuheben, ein solches an sich staatsfeindliches Beginnen dürfe auch nicht durch das Aushängeschild beschönigt werden, daß es nur auf die Entfernung gewisser Großen von schädlichem Einflusse aus der Umgebung des Kaisers abgesehen sey. Unter schwachen Regenten, wie den Arcadius die Geschichte uns schildert, wird gerade in absoluten Monarchien das Regiment der Günstlinge und obersten Staatsbeamten leicht so übermächtig, daß das eigentliche Subjekt der Souverainetät darüber vergessen wird, und es entsteht unter mehreren Emporkömmlingen gewöhnlich ein Streit um die als ein lediges Gut betrachtete Oberherrschaft, welcher, wenn er in offnen Krieg ausbricht, den gewaltsamen Tod der Monarchie herbeiführt, wie unter gleichen Verhältnissen der Kampf der Partheien den einer Republik. Soll der Staat vor dem Untergang bewahrt werden, so muß in der einen die Eifersucht der Großen, und in der andern die Eifersucht der Parteien, streng auf die gesetzlichen Mittel der Anklage, Beschwerdeführung und Appellation an die im Stillen wirkende öffentliche Meinung beschränkt werden.

Ist nun diese Ansicht der Lex quisquis die richtige, so wird sich dasjenige, was von ihrem Inhalt

---

*) Vergl. Dieck an ang. Orte. §. 59.

uns zunächst interessirt, leicht bestimmen lassen. Es fragt sich nämlich zuerst, wie ist die darin festgesetzte Schwerdtstrafe (gladio feriatur) zu verstehen? — Darf dieselbe wegen des Beisatzes utpote majestatis reus, auf das Majestätsverbrechen im weitesten Sinne bezogen werden, in welchem Falle in dem Gesetze eine relative Verschärfung läge, welche wie die Lex Julia wieder alles über einen Leisten schlägt? — Diese Frage ist zu verneinen, da das schon entwickelte Procemium offenbar nur den Fall eines unzweideutigen Hochverraths vor Augen hat, und da sich nicht annehmen läßt, daß in den damit weiter verknüpften Nachtheilen der damnata memoria ꝛc. auf eine so grelle Weise und ohne den Ausdruck irgend einer derogotorischen Clausel von dem hergebrachten Rechtssystem hat abgewichen werden sollen.

Dies vorausgesetzt, fragt sich zweitens, hat dadurch die Strafe des eigentlichen Hochverraths vielleicht gemildert und der früher mindestens gegen humiliores üblich gewesenen qualificirten Todesstrafe stillschweigend derogirt werden sollen? — Auch dieß ist nach der viel zu speziellen Beziehung des Gesetzes, welches offenbar keine Personen niederen Standes, sondern eifersüchtige Großen als Thäter im Auge hat, und zunächst auch nur Lebensnachstellungen gegen die höchsten Staatsbeamten betrifft, zu verneinen, und insoferne hatte, da die Rücksicht auf den Stand des Verbrechers im römischen Strafrecht stets herrschend gewesen, und eine qualificirte Todesstrafe gegen Große die Gewohnheit beleidigt haben würde, Scipio Gentilis keinen zureichenden Grund in den Ausruf auszubrechen: miratus sum, tam simplex et nobile mortis genus hac constitutione istis parricidis irro-

gari. In Beziehung auf die Strafe des Hochverraths verordnet die Lex quisquis im Grunde gar nichts Neues und läßt alles beim Alten. Sie spricht nur aus, daß die herkömmliche Strafe des ersteren auch bei dem attentirten Ministermord angewendet werden soll, weshalb sie für ein Attentat gegen das Leben des Kaisers eigentlich nur ein Argumentum a minori ad majus aufstellt.

Allein kann man wohl diese Ausdehnung auf hohe Staatsbeamten etwas neues nennen? Hat nicht schon die Lex Julia die Tödtung jedes Magistrats aus der alten Perduellio in sich aufgenommen? — Geht durch diese Betrachtungen der so verrufenen Lex am Ende auch noch die Ehre jeder Originalität ab? — Hier kommen wir meiner Meinung nach auf den Punkt, worin sie eigenthümlich ist, und eine frische Rechtsbildung abschließt.

Die von Julius Cäsar unter das Majestätsverbrechen aufgenommene Bestimmung: cujus ope, consilio, dolo malo, consilium initum erit, quo quis Magistratus populi Romani, *quive imperium potestatemve habet*, occidatur, war in dieser Subsumtion eine Folge der republikanischen Staatsform, welche die höchste Gewalt, deren Subjekt in der Monarchie an eine physische Person, als permanenten Repräsentanten des Gesamtwillens geknüpft ist, unter mehrere physische Personen, als blos zeitige Inhaber zersplitterte, deren als moralische Person erscheinende Folge den wahren Souverain vorstellt. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Magistratus majores während der Dauer ihrer Amtsführung nicht einmal belangt, oder angeklagt werden durften, und, so wie ihre Unverletzlichkeit in den älte-

sten Zeiten durch religiöse Sanction geschützt war, so handelten sie in ihrem Amte so sehr aus eignem Rechte, daß sie, wie unsere Fürsten Beamte bestellen, ihre Jurisdiction mit der davon abhängigen Botmäßigkeit mandiren durften. So wie sich das monarchische Princip entwickelte, nach welchem eine Majestas personalis nur einem zusteht und die sämmtlichen Staatsbeamten, bis zum höchsten hinauf, auch wenn sie inamovibel erklärt worden, doch jeden Augenblick verantwortlich bleiben, und keine eigne, sondern nur eine delegirte Gewalt auszuüben haben, mußte auch der ächte Begriff einer republikanischen Magistratur verschwinden und die entfernteste Gleichstellung der Tödtung eines Magistrats mit dem Fürstenmorde, als zweien incommensurabelen Größen, zur Unnatur werden. Daß diese Revolution nur allmählig von statten ging, ist den historischen Zuständen gemäß, bei welchen die Uebergänge in das Entgegengesetzte nie durch einen Sprung erfolgen. Zu verwundern ist es aber keineswegs, daß zu Arcadius Zeiten sich die Begriffe bereits so umgekehrt hatten, daß man eine durch das Majestätsgesetz garantirte Unverletzlichkeit nur noch im Abglanze des Throns suchte, und folglich diese Species der Perduellion auf die kaiserlichen geheimen Räthe, auf die höchsten Hofchargen und die Senatoren beschränkte, worüber, wer Lust hat, den gelehrten Gothofredus (l. c. C. XI.) vergleichen mag. Für uns hat die Sache durch den Art. 137 unserer Halsgerichtsordnung alles praktische Interesse verloren, da die Eigenschaft trefflicher Personen, ohne den Begriff des Verbrechens zu verändern, nur die Strafe des Mords schärft, und da die goldene Bulle, welche dem Consistorio principis die Kur-

fürsten substituirt hatte, mit der aufgehörten Reichsverfassung ihre Anwendung völlig verloren hat.

Da übrigens diese Lex, welche sich der aus der Lex Julia sich entwickelten Rechtstheorie und späteren Praxis so enge anschließt, und ohne sie so wenig zu verstehen ist, als ein referens ohne das relatum, das Glück gehabt hat, in den Justinianeischen Codex, in die Basiliken, die Synopsis und den Harmenopulus aufgenommen zu werden; da sie, welche auch in Edicto Theodorici nicht vergessen wurde, sowohl als Lex canonizata in das Corpus juris canonici, als in die goldene Bulle wörtlich übergegangen ist, so ist sie mittelbar für den allezeit praktischen Gebrauch des römischen Rechts in dieser Materie sehr entscheidend, und wir dürfen mit ihr die Geschichte des römischen Majestätsverbrechens abschließen.

Zweiter Abschnitt.

Systematische Entwickelung derjenigen Fälle, welche das Majestätsverbrechen im weitesten Sinne nach unserem gemeinen Rechte umfaßt.

> Nihil est exitiosius civitatibus, nihil tam contrarium juri et legibus, nihil minus civile et humanum, quam, composita et constituta republica quidquam agi per *vim*.
>
> Cicero.

Die Jurisprudenz hat bei jedem Verbrechen auf drei Stücke zu sehen, auf das Objekt, auf die Form und auf das Subjekt. Das Objekt bezieht sich auf die Frage, an wem das Verbrechen begangen werden kann, und was derjenige, an dem es begangen ist, davon zu leiden oder zu fürchten hat, oder dasjenige worauf das Verbrechen (als finis operis) abzielt, wenn es gleich nicht immer gerade der Endzweck des Verbrechers (finis operantis) ist. Die Form bezieht sich auf die Arten, wie es begangen werden kann, die verschiedenen Handlungen, wodurch, als erweisliche sinnliche Facta, dasselbe bewirkt wird, den That=

bestand im eigentlichen Sinne des Worts, welcher (vestigium hominis video) auf einen zugleich physischen und freien Urheber hinweiset, und der sicheren Erforschung des Thäters, wo nicht vorausgehen, doch dieselbe begleiten muß. Das Subjekt endlich bezieht sich auf die Frage, wer das Verbrechen begehen kann, und auf die Zurechnung oder die vorausgesetzte, nur durch Bekenntniß oder Indicienbeweis herzustellende innere Bestimmung, durch welche Jemand als strafbarer Urheber dessen, was andere durch das Verbrechen leiden, erscheint. Das Strafgesetz kann nur in dem Verhältnisse vollkommen genannt werden, als es über keinen dieser Punkte ein Schwanken zurückläßt. Daraus folgt jedoch nicht, daß es sich über alle gleicherschöpfend ausspreche, was dem Gesetzgeber zumuthen hieße, mit seinem Amte zugleich die Funktion des Rechtslehrers zu verbinden. Enthält es nur in einem dieser Punkte richtige Bestimmungen, so wird da sie sich zu einander wie Figuren, die sich decken, verhalten, für die Auslegung nur selten schwierig seyn, die anderen zu finden, und je praktischere Bedürfnisse den Urheber desselben geleitet haben, desto mehr wird er, diese fixirend, andres im Dunkeln lassen, was er als bekannt voraussetzt.

Unser Corpus juris enthält über das Majestätsverbrechen einen Reichthum einzelner Beispiele und detaillirter Bestimmungen, deren Ungleichartigkeit schon dem oberflächlichen Beobachter einleuchten muß. Eine befriedigende Definition desselben ist darin nirgends aufgestellt und sie kann nur das Resultat einer rationellen Auffassung dieses Details seyn, welche dadurch erschwert wird, daß, wie überhaupt im Criminalrecht, so auch hier, die Schriften der classischen Juristen

von den Compilatoren nicht sehr geschickt excerpirt zu seyn scheinen. Am meisten lassen diese uns gegebenen Rechtsquellen über das Objekt des Verbrechens im Zweifel, so daß auch dieser Punkt es war, bei welchem in der neueren Zeit die Rechtsphilosophie eine frische Bahn zu brechen sich versucht fühlte, was auch nicht ohne einen, interessante Vergleichungen darbietenden Erfolg gelungen, wiewohl dadurch aus einem zu einseitigen Standpunkte in unser positives Recht manches ihm Fremde eingeschoben worden ist. Diese Abwege zu mindern, soll uns der gegebene Stoff lediglich leiten.

Die allgemeinsten Bestimmungen über den Begriff des Majestätsverbrechens liegen in folgenden Stellen:

a) Ulpian de off. proc. Libr. 7. L. 1. §. 1. ad Leg. Jul. Maj. Majestatis autem crimen illud est, *quod adversus Populum Romanum vel adversus securitatem ejus* committitur.

b) Marcian L. 14. Inst. L. 3. pr. eodem. Lex autem Julia Majestatis praecipit, eum, qui *Majestatem publicam* laeserit, teneri.

c) Die unter den Arten des Majestätsverbrechens einen Unterschied andeutenden und in dieser Beziehung in einem eigenen Abschnitte zu erörternde Worte Ulpians L. 8. Disput. L. 11. H. t.: Plane non quisquis Legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui perduellionis reus est, hostili animo *adversus principem vel rem publicam* animatus, dürfen gleichfalls hierher bezogen werden, da sie in der specifischen Differenz doch auch auf den Gattungsbegriff zurückweisen.

d) L. 10. D. de Quaestionibus (Arcadius Charisius de testibus) — in majestatis crimine,

quod *ad personam principum* spectat. Verglichen mit den Worten der L. 1. C. de quaestionibus, — crimine majestatis, *quod ad salutem principis pertinet.*

e) §. 3. Inst. de publicis judiciis: Lex Julia majestatis, quae in eos, *qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt*, suum vigorem extendit.

Durch diese Stellen ist deutlich genug bezeichnet, gegen wen das Majestätsverbrechen begangen wird, nämlich gegen das Volk und den Souverain, woraus dann von selbst folgt, daß ein unselbstständiges, abhängiges Gemeinwesen oder ein Herr, der einen Oberherrn über sich erkennt, nicht der Gegenstand desselben seyn könne. Darüber aber, was das Volk oder der Souverain dadurch leidet, oder worin die Verletzung besteht, können wir zunächst nur durch Vergleichung mit anderen Strafgesetzen und den dadurch ausgeprägten verschiedenen Verbrechen, und dann durch die zureichend detaillirten Arten seiner Begehung in das Klare kommen.

Halten wir uns an die erste Stelle Ulpians, welche Dieck aus der Lex Julia wörtlich entnommen glaubt, was, wenn auch nicht dem Buchstaben nach, doch insofern wahr seyn mag, daß Ulpian sich dem Sinne derselben genau anschließt. Wie vergeht man sich gegen das römische Volk und dessen Sicherheit? — Diese Frage wird unseren Begriffen näher gebracht, wenn man sie mit der Frage als identisch behandelt, wie man sich gegen den Staat vergehe, — was um so unbedenklicher ist, da die anderen Stellen schon die rem publicam substituiren. — Daß diese noch sehr unbestimmte Frage, zu sehr verschiedenen Antworten

führen kann, ergiebt sofort die nachfolgende Reflexion. Wenn wir gleich von Staaten als moralischen Wesen reden, ob wir ihnen gleich Glückseligkeit und Elend, ein Intresse und Leidenschaften zuschreiben, so existiren und fühlen doch nur die Individuen. Die Glückseligkeit eines Volkes besteht in der Glückseligkeit der einzelnen Personen, die dasselbe ausmachen, und die Quantität der ersteren kann nur vergrößert werden, entweder indem man die Zahl der Genießenden oder den Grad ihres Wohlseyns vermehrt. Es liegt auch sehr nahe, daß durch Verbrechen, wie durch Kriege immer die physischen Personen oder die ihnen zugehörigen Sachen leiden müssen, ohne daß so leicht einzusehen ist, wie besonders in einer Demokratie, das bloße Gedankending: Staat dadurch angefochten wird. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß der Mensch ohne die bürgerliche Gesellschaft gar nicht bestehen kann, und abgetrennt von ihr sich nicht selbst genugsam ist. Aber gerade die Betrachtung, daß die zu einem Volke gehörenden einzelnen Personen gleichsam einen Körper bilden, könnte verbunden mit der beliebten atomistischen Construktion des Staats in die Versuchung führen, den die obige Frage beantwortenden Satz so weit auszudehnen, daß jeder Angriff gegen die einzelne Person oder gegen ihr Eigenthum, kurz das, was wir Privatverbrechen nennen, zum Staatsverbrechen würde, ungefähr so, wie die Fichtische Philosophie des Strafrechts die Sache genommen hat. Daß dieses aber nicht der Sinn der Römer ist, daß die schwersten Privatverbrechen, mögen es auch solche seyn, für die die Gerechtigkeit theil- und beziehungsweise eine strengere Ahndung fordert, nicht hierher gehören, bedarf keiner Ausführung, da die anfängliche, so sehr im Dunkeln

liegende Gleichstellung des parricidii mit der perduellio zu der Zeit, als die Lex Julia gegeben wurde, längst veraltet war. Es handelt sich nur von einem Verbrechen unmittelbar verübt gegen das Ganze, gegen die moralische Person des Staats, der obgleich Gedankending, doch in seinen wesentlichen Einrichtungen und in seinen Agenten für uns und unseres Gleichen so wirklich ist, als die Elemente der Körperwelt und die darin lebenden und webenden freien Einzelwesen.

Aber wiederum nicht jedes Verbrechen, wodurch der Staat unmittelbar leidet, kann hierher gehören, weil viele unter eignen Strafgesetzen stehen, denen die **Lex Julia** nicht derogiren wollte. Namentlich nicht diejenigen, welche sein Vermögen, sein Einkommen oder seine aus dem Staatsrechte fließenden Ansprüche auf den öffentlichen Dienst Einzelner angreifen. Man denke nur an das Crimen peculatus, de residuis, ambitus, repetundarum *), an Abgaben Defraudationen aller Art, an Selbstverstümmelung um sich zum Militärdienst untauglich zu machen 2c.

Da also das Majestätsverbrechen sich auf das, was bei dem Staate dem dinglichen oder Obligationenrechte der Privaten correspondirt, nicht beziehen kann, so bleibt nichts anders übrig, als dasselbe denjenigen Privatverbrechen analog zu vermuthen, welche

---

*) Durch das Crimen Ambitus schleicht sich ein unwürdiger in den öffentlichen Dienst ein, und durch Bestechung leidet der Staat so oft, als die Privaten. Man denke nur an den Zöllner, der mit dem Defraudanten colludirt, oder an den in der L. 6 ad L. Juliam repetundarum bedachten Fall: Ne quis ob militem legendum mittendumve, aes accipiat: neve quis ob sententiam in Senatu dicendam, pecuniam accipiat: vel ob accusandum, vel non accusandum.

unmittelbar gegen die Rechte der Persönlichkeit gerichtet sind, nehmlich der Vis und der Injuria, wozu auch, besonders in Beziehung auf die spätere in dem Princeps oder Imperator personificirte Souveränität, in den obigen Stellen unter d.) eine buchstäbliche, und in der ersten unter a.) durch die nur auf eine Persönlichkeit zu beziehende Securitas eine Andeutung liegt.

Eine fernere Bestätigung liegt in der auffallenden Verwandschaft dieses Verbrechens mit dem Crimen vis, besonders der Vis publica, welches man dem historischen Ursprung nach, mit dem erstern, als Zwilligsgeschwister (Menächmen) betrachten darf.*) Kein Staat besteht, wenn nicht die Einzelnen, sowohl dem Rechte der Selbsthülfe, der Privatfehden, und jeder Gewaltthätigkeit unter sich, als dem Rechte des Widerstandes gegen ihre Obrigkeit entsagen, und diejenigen haben so unrecht nicht gehabt, welche das Majestätsverbrechen als den Gipfel der Vis publica betrachtet haben. Es ist nicht zu verkennen, daß manches, was noch unter die letztere fällt, ohne das erstere zu erreichen, namentlich bei dem unter beiden Titel berührten Aufruhr, nicht selten auf sehr subtilen, die juristische Topik in Verlegenheit setzenden Unterschieden beruht. Manche Species der Vis publica, namentlich die der L. 7 h. t., qui cum imperium potestatemve haberet, civem Romanum adversus provocationem necaverit, verberaverit etc. hatte das alte Recht als Perduellion betrachtet, und eben so beruht es wohl auf blos zu-

---

*) Wir haben im ersten Abschnitte gesehen, daß bei beiden gleichzeitig die Aquae et ignis interdictio eingeführt und die Provocatio ad populum abgeschafft wurde.

fälligen Gründen, über die sich der Jurist nur mit dem non omnium etc. ausweisen kann, daß die Fälle der L. 10. eodem, qui dolo malo fecerit, quo minus judicia tuto exerceantur; aut judices, ut oportet, judicent; vel is, qui potestatem imperiumve habebit, quam ei jus erit, decernat, imperet, faciat. — Item qui cum telo dolo malo in concione fuerit, aut ubi judicium publice exercebitur, in den für uns authentischen Rechtsquellen gerade diesem Titel und nicht dem Majestäts-Verbrechen zugewiesen worden sind, unter welches sie die Lex Apuleja und Cornelia wahrscheinlich noch begriffen hatten. Gleichwohl bleibt das Crimen vis von dem Crimen majestatis in der Hauptsache immerhin charakteristisch verschieden, theils weil es gewöhnlich nur den Nachtheil Einzelner bezweckt, oder, wenigstens, wenn ich mich einstweilen bildlich ausdrücken darf, die höchste Gewalt nur in der Peripherie und nicht im Mittelpunkt angreift.

Die obigen Stellen haben uns also mit diesen Vergleichungen schon darauf geführt, daß das Crimen majestatis gegen die Persönlichkeit des Staats gerichtet ist, gegen das Recht, er selbst zu seyn, oder in Sachen, die ihn angehen, sein Heil unabhängig von fremder bestimmender Willkühr auf dem Wege, den er für gut erkennt, zu suchen, gegen den Erhaltungs und Ehrtrieb desselben. Es bedarf also zur vollständigen Bestimmung nur noch der Untersuchung, durch was diese Persönlichkeit im Gegensatze zu der anderer Völker und im Inneren gegen die der Einzelnen, welche zu demselben gehören, in der wirklichen Welt sich darstellt, und wie dieselbe angreifbar ist. Bevor wir diese aus dem Detail der einzelnen Bestimmungen der

Titel ad legem Juliam Majestatis eruiren, wird es bei der Nothwendigkeit einer nach Principien geordneten Auffassung des Stoffs und der Gefahr, durch willkührlich aufgestellte Principien einen dem Zeitalter des Gesezgebers fremden Sinn zu erschleichen, rathsam seyn; sich darnach umzusehen, ob nicht andere Classiker außer unsern Rechtsquellen, uns darüber schon fertige und raisonirte Aufschlüsse gewähren.

Die Stellen beim Cicero und Auctor ad Herennium reden zu vag von der amplitudo et dignitas populi Romani, der Macht und dem Ansehen des Volks. Wie wir uns im ersten Abschnitte überzeugten, haben sie die Majestas imminuta vor Augen, womit man als Aushülfe=Verbrechen die praktisch fühlbar gewordenen Lücken auszufüllen trachtete, welche die wegen zu strenger Behandlung des Angeschuldigten so strict, wie möglich, interpretirte und theilweise unanwendbar gewordene Preduellio ergeben hatte. Sie passen also nicht mehr auf die mit dieser Perduellio völlig verschmolzene laesa Majestas, welche eben dadurch eine erhöhte Bedeutung bekommen hatte, so daß in der Folge das Wort Majestäts=Verbrechen unter despotischen Kaisern so fürchterlich wurde, als früher die erste geklungen hatte. Eben darum gewährt der im ersten Abschnitt vollständig angeführte spätere Tacitus (annalium I. 72.) vielleicht die richtigste Uebersicht über das Object und die Form dieses Verbrechens, wie es sich durch die Lex Julia gestaltet hatte. Unter tadelndem Hinblick auf die zu weit getriebenen Ausdehnungen unter dem Tiberius sagt er: „Die Alten haben diejenigen, als Majestäts=Verbrecher vor Gericht gezogen, welche a) das Kriegsheer durch Verrath, oder b.) die gemeine Bürgerschaft durch Rottirungen

oder c.) endlich die Majestät des römischen Volks durch eine üble Regimentsführung beeinträchtigt hatten.“ Man sieht, er hat die von ihm so oft betrauerte untergegangene Verfassung mit ihrem überwiegend democratischen Elemente vor Augen. Das Kriegsheer steht hier als Theil für das Ganze, weil in ihm das Volk durch seine ausziehende streitbare Mannschaft unter einem Oberbefehl am frühesten, wie ein Mann handelt, und weil auf dem zusammenhaltenden Muth und der Ordnung, die darin herrscht, die Macht im völkerrechtlichen Verhältniße vorzüglich beruht, in die jeder Bürger seine eigene Angelegenheit und seinen Stolz setzen soll, so daß jeder zum Majestäts-Verbrecher wird, welcher diese Macht auf irgend eine Weise zu schwächen sucht. Aber unter den Potentaten wird ein Volk nur dann mit dauerhaftem Erfolge auftreten, wenn auch im Innern desselben eine Einheit hergestellt wird, welche freilich sich nicht, wie beim Militär, durch taktische Abrichtung, Uniformirung und blinde Subordination ausführen läßt, sondern ihrem Wesen nach darauf beruht, daß sie mit der Achtung der Rechte des Einzelnen, in welchen, als freien Wesen durch alle Classen und Stände der Kern jener Eigenheit, jener in jedem nicht ganz versunkenen Menschen anzutreffenden Meinung von sich selbst geschont werden soll, dennoch Unterordnung der Privatmeinung über das Recht und Zweckmäßige unter einer öffentlichen Meinung verbindet. So verunartet ist nun zwar kein Mensch, daß er sich von gar keiner öffentlichen Meinung abhängig fühlen sollte. Sie wie er sich in seinem Gewissen nach Rechtsgesetzen beurtheilen muß, so macht ihm seine moralische Natur den Beifall und das Zutrauen seines Gleichen, deren Urtheile

er stets für sich zu gewinnen sucht, und, bei der Verschiedenheit dieser Urtheile, die Appellation an Etwas das in der Außenwelt die Gewissensstimme repräsentirt, zum geistigen Bedürfnisse. So bildet sich schon in der natürlichen Freiheit eine öffentliche Meinung von selbst, welche auch im Staate über Recht und Unrecht, Ehre und Schande als jüngstes Gericht entscheidet. Aber dieses mystische Tribunal richtet mehr in der Geschichte als in der Gegenwart, und offenbart, wie das Gewissen seine unsrer Herzenshärtigkeit zeitig verdunkelte Allmacht erst dann, wenn Geschehenes nicht mehr ungeschehen zu machen ist *). So lange noch gehandelt wird, spricht jeder für seine Interessen und sucht seine Privatmeinung, als die öffentliche geltend zu machen, ohne daß man darüber einig wird, und oft wird das Wahre gerade durch die am lautesten rauschende und lärmende gemeine Meinung übertäubt. Die öffentliche Meinung bedarf daher eines Organs, das sie für die wirkliche Welt abschließt und ausspricht. In der reinen Demokratie geschieht dieses durch Bildung einer Gemeinde, deren Beschlüssen sich der Einzelne, wie einem Gottesurtheil fügen muß. Sie ist durch eine Verfassung bedingt, welche Ort und Zeit der Versammlung, Initiative, Vorsitz, Recht, Ordnung und

*) Die hochtönenden Phrasen vom Geiste der Zeit, den errathen zu haben, man sich so leicht nicht vermessen soll, werden am lautesten von denen angestimmt, die von einem Tag zum andern leben und jeden Tag ihre Farbe ändern. In der Geschichte glänzen die am meisten, die auf ihrer Bahn sich über die Urtheile ihrer Zeitgenossen hinweg zusetzen verstanden wie Ennius von Q. Maximus singt:

Unus homo nobis cunctando restituit rem,
Non ponebat enim rumores ante salutem.
Ergo postque, magisque viri nunc gloria claret.

Art der Abstimmung und Beschlußfassung voraus bestimmt, alles in der Erwartung, die Andacht, Ueberlegung und Ruhe zu erregen und bewahren, welche der Prüfung des gemeinen Bestens günstig sind. Es ist ein großer Irrthum, wenn man meint, in einer Demokratie müsse die individuelle Freiheit größer seyn, als unter andern Staatsformen. Nirgends sind unverbrüchliche Beobachtung der Formen, strenges Recht, blinde Gesezherrschaft und steifer Respect gegen Herkommen und Vorgänge so nothwendig, und sie artet aus, sobald die Verehrung der Form, des Herkömmlichen und des einmal Beschlossenen nicht bis zum Aberglauben steigt. Wie in unsern constitutionellen Staaten der Souverain die Kammern beruft, vertagt und auflöset, so war in den alten Freistaaten dieses das Geschäft der Priester und Obrigkeiten, und es bedurfte nur eines Hokus Pokus, der Wegnahme der ausgesteckten Fahne, um die schon im Abstimmen begriffene Menge nach Hause zu schicken, so daß nach Cicero, die Autoritäten für tumultuarische Auftritte verantwortlich waren. Dies ist es, was sogar der Demagoge Cleon beim Thucydides seinen Mitbürgern zu Gemüthe führte, und was Garve schön commentirt hat. Sekten, Rottirungen und Conventikel, welche das, was der Verfassung gemäß nur insgesammt berathen und beschlossen werden soll, unter sich abmachen und in compacter Opposition oder durch eine außer der verfassungsmäßigen Versammlung nichts geltende Mehrheit durchsetzen wollen, zerstören die Einheit des Volks, als Gemeinde, bilden ein Völklein im Volke und führen leicht Bürgerkriege herbei, welche aus einem Volke mehrere machen und eben dadurch fremde Mächte zu einer scheinbar gerechtfertigten Einmischung

reizen. Was sich die Alten unter seditio gedacht haben, erklärt schon der Etymologie gemäß, am besten Cicero in einem Fragmente aus dem sechsten Buche de Republica: Eaque dissensio civium, quod seorsum eunt, alii ad alios, *seditio* dicitur, und wenn wir dem Livius (XXXIX. 35) glauben, so haben die Römer in der schöneren Zeit der Republik so raisonirt: wenn nicht einmal das souveräne Volk sich ohne Initiative, ohne Ceremonie und ohne gesetzliche Direction versammeln darf, so kann noch weniger Jedem, dem es einfällt, überlassen werden, öffentliche Versammlungen über politische Gegenstände zu veranstalten oder jedem blind zusammengelaufenen Haufen diese Befugniß gestattet werden.

Die Volksgemeinde kann nicht immer beisammen bleiben und in Masse wohl berathen und beschließen, aber nicht handeln. Auch die Demokratie bedarf daher Obrigkeiten, Magistrate, welche die Gemeindebeschlüsse ausführen, gegen welche die Einzelnen auf das Recht des Widerstands verzichten müssen. Ihnen ist man, als lebendigem Gesetze, oder als einer Menschwerdung des nicht von selbst gehenden Gesetzes, welche von dem Rechte selbstthätiger Auslegung und dem, was man im deutschen Mittelalter Gebot und Verbot genannt hat, sich nicht trennen läßt, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, zu deren Aufrechterhaltung sie mit hinreichenden Gewaltmitteln versehen, und auch den allgemeinen Beistand aufzurufen befugt seyn müssen. Auch sie können gegen die Majestät des Volks freveln, wenn sie, ihrer Vollmacht uneingedenk, über die ihnen anvertraute Gewalt, wie über ein Eigenthum verfügen, und dieß ist der Fall, welchen Tacitus hier allein erwähnt, wie wenn ihm die in keinem

unserer Pandekten-Fragmente aus dem Julischen Gesetze widerholte Stelle des Cornelischen, qui potestatem suam in administrando non defenderit, oder etwa ein bekannter Ausfall des Cicero gegen den Proconsul Gabinius (in Pisonem. C. 21) vorgeschwebt hätte. In seiner gewohnten Kürze wird er daher hier einseitig und selbst in dieser Beziehung ist sein Ausspruch nur insoferne wahr, als man den Nachdruck auf die Majestas populi legt, da gewiß nicht jeder Magistrat, der in der Art, wie er seine Provinz verwaltet, oder seinem Departement vorsteht, sich gegründetem Tadel aussetzt, dadurch der Majestätsbeleidigung schuldig wird. Er hat einen Statthalter im Auge, der mit öffentlichem Scandal notorische oder geständige, grobe und gefährliche Verbrecher, sacrilegos, piratas, latrones, plagiarios, fures, statt sie dem Gerichtstag zu verwahren, auf freiem Fuß läßt, seine Macht ausser seiner Provinz gebraucht, eigenmächtig Krieg anfängt oder das Amt an den gesetzlichen Nachfolger nicht abgeben will, welchen Fällen man aus der republikanischen Zeit noch die Nichtachtung der Intercession gleichberechtigter Obrigkeiten zugesellen darf, alle darauf hinweisend, daß die zu einem Staate nothwendige eine und untheilbare höchste Gewalt in einer Republik unsichtbar ist, und sich in die Volksgemeinde verliert. Mit Stillschweigen übergeht er, daß nach Syllas Gesetz auch derjenige Majestätsverbrecher war, welcher einer Obrigkeit mit Gewalt widerstand oder sie in der Verrichtung ihres Amtes hinderte. Und obgleich die späteren Gesetze diese Fälle zum Theil der Vis publica zugewiesen haben, so bleibt doch noch jeder Majestätsverbrecher, welcher einen höheren Magistrat durch Lebensnachstel-

lungen oder lebensgefährliche Mißhandlung aus dem Wege zu räumen sucht, und der Widerstand durch eine zusammenberufene Menge fällt nach dem Buchstaben unter beide Verbrechen, so daß wir entweder dem Ankläger die Wahl geben, oder den Unterschied durch eine Gradverschiedenheit in der äußersten Richtung dieses Widerstands bestimmen müssen, bei der vielleicht Cicero noch immer nicht unrecht behält, wenn er im Allgemeinen sagt: Majestatem minuit is, — qui *per vim multitudinis* rem ad seditionem vocat.

Trotz ihrer Dunkelheit und abgebrochenen Kürze ist also in dieser Stelle eine gründliche systematische Anlage keineswegs zu verkennen, welche um so größere Aufmerksamkeit verdient, da sie mit dem Versuch der modernen Rechtsphilosophie, den Begriff des Hochverraths nach der Idee des Vereinigungs-, Verfassungs- und Unterwerfungsvertrags zu construiren, sehr nahe zusammentrifft, doch aber, wie sich zeigen wird, dem Stoffe genauer anschließt. Sie führt darauf, daß durch das Majestätsverbrechen, um es ganz abstrakt zu bezeichnen, jene qualitative Einheit, welche in und aus der Menge eine moralische Person von selbstständigem Daseyn hervorruft, auf irgend eine Weise gefährdet wird. Das Volk wird dadurch angegriffen entweder als Potentat, den es nur dadurch vorstellen kann, daß seine Bürger gegen auswärtige Feinde von gleichem Muthe und Stolze beseelt seyen, um sich sowohl in Masse, als taktisch zu erheben, oder als Gemeinde, welche die Einzelnen, ihren Privatrechten und Interessen unbeschadet, als Glieder zu einem Körper vereinigt, oder als Regierung, welche in ihrem Ursprung einfach und mit unwiderstehlich durchgreifender Gewalt ausgestattet seyn muß.

Es leidet dadurch entweder an seiner äußeren Macht, welche am empfindlichsten durch vorsätzliche Handlungen derer geschwächt wird, auf deren Unterstützung durch einmüthiges Zusammenwirken man sich verlassen muß, oder an seiner bestehenden Verfassung, als der bei der unendlichen Mannigfaltigkeit von möglichen Regierungsformen, unerläßlichen Bedingung, durch irgend eine eingeübte und eingewohnte Methode einen bindenden und heiligen Gesamtwillen in dem Staate, als wirklichem Dinge hervorzurufen, oder an der höchsten obrigkeitlichen Autorität, ohne welche dieser Gesamtwille nicht erhalten werden kann, der mystische Körper des Volks ohne Haupt und die Seele desselben ohne Nerven und Gliedmaßen wäre, — ein polterndes Gespenst, das von den Kecken verspottet, nur den Schwachen einen blinden Schrecken einjagt.

Die beiden ersten Verletzungen bleiben auch bei dem Uebergange in eine monarchische Staatsform unverrückt bestehen, und erhalten blos eine frische Sanction, in wieferne durch sie immer auch das Staatsoberhaupt, als geborner Chef der Heeresmacht und als oberster Gesetzgeber mittelbar angegriffen wird, und in diesem Sinne ist es bedeutend, daß noch die L. 3. Cod. de abolitionibus die Violatam majestatem der patria oppugnata vel prodita coordinirt. Dagegen wird die letztere wesentlich modificirt dadurch, daß die Magistratur, welche in der Republik unter mehrere zeitige, bis zu niedergelegtem Amte in ihrem Departement unverantwortliche Inhaber versplittert erscheint, in einem Einzigen bleibend concentrirt und gleichsam personificirt wird. Dieß ist von Folge sowohl auf die Frage, welche diesem Einzigen zugefügte Be-

leidigungen und Gewaltthätigkeiten als Majestätsverbrechen zu betrachten sind, als auf die sich dadurch noch am leichtesten bestimmende Grenzscheidung des letzteren von der Vis publica.

Nach dieser Vorbereitung glaube ich nun die vornehmsten in den Pandekten- und Codextiteln ad Legem Juliam Majestatis aufgeführten einzelnen Dispositionen nach diesem dreifachen Gesichtspunkte zweckmäßig zusammenstellen zu dürfen.

Am frühesten zeigt sich ein Volk als Ganzes in der Action und Reaction seiner Masse gegen auswärtige Mächte, im Krieg und Frieden. Die Nothwendigkeit hat den Grundsatz dictirt, wer nicht für uns ist, ist wider uns, und die an sich nicht zu gebietende Gesinnung des edelsten Patriotismus insofern mit der Rechtspflicht zu identificiren, daß der Contrast auf die Zurechnung von Einfluß ist, und nicht nur die auf Vernichtung des Staats gehende Gesinnung, sondern schon jede Gleichgültigkeit gegen die Macht und das Ansehen des Staats, schlage sie auch den Nachtheil des weltherrschenden Volks noch so gering an, zur Strafbarkeit genügt. Jeder ist Majestätsverbrecher, der mit einem auswärtigen Feinde durch Rath oder That gemeinschaftliche Sache macht, wohin besonders jede Mittheilung von Nachrichten oder Signalen gehört, wodurch man dem Feinde als Spion dient; oder gar im Einverständniß mit demselben die diesseitige Armee in eine Falle lockt, jede Zufuhr von Waffen, Mundvorrath, Zugvieh oder Geldunterstützung, wodurch man ihm behülflich ist, sogar die Auslieferung eines römischen Bürgers in Feindes

Gewalt und also noch vielmehr die Handlung dessen, cujus ope consilio dolo malo provincia vel civitas hostibus prodita est. L. 10. D. h. t. Nicht nur derjenige ist schuldig, wer eine fremde Macht oder gar einen Bundesgenossen zum Krieg gegen Rom aufgewiegelt oder auf irgend eine Weise einen Feind herbeigezogen hat, sondern auch derjenige, welcher schon errungene Vortheile und Ueberlegenheiten zu vereiteln sucht, indem er die als Unterpfand völkerrechtlicher Verträge gegebenen Geisseln entweichen läßt, dem Feinde Gelegenheit schafft, der Gewalt des römischen Volks zu entgehen, wohin ohne Zweifel schon die in der L. 40. D. de poenis erwähnte bloße Verbergung eines fliehenden Feindes zu beziehen, oder es bösabsichtlich darauf anlegt, daß der König einer fremden Nation die Obermacht des römischen Volks nicht mehr respectirt, oder sich von der Hegemonie Roms lossagt (cujus dolo malo factum erit, quo rex exterae nationis populo romano *minus obtemperet*. L. 10. h. t., wohl zu erklären aus der L. 7. §. 1. D. de captivis et postliminio), oder bewirkt daß zur Befestigung einer Allianz gegen dasselbe einem Feinde des römischen Volks Geisseln gegeben, oder daß dem letzteren von einer auswärtigen Macht Geld oder Zufuhren geleistet werden.

Zu diesen Beispielen eigentlicher Verrätherei, welche gemeiniglich entweder aus gekränktem Ehrgeize, unbefriedigten Ansprüchen und der daraus entsprungenen Rachlust oder aus einer wenn nicht gefährlicheren, doch niederträchtigeren, alle patriotische Gefühle verläugnenden Feilheit herrühren, hat aber die Strenge des römischen Rechts auch andere gesellt, welche ebenso gut aus bloßer Schwäche, Furcht oder Feigheit zu

erklären sind, als aus jenen schlimmen Triebfedern. Dahin gehöret

a) derjenige, qui *privatus* ad hostem perfugit. Die meisten Interpreten verstehen diesen Satz strict von demjenigen, qui malo consilio et proditoris animo patriam *reliquit*. Nicht ohne Schein, da perfuga et transfuga dasselbe nur in verschiedener Beziehung bedeutet und die eben angeführte Definition in der L. 19. §. 4. de capt. wörtlich enthalten ist. Allein es ist dem Buchstaben gemäßer, sie in einem weiteren Sinne zu verstehen, so daß sie auch denjenigen umfaßt, welcher weniger in der Absicht, mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen, als bei einer drohenden Invasion aus Mißtrauen auf den Staatsschutz Haab und Güter zu retten, zum Feinde flieht, und bei welchem die Absicht, die Waffen gegen den einheimischen Staat zu führen, durch Alter und Untüchtigkeit sogar entfernt seyn kann. Diese umfassendere Deutung wird gerechtfertigt dadurch, daß der Fall einer strafbaren Zuflucht sich nicht auf den Fall eines schon ausgebrochenen Krieges beschränkt. *Transfuga* non is solus accipiendus est, qui aut ad hostes, aut *in bello* transfugit: sed et qui per induciarum tempus, aut ad eos, *cum quibus nulla amicitia est*, *suscepta fide* transfugit, L. 19. §. 8. D. de captivis. Verglichen mit L. 5. eodem. Schon der aufgesuchte Schutz bei einem fremden Volke, welches mit Rom weder in einem foedus, oder in einer amicitia, oder in einem hospitio steht, zieht die harten Folgen der Eigenschaft eines Ueberläufers nach sich, z. B. wer sich mitten im Frieden zu den Parthern oder Germanen auf diese Weise begab. Ein solches auf Gnade und Ungnade aufgesuchtes Unter-

thänigkeitsverhältniß, welches nach dem damaligen Völkerrechte der Sklaverei aussetzte, erlaubte bei dem eines so verzweifelten Schritts fähigen Arges zu vermuthen, daß er im voraus auf die Mittel sich die Freiheit zu erhalten gefaßt und also schon zur Zeit des Verlassens seines Vaterlandes mit Verrath umgegangen ist *).

b) Denjenigen, der von seinem Posten als Befehlshaber entwichen und die Armee in Stiche gelassen hat. Daß nicht jeder Deserteur gemeint ist, ergibt der Context der beiden Fragmente, die davon handeln. Quive de provincia, cum ei successum esset, non discessit, *aut qui exercitum deseruit*, vel *privatus* ad hostem perfugit. L. 2. D. h. t. Quive cum ei in provincia successum esset, exercitum successori non tradiderit: quive *imperium*, *exercitumve* populi Romani *deseruerit*. L. 3. eodem.

c) Den von Marcian in der L. 3. h. t., wie es scheint, im Gegensatz der alten Perduellio unter Beziehung auf die Verordnung der XII Tafeln, qui hostem concitarit, aut civem hosti tradiderit, als imminuta Majestas hervorgehobenen Fall, worüber die Lesearten wechseln. Die wahrscheinlichste lautet: qui imbellis cesserit, aut arcem *non* tenuerit, aut castra concesserit, wer feige entwichen ist, statt daß er nach den Kriegsregeln hätte entweder Stand halten, oder sich in Ordnung zurückziehen sollen, wer eben so unzeitig einen festen Platz oder ein Lager, womit man nach Napoleons schöner Entwicke-

*) So wird im Kriege jeder Soldat als Ueberläufer angesehen, der ausserhalb der äußersten Posten gegen den Feind hin betroffen wird. Denn der Lust, sich todtschießen oder gefangen nehmen zu lassen, kann man das Wagstück nicht zuschreiben.

lung der damaligen Kriegsart sich gegen eine überlegene Feindesmacht behaupten konnte, verlassen hat. Die andre Lesart ist in Beziehung auf das in bellis im Sinne nicht abweichend, aber unlateinisch, und in Beziehung auf das arcem tenuerit, was man nur von der den römischen Truppen verweigerten Oeffnung eines festen Platzes (Jus aperturae) verstehen könnte, mischt sie einen ganz fremdartigen Gegenstand in den Zusammenhang.

Die letzten drei Beispiele, welche zur vollständigen Entwickelung des in dem römischen Rechte herrschenden Ideengangs angeführt werden mußten, sind nach den veränderten Sitten für uns nicht mehr praktisch. Unsere staats- und völkerrechtlichen Begriffe gehen nicht so weit, jedem Bürger ohne Unterschied Muth und patriotischen Aufopferungsgeist als Rechtspflicht anzusinnen. Die erste Bestimmung wurde schon in der für uns freilich nicht gesetzlichen, aber doch eine sich nicht auf den Orient beschränkende Verrückung der politischen Verhältnisse vermuthen lassenden und dabei auf den ursprünglichen Sinn zurückschließenden 65. Novelle des Kaisers Leo gemildert und unsere neueren Strafgesetze beschränken sich darauf, nur denjenigen Uebergang zum Feind für einen Landesverrath zu erklären, welcher in der Absicht geschieht, in dem feindlichen Heere Kriegsdienste zu nehmen und die Waffen gegen das Vaterland und dessen Verbündete zu tragen. Die weite Ausdehnung des Begriffs Transfuga, welche die bei uns anerkannte Auswanderungsfreiheit beschränken würde, fällt schon dadurch weg, daß heutzutage im Friedenszustande zwischen allen Staaten unmittelbar oder mittelbar diplomatische Verbindungen bestehen. Wären auch diese aus irgend einer

Veranlassung, etwa wegen innerer Gährung, die die Regierung ungewiß machen, abgebrochen, so würde doch immer der Hauptgrund wegfallen, warum man bei einem, der sich in einen nicht befreundeten Staat begeben, bei den Alten etwas Schlimmeres, als den bloßen Wunsch der Veränderung seiner Lage vermuthen dürfte. Denn da nach heutigem Völkerrecht der Flüchtling ein freier Mensch bleibt, der sich nach Pflicht und Gewissen bestimmen darf, so tritt für ihn kein Nothstand ein, welcher die Besorgniß rechtfertigte, daß er schon im Augenblick des Verlassens mit verrätherischen Anschlägen schwanger gegangen. Für das, was er später als Fremder thut, ist er unserm Staate nicht mehr verantwortlich und auch das römische Recht legt auf das reliquit den Accent. Die übrigen Beispiele passen nur noch auf den Soldatenstand, auf welchen jene allgemeine Bürgerpflicht der alten Staaten übertragen ist, und für diesen ist durch eigne exemplarische Strafgesetze überall gesorgt. Mit Ausnahme dieser einzigen Modification steht aber der Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen nach ihrem vollen Umfange nichts im Wege und es wäre sehr gefehlt, wenn man namentlich beim Begriff dieser auf die äußere Macht des Staats sich beziehenden Majestätsverbrechen von der fixen Idee eines animus hostilis im engsten Sinne des Worts sich nicht lossagen könnte. Der eigennützige Lieferant, welcher das feindliche Kriegsheer mit Fourage versorgt, weil er gut bezahlt wird, und bei sich denkt, er könne den Profit so gut mitnehmen, als ein anderer, der Bürger, der einen fliehenden feindlichen Soldaten aus Mitleid oder Freundschaft verbirgt, oder ihm zu seiner Entweichung eine Verkleidung verschafft, sind selbst in einem zeitig occu-

pirten Gebietstheile nur durch Furcht oder Zwang, und nicht dadurch entschuldigt, daß man ihnen ohne Betheurung glauben wird, wie wenig ihr durch Gewinnsucht verblendeter Sinn (sensus fortior obscurat debiliorem) an eine Verletzung des eignen Staats gedacht hat. Die Neutralität der Nichtstreitenden geht auch bei uns nur so weit, daß sie den fliehenden Feind nicht selbst zu bekämpfen oder gefangen zu nehmen schuldig sind, aber wenn sie, statt denselben für sich sorgen zu lassen, sich seiner annehmen, so kann dieß nicht straflos bleiben. Wenn nun der Richter jedes Verbrechen bezeichnen muß, wenn der Satz: nulla poena sine lege richtig ist, unter welche andere Subsumtion kann dieses Verbrechen fallen, als unter diese Rubrik der Lex Julia Majestatis, welche jede positive Handlung umfaßt, wodurch Gleichgültigkeit gegen die äußere Macht des Staats und die dadurch errungene Ueberlegenheit, in der alle Staatsbürger, eines Sinnes, ihren Stolz und ihre Angelegenheit finden sollen, sich blos giebt? — Alle diese Fälle werden nur dadurch beleidigend, daß man das Majestätsverbrechen mit der Perduellio zu sehr identificirt, und es bestätigt sich die noch öfter wiederkehrende Bemerkung, daß das erstere sehr ungleichartige Vergehen umfaßt, und daß, wenn für die Fälle der sehr bezeichnend anfänglich sogenannten imminuta Majestas nach neuerem Rechte eine arbitraire Strafe sich rechtfertigen läßt, diese heutzutage hier tief heruntergehen darf, weil unsere wesentlich veränderte völkerrechtlichen Grundsätze eine viel mildere Beurtheilung zulassen, als die völkerrechtlichen Grundsätze der Alten, bei welchen sich im Kriege nicht blos Staaten gegen Staaten, sondern die beiderseitigen Bürger in Masse ge-

genüber standen. Dieß hindert aber nicht, daß das uralte Recht der zwölf Tafeln, qui civem hosti tradc-rit, noch am heutigen Tage gar wohl anwendbar bleibt. Denn, so wie jeder einzelne Bürger dem Staat gegen auswärtige Mächte beizustehen, wenn auch nicht aus-erwählt doch berufen ist, so ist auch der Staat umgekehrt berufen, sich in jedem einzelnen Bürger, in diesem Verhältnisse beleidigt zu fühlen. Dieser Fall kann mitten im Frieden vorkommen, wie wenn jemand einen Journalisten, der gegen fremdes Militär oder gegen eine fremde Regierung gelästert, ihrer Rache durch List oder Gewalt auslieferte, was Theilnahme an einem Bruch des Völkerrechts wäre, der zu Retorsionen, Repressalien und am Ende zur Kriegs-Erklärung führen kann. Noch auffallender aber wäre es, wenn jemand im Kriege einen Mitbürger verräth, welcher der diesseitigen Armee als Spion dient und blos nach Kriegsrecht aufgehenkt werden darf. Kurz der Fall läßt sich nicht wohl denken, ohne sich einer Feindseligkeit theilhaftig zu machen, welche um so strafbarer ist, je mehr diese Feindseligkeit die Gesetze des Völkerrechts überschreitet.

Als Vergehen gegen das Volk als Gemeinde, als durch eine Verfassung ordinirte Gesellschaft, oder als organisirter Körper, führt unser Pantectentitel hauptsächlich unerlaubte Zusammenkünfte und Versammlungen und das Zusammenberufen einer Menge zu einer seditio auf, quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur. Erläutert wird diese gesetzliche Desposition durch L. 2. D. de collegiis et corporibus illicitis dahin: quisquis

collegium illicitum usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt. Versteht man, wie noch neuerlich behauptet worden ist, die letzte Stelle so, als gehöre zum Thatbestande der hier verpönten unerlaubten Gesellschaften der Beweis einer verübten oder versuchten offenbaren Gewaltthätigkeit, so würde Ulpian mit Marcian in der L. 3. §. 1. eodem in directem Widerspruche stehen. Denn letzterer sagt mit dürren Worten: In summa autem, nisi ex senatusconsulti autoritate vel Caesaris, collegium, vel quodcunque tale corpus coierit, contra Senatus consultum et mandata et constitutiones collegium celebrat. Dies bestätigen Gajus in der L. 1. pr. D. quodcujusque universitat. nom. und auch eine Anzahl von Inschriften, welche die Collegien immer nur mit dem Beisatze erwähnen, quibus ex Scto. coïre *licet*, vel quibus jus coeundi est. Sie kann also nur als Rückweisung auf das erste Capitel der Lex Julia Majestatis verstanden werden, welches beide Unternehmungen, nehmlich das Besetzen der Tempel und öffentlichen Plätze mit Bewaffneten — möglicher Weise auch nur die Vorbereitung zu andern Gewaltthätigkeiten, etwa nach unserer Sprache zu einem Landfriedensbruche, und daher nicht nothwendig der Regierung geltend, darum aber ihre Autorität nicht minder verlezzend — und Gesellschaften und Versammlungen einer gewissen Art, obgleich contrastinguirt und dem Grade nach verschieden, wegen ihrer beiderseitigen politischen Unzuläßigkeit und Gefährlichkeit zusammenstellt. Unter letzteren können nun weder verfassungsmäßig autorisirte Gesellschaften oder Versammlungen, noch solche

gemeint seyn, welche sich durch Herkommen und Landes-Gebrauch nach Zeit und Ort schon als unschuldig ankündigen; ohne daß man nach ihrem Zweck erst zu fragen nöthig hat. Es müssen solche seyn, welche wegen der Ungewißheit ihres Vorhabens, des Einflusses zahlreicher Theilnehmer auf Erweckung und Erhöhung der Gemüthsbewegungen, und der daraus entspringenden natürlichen Schwierigkeit einer Leitung ihrer Gesammtwirkung, für welche die Anstifter, bei der reinsten Absicht unmöglich einstehen können, gerechte Besorgnisse erregen, und daher wegen der dem gemeinen Wesen zu leistenden Sicherheit nur in Folge einer überzeugenden Prüfung der für ihre Staatsunverfänglichkeit bürgenden inneren Einrichtung derselben autorisirt und gestattet werden dürfen. Diese Merkmale passen nicht auf bloße Privatgesellschaften, welche Mann für Mann sich blos unterhalten und belehren wollen, wobei man voraussetzen darf, daß Jeder gibt und empfängt, wo diese gleiche Wechselwirkung jeden so frei erhält, daß er nicht wider Willen fortgerissen wird, und, hat er Muth und Verstand, seine Meinung und Gesinnung jedem hörbar und verständlich genug machen kann, um auf seinen Einfluß auf das Ganze wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit rechnen zu können, — auf bloße Privatgesellschaften, die, wird man nicht einig, sich von selbst auflösen, und aus denen jeder seine Privatmeinung mit nach Hause bringt, die er, wie er sie persönlich verantworten mag, auch jeden Tag wieder ändern darf. Wohl aber passen sie auf solche Gesellschaften, die sich nicht auf einen vertrauten Kreis abschließen, sondern denen weil ihnen um Verbreitung gewisser politischer oder religiöser Meinungen, zu thun ist, jeder recht, der ihnen beitritt, wie es das Abzeichen politischer Factionen und eigentlicher Secten ist, daß ihnen der Bruder

mehr gilt, als der Mensch. Letzteres erhellt besonders aus dem Nachsatz, daß dem quove coetus, conventus ve fiat, unmittelbar diejenigen angereiht werden, qui homines ad seditionem convocant, d. h. diejenigen, welche das, was unerlaubte Gesellschaften, durch Beispiel und allmählige Ausbreitung durch alle Volksklassen unternehmen, mit einem Schlage durch bloße Aufforderung bezwecken, indem sie ein persönlich unbestimmtes und ihnen indifferentes Publikum zusammen berufen, was begreiflich, wie auf die gezogene Sturmglocke, nur durch Lärmschlagen über irgend eine gemeine Gefahr oder gemeine Beschwerde, möglich ist. Der directe Aufruf zu einer sogenannten Schild-Erhebung gehört keineswegs zum Thatbestande, sonst läge in dem Satze, verglichen mit dem vorausgegangenen, *cujus dolo malo consilium initum erit*, quo homines cum telo, lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam, locave occupentur vel templa, ein reiner Pleonasmus, wie wir ihn von der bündigen Gesetzessprache des Julius Cäsar nicht gewohnt sind. Schon die bloße Menge, auch wenn sie sich auf Bitten und Beschwerden beschränkt, wird eine Obrigkeit, der es anliegen muß, die Menge zufrieden zu stellen, in Verlegenheit setzen, da sie, sobald sie den Bitten pflichtmäßig nicht nachgeben kann, gegen das Argumentum a multitudine durch Ueberzeugung nichts ausrichtet, und die zur Herstellung der Ruhe allein anwendbare Gewalt so leicht den Schuldigen mit dem Unschuldigen vermischt. Es ist schon den allgemeinen Grundsätzen unseres positiven Rechts gemäß, daß jeder, der eine turba oder einen tumultus auch ohne directe Absicht muthwillig nur veranlaßt, wie wenn ein böses Weib sich gegen eine ver-

diente Zurechtweisung damit wehrt, daß sie nach Hülfe schreit als wolle ihr Mann sie ermorden, oder wenn tumultus incendii oder die trepidatio incendii L. 4 §. 2. D. de incendio, durch einen blinden Feuerlärmen hervorgebracht würde, für die üblen Folgen seines gefährlichen Beginnens einstehen muß, (L. 4. §. 6. de vi bonorum raptorum et de turba) und wir ersehen aus Paulus Sent. V. 3. §. 1., daß ihn schon bei den Römern nach Umständen eine Criminalstrafe treffen konnte, was nach unserem die Privatstrafen so sehr reducirenden heutigen Strafrechtssystem noch unbedenklicher ist. Es genügt also dem Staat gegenüber jeder Erfolg, der in erklärte Unbotmäßigkeit oder in die geringste Ungebür oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung ausartet, wodurch eine wegen politischer Anliegen zusammenberufener oder zusammengelaufener Haufe der höchsten oberaufsehenden Gewalt spottet. Es genügt, die Weigerung auf Befehl der Obrigkeit auseinanderzugehen. Cicero Ep. ad Quintum fratrem, II. 3. Es genügt jede besorgliche Aufregung der Menge, die ja nach der L. 1 und 2. Cod. de seditiosis et de his, qui plebem contra rempublicam (im Cod. Theodos. steht contra publicam disciplinam) colligere audent, schon als Auflauf mit Schimpfen, Lärmen und Geschrei oder scandalösem Aufzug zum Verbrechen wird, und wie wenig die römische Justiz in diesem Punkte Scherz verstand, ersehen wir theils aus der am besten von Dirksen commentirten L. 28. §. 3. D. poenis, theils aus unserer Apostelgeschichte Cap. 19, V. 23—40 und der im letzten Verse enthaltenen Warnung des γραμματευσ an die Tumultuanten, die doch den Vorwand ihrer gefährdeten Landesreligion hatten. Es genügt

das, was Blakstone und die englischen Juristen tumultuarische Petition nennen, wenn die Menge, welche Recht oder Gnade sucht, statt der Bescheidenheit gemäß ihre Bittschrift durch zwei oder drei zu überreichen, in einer zum Wortführen überflüßigen und dabei der bereiten Polizeimannschaft überlegenen Procession aufmarschirt. Ich kann daher einem von mir sehr geschätzten Criminalisten (Henke Hdb. III. S. 255 ff.) unmöglich beipflichten, wenn er gegen Feuerbach auszuführen sucht, zum Thatbestand der **Seditio** gehöre dreinschlagen oder Drohung mit dreinschlagen. Das radikale Uebel der **Vis publica** ist schon vorhanden, wenn die freche Menge irgend einen Unfug der ihr wehrenden Obrigkeit, von der sie weiß, daß sie Gewalt über sie hat und diese Gewalt zur Niederlegung dieses Unfugs gebrauchen darf, in das Angesicht verübt, denn das heißt nicht nur die Ehrfurcht ablegen, welche in einem civilisirten Volke mehr ausrichtet, als Gewalt, sondern die Gewalt herausfordern und zur eignen Entsittlichung es darauf ankommen lassen *).

---

*) Ist diese Provocation nicht gegen die niedere, sondern unmittelbar gegen die hohe Obrigkeit gerichtet, von welcher im Staate imperium und potestas, Gebot und Verbot ausgehen, so geht die Vis publica in das Majestätsverbrechen über. Von ihr steht geschrieben, daß sie das Schwerdt nicht umsonst trägt, und sie darf gegen jeden in Masse versuchten Widerstand gegen ihre rechtmäßige Autorität das jus vitae et necis gelten machen, welches auch nur herauszufordern, einer der höchsten Frevel ist. Von diesem Unterschiede später.

Zur Bestätigung des im Texte vorgetragenen füge ich noch bei, daß ja schon im Privatrecht die Gewalt damit anhebt, (vim fieri, si quis contra, quam prohiberetur, faceret) daß Jemand gegen das Verbot dessen handelt, der in seinem Hause, auf seinem Grunde und Boden, in seiner Rechtssphäre nicht Herr bliebe, wenn sein Verbot nicht beachtet werden darf, und also, in dem inne-

Es ist unbegreiflich und vielleicht wird die Nachwelt einst darüber erstaunen, wie unsäglich unsere Tagespolitik taub gegen die Lehren der Geschichte, die Begriffe über diesen Punkt verwirren konnte. Die

---

ren Seinen angegriffen, da, wo die angerufene obrigkeitliche Hülfe den Augenblick nicht einbringen kann, zur Selbsthülfe genöthigt und berechtigt ist. Dieß ist auf das Recht der Nothwehr von erheblichem Einfluße. Man setze, ich wohne auf der Stadtmauer, die mich von meinem Garten trennt, und werde im Mondschein gewahr, wie ein Dieb mein Spalier plündert. Ob ich um ein Paar Aepfel oder Aprikosen nach ihm mit Steinen werfen oder schießen darf, ist eine bekannte Streitfrage. Sie ist wohl in thesi zu verneinen. Selbst diejenigen, welche sie bejahen, finden doch einen Exceß darin, wenn ich ihn nicht vorher anschreie, was schon nicht ganz consequent, wenn das Recht an sich begründet ist, weil ihm ja die Warnung Gelegenheit gibt, sich wenigstens mit einem Theil der Beute zu entfernen. Es ist darum nicht erlaubt, weil es viel zu ungewiß ist, ob ich mit der Gefahr von Leib und Leben für ihn nur das Geringste von dem Meinigen retten werde. Der fliehende Dieb kann ja in demselben Augenblick, wo er lebensgefährlich getroffen wird, die Beute schon abgeworfen haben, oder er kann sie noch davon bringen, ohne daß ich ihn zu überweisen im Stande bin, daß er von meinem Schuße oder Steinwurf, oder durch einen andern Zufall verletzt worden ist. Das Anschreien ändert hierin nichts, wenn er in dem Augenblick, wo er den Eigenthümer gewahr wird, sich davon macht. Allein setzet, er kehrt sich an mein Anschreien nicht, und fährt fort, in meinem Angesichte mein Spalier abzulesen. Dann geht seine Handlung in eine Gewaltthätigkeit oder Besitzstörung über, welche zugleich das innere Meine angreift und ich bin entschuldigt, wenn ich nach vorausgegangener Warnung zum Aeußersten schreite, sobald ich glaubhaft darthun kann, daß mir kein gelinderes Mittel zu Gebot stand, meiner Abwehr Nachdruck zu geben. Eben so verhält es sich mit jedem, welcher das gute Recht der Obrigkeit zu gebieten und zu verbieten, verspottet, nur mit dem Unterschiede, daß die hohe Obrigkeit gegen den Trotz einer versammelten Menge ein viel ausgedehnteres Jus vitae et necis hat, weil sie in ihrer moralischen und politischen Existenz verschwindet, so bald sie nicht unwiderstehlich ist. Henke giebt dieß im

Grundsätze unseres positiven Rechts sind dieselben, welche schon Plato und Aristoteles gelehrt haben. Der erstere wollte insbesondere von jeder Initiative, von jeder Vorberathung über Reformen der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung die Jugend und die Menge sorgfältig entfernt wissen, während unsere Stürmer Jung und Alt, Weib und Kind, Krethi und Plethi zusammentrommeln möchten, um Lebensfragen zu verhandeln *). Selbst die Französische Republik brachte von dem einen Augenblick proclamirten allgemeinen Menschenrechte, de se reunir en *societés populaires*, eine sehr kurze Erfahrung zurück und sie

---

Grunde zu, glaubt aber seine Polemik gegen Feuerbach durch eine Distinktion zwischen den Funktionen der Polizei und Justiz zu rechtfertigen. Er verunglückt aber in seiner Deduktion auf eine doppelte Weise. Einmal eignet er der ersteren zu, was ihr gar nicht zukommt, nämlich ein förmliches standrechtliches Verfahren, was so ein Mittelding von Polizei und Justiz wäre. Dann aber würde er in seiner Argumentation nur dann recht behalten, wenn die Polizei nicht nur wohl befugt, sondern verbunden wäre, von dem ihr ohnehin nur in Folge einer höheren gesetzlichen oder speciellen Ermächtigung zustehenden Recht auf Leben oder Tod Gebrauch zu machen, so daß der unterlassene Gebrauch ihr zum Vorwurf und der beharrlichen Frechheit der Aufrührer gewissermaßen zur Entschuldigung diente, daß es weiter gekommen ist. Klugheit und Menschlichkeit empfehlen oft, Anstand zu nehmen und Maaß zu halten, ohne daß damit der Ausbruch das Geringste von seinem Thatbestande verliert.

*) Plato de legibus L. I. p. 25, 27, 28 der Zweibrücker Ausgabe und an vielen Stellen seiner Republik in der er die Heftigkeit politischer Faktionen, welche das Ende nicht erwarten kann, mit den Leidenschaften in der menschlichen Seele vergleicht. Auch Aristoteles lehrt, daß kein Staat besteht und selbst die Democratie ausartet, wenn die Initiative auf die Menge übergeht. Man vergleiche in der von Fülleborn herausgegebenen Garvischen Uebersetzung. S. 365. 366. 312—315.

verordnete in ihrer Constitution vom 1. Vend. des Jahrs IV. Titel 14. §. 360. „Es kann keine Körperschaft, noch Association errichtet werden, welche der öffentlichen Ordnung zuwider ist. §. 361. Keine Versammlung von Bürgern darf als Volksgesellschaft auftreten (se qualifier *en societé populaire*. §. 362. Keine besondere Gesellschaft, die sich mit politischen Gegenständen beschäftigt, kann mit irgend einer andern correspondiren, noch sich mit derselben verbrüdern, noch öffentliche Sitzungen halten, die aus Gesellschafter und andern Beiwohnenden bestehen, noch Bedingungen der Aufnahme und Wählbarkeit anordnen, noch sich das Recht der Ausschließung anmaßen, noch ihre Mitglieder Zeichen der Verbindung tragen machen. §. 363. Die Bürger können ihre politischen Rechte nur in den Ur- und Wahlversammlungen ausüben. §. 364. Allen Bürgern steht frei, den öffentlichen Gewalten Petitionen zu übergeben, aber sie müssen nur individuell seyn, keine verbundene Gesellschaft darf Collektiv Petitionen übergeben, außer die konstituirten Körperschaften und diese nur über Gegenstände, welche ihrer Eigenschaft entsprechen (propres a leur attribution). §. 365. Jede bewaffnete Zusammenrottung ist Antastung der Constitution und muß auf der Stelle durch die bewaffnete Macht zerstreut werden. §. 366. Jede nicht bewaffnete Zusammenrottung muß gleichfalls zerstreut werden, erst durch wörtlichen Befehl und, wenn es nöthig ist, durch Anwendung der bewaffneten Macht.“ Sind diese Artikel etwas anderes, als eine zweite Auflage der Lex Julia, dictirt von derselben politischen Nothwendigkeit, welche auch die Verordnungen der fränkischen Könige, der Kaiser aus dem Hohen-

staufischen Haus und der goldenen Bulle Carls IV. gegen conspirationes, colligationes et conventicula eingegeben hat?

Doch ich breche über diesen sehr reichen Stoff, dem ich bereits eine eigne Schrift gewidmet habe und der nur so weit berührt werden sollte, als es die Erläuterung der Lex Julia fordert, hier ab. Nur noch wenige Bemerkungen, welche sich auf die in unseren Rechtsquellen unverkennbare Dunkelheit der Objectsbestimmung beziehen.

Daß man die L. 1. h. t. verb. mit der L. 2. de collegiis nicht ungemessen auf jede nicht autorisirte und folglich unerlaubte Gesellschaft anwenden darf, liegt dadurch sehr nahe, daß es nicht nöthig gewesen wäre, die letztere unter eignem Titel unter den delictis extraord. aufzuführen, wenn sie immer ein Majestätsverbrechen wäre, und daß die Lex Julia eigentlich nur von Versammlungen und Zusammenkünften spricht, so daß also nur das Extrem einer unerlaubten Gesellschaft von ihr berührt wird, welche sich mit der seditio, oder einer blind zusammengelaufenen oder gebrachten Menge, in der die Theilnehmer oft unschuldig, oder doch nicht so strafbar, als die Auctores und concitatores sind, zusammenstellen läßt. Aber auch von der seditio ist unter anderen Titeln, namentlich de vi, de sicariis, de turba die Rede. Wie vereinigen wir dieses?

Die Worte factio, seditio, tumultus (turba), bezeichnen an sich kein bestimmtes Verbrechen, sondern nur eine Form, in der verschiedenartige Verbrechen, zu denen sie sich, wie die Anschauung zum Begriffe verhält, begangen werden, und das gemeinschaftliche Schema für ihren Thatbestand. Sie sind faktische Be-

weise einer Unart des menschlichen Geselligkeitstriebs, welche den Segen des letzteren in Fluch zu verwandeln im Stande ist, und, wie durch einen blinden Fatalismus mit allen denkbaren Uebeln schwanger geht. Wie sehen diese Landplage im Privatleben bald ihren Muthwillen durch bloße Eigenthumsbeschädigung, durch Injurien und Mißhandlungen auslassen, bald aber auch ihre Wuth zu schreienderen Gewaltthätigkeiten, ja zu Mord, Brand und Verwüstungen steigern, im Staatsleben aber Unheil aller Art anrichten, von dem Mißvergnügen und der Pöbelfrechheit, welche die Gesetzeskraft und die Verwaltung lähmen, bis zum Bürgerkriege, welcher die Gesellschaft auflöset. Sie bringt daher nach unserem gemeinen Rechte dem äußeren Thatbestande nach bald nur delicta privata unter einem erschwerten Charakter hervor, bald aber auch solche Verbrechen, welche unter diese oder jene Lex publici judicii fallen. Ueber diese Subsumtion wird zunächst die A b s i c h t ihrer Urheber und Theilnehmer entscheiden. Wäre diese immer klar und bestimmt, so würde kein Gesetzgeber, kein Rechtsgelehrter darauf verfallen seyn, sie anders, als einen bloßen Schärfungsgrund für die wegen des durch den animus und durch das propositum delinquentis schon genügend bezeichneten Verbrechens verwirkte Strafe anzusehen, da durch sie Jedermann weiß, woran er ist. Allein nur zu gewöhnlich ist diese Absicht ungewiß, unbestimmt oder doch unerweislich, die Zurechnung, welche nur den Einzelnen fixiren darf, giebt diesem bei dem, was im Haufen geschehen, so leicht die Ausrede, daß er daran unschuldig sey, und was sie als wahres Complott zusammen im Voraus beschlossen, ist oft so schwer auszumitteln, daß es nothwendig

geworden ist, die muthwillige Erregung einer turba oder seditio, als ein gefährliches Unternehmen, das der Anstifter bei den unschuldigsten Absichten nicht zu beherrschen im Stande ist, und jedenfalls schlechten Gesellen eine Versuchung und Gelegenheit zu Missethaten giebt, zu einem selbstständigen Verbrechen zu stempeln, das zwar an sich vag, aber durch den Erfolg bestimmt wird. Sehr richtig, wiewohl etwas verworren vorgetragen, hat schon der Mailänder Patricier Bossius (Tractatus varii II. Editio. Venet. 1665) Tit. de Crim. majest. nro. 23—29. das Verbrechen unerlaubter Gesellschaften nach dieser Analogie der seditio ebenfalls aus diesem doppelten Gesichtspunkte aufgefaßt, dessen Ansicht im Grunde dahin geht, sie seyen zwar an sich nur Vergehen gegen die Aufsichtspolizei, delicta extraordinaria, werden aber zum Verbrechen und zu einer peinlichen Strafe geeignet, sowohl durch eine schlimme Absicht, als durch einen mit der Gesellschaft im Causalzusammenhang stehenden schlimmen Erfolg, welcher an den Tag bringe, wes Geisteskind sie seyen, das wohl so viel heißen soll, wenn die in ihren Schooße genährten Neigungen und Gesinnungen, wodurch an sich kein Einzelner, dem Criminalrichter verfällt, zu wirklichen Verbrechen geführt haben. Denn das unterscheidet ja eben bloße Privatgesellschaften von öffentlichen, daß in jener jeder nur für sich und seine Einstimmung einzustehen hat, wohingegen in einer nicht autorisirten Anmaßung der letzteren Eigenschaft jeder für die Gesammtwirkung einzustehen hat, wiewohl im Verhältnisse zu dem eigentlich Schuldigen in einem sehr verjüngten Maaßstabe. Alles Folgen des Satzes, daß Gesellschaften, welche eine Körperschaft vorstellen oder

durch einen sich ins Unbestimmte verbreitenden Anhang verstärken wollen, ohne ausdrückliche obrigkeitliche Confirmation kein juristisches Daseyn haben, und daß, wenn sie gleich an sich mehr vermessene Handlungen, als eigentliche Verbrechen sind, sowohl die Polizei sie zu jeder Zeit zwar nicht willkürlich, aber schon aus gerechten Besorgnissen aufheben darf, so wie ihre Urheber und Theilnehmer für die daraus entsprungenen Uebel auch vor dem Strafrichter verantwortlich gemacht werden können, als hätten sie von Anfang in Illicito versirt. Es versteht sich, daß die Art und die Richtung darüber entscheiden, ob sie als bloßer Unfug zu rügen, oder als Vis publica, ja als Crimen majestatis zu bestrafen.

Die Absicht und der Erfolg, welche eine factio, seditio oder turba zum Majestätsverbrechen machen, können wieder sehr verschieden seyn. Der Fall, den unser gemeines Recht, als sich von selbst verstehend keiner besonderen Erwähnung würdigt, daß nämlich die Menge zu gewaltthätiger Aenderung der Verfassung und Regierungsform aufgefordert werde, ist freilich der schwerste, aber nicht der einzige. Es genügt schon, daß die wesentlichen Einrichtungen des Staats nur gefährdet werden. Und welche Einrichtung ist wesentlicher als die, daß die Staatsbürger einem Judicio supremo boni et mali, welches provisorisch der staatsaufsehenden und definitiv der staatsgesetzgebenden Gewalt zusteht, ihre Privatmeinung unterwerfen und sich bei ihrem Endurtheile beruhigen müssen? — Diese wesentliche Einrichtung wird gefährdet durch jene von unserer Bewegungspartheie proclamirte häßliche Parodie des constitutionellen Systems, welche für ihre politische Privatmeinung eine Mehrheit außer der

verfassungsmäßig-gesetzgebenden Versammlung*) anwerben und durch diese Mehrheit damit durchdringen will. Als ob die nie in eine gerichtete Sache übergehende und über der gemeinen Meinung, wie der Geist Gottes über den Wassern schwebende öffentliche Meinung, welche als das reinste Bild der Freiheit, wie das Wetter nach dem Sturm, sich erst post factum aufklärt, auf diesem Wege je für einen in der Zeit und Wirklichkeit befangenen Staat fixirt werden könnte, und als ob das Volk, welches nur als unsichtbare Kirche stark und ruhig am verständigsten, sich vorbehält, durch die That zu sprechen, jeden vorlauten Sprecher oder gar den murmure confus des großen Haufens für seine Stimme gelten lassen müßte. Als ob der unerforschliche Wille dieses mystischen Souverains anders als durch eine redliche und sachverständige Prüfung seines Besten getroffen werden könnte, wie wir den Willen Gottes, der uns weislich die Zukunft verschloß, nicht durch Zeichendeutungen, sondern durch den Gebrauch der uns von ihm verliehenen Vernunft und des geoffenbarten Worts entgegen gehen müssen. Es genügt also schon die sich blosgebende

---

*) Jede Unternehmung, jedes Auftreten, das nur den Schein hat, eine bloße Mehrheit ausser den Kammern in Staatssachen geltend zu machen, hat die Rechtsanalogie gegen sich und unsere Regierungen, die constitutionellen nicht ausgenommen, waren daher wohl befugt, Addressen und Petitionen, bedeckt mit einem Hagel von Unterschriften, wie man sie aus dem Stegreif sammelt, als einen Unfug zu verbieten. Eine Ausnahme bilden nur die Collectiv-Petitionen solcher, welche ein untheilbar gemeinschaftliches Particularrecht oder Intresse haben und allenfalls Collectiv-Gutachten solcher, die durch ihren Stand als Sachverständige anerkannt sind.

Absicht durch die Menge imponiren zu wollen, was derjenige nicht nöthig hat, der für seine Anliegen und Wünsche unter Appellation an die Sachverständigen Gründe geltend zu machen weiß, und dem reinsten Enthusiasmus nicht nachzusehen ist, es genügt der Erfolg, daß in der Menge eine Ungeduld erweckt wird, welche das Ende nicht erwarten kann, jede Belehrung abweiset und sich auf den ihr ertheilten Bescheid nicht beruhigt, sobald ein solcher Erfolg auch ohne Absicht durch Aeusserungen hervorgebracht wurde, welche, wie wir unten bei der Lehre von den wörtlichen Majestätsbeleidigungen sehen werden, schon an sich nicht unschuldig sind.

Uebrigens wird auch diese ganze Lehre in den folgenden Abschnitten über den Hochverrath in specie und von der Strafbarkeit des Versuchs bei diesem und den Majestätsverbrechen noch alles Abstoßende verlieren. Toutes mes idées se tiennent, mais je ne saurais les exposer toutes a la fois, möchte ich mit Rousseau sagen.

In den früheren Majestätsgesetzen, wahrscheinlich schon in der Lex Apuleja, sind noch andere Störungen der in der Verfassung vorausbestimmten Ordnung, welche auf eine das wahre Beste am sichersten prüfende Ruhe und Ueberlegung berechnet, Gesetze erzeugt begriffen gewesen, wie wir unter andern aus dem Auctor ad Herennium L. II. schließen dürfen: Majestatem is minuit, qui ea tollit, ex quibus rebus civitatis amplitudo constat. Quae sunt ea? — Quae capiunt *suffragia* populi et magistratus *consilia*. Nempe igitur tu populum suffragio et magistratum consilio privasti, cum pontes disturbasti. Unsere Pandekten lassen darüber im Zweifel,

ob die hier gemeinten Störungen unter das Majestätsverbrechen oder unter die Vis publica fallen sollen. L. 10. pr. ad Legem Juliam de vi publica verglichen mit Paulus Rec. Sent. V. 26. §. 3 und 30. Da indessen die erste Stelle nur den singulären Fall aushebt, qui cum telo dolo malo *in concione* fuerit, ubi judicium publice exercebitur und der ganze Zusammenhang nur von einer Art der Gewaltthätigkeit spricht, welche den Gerichten oder einen Magistratus zu imponiren sucht, da auch Paulus V. 30 nur von Wahlversammlungen redet, so ist die Vermuthung wohl nicht gewagt, daß Angriffe gegen eine gesetzgebende Versammlung, die diese in ihrer Verrichtung auch nur zu hindern sucht, noch immer zum Majestätsverbrechen gehören. In der Monarchie ist diese Subsumtion noch weit natürlicher, da hier die Persona principis, welche dergleichen Versammlungen zu ihrer Verrichtung beruft, in einem ihrer wesentlichsten Hoheitsrechte angegriffen wird.

Daß übrigens der bezweckte Umsturz der ganzen Verfassung oder die gewaltsame Aenderung der Regierungsform in dem Gesetze bedroht ist, war zwar in demselben nirgends ausdrücklich gesagt, folgt aber aus demselben durch ein unträgliches Argumentum a minori ad majus so gewiß, als daß der Versuch, den Staat einem fremden Staate zu incorporiren, dahin gehört, obgleich auch dieser nirgends herausgehoben ist, und Papinian durfte daher auch in der L. 8 h. t. die Verschwörung des Catilina als Beispiel eines Majestätverbrechens aufführen. Die Lex Julia wie ihre drei Vorgänger, bezweckte zunächst die alte Perduellio in einzelnen zweifelhaft gewordenen Anwendungen zu bestimmen, zu erweitern und zu ergänzen. Es durfte

daher das parricidium patriae, wie es Cicero de off. III. 21. und Cäsar beim Sallust nennen, die patria occupata und prodita, wie es in einer schon angeführten Constitution unseres Codex heißt, als etwas, woran kein Mensch je gezweifelt hatte, als eine Katechismuswahrheit mit Stillschweigen übergangen werden, da es in dem Ganzen der übrigen Bestimmungen lag, daß dieses Extrem die höchste Strafe verdient habe. Man sollte fast darauf rathen, Julius Cäsar habe diese Saite unberührt gelassen, weil er selbst den Rubikon überschritten. Indessen liegt doch die Vermuthung näher, daß so wenig er, als Augustus, der nächste Erbe seiner Macht, über das Geschehene Gewissensbisse gefühlt haben, und beide auf den als Thatsache da stehenden neuen politischen Zustand das paradoxe Fragment unseres corpus juris anwendeten, cum lex in *praeteritum* quid indulget, in *futurum* vetat. Rom hatte eines Herrn bedurft, um den ewigen Unruhen ein Ende zu machen, welche die Republik zerrütteten, und selbst Tacitus tritt im Anfang seiner Annalen für den August mit einer kurzen Apologie auf. Sonst hätte wohl Virgil, der Liebling Augusts, nicht von einem Verdammten zu sagen gewagt: Vendidit hic auro patriam, *dominumque potentem imposuit*, fixit leges pretio, atque refixit.

Wir haben also nur noch die Gefährdung der auf Untheilbarkeit und unwiderstehlicher Gewalt beruhenden obrigkeitlichen Autorität zu betrachten. Das Gesetz signalisirt diese Richtung des Verbrechens durch folgende Fälle und Beispiele:

1) Qui privatus pro potestate, magistratuve quid gesserit.

2) Eadem lege tenetur, et qui injussu principis bellum gesserit, exercitumve comparaverit.

3) Quive de provincia, cum ei sucessum esset, non discessit.

4) Quive milites sollicitaverit, concitaveritve, quo seditio, tumultusve adversus rempublicam fiat.

5) Cujus opera dolo malo consilium initum erit, quo armati homines cum telis lapidibusve in urbe sint, conveniantve adversus rempublicam, locave occupentur vel templa.

6) Cujus opera, consilio, dolo malo consilium initum erit, quo quis magistratus populi Romani, quive imperium, potestatemve habeat, occidatur.

Alle obrigkeitliche Gewalt hängt untheilbar zusammen und wird' von der einen abgeleitet, welche die höchste ist und alle Zweige der Staatsgewalt in sich vereinigt. Gegen sie, die majestas publica im engsten Sinne, vergeht sich derjenige, wer ohne von ihr bestellt zu seyn sich als Magistratus gerirt, oder als Privatus sich obrigkeitliche Rechte, ein imperium oder potestas, Gebot und Verbot, hohe und niedere Gerichte, Schatzung, Zoll 2c. anmaßt. Diese Anmaßung kann offen geschehen, ohne daß Jemand über die mangelnde Legitimation in Irrthum versetzt wird.

Sie concurrirt also nicht nothwendig mit einem Falso und die L. 3. h. t. steht daher mit der L. 27. D. de Lege Cornelia de falsis um so weniger im Widerspruch, da die letztere von keinem Akte ausgeübter öffentlicher Gewalt redet. Ebenso kann man hieher aus dem Codex die L. 5. de diversis rescriptis und die L. 3. de Crimine sacrilegii beziehen nämlich denjenigen, welcher eine von der höchsten Gewalt, die nach der bestehenden Verfassung Aemter und Würden vergiebt, angestellte öffentliche Person, weil er sie für unwürdig hält, nicht dafür gelten läßt und dieses werkthätig zu erkennen giebt *). Eben so ist der Magistratus selbst Majestätsverbrecher, zwar nicht durch jede Competenzüberschreitung, denn diese begründet an sich nur Nichtigkeit und, wenn der Einzelne dadurch verletzt wird, das Recht der Beschwerdeführung und, wo sie augenscheinlich ist, das Recht des Widerstands und der Intercession anderer Magistrate, in deren Departement er eingegriffen hat, wohl aber durch einen Eingriff in die Reservatrechte der höchsten Gewalt, worüber nur diese entscheiden kann, wohin namentlich das Recht des Kriegs, der Auswahl und Rüstung von Truppen gehört, dem wir auch unbedenklich das Recht der Begnadigung und Gesetzgebung, mit ihren Anhängen der Dispensation und der Ertheilung eigentlicher Privilegien zugesellen

---

*) Mit Unrecht versteht man diese sich wechselseitig erläuternde Stellen von einem bloßen Raisoniren. Das *disputare* de judicio principis und das *obviare* divinis beneficiis drückt wohl etwas Stärkeres aus, ein werkthätiges Nichtanerkennen. Ein bloßes Raisoniren mit thätiger Ergebung beleidigt den Angestellten, und nicht den Kaiser.

dürfen, so weit diese nicht in der AmtsInstruktion unter voraus bestimmten Gränzen und Bedingungen ihm anvertraut sind. Endlich derjenige Magistrat, welcher nach Ablauf seiner Dienstzeit, oder unter den Kaisern, nach der Abberufung von seinen Posten in seiner Provinz beharrt. Alles Reminiscenzen der uralten Lex: ne quis Romae magistratum gereret injussu populi, qui secus faxit, ejus caput sacrum esset.

Zur Aufrechterhaltung seines Ansehens gegen Ungehorsam und Widersetzlichkeit ist jedem Magistratus ein Zwangsrecht gestattet, zu welchem Zweck ihm eine gewisse Mannschaft beigegeben ist. Reicht diese nicht aus; so muß ihm die Hochgewalt durch Aufgebot aller waffenfähigen Bürger, oder, wo stehendes Militär ist, mit diesem zu Hülfe kommen. Auf diesem Jus belli et armorum, welches von einem untheilbaren Oberbefehl abhängen muß, beruht nach Aussen und nach Innen die Souverainetät, so daß jede Aufstellung einer von ihr unabhängigen, unter einem fremden Oberbefehl stehenden bewaffneten Macht, zu welchem Zweck es sey, als Majestätsverbrechen erscheint und auf der Stelle mit der äußersten Gewalt zerstört werden darf, als sey sie hier in ihrem Leben und in ihrer Existenz angegriffen. Der Unterschied der blos magistratischen und höchsten Gewalt wird unseren Begriffen am nächsten gebracht, durch den noch nicht ganz verschwundenen Unterschied zwischen dem Landes- und Gerichtsherren, da die republicanischen Magistrate, welche ihre Jurisdiction mit der ihr anhängenden Botmäßigkeit mandiren durften, für die Zeit ihrer Amtsführung wahre Gerichtsherrn waren. Eben deswegen hat der verkappte Cäsarinus Fürstenerius die Sache vielleicht

Staats-
Bibliothek
Bamberg

am richtigsten definirt, wenn er sagt: Aliud est dominus jurisdictionis, aliud dominus territorii. Jurisdictionem voco potestatem de causis statuendi, sive jus dicendi et contumaces Privatos coërcendi. Coërcendi potestatem (Juris consulti veteres imperium vocabant) esse dico, cum, ubi opus, vim in refractarios adhibere licet. At *jus manus militaris* est aliquid longe sublimius simplici coërcendi potestate; coërcere enim refractarios licet adhibitis paucis justitiae ministris, vel etiam, ubi opus, convocatis in opem civibus. At jus manus militaris voco, cum in potestate est hoc jus habenti colligere manum militum, quae ad totam ditionem in officio habendam sit satis. Itaque alicujus Vici vel Burgi dominus potest omnem habere jurisdictionem, *potest capitis supplicio punire*, potest per lictores et si opus, collectam civium vel rusticorum manum, privatos aliquot contumaces redigere in ordinem; sed conscribere militem; tormenta majora ducere, aliaque facere, quibus totum illum tractum ad imperata cogere queat, non potest. Itaque eo casu, *quo non contra paucos quosdam refractarios, sed totam aliquam communitatem expedienda vis erit* *),

---

*) Mit diesem Satze hat der scharfsinnige und lebhafte Verfasser angedeutet, daß der bloße Gerichtsherr auch in der Menge nur gegen die Einzelnen, nicht aber gegen den Haufen ohne Ansehen der Person agiren darf, sollte er sich auch mit seinen Gerichtsdienern und dem Beistand der Bürgerschaft dazu Manns genug fühlen. Aber eben darin liegt, daß der Unterschied zwischen dem Gerichtsherrn und Landesherrn nicht blos im größeren Umfange der Vertheidigungsmittel, sondern auch im Rechte und der Art des Gebrauchs, der davon gemacht werden darf, besteht, worauf wir sogleich zurückkommen werden.

dominum territorii implorabit. Haec qui accurate considerabit, superioritatem territorialem in summo cogendi, sive coërcendi jure consistere videbit, quae tantum a simplice coërcendi facultate differt, quantum in legibus romanis *vis publica a privata. Ubi tamen illud notari debet etiam sine milite hoc jus retineri posse, sola hominum opinione, id est obsequio, cultu, autoritate, quae tantumdem, ac saepe plus ipsa vi possunt, quoties scilicet communis subditorum fert opinio, parendum esse: tunc enim sufficit, exiguam adesse manum, quae primis saltem paucorum turbatorum motibus opponi possit. Interea sufficit adhibendae vis majoris confessam esse potestatem, ubi opus sit* *).

Diese sehr fruchtbare Auseinandersetzung führt auf die Wichtigkeit der Stellung des Militärs zu dem Souverain, welche besonders in der constitutionellen Monarchie zu den Lebensfragen gehört. Dieselben Erfahrungen, dieselbe Absicht, einer Nation Stärke und Wirksamkeit in Vertheidigung gegen ihre Feinde zu geben, welche in unseren europäischen Staaten stehende Armeen eingeführt und nothwendig gemacht haben, macht es auch nothwendig, daß in vermischten Regierungsformen die stehende Armee der Direktion und dem Commando des Fürsten untergeben werde. Denn so geschickt eine aus dem Volke gewählte Rathsver-

---

Der Landesherr darf zur Vertheidigung seiner Hoheitsrechte gegen Gewalt auf Leben und Tod gehen, der Gerichtsherr ist auf die Bedingungen der gemeinen Nothwehr beschränkt.

*) Caesarini Fürstenerii de jure suprematus ac legationis principum Germaniae. 1675. Cap. X.

sammlung zu dem Geschäfte der Gesetzgebung seyn mag: so unfähig ist sie, Kriegsoperationen zu leiten, weil in diesen der Erfolg fast immer, nur von dem Nachdrucke und der Entschlossenheit, beim Anfang einer Unternehmung, von der Heimlichkeit, Behendigkeit und Einheit aller Maaßregeln bei Ausführung derselben, von einer schnellen Wahrnehmung der Gelegenheiten, und von der Macht, die, welche sich darbieten, augenblicklich zu ergreifen, abhängt. Es ist ferner nothwendig, daß der Gehorsam in einer Armee so prompt und unbedingt sey, als möglich: und dies kann nur statt finden, wenn es ein Gehorsam des guten Willens und der Nacheiferung ist. Auf diese Betrachtung gründen sich die, welche es dem Besten des Staats gemäß halten, nicht nur die Herrschaft über die Armee und die Anwendung derselben, sondern auch die Ernennung und Beförderung der Befelshaber dem Fürsten zu überlassen, weil es wahrscheinlich ist, daß der Entwurf zu einer Kriegsunternehmung nur alsdann mit Treue und Eifer ausgeführt werde, wenn eben die Person, welche die Befehle dazu ertheilt, auch die Werkzeuge erwählt und die geleisteten Dienste belohnt. Auch würde, wollte man das Commando über die Armee und die Besetzung der Offiziersstellen dem democratischen Theile der Verfassung in die Hände geben, diese Macht unfehlbar alle Ueberreste der Königlichen Vorrechte dergestalt überwiegen, daß von der Monarchie wenig mehr, als der Name und Aufwand, und auch dieser wahrscheinlich nicht mehr lange übrig bleiben würde. Genug es ist eine jener Ideennothwendigkeiten, welche sich für das wirkliche Leben bald fühlbar und auf die Dauer gelten machen, daß die Militärgewalt, sey sie nun auf ein stehendes Heer, oder auf eine Landmilitz

gegründet, welches letztere nur auf Kosten der Zweckmäßigkeit und mit weit empfindlicheren Nachtheilen für den Privatwohlstand geschehen kann, und entweder mit beständigen Rebellionen und Staatsveränderungen, oder, bei der Gewöhnung an den unter den Waffen unerläßlichen blinden Gehorsam auf Kosten der bürgerlichen Freiheit mit Despotismus verbunden seyn wird, daß diese Militärgewalt, sage ich, demjenigen zustehen muß, der nach der Verschiedenheit der Verfassungen als das eigentliche Subjekt der Souverainetät erscheint. Eben weil dieses Subjekt in der Demokratie unsichtbar ist, kann das Princip nur durch Inconsequenzen gerettet werden, wie wir namentlich in Rom den Senat in diesem Punkte eine erstaunliche Gewalt ausüben sehen, und gerade dieser Staatsform droht von dieser Seite die größte Gefahr der Auflösung.

Es ist jedoch nicht bloß der Umfang an Macht und Mitteln, daß dem Souverain die bewaffnete Macht des ganzen Landes zu Gebote stehet, während ein gewöhnlicher Magistrat nur auf seine Gerichtsdiener und den freiwilligen Beistand aufgerufener Bürger beschränkt ist, was die obrigkeitliche Gewalt von der höchsten unterscheidet, sondern noch weit mehr das Recht im Gebrauche dieser Mittel. Der Magistrat, als solcher, und so weit er nicht in Folge specieller gesetzlicher Ermächtigung im Namen des Souverains handeln darf, hat ein bloßes Zwangsrecht, kein Kriegsrecht. Er darf zwar, wo bloße Ordnungsstrafen unwirksam bleiben, den Ungehorsamen und Widersetzlichen festnehmen und in das Gefängniß abführen lassen. Aber er kann den todeswürdigsten Verbrecher nur in den Formen durch Urtheil und Recht

auf das Schaffot liefern. Was er und seine Diener ihm weiter zufügen, das muß, wie bei jedem Privaten durch das Recht der Nothwehr gerechtfertigt seyn und in deren Grenzen stehen bleiben, wie auch unsre Halsgerichtsordnung demjenigen, „dem Jemand zu fahen gebührt,“ die Tödtung — nach der Rechtsanalogie auch auf Körperverletzungen oder andere ausser der Competenz des Magistrats liegende Mißhandlungen anwendbar — nur denn straflos hingehen läßt, wenn dieser „umziemlichen, frevenlichen und sorglichen Widerstand“ gethan hat, dessen Folgen sich in der Ausübung seines Amts auszusetzen, er freilich nicht schuldig ist. Keine ordentliche Obrigkeit ist daher befugt, einen Einzelnen oder gar eine gewisse Verbindung mehrer für einen öffentlichen Feind zu erklären, oder ohne Ansehen der Person gegen den Haufen zu agieren, und, wo es ja geschehen darf, da ist die Ausnahme nur scheinbar, weil die Macht dazu in Folge eines genau bestimmten Gesetzes im Namen des Souverains geübt wird, wie denn namentlich unsere Landjäger vorher im Namen des Königs warnen müssen, bevor sie von ihren Waffen Gebrauch machen*). Das Recht des Letzteren geht weiter, er hat gegen Rebellen, die durch die ordentlichen Mittel nicht zur Haft zu bringen sind, das äußerste Recht, besonders gegen gewaffnete Zusammenrottungen das Recht des Kriegs, sobald sie auf die ergangene Aufforderung die Waffen nicht niederlegen und sich gefangen geben. Er darf

*) Wie weit die Uebertragungen eines solches Jus vitae et necis, welche freilich nur sparsam ertheilt werden sollen, gehen dürfen, ist hier nicht der Ort, zu untersuchen.

eine Abwehr anwenden, die auf Leben und Tod geht, und den mehr oder minder schuldigen nicht mehr unterscheidet.

Daß die wesentliche Stellung des Militärs zum Souverain auch von den Römern richtig erkannt worden ist, gehet aus unseren Gesetzen deutlich hervor. Die Lex Julia de vi publica stempelt schon die bloße Aufsammlung von Waffenvorräthen, welche nicht des Verkaufs wegen gehalten werden, zum Verbrechen, sobald ihr Besitz auf die Absicht schließen läßt, damit eine bewaffnete Mannschaft auszurüsten, welches alsdann der Fall ist, wenn er sich nicht zum Gebrauche der Jagd, der Reisen und der Schifffahrt erklären läßt. Das Uniforme dürfte dabei der sicherste Anhaltspunkt seyn. Ein Jagdberechtigter mag sich aus Liebhaberei ein ganzes Sortiment der verschiedensten Jagdgewehre halten, ohne daß man ihn verdächtigen wird. Allein findet man bei ihm ein eigentliches Magazin von Musketen mit Bajonetten, so ist er dem Gesetze verfallen. Das wirkliche Aufstellen einer gerüsteten Mannschaft und seyen sie nur mit Sensen und Mistgabeln versehen, in der Stadt oder auf dem Lande fällt dagegen schon in das Majestätsverbrechen, weil der Staat außer der, unter seinen Befehlen stehenden, keine bewaffnete Macht aufkommen lassen darf und also darin, ihr Zweck sey, welcher er wolle, ein Eingriff in das Hoheitsrecht liegt.

Eben so frevelt jeder gegen die öffentliche Majestät, wer das Militär, dessen Subordination gegen das Staatsoberhaupt promt und unbedingt seyn muß, zum Mißvergnügen zu verleiten, zum Ungehorsam zu verführen oder gar zum Aufstand zu reizen sucht. Hier ist um so größere Behutsamkeit nöthig, da der Sol-

dat selbst nach den Titel de Re militari schon durch lauten Tadel der Befehle ein Verbrechen begeht.

Merkwürdig ist, daß von den Gewaltthätigkeiten gegen öffentliche Personen, welche meist dem Crimen vis zugewiesen sind, nur noch die Lebensnachstellungen gegen Magistratus majores (quive imperium, potestatemve habent), bei welchen, wie in der historischen Einleitung gezeigt wurde, das Judicium perduellionis sich am längsten erhalten hatte, durch die Lex Julia als Majestätsverbrechen bezeichnet sind. Die alte Streitfrage, ob derjenige nicht auszunehmen sey, welcher einen Magistrat aus bloßem Privathaß umgebracht habe, ohne an seine öffentliche Eigenschaft zu denken, ohne die Absicht, ihn von seinem Posten zu entfernen oder eine Amtshandlung desselben zu verhindern, ist vorausgesetzt, daß er nur wußte, daß er das Imperium hatte, zu verneinen, theils aus der allgemeinen Auslegungsregel, daß der Richter nicht unterscheiden darf, wo das Gesetz nicht unterschieden hat, theils aus dem historischen Grunde, daß die Person der Magistrate von jeher durch einen religiösen heiligen Schein befriedet war. Uebrigens haben wir in unseren deutschen Staaten kein Magistratus majores cum imperio, welche für die Zeit ihrer Amtsführung in ihrem Departement unverantwortlich, ihre Jurisdiction anderen mandiren, und sogar Edikte erlassen durften. Nur entfernt hätten ihnen unsere Gerichtsherrn verglichen werden können, nicht unsre stets verantwortliche Beamten. Ich habe daher schon im ersten Abschnitt aus der Geschichte des Majestätsverbrechens nachgewiesen, daß diese mit der republikanischen Verfassung genau zusammenhängende Bestimmung der Lex Julia zuerst durch die L. 5. C.

h. t., und dann durch die Halsgerichtsordnung antiquirt und für uns unpraktisch geworden ist.

Dagegen ist, da der Pandektentitel nur durch schlagende Beispiele charakterisirt, die Frage erlaubt, ob sich dann gar keine andere Vergehen gegen öffentliche Personen denken lassen, welche unter das Majestätsgesetz fallen? — Wie wenn man einen Magistratus major gefangen an einen verborgenen Ort geführt, oder in Feindesgewalt geliefert oder gezwungen hätte, seine Stelle an einen andern abzutreten? — Alle diese Handlungen sind an sich nach unserem Pandektenrechte bloße Gewaltthätigkeiten, welche nur mittelbar zum Majestätsverbrechen werden, inwieferne dadurch seine Provinz verlassen oder einer, der kein Recht auf die Stelle hat, substituirt wird. Denn, so wie der Statthalter selbst sich dieses Verbrechens schuldig macht, qui imperium et exercitum deseruit (vergl. mit L. 5. D. de officio praes. und Nov. 95. C. 1.), oder qui privatus pro potestate, magistratuve sciens quid dolo malo gesserit, so muß es auch derjenige seyn, dem die gleiche Katastrophe als indellectuellen Urheber zuzurechnen ist und ist es schon Verrath, wenn ein einfacher Bürger in Feindes Hände geliefert wird, so muß es derjenige noch vielmehr seyn, welcher diesen Verrath an einem Notabelen begeht, dem die Republik ihre Gewalt anvertraute.

Eben so kann die bloße Widersetzlichkeit gegen einen Magistratus, um ihn in der Ausübung seines Amtes zu hindern oder als öffentliche Person gegen seine pflichtmäßige Ueberzeugung zu nöthigen, aus dem Crimen vis in das Majestätsverbrechen übergehen, sobald ihre Urheber einen Anhang werben, um der von dem Staate zur Aufrechterhaltung des obrigkeitli-

chen Ansehens aufgebotene Militärmacht die Spitze zu bieten. Es ist weder das Bewaffnetseyn, noch der den Truppen geleistete Widerstand an sich, was den Aufstand zum Majestätsverbrechen erhöht. Denn das erstere gehört ja schon zur Vis publica, welche Justinian im §. 8 Inst. de publ. jud. bekanntlich durch sie genügend definirt glaubte, und ein verzweifelter Widerstand gegen das Militär bildet, noch keine charakteristische Verschiedenheit zum Widerstand gegen bloße Gerichtsdiener und Polizeigardisten, so lange die Renitenden sich auf die isolirte Kraft einer bloßen Bande verlassen, und nicht um den Triumph offener Straflosigkeit, sondern um ihre eigne Rettung fechten. Das wahre Merkmahl liegt in der Tendenz, sich zu einer der höchsten Gewalt im Staate gewachsenen Macht zu verstärken und nur dann fallen beide Verbrechen zusammen, wenn der Anhang die vorbedachte Absicht dazu gehabt hat, was aber nicht leicht zu erweisen und nur bei einer weit verbreiteten Verbindung zu vermuthen seyn wird. Hier tritt der Fall buchstäblich ein, den Paulus rec. sent. V. 29. erwähnt, cujus ope consilio adversus imperatorem vel rempublicam *arma mota* sunt. Die Widersetzlichen bilden im Sinne der L. 5. C. h. t. eine scelestam factionem genügend charakterisirt durch den Beisatz cum militibus, vel privatis, barbaris etiam, gleichviel, was sie bezwecken, sey es eine gewaltsame Aenderung der Verfassung oder nur die Entfernung eines Ministers oder Durchsetzung von Ansprüchen die ihnen die Regierung nicht zu gestehen braucht oder gar nicht gestehen darf. So ist wenigstens die Ansicht des römischen Rechts, welches, wie aus dem ersten Abschnitte zu er-

sehen, schon frühzeitig *) und noch in den für uns authentischen Quellen die Seditio als eine Aequivocum unter verschiedenen Titeln aufgeführt und wohlbedächtig das Crimen vis und majestatis nicht, wie es bloße Begriffs-Menschen verlangen, so scharf geschieden hat, daß kein Uebergang möglich wäre. Vielleicht muß die weitere Antinomie, daß oft ein und eben derselbe Fall bald zur Vis privata, bald zur Vis publica gerechnet wird, namentlich die L. 10. §. 1. D. ad legem Juliam de vi publica und die L. 2. in Pit. de vi privata durch eine ähnliche Abstufung aufgelöset werden. Wenn mehre über einen herfallen, so kann das noch gar wohl eine vis privata seyn, sie haben sich vereinigt, weil sie sich einzeln seiner Ueberlegenheit an Muth, Gewandheit oder Leibesstärke nicht gewachsen fühlen, oder die Mißhandlung erfolgt ohne vorbedachte Absicht aus plötzlich entstandenen Händeln, wo einer dem andern aus Kameradschaft beisteht und einer vor dem andern sich hervorzuthun sucht. Dagegen ein Ueberfall an einem öffentlichen Orte oder in einem Hause mitten in der Stadt, in einem Haufen, dem die bereite Polizeimannschaft oder die zum wechselseitigen Beistand zusammenwohnende Nachbarschaft sich nicht gewachsen fühlt, geht schon in die vim publicam über, wie nach dem baierischen Gesetze eine in Rotten oder Banden verübte Zolldefraudation in ein Verbrechen übergeht, wahrscheinlich schon dann, wenn sie, auch ohne Thätlichkeiten zu verüben, darauf rechnen, daß sie der gewöhnlichen Zollschutzwache durch ihre Zahl imponiren.

---

*) Aciem contra populum Romanum instruxisse. Liv.

Ein sehr zweideutiges Merkmal und gewiß von dem herkömmlichen Sprachgebrauche abweichend ist es daher, wenn man ein Eindringen in fremde Wohnungen oder Besitzthümer in der Zahl von drei Personen schon als Landfriedensbruch charakterisirt.

Bevor wir zu denjenigen Bestimmungen übergehen, welche sich aus dem ursprünglichen Inhalte der **Lex Julia** durch die monarchische Staatsform entwickelt haben, ist es zweckmäßig noch einige zweifelhafte Punkte zu erörtern, welche sich zum Theil unter keine der bisherigen Rubriken ausschließend bringen lassen.

1) Nach der aus einem Fragment des Scävola entnommenen **L. 4. pr. D. h. t.** gehört auch derjenige hierher, qui confessum in judicio reum et propter hoc in vincula conjectum, emittit. Dieser Satz kann

a) nicht blos von einem verhafteten Majestätsverbrecher verstanden werden, wie einige, namentlich Dion. Gotyofredus gethan haben. Die Worte bezeichnen ohne Unterschied jeden Angeschuldigten, gegen den das Recht eine andere Sicherheit, als daß sie in öffentliche Banden gelegt werden, für ungenügend erkennt, also jeden schweren Verbrecher. Dieß setzt auch die **L. 5. D.** de custodia reorum in Verbindung mit den hauptsächlich in der **L. 1.** eodem. angedeuteten allgemeinen Grundsätzen über die Verwahrung der Angeklagten außer Zweifel, wenn sie sagt: Si confessus fuerit reus, donec de eo pronuncietur, in vincula publica conjiciendus est.

b) Eben so gewiß ist unter dem, der sich auf diese

Weise gegen die Majestät vergeht, nicht derjenige verstanden, wer einen solchen Angeschuldigten aus seiner Haft **befreit** und ihm zur Flucht behülflich ist. Denn darüber haben wir eigene Strafgesetze gegen Gefangenwärter und Aufseher, Wachen ꝛc. L. 8. D. de Custodia reorum. L. 1. 4. 5. C. eodem. C. 1. u. 6. Cod. Theod. eodem. H. G. O. Art. 180. Privatpersonen, die sich des gleichen Vergehens ohne Amtsverletzung schuldig machen, können begreiflich nicht härter angesehen werden, sollte auch die von Feuerbach §. 198. hieher bezogene L. 2. D. de effractoribus nicht hieher passen *).

c) Eben so wenig kann man mit dem so eben genannten Criminalisten (§. 173. ꝛc.) die bezeichnete Handlung auf einen Eingriff in das Begnadigungsrecht deuten, da der Geständige im Criminalprozesse darum noch kein Verurtheilter ist, und es also noch darauf ankommt, ob er der Gnade bedarf.

d) Es bleibt also nichts übrig, als diese auf den Magistratus zu beziehen, auf den auch, weil der Schuldige in seiner Gewalt ist, das **Entlassen** allein passet. Seine wesentliche Pflicht ist, grobe und gefährliche Verbrecher zu verfolgen und zur Strafe zu bringen. L. 1. §. 12. D. de officio praef. urb. L. 4. D. ad Legem Juliam peculatus. L. 3. und 13. de Officio Praesid. L. 1. pr. C. de custodia reorum. Hiemit stimmt auch einer der Anklagepunkte

---

*) Die sehr gegründeten Einwürfe gegen diese Anwendbarkeit sehe man bei Henke s. Hdb. III. S. 325, dem ich nicht umhin kann, beizustimmen. Nur darin steht er im Irrthum, daß er der L. 4 pr. h. t. die von mir oben widerlegte vage Deutung gegeben hat, als betreffe sie **jeden**, der einen geständigen Verbrecher befreit.

des Cicero gegen den Verres überein, und in der von Sigonius restituirten Lex Cornelia Majestatis die Stelle, qui potestatem suam in administrando non defendit. Wodurch konnte auch die Majestas populi Romani empfindlicher gekränkt werden, als durch den Scandal, wenn die Obrigkeit schwere Verbrecher, die sie in die strengste Verwahrung nehmen sollte, auf freien Fuß läßt und dadurch das Publikum der Gefahr aussetzt, daß sie neue Frevel auf die alten häufen? — Der Staat taugt nichts, sagt Aeschines, der gegen Uebelthäter keine Nerven hat, und auch unsere Apostel weisen auf diesen wesentlichen Zweck der Obrigkeit genügend hin. Es war nothwendig, den wahren Sinn dieser Stelle sorgfältiger zu eruiren, um die Frage aufzuwerfen, ob sie für uns noch praktisch ist. Ich wage es dieselbe zu verneinen. Sie würde in unseren europäischen Staaten höchstens auf einen Vicekönig mit unumschränkter Vollmacht, oder sofern man mit Gönner die Landeshoheit der deutschen Reichsstände als eine Reichsanstalt betrachten darf, auf einen der letztern gepaßt haben, welcher sich durch einen schlechtem Gesindel in seinem Gebiete gestatteten Unterschleif gegen die von Kaiser und Reich überlassene Majestät verging. Unsere Justizbeamten repräsentiren nicht selbst eine öffentlichen Majestät, und können diese durch Nichtbehauptung derselben so wenig verletzen, als der römische Commentariensis, der einen Verhafteten laufen ließ, obgleich sie, wie dieser, ein grobes Dienstvergehen begehen, das nach Verhältniß zu bestrafen ist. Ein römischer Magistratus war dagegen zeitiger Inhaber der Majestas populi Romani, wegen deren Verwaltung er erst nach niedergelegtem Amte und

zwar nur wegen eines bestimmten Verbrechens belangt werden konnte.

2) Quive sciens falsum conscripsit, vel ricitavit in tabulis publicis. L. 2. D. H. t.

Daß dieser Satz nicht von jeder Fälschung einer öffentlichen Urkunde gemeint ist, daß derjenige, wer etwa ein Notariatsinstrument verfälscht hat, nicht in Gefahr steht, schon darum als Majestätsverbrecher bezeichnet zu werden, was ihm auch dann nicht eins seyn wird, wenn ihm am Ende dieselbe Strafe treffen sollte, ist klar, da die L. 16. §. 2. D. de Lege Cornelia de falsis, mehreren seit Syllas Zeiten ergangenen Senatsschlüssen gemäß diesen Fall im Allgemeinen unter das Gesetz dieses Diktators gestellt hat. Sogar die Deutung würde zu weit gehen, wenn man sie in einem engeren Sinne von Unterschiebung obrigkeitlicher Befehle, Frevel an öffentlich angeschlagenen Edicten 2c. verstehen wollte, da auch von ihm das Gleiche gilt. L. 25. 27. §. 2. 33. u. 32. eodem.

Jeden Zweifel hebt hierüber der noch am ehesten hierher zu beziehende Judex, welcher wissentlich gegen ein bestimmtes positives Gesetz spricht und damit zugleich eine offenbare Nichtigkeit, gewöhnlich contra jus in thesi genannt, begeht auf deren Beurtheilung nach Klüpfels Ausführung das: Expressa nocent, non expressa non nocent, von Einfluß ist. Auch er ist bloßer Falsarius. L. 1. §. 3. eodem. verglichen mit dem hierüber klareren Paulus Rec. Sent. V. 25. 3. und der L. 1. C. ad Legem Juliam Majestatis. Noch mehr aber die L. 1. §. 4. de lege Cornelia: Divus Severus Lege Cornelia de falsis damnavit *praefectum* Aegypti, quod instrumentis suis, cum praerat provinciae, falsum fecit.

Es muß also das Beiwort publicis im engsten Sinne genommen und der Satz von Staatsschriften verstanden werden, welche entweder die Rechte gegen auswärtige Mächte oder die verfassungsmäßigen Rechte der Regierenden und Regierten betreffen, wie Staatsverträge, Landtagsrecesse, Gesetze, Privilegien, zum sogenannten Privatfürstenrechte gehörige Familienstatuten. Das Verbrechen begeht derjenige, wer diese Urkunden entweder im Original verfälscht, oder demjenigen, der sie zu unterschreiben hat, falsch vorlieset, oder auch falsch verkündigt *), welches letztere jedoch nur von denjenigen Organen der höchsten Gewalt zu verstehen ist, deren Verkündigung dem Publikum als Original gilt. Kurz Verfälschung der Acten der höchsten Gewalt, welche Krieg und Frieden schließt und dem Lande Gesetze gibt, an ihrer Quelle, bleibt nach Absonderung jener der Lex Cornelia angehörigen Fälle allein übrig. Daß dadurch ein Schaden für den Staat bezweckt werde, wie Farinacius und andere annehmen, z. B. eine Grenzberichtigung zum Vortheil des Nachbarn, erhöht begreiflich die Strafe, ist aber nicht gerade wesentlich. Der Premierminister einer absoluten Monarchie, welcher gegen den ihm wohlbewußten Willen seines Herrn in dessen Namen eine Reform in der Verwaltung bekannt macht, oder eine

*) Auch in der Lex Cornelia bezieht sich wohl das: recitaverit, hauptsächlich auf dasjenige Vorlesen, welches derjenige, der die Urkunde durch seine Unterschrift zu bekräftigen hat, auf Treue und Glauben annehmen muß, oder anzunehmen gewohnt ist, wie wenn ein Gerichtschreiber ein Protokoll falsch vorlieset und dadurch die Unterschrift der Zeugen, oder des Angeschuldigten und der Skabinen erschleicht, die einen ganz andern Inhalt zu bestärken glauben.

Verfügung über die Vormundschaft seines minderjährigen Nachfolgers unterschiebt ꝛc., kann in dem Glauben handeln, daß er sich das größte Verdienst um die Landeswohlfarth erwerbe und sein frommer Betrug fällt doch unter das Gesetz.

In unseren constitutionellen Staaten macht die Oeffentlichkeit der das förmliche Recht erschaffenden Verhandlungen und das Bilateralverhältniß zwischen Regierung und Ständen diese Fälschungen, zum Theil unmöglich, zum Theil aber gewährt sie den Organen der vollstreckenden Gewalt, die schwer zu beseitigende Entschuldigung, daß es ihnen nicht einfallen konnte, sie wissentlich zu begehen, und daß sie daher jedenfalls nicht dolos gehandelt haben.

3) Cujusque dolo malo *jurejurando* quis adactus est, quo adversus rempublicam faciat. L. 4. h. t. verglichen mit der Lex quisquis. „Aut factionis (scelestae) ipsius susceperit *sacramenta* vel dederit.“

Diese Sätze sind für die Lehre, wo bei diesen Verbrechen die Strafbarkeit des Versuchs anhebt, von nicht geringer Erheblichkeit, auf welche wir in einem eignen Abschnitt zurückkommen werden. Hier ist es uns zunächst um ihre richtige Bedeutung zu thun. Wer Jemand durch Eidespflicht verbindet, gegen den Staat zu handeln, wer die Gelübde einer staatsverbrecherischen Rotte leistet oder annimmt, der ist Majestätsverbrecher, nicht nur, weil das an sich arge Unternehmen durch den Eid noch schlimmer wird, sondern als eine scheußliche Parodie des Huldigungs- oder Fahneneids, als frevelhafter Versuch, der staatsbürgerlichen Pflicht eine Gewissenspflicht entgegen zu setzen oder die letztere von der ersten zu trennen, welche,

wie besonders das Christenthum so nachdrücklich einschärft, in diesem Gipfel der Rechtspflichten stets vereinigt seyn sollen, nach den Worten des Apostels: gehorchet denen, die eine anerkannte Gewalt über euch haben, „nicht nur um der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen.“

Es handelt sich also hier nicht von einem blos erschwerenden Momente, der bei willkürlichen Strafen einen Schärfungsgrund bilden würde, sondern von einer eignen Species oder Begehungsart des Majestätsverbrechens. Die Folge davon ist, daß jede eidliche Verpflichtung gegen den Staat oder dessen Oberhaupt, sollte sich dieselbe auch auf einen in Ermangelung eines bestimmten Plans über das Wo, Wie und Wann noch unreifen Vorsatz beziehen, sobald man sich nur im Voraus einem geheimen Oberen oder dem Gesamtbeschlusse einer Gesellschaft unterwirft, ja daß jede Verschwörung zum Zusammenstehen und Zusammenhalten gegen Jedermann, welche so unbedingt lautet, daß sie auch auf ein Widerstreben gegen den zum förmlichen Recht gediehenen Gesamtwillen oder auf einen Widerstand gegen die Staatsgewalt gedeutet werden kann, schon ein Majestätsverbrechen im weitesten Sinne des Worts ist. Diese Folge ist besonders durch das deutsche Recht bestätigt, welches conspirationes, conventicula et colligationes, Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthun der Unterthanen, wobei der Landesherr nicht ausdrücklich ausgenommen ist, so oft unbedingt verboten hat. Sie hat auch durchaus nichts Beleidigendes, sobald man sie nur nicht mit der Spitze des Majestätsverbrechens, dem eigentlichen Hochverrathe identificirt und alle von unsern nur auf Extremen stehenden Ultras dagegen aufgebo-

tene Scheingründe beruhen auf dem Stelzengange ihrer gewohnten Uebertreibung *). Man soll keine förmliche Verpflichtungen eingehen, die gerade dadurch, daß man nicht weiß, wohin, am weitesten führen.

Die bis dahin erläuterten Sätze gehören noch alle der Lex Julia an, die Ulpian, Marcian und am meisten Scävola gewiß vor Augen hatten. Des Zusammenhangs wegen verdient hier noch mitgenommen zu werden, daß die Constitutionen des Codex noch 4) die Errichtung von Privatgefängnissen und 5) die Münzverbrechen hieher bezogen haben.

Die erste Subsumtion ist gerechtfertigt, wenn man sie als eine Anmaßung einer Art von Strafjustiz oder obrigkeitlicher Gewalt betrachtet, wo sie dann unter den Hauptsatz: quive privatus pro potestate et imperio quid dolo malo gesserit, fällt. Es ist nicht das Einsperren eines Menschen ohne Schein des Rechts gemeint. Denn diese gehört unter die Vis publica, qui hominem incluserit, welche freilich mit den Majestätsverbrechen concurriren kann, aber dann als zufällig zu betrachten ist. Die Constitutionen L. 1. C. de privatis carcer. inhibendis und L. un. C. Theod. de privati carceris custodia, müssen vielmehr eine Aristocratie im Auge haben, welche durch Ansehen oder Furcht die Leute zu einer Art von Unterwerfung gebracht oder irgend eine privatrechtliche Unterwerfung gegen dieselben so weit getrieben hat, daß letztere sich die Einsperrung in einem dazu eigens errichteten und als Zeichen des Besitzstands geltenden

---

*) Ils ont pris leur pli: ils raisoneront a travers toute leur vie, et j'en suis faché pour eux, darf man hier mit Voltaire sagen.

Gefängniß, als ein zustehendes Zwangsrecht oder als eine verdiente Ahndung gutwillig gefallen lassen, so daß also die einzelnen Handlungen den Schein der Gewaltthätigkeit verlieren, wenn auch der ganze Zustand gewaltsam seyn sollte.

Sehr unnatürlich ist dagegen die andere dem Julischen Gesetze, welches nach der in frischer Uebung bestehenden Lex Cornelia nummaria an diesen Fall gewiß nicht gedacht hat, aufgedrungene Anwendung auf gewöhnliche Münzfälscher, welche durch die Heimlichkeit ihrer Vergehen sich wohl in Acht nehmen, mit der Majestät in Conflict zu gerathen. L. 2. C. de falsa moneta. L. 8. C. Theod. eodem. Auch bleiben sich die Constitutionen der Nachfolger des Kaisers Constantin darüber nicht getreu, vgl. L. 7. C. Th. de indulgentia criminum. Am ungezwungensten würden sie noch auf denjenigen passen, der sich das Münz-Regal offen anmaßt. Die Wendung ist wohl nur als Phrase zu betrachten, wodurch die von dem genannten Kaiser den Falschmünzern verordnete strenge Bestrafung durch den Feuertod colorirt werden sollte, und für uns verliert die Ansicht alles praktische Intresse, da wir über dieses Verbrechen ganz eigne, unabhängig von Verrath und Majestätsverletzung gebildete Strafgesetze haben.

Wir betreten nunmehr einen sehr schlüpfrigen Boden, wenn wir uns an denjenigen eigenthümlichen Bestimmungen versuchen, welche die monarchische Staatsform aus dem Julische Gesetze erst entwickelt hat, wovon wir dasjenige, was als unmittelbare Ueber-

tragung, als consequentia immediata zu betrachten war, bisher schon im Vorbeigehen mitgenommen haben.

Das Leben des Princeps ist schon dadurch geschützt, daß die Lex Julia jeden für einen Majestätsverbrecher erklärt, der irgend einen Magistrat des römischen Volks gefährdet. Diese Bestimmung ist in ihrer Allgemeinheit nicht dadurch unpraktisch geworden, daß die Magistratur aufgehört hat, sondern dadurch, daß dieselbe in Einem vereinigt wurde, und daß dadurch die alte Selbstständigkeit der einzelnen Magistrate in der Stadt allmählig verschwunden ist, weil sie nun alle eine von diesem abgeleitete und ihm stets verantwortliche Gewalt besitzen. Aber ist es nicht eine fühlbare Lücke, daß unser Pandektentitel der Entthronung, Entführung und Gefangennehmung des Princeps gar nicht besonders erwähnt? — Folgt daraus vielleicht, daß Handlungen, welche gegen seine blos moralische Existenz gerichtet sind, ohne seine physische zu berühren, wie bei den Magistraten in der Republik nur unter das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit fallen? — Auch hier, wie bei dem bezweckten Umsturz der ganzen Verfassung, hat das Gesetz das, was sich von selbst versteht und aus dem Ganzen seiner Bestimmungen hervorgeht, als einen mit Feuerbach zu reden, „in der Vorstellung des Gesetzgebers“ liegenden Culminationspunkt unausgesprochen voraussetzen dürfen. Schon das, daß die alten Juristen den princeps und die res publica vollkommen gleichstellen*), ist der Beweis daß sie die publica Majestas in ihm personificirt annehmen. Ist

---

*) Ulpian L. 11. D. h. t. Paulus recept. Sent. V. 29. §. 1. §. 3. I. de publicis Judiciis.

dieses richtig, so muß jeder Angriff auf seine physische Person so angesehen werden, wie wenn er die rempublicam selbst beträfe und auf der anderen Seite ist seine physische und moralische Person so unzertrennlich, daß ein Anschlag blos gegen die letztere, auch ganz abgesehen davon, daß die Ausführung desselben durch die rastlose Furcht vor dem Entkommen und Aufkommen auch das Leben gefährden wird, dadurch kein geringeres Verbrechen seyn kann, daß sie mit der Schonung der ersteren verbunden ist. Nicht umsonst wird es in unseren Rechtsquellen wiederholt, daß das Crimen Majestatis vorzugsweise personam principis oder Salutem principis betreffe. So wie einem Fürsten das Wohl seines Volks über das seinige gehen muß, so muß ein Volk sich auch des Heils seines Fürsten vor Allem annehmen und es ist keine überspannte Moral*), welche lehrt, daß wenn unser Nebenmensch in der Regel unseren Beistand nicht mit eignem Verderben fordern darf, man dagegen seinen Fürsten mit der Gefahr des eignen Lebens zu retten schuldig ist. Diese ethische Pflicht wird, auch in unseren Staaten für den, welchen die Reihe des Diensts trifft, zur strengsten Rechtspflicht. Werden auch Tausende aufgeopfert, um einen König bei seinem Thron zu erhalten, so macht dieser Verlust den Weisen nicht unwillig, weil er etwa glaubt, daß jeder dieser Menschen vielleicht eben so viel inneren Werth hat, als der

---

*) Hat doch der große Leibnitz seinen Ruhm nicht zu compromittiren geglaubt, wenn er diese Thesis aufstellte. Paulus (V. 29) führt unter den schwersten Fällen des Majestätsverbrechens auf, qui deseruerit imperatorem und wem ist unbekannt, daß dieses der Grund oder Vorwand der Achtserklärung Heinrichs des Löwen war.

Fürst, dem er dient. Er sieht ein, was es für Folgen hat, wenn das Recht der Könige verletzt wird. Folgen deren Fluch wie der der verletzten Volksrechte sich vielleicht durch Jahrhunderte fortpflanzt, während ein Verlust von Tausenden in einem großen Reiche in wenigen Jahren kaum gespürt wird.

Heißt es nun gleichviel, den Fürsten oder das Volk in seiner Person angreifen, so muß auch jede Thätlichkeit, welche bei einer Privatperson Injurie oder Gewalt heißt, an ihm zum Majestätsverbrechen werden, und dieß ist eine natürliche Erweiterung des Julischen Gesetzes, dem es in der damals dem Namen nach noch fortbestandenen Republik hierin an einem solchen lebendigen Mittelpunkt, als Subjecto passivo fehlte. Auch bleibt der Regent bei all seiner Herrlichkeit immer Mensch und für thätliche Beleidigungen, als Schlagen, Stoßen, Werfen 2c. nicht nur so gut, wie andere, sondern umgekehrt noch weit mehr empfindlich und wird durch eine allgemeine Sympathie aufgefordert, es zu werden *). Dieß ist ist zwar in unseren Gesetzen nirgends ausdrücklich verordnet, aber es folgt aus der entwickelten Grundansicht, welche jenes Verbrechen unter den Kaisern auf noch weit zweideutigere, die Person nicht unmittelbar berührende Species ausgedehnt hat.

---

*) „Ein Fremdling in der menschlichen Natur, sagt Adam Smith sehr wahr, der die Gleichgültigkeit der Menschen bei dem Elende derer, die unter ihnen sind, sähe, und zugleich das Bedauern und den Unwillen, welches sie bei dem Unglück und den Leiden derer, die über ihnen sind, fühlen, sollte fast auf die Gedanken kommen, als ob den Vornehmen und Großen der Schmerz weit quälender und die Verzuckungen des Todes weit schrecklicher wären, als den niedrigen und geringen.“

Ein Fall nämlich, der nach der L. 27 und 37. D. de Injuriis bei Privatpersonen eine bloße Injurienklage begründet, ist in unserem Pandektentitel ganz entschieden zu den Majestätsverbrechen gestellt, nämlich die dolose Verletzung oder Entweihung consecrirter Statuen des Kaisers durch vorsätzliche Steinwürfe, Einschmelzen und wahrscheinlich noch durch Verkauf, wodurch man sie zum Gegenstande eines gemeinen Verkehrs macht, ein Verbrechen das wohl auch in der Republik durch Frevel an den Denkmählern des Nationalruhms und der Nationaldankbarkeit hätte begangen werden können, wiewohl sich die Lex Julia nicht darüber ausgesprochen hatte. Die L. 4. §. 1, 5 und 6. 7. in fine h. t. sprechen sich genau darüber aus, was hierher gehört und nicht gehört. Dagegen drückt sich unser positives Recht über wörtliche Ausfälle gegen den Kaiser so schwankend aus, daß es eine alte Streitfrage ist, ob auf diese Art ein Majestätsverbrechen begangen werden könne oder nicht.

Nach Modestin in der L. 7. h. t. soll das lubricum linguae nicht leicht zur Strafe gezogen werden, und damit sind unstreitig unbewachte Reden gemeint, welche dem Gedanken zuvoreilen oder das Maaß der Gebühr überschreiten, bei denen, um nicht alle Redefreiheit, dem geistigen Menschen so nothwendig, als das Athmen dem physischen, nieder zu legen, das Unwillkürliche übersehen werden muß. Die meisten Ausleger beziehen diese Stelle auf eigentliche Schimpfreden und Schmähungen gegen den Kaiser, welche sie freilich nicht ausschließt. Da jedoch der Context von Untersuchungen wegen des Majestätsverbrechens handelt, die der Richter nicht vom Zaune brechen soll, so ist es wahrscheinlich, daß Modestin vermessene Re-

den nur als Anzeigen schlimmer Anschläge im Auge hat, welche sich durch Drohen, Raisoniren rc. blos geben, und auf die er mit Recht wenig oder gar kein Gewicht gelegt haben will, weil es dem Vorlauten gewöhnlich an wenigsten Ernst gilt und weil, wenn jedes Wort in die Hölle brächte, die halbe Welt des Teufels wäre. Hat ja auch in unseren Tagen der französische Pairshof bei der Untersuchung der vorjährigen Aprilunruhen wohl erwogen, que s'il est important pour le bien de l'ordre public, de reprimer efficacement *l'audace des attentats*, qui menacent la sureté des tous, il ne l'est pas moins de reduire a ses moindres termes le nombre de leurs auteurs, de ne point constituer en crimes des simples mecontentemens; de degager d'une complicité apparente, pour la rendre a son innocence réelle, *cette foule inconsiderée*, que des doctrines erronées, l'habitude de fronder, la position malaisée, la frequence des revolutions jettent aveuglement sur les pas de tous ceux, qui flattent ses prejugés, son inquietude ou ses cupidités.

Dagegen hat Paulus Rec. Sent. V. 29. §. 1. am Ende, die verba impia et maledicta ausdrücklich unter das Majestätsgesetz gestellt und es ist diesen wörtlichen Beleidigungen der Majestät unter eignem Titel die L. un. C. si quis imperatori maledixerit, gewidmet*), in welcher Schmach und Schimpf-

*) Daraus, daß diese Lex unter einem eignen Titel steht, haben viele schließen wollen, daß bloße Maledicta gar nicht mehr zum Majestätsverbrechen gehören. Mit Recht erwidert hierauf Bocer, daß ja auch die Schmähschriften im Codex unter eignem Titel stehen, obgleich Niemand daran zweifelt, daß sie zu den Injurien gehören. Der Zweck dieser Absonderung war wohl nur der, es

reden über den Kaiser und ein Losziehen über die Regierung und Staatsverwaltung desselben und den dadurch herbeigeführten politischen Zustand (obtrectatores temporum nostrorum), genannt werden. In beiden Fällen soll der Richter nicht einschreiten, ohne vorher den Fall nach allen seinen Momenten einberichtet zu haben, worauf der Kaiser Bescheid geben wird, ob die Sache beruhen oder aber untersucht werden soll. Es ist aber darin zugleich als Maxime des Kaisers angekündigt, daß diese Ausfälle, gleichviel ob sie aus Leichtfertigkeit, dem Taumel der Trunkenheit oder irgend eines Affekts, in welchem der Mensch seine Worte nicht abwiegt und das Gesprochene eben so leicht bereut, oder aus irgend einer den animus injuriandi*) blos gebenden leidenschaftlichen Erbitterung herrühren, in der Regel straflos bleiben sollen. Die Ausnahmen von dieser Abolition sollen vom Stande und Wesen der Person des Sprechers doch auch davon ob der Kaiser seiner eignen Würde schuldig, die Reden blos zu verachten, oder zu bemitleiden oder trotz der Schuldhaftigkeit zu übersehen, also mit einem

---

hervorzuheben, daß diese Species zu einer eigenthümlichen Behandlung geeignet sey, welche ein freieres Ermessen und eine verhältnißmäßig gelindere Strafe zuläßt.

*) Die Accursianer beziehen das si ex injuria *remittendum* auf den Angeschuldigten, als solle dieser und nur in diesem Falle der Entscheidung des Kaisers unterworfen werden. Das Unrichtige dieser dem Nachsatz und Zusammenhang widersprechenden Auslegung, ist von Bocer, Freher ꝛc. richtig ausgeführt werden. Ob aber die im Texte angenommene gewöhnliche Interpretation des Injuria, welche dieses Wort von dem animus injuriandi versteht, ganz adäquat ist, läßt sich wenigstens bezweifeln. Es giebt einen ganz guten Sinn wenn man das ex *injuria* processerit, von **wirklich** oder vermeintlich erlittenem Unrecht versteht.

Worte von politischen Erwägungen abhängen. Welche Strafe nun in dem Falle, daß die Processirung des Frevlers entschieden wird, diesen treffen soll, darüber ist eigentlich nichts gesagt und eben so wenig ist diese Strafe, wie man gewöhnlich annimmt, dem Ermessen des Kaisers vorbehalten. Die entwickelten Erwägungen, welche die Strafwürdigkeit auf Null reduciren können; müssen indessen auch da, wo dieses nicht der Fall ist, auf die Strafbemessung von Einfluß seyn und unsere Criminalisten haben also nicht ohne Grund und nach den später zu erörternden Schlußworten Modestins am angeführten Orte angenommen, daß sie nur eine außerordentliche seyn könne.

Feuerbach hat in den ersten Ausgaben seines Lehrbuchs dieses Gesetz für eine orientalische Großsprecherei erklärt, hinter welcher er einen laurenden orientalischen Despotismus wittert*). Ob die Weglassung dieser Bemerkung in den neueren Ausgaben eine Zurücknahme dieser Ansicht seyn sollte, bleibt ungewiß, da die nöthige Bemerkung über diese Constitution dem mündlichen Vortrage vorbehalten wird. Indessen liegt in denen ja auch in den neuesten Gesetzbücher wiederholten ausdrücklichen Bestimmungen derselben — das Gift, was der Gesetzgeber bei sich behalten hat, braucht, als dem Gesetz unschädlich den Richter nicht zu incommodiren — nichts, was

*) Aehnliche Bemerkungen haben übrigens schon ältere Schriftsteller gemacht, welche Lauterbach in Coll. th. pr. XLVIII. §. 18 anführt. Arcadius gehört der Geschichte an. Zu seinen Lebzeiten wäre eine solche Aeusserung Majestätsbeleidigung gewesen, nach dem unten als zweites Moment zu erörternden Grenzen der Rede und Schreibfreiheit.

diesen Vorwurf rechtfertigt und es fragt sich, ob nicht die Rechtsphilosophie am Ende auf ähnliche Resultate führt.

Der auf einem gewiß richtigen Gefühle beruhende unabweisliche Zweifel, ob durch Maledicta oder durch dasjenige, was Convicii et infamandi causa über das Staatsoberhaupt und dessen Regierung gesprochen oder geschrieben wird, ein wahres Majestätsverbrechen begangen werden könne, betrifft weder das Object, noch das Subject des Verbrechens, sondern lediglich die Form oder den Thatbestand im eigentlichen Sinne. Es ist gewiß kein geringer Frevel, die geheiligte Person des Regenten zum Gegenstand des Spottes, der Verachtung, oder gar des Unwillens und der Erbitterung zu wählen und zu machen, und sehr wahr sagt Amelot: Principem bonum, *imo malum* patienti animo nunquam ferre debet famosos libellos, ut quibus doceantur subjecti, spernere sibi imperantes, dum reprehendunt, iisque refragari dum intentant culpam. Schwindet der Nimbus, die Ehrfurcht, welche die Fürstenwürde umgibt, so bleibt zum Schutz der obrigkeitlichen Autorität nur rohe Gewalt übrig, welche dieselbe wohl stützen, aber nicht erhalten kann, weil sich das Volk unter einer ihrer schönsten Perle, Gnade vor Recht ergehen lassen zu dürfen, entkleideten Krone in Entsittlichung auflöset. Eben so kann sich ein Verbrecher durch Aeußerungen, durch das, was zwar nicht wirkt, aber spricht, der bittere Haß und das feindselige Gemüth in einer Bosheit, Leidenschaftlichkeit und Frechheit blos geben, welche so gewiß in die Zurechnung fällt, als ihr, um zu schaden, nur die Macht und die Gelegenheit zu fehlen scheint. Aber das fragt sich, ob ein Regent durch

seine erhabene Stellung gegen Angriffe, die noch in den Grenzen der Aeußerung stehen bleiben, ohne in einen Rath oder Anschlag überzugehen, nicht schon hinreichend gedeckt ist, ob der Verbrecher bei all seiner üblen Gesinnung nicht dem Hofhunde gleicht, der den Mond anbellt, und ob nicht eine Regierung in diesem Glauben stark, sich durch bloße Aeußerungen lieber gar nicht anfechten lassen soll. Die Frage ist also die, ob eine Anklage gegen den, qui principi maledixit, aut obtrectator temporum suorum fuerit, wodurch er als Majestätsverbrecher vor Gericht gezogen, und dadurch scheinbar mit eigentlichen Rebellen in eine Classe gestellt wird, nicht so ungereimt klingt, als etwa eine Specialinquisition wegen Mordattentat gegen denjenigen, der seinen Feind todt beten oder todt ärgern zu wollen, sich geäußert hatte. Es wäre traurig, wenn wir nicht mit der Lex unica citata dieses als Regel annehmen dürften. Bedenken wir nur, um welchen wohlfeilen Preis die Großen der Erde die öffentliche Verehrung und Bewunderung sich erwerben, oder vielmehr, da sie ihnen in dieser Welt schon von freien Stücken entgegenkommt, sich erhalten können, wie geneigt das Volk ist, das Gute an ihnen zu erheben, und selbst in einer absoluten Monarchie das Schlimme, was dem Unterthan von der Regierung widerfährt, mehr den Rathgebern und Dienern, als seinem unsichtbaren Idol zuzuschreiben, wie häufig im gemeinen Leben in dieser Beziehung der Ruf ertönt: wenn das der Herr wüßte. Daß die Könige, als bloße Diener des Staats, der Unterthanen wegen da sind, daß man ihnen zwar, wenn sie dieses in Acht nehmen, zu gehorchen hat, daß man ihnen aber auch widerstehen und sie absetzen darf, wenn

es das allgemeine Beste erfordert, das ist die Lehre des raisonnirenden Verstandes und unserer Philosophen, aber es ist nicht die Lehre der menschlichen Natur. Diese treibt uns vielmehr an, uns ihnen um ihrer selbstwillen zu unterwerfen, vor ihrem erhabenen Range uns zu beugen, ihr freundliches Gesicht als eine hinreichende Belohnung mühsamer Dienste anzusehen und ihre bloße Ungnade, wenn auch kein sonstiges Uebel damit verbunden ist, als eine empfindliche Strafe zu fürchten *). Die stärksten Bewegungsgründe, die wüthendsten Leidenschaften, Furcht, Haß und Rachgier sind kaum fähig, der natürlichen Neigung zur Ehrfurcht gegen sie die Wage zu halten, und ihre Aufführung muß entweder durch empörende Ungerechtigkeiten oder durch die auffallendsten Unklugheiten diese Leidenschaften bis zur größten Heftigkeit entzündet haben, bis der große Haufen so weit gebracht wird, sich ihnen mit Gewalt zu widersetzen oder nur zu wünschen, sie abgesetzt und bestraft zu sehen. Es verhält sich damit, wie mit der Anhäng-

---

*) So lehrte Adam Smith vor 60 Jahren, und er behält noch am heutigen Tage recht, so sehr sich ein unbestimmter Liberalismus abgemüht hat, das menschliche Herz von diesem Zauber zu befreien, von welchem die rasendsten Demagogen unwillkürlich beherrscht worden sind. Exempla sunt odiosa. Zeigt gleich die Zeitgeschichte, daß diese Illusion nicht unüberwindlich ist, so zeigt sie doch auch auf der andern Seite, daß sie stark genug ist, über die unvergleichlich nichtigeren Illusionen jener Tagesgötzen zu triumphiren, deren Dünkel es verkennt, daß das poetische Zeitalter jenes Liberalismus schnell vorüber gegangen ist, und nächstens zum Kinderspott wird, wenn er, abgenützt, wie er ist, es noch auf Schlageffecte anlegt. Stärke auf der andern Seite diese Ueberzeugung unsere Großen in jenem ruhigen Selbstgefühle, welches, sogar gegen Verbrecher großmüthig, gewiß Verirrten noch lieber verzeiht.

lichkeit an das Regentenhaus, welche durch eine feststehende Erbregierung mit uns aufwächset, jene Anhänglichkeit, vermöge der ein unverdorbenes Volk den rechten Erben der Krone, sollte er auch schwach an Verstand und minderjährig seyn, allezeit einem durch die glänzendsten Gaben und Thaten sich hervorthuenden illegitimen Bewerber vorziehen wird, wie es ein verworfener Mensch wäre, der sich für sein Weib oder seine Kinder nicht wehrt, wollte man ihm auch die schönsten und besten dafür versprechen. Unsere Demagogen nennen das Alles Servilismus, Schwachheit und Vorurtheil, ohne zu bedenken, daß man auf die gleiche Weise auch die abgöttische Verehrung der Formen, des strengen Rechts und des Herkommens würdigen müßte, ohne welche keine Democratie besteht, und daß auch in ihr die Unterwerfung unter eine Mehrheit solcher, die einzeln nicht mehr sind, als jeder, die nicht minder strenge Pflicht des Gehorsams und der Ehrerbietung gegen die das nicht immer versammelte Volk vertretende Magistrate, troß ihrem sie beständig wieder mit der Masse vermischenden Wechsel, gerade weil sie durch keine Illusion unterstützt sind, eine wahrhaft heroische Selbstbeherrschung und Selbstverläugnung fordert, obgleich ihre Verletzung mit noch unerbittlicherer Strenge bestraft wird. Wisset also, daß das Vorurtheile sind, über die sich der Weise nur erhebt, um sich wieder dazu herabzulassen, weil er einsieht, daß das Heil der Gesellschaft darauf mehr beruht, als auf Kanonen und Bajonetten, weil er in diesen Vorurtheilen gerade einen der edelsten Züge unserer freien Natur erkennt, welche, wie sie selbst nur in Ideen lebt, so auch für die Aussenwelt in der nur in Zeit und Raum möglichen Gemeinschaft mit

andern durch den Anthropomorphismus irgend einer versinnlichten Idee zugleich beherrscht und gehoben seyn will. Zu diesen menschgewordenen Ideen gehört auch der Glauben an Erdengötter, ohne dessen heilsame, und dem nüchternsten Verstande unzerstörbare Illusionen *), unser praktisches Leben allen Reiz, alle sittliche Bedeutung, alle Poesie verliert, während das ihn zerstörende Evangelium von dem Rechte, das allen gleich ist, unter den in die Gemeinheit versinkenden Menschen nur Neid, Jammer oder Tigerwuth zurückläßt,

---

*) Der Unterschied zwischen dem Philosophen und gemeinen Mann ist, um mich Kantisch auszudrücken, nur der, daß das, was diesem ein dogmatischer Anthropomorphismus ist, den er für ein wirkliches Ding nimmt, für jenen nur ein symbolischer Anthropomorphismus ist, welcher dadurch, daß man einsieht, was dahinter ist, nichts von seiner Wahrheit verliert, eben, weil diese über dem Wirklichen steht. „Das ist Afterweisheit, deren Dichten und Trachten dahin geht, die Fürsten herunter zu setzen und gemein zu machen. Es ist wahr, „ein Anatom findet in einem fürstlichen Leichnam nicht „mehr, als in dem des schlechtesten Bauern und Tag„löhners, und das Todtengericht kann oft noch weniger „bei ihm finden. Aber was kommt dabei heraus, wenn „wir unseren Witz und Verstand in solchen Reflexionen „erschöpfen? — Wir behalten doch alle dieselben Vorur„theile für Geburt und Rang, und können uns weder „in unsern ernsten Geschäften, noch in unsern sorgenlosen „Unterhaltungen davon frei machen. Ein Trauerspiel, „das die Schicksale von Matrosen oder Sackträgern dar„stellt, wird uns leicht aneckeln, aber ein Trauerspiel, „das Könige und Fürsten auf die Bühne bringt, ge„winnt in unsern Augen ein wichtiges und würdiges „Ansehen, an das der Dichter viel bequemer seine Täu„schungen anknüpfen kann.“ Ein Vorurtheil, das so tief in der menschlichen Natur steckt, und gleichwohl, bei der in den trägsten Menschen wohnenden Abneigung, sich beherrschen zu lassen, der gemeinen Natur widerstrebt, ist gewiß höheren Ursprungs, und statt des vergeblichen Versuchs, es zerstören zu wollen, laßt uns lieber mit der so leicht electrisirten Menge in den Ruf einstimmen: es lebe der König!

weil es, statt den Capacitäten zu gut zu kommen, doch nur der intriganten und factiösen Mittelmäßigkeit die Gewalt in die Hände spielt.

Glücklicher Weise widerstrebt jedoch die menschliche Natur selbst solchen Lehren, und es werden daher in einem ruhigen und geordneten Zustande maledicta in principem, wie das Fluchen, nur als ein von dem besseren Selbst verläugneter Ausbruch des momentanen Affects Einzelner, oder als die unmächtige Wuth von Auswürflingen betrachtet werden dürfen, welche ein richtiges Selbstgefühl der allgemeinen Sympathie versichert, besser ignorirt, als bestraft. Dagegen darf ein Regent gegen Schmähungen und Verläumdungen dann nicht gleichgültig sein, wenn sie mehr als die subjective Empfindung, Gesinnung oder Meinung dessen ausdrücken, welcher sie spricht, sobald sie die berechnete Tendenz haben, andere zum Spotte, zur Verachtung oder zur Erbitterung zu reizen, wie es namentlich bei verbreiteten Schmähschriften und ausgestellten Carricaturen der Fall ist. Dann ist das Staatsoberhaupt, seine Würde zu vertheidigen, (potestatem defendere), dem Volke schuldig, und die Frage, ob er dieses zweckmäßiger durch Nachsicht, oder durch Bestrafung thut, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Frage der Politik. Sie hängt von der Verfassung und dem inneren Zustande seines Reichs, besonders ob seine Autorität in der öffentlichen Meinung fest gegründet, oder, wie in Wahlreichen oder bei einer neuen Dynastie zwar anerkannt, aber nicht unbestritten ist, und auch von der Persönlichkeit und der Lage des Regenten ab. Ein Friedrich II. durfte seine Pasquilanten dadurch beschämen, daß er die angeschlagene Schmähschrift niederer hängen ließ,

damit jeder sie lesen konnte. Aber gibt es nicht sehr preiswürdige und lobenswerthe Regenten, welche ohnehin mit der aufgeregten Stimmung eines Publikums, das die redlichsten Absichten verkennt, und dessen sich durchkreuzende Ansprüche so leicht nicht zufrieden zu stellen sind, zu kämpfen haben, oder welche bei dem besten Willen nicht die Zeit und Gelegenheit gehabt haben, sich in der öffentlichen Meinung jene persönliche Größe zu erwerben, welche boshaften Angriffen eine großmüthige Verachtung entgegen setzen darf? — Ist unter den bezeichneten Verhältnissen die das Schlechte am liebsten glaubende Gemeinheit gar nicht zu fürchten, welche, je mehr Frechheit und Licenz in diesem Punkte überhand nehmen, durch Verläumdung und Schmähung zum Hasse und zur Verachtung der Regierung, ja zur Erbitterung gegen dieselbe gereizt werden kann? —

Alle Widersprüche, welche sich gegen die Subsumtion der Schmähungen und Verläumdungen unter das Majestätsverbrechen erheben, lösen sich am Ende wieder dadurch auf, daß man das letztere zu sehr mit dem Maximum des Hochverraths zu indentificiren geneigt ist. Der letztere kann freilich nicht durch Worte, welche zunächst eine bloße Gesinnung ausdrücken und auf die öffentliche Meinung wirken, sondern nur durch Rath oder That begangen werden. Daß aber die, wie alle Werthe und Güter, so sehr auf der Meinung der Menschen beruhende Majestät in dieser Meinung auch angreifbar ist, läßt sich, so gering bei einer so tief in der menschlichen Natur gewurzelten Meinung die Gefahr im Allgemeinen und auf die Dauer ist, doch nicht unter allen Umständen bestreiten. Je gewisser aber hier nur eine blos imminuta Majestas

in Frage kommt, und je geringer die Gefährdung auch von dieser Seite ist, desto mehr muß es einleuchten, daß die überhaupt mehr auf den moralischen, als auf den pathologischen Eindruck ankommende Strafe ihre Wirkung durchaus verfehlen würde, wenn sie strenger ist, als es genügt, um die Vermessenheit zu warnen und die Frechheit zu zügeln. Wenn gleich der Richter ohne den Willen der Regierung hier gar nicht einschreiten darf, so folgt daraus nicht, daß er, liegt diese Ermächtigung vor, sofort den höchsten Maßstab anlegen soll, sondern er hat dieselben Momente, welche eine gute Regierung bestimmen dürfen, einer vermessenen Aeußerung Folge zu geben, zur objectiven Gewißheit zu bringen und bei der Strafbemessung in Erwägung zu ziehen. In einem späteren Abschnitte über die Strafe des Majestätsverbrechens überhaupt hoffe ich zu zeigen, daß das gemeine Recht in dem bildsamen Zustande, in welchem es auf deutschem Grund und Boden verpflanzt und modificirt worden ist, einer solchen liberalen Behandlung durchaus nicht widerstrebt.

Mit Henke bin ich übrigens darin einverstanden, daß eine Trennung des Regenten in das, was ihn als Privatperson betrifft, oder ihn in seiner Regenteneigenschaft angreift, unserem gemeinen Rechte durchaus fremd ist. Die Worte: siquis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto *nomina nostra* crediderit lacessenda, sprechen ganz allgemein und Injurien, welche das Privatleben des Fürsten durchziehen, haben darin vor gemeinen Injurien eine strengere Ansicht, daß der Injuriant auch durch den Beweis der Veritas convitii nicht entschuldigt wird, da es mit zur persönlichen Majestät gehört, daß der über dem Gesetz stehende

Fürst nächst Gott und seinem Gewissen nur dem Richterstuhl der Nachwelt und Geschichte unterworfen ist, so daß der Unterthan, welcher diesem Urtheil der Nachwelt vorgreift, schon dadurch eine Anmaßung begeht, und höchstens der Beichtvater ihm darüber bescheidene Vorhalte zu machen berufen ist. Es ist einer der tiefsten Blicke, welche uns Kants Greisenhand in seinen metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre vermacht hat, daß die eigentlichen Objecte der letztern nur dadurch wahr bleiben, daß sie mit Abstraction von ihren empirischen Bedingungen und Substraten begriffen werden. Dieß gilt insbesondere von der Majestät. Das weiß man wohl, daß selbst Napoleon vor seinem Kammerdiener ein Mensch, wie andre war, aber eben so gewiß ist, daß eine Ausstellung dieser Menschlichkeiten nur dazu dient, eine heilsame und nothwendige Illusion, daß die Großen mehr sind, als wir, zu zerstören, und die niedrigste Gemeinheit, welche über dem fremden Splitter so gerne den eigenen Balken vergißt, durch den Gedanken, was wollt denn ihr, die ihr euch so weidlich brüstet, in ihrer Unart zu bestärken. Sie haben dieses Erdenloos mit andern für das Publikum arbeitenden Personen, als Schriftstellern, Dichtern, Künstlern, Predigern rc. gemein, welche gewiß alle dabei verlieren, wenn man, statt sie nach ihren für die Oeffentlichkeit bestimmten Werken zu beurtheilen, sie in ihre vier Wände und in ihr Privatleben verfolgt. Eine Presse, der diese Maxime nicht heilig ist, artet in Schmutz und Klatschsucht aus, und zwingt am Ende zu ihrer eignen Verachtung.

Umgekehrt ist die Erlaubniß, über Staatshandlungen, welche die Rechte und Intressen des Unterthanen nur entfernt berühren, seine Zufriedenheit oder

sein Mißvergnügen auszusprechen, das nothwendige Zugeständniß einer Regierung, welche sich den Glauben des letzteren erhalten will, sie wolle Niemanden unrecht oder wehe thun, und sogar Schriften, „in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder zu erlassende Gesetze nach ihrem Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet, oder in Vorschlag gebracht werden, können blos um deswillen, weil sie in einem anderen Sinne, als dem der Regierung geschrieben sind,“ nicht einmal verboten und noch weniger gestraft werden. So wie die gemeine Injurie, so fällt auch der Thatbestand einer wörtlichen Majestätsbeleidigung weg, wenn der Urheber einer blos mißliebigen oder ungefälligen Aeusserung sie zu sagen, das vollkommne Recht hatte. Aber die kritische Frage bleibt freilich die, wie weit geht das Recht dieser Redefreiheit. Ihre Grenzbestimmung erfordert ein eignes Werk, wobei unser gemeines Recht allein nicht befriedigt und diejenigen Grundsätze, welche sich seit der Erfindung der Buchdruckerkunst in den verschiedensten Staaten Europas und der neuen Welt entwickelt haben, verglichen und zu Rathe gezogen werden müssen *). Nur Folgendes steht durch die eigenthümlichen Bestimmungen des ersten über das Lubricum linguae, welche gerade die Redefreiheit, als ein natürliches Recht anerkennen, fest:

1) Der Sprecher soll nicht modestiae nescius seyn. Für den Staatsbürger, welcher mit seiner Re-

---

*) Vielleicht wagt sich der Verfasser künftig, auf die Gefahr hin, in ein Wespennest zu stechen, auch an diesen schwierigen Stoff.

gierung, oder über seine Regierung spricht, sind die Pflichten der Bescheidenheit nicht blos ethische, sondern Rechtspflichten. Man darf also von ihm einen ruhigen Ton, eine anständige und gemäßigte Fassung, welche die Hyperbeln, wie die Kraft und Schlagworte meidet, auf das Wenigste fordern, obgleich unsere Lex unica Codicis nicht entgegen ist, daß der Richter in diesem Punkte nicht nach jeder Mücke schlagen und selbst das Tadelswerthe nachsehen soll, wenn dasselbe als unwillkürliche Verirrung eines an sich gerechten und wohlgemeinten Eifers erkannt wird. Der gröbste Verbrecher ist nicht schuldig, die Schmach förmlicher Verdammungsurtheile sich von einem anderen, als seinem competenten Richter gefallen zu lassen. (Feuerbach §. 287). Wie dieser sein Menschenrecht, so hat auch jede Regierung ihre eminente, über jeden Richter erhabene Ehre zu behaupten, die vollkommne Befugniß, welche sie gegen Unwürdigkeitserklärungen schützt.

2) Der Sprecher soll nicht pudoris ignarus, kein termerarius seyn. Er soll seine Beschwerde oder seinen Tadel auf die Sache beschränken, und ihn nicht in jene förmliche Anklagen ausarten lassen, welche der Regierung unlautere Nebenabsichten mit denen sie noch hinter dem Berge hält, oder geradezu ein Handeln gegen besseres Wissen und Gewissen zum Vorwurfe macht. Wozu diese Anklagen? Sind sie unwahr, so enthalten sie eine so schwere und tiefe Kränkung, daß nur vermessene Menschen, welche gemeiniglich mehr die Eitelkeit, sich in den Augen anderer hervorzuthun, als eine echt patriotische Gesinnung anspornt, in diesem Punkte ihrer gewiß nie zu verbürgenden subjektiven Ansicht vertrauen werden. Jemehr man sich aber davon überzeugt hält, desto mehr sollte

man des gemeinen Bestens wegen lieber schweigen, weil mit einer Regierung, der man keine rechtliche Gesinnung zutraut, ein friedliches Uebereinkommen nicht mehr möglich ist, und also, ist man zu keinem Widerstande gerüstet, das Reden doch nichts hilft, vielleicht nur zu stärkeren Machtgriffen reizt. So lange man also noch mit ihr verhandelt, fordern Klugheit und Consequenz, sich wenigstens nicht merken zu lassen, daß man an ihrem reinen Willen verzweifelt, um sich mit ihr über bloße Irrthümer verständigen zu können, und der Richter der nicht über der Regierung steht und nicht in das Kabinet horchen darf, kann die entgegengesetzte Voraussetzung auch nicht zu Gunsten der Vertheidigung gelten lassen.

3) Der Sprecher soll eben so wenig ein turbulentus obtrectator temporum principis seyn. Er hat eigentlich nur, für sich zu sprechen, seine Privatmeinung und Beschwerden gelten zu machen, das Recht. Er überschreitet seine Befugniß, wenn er im Namen des Volks das Wort ergreifend, geschehe es in Adressen an die Regierung oder gar in öffentlich gehaltenen Reden oder verbreiteten Schriften den bestehenden politischen Zustand als heillos, als empörend, als unerträglich proclamiret. Zwar sind die Urheber durch solche Aeusserungen, sind damit keine direkten Aufforderungen zum Aufstande verbunden, noch keines staatsgefährlichen Attentats überführt, da es solchen Sehern in redlichem Ernste darum zu thun seyn kann, die Regierung vor ihrem jüngsten Gerichte zu warnen oder jeden Wohlgesinnten auf eine auch ihnen verwünschte Katastrophe vorzubereiten. Allein sie sprechen den schwersten Vorwurf aus, den man einer Regierung machen kann, nämlich den, daß sie nur noch

faktisch fort bestehe, und dem Rechte nach zu existiren schon aufgehört habe. Ueber dieses Extrem, das sich von selbst durch die unvermeidliche Thatsache einer keinem bestimmten Urheber zuzurechnenden Explosion ankündigen wird, gebührt keinem Einzelnen, sondern nur der unsichtbaren Kirche des Volks das Urtheil. So lange dieses sich noch bei seiner Lage beruhigt, mag auch ein verworrenes Geschrei unter dem großen Haufen noch so viel Mißvergnügen verrathen, ist die Regierung in ihrem vollkommnen Rechte, solchen vorlauten Sprechern Schweigen zu gebieten, und auch das Volk wird eine nicht durch Grausamkeit empörende Strafe gut heißen, gesetzt auch, es hatte, wie es in Rom unter dem Despotismus der Kaiserzeit oft der Fall war, die gegründetsten Anlässe zu Beschwerden, weil ihr Poltern und Lärmen doch nur die Loosung zu unzeitigen Bewegungen giebt, nur geeignet, einer schlechten Regierung frische Kräfte zu geben, und das allein competente Gottesurtheil des Erfolgs, bis zu welchem jede faktische Regierung auch als eine rechtmäßige angesehen werden muß, vielleicht für immer zu vereiteln. Verbannen wir also aus unseren politischen Discussionen jene Heftigkeit, welche das Ende aller Dinge nicht erwarten kann, beim Cicero furor tribunitius genannt.

4) Also bilden neben den sich von selbst verstehenden vorsätzlichen Lügen und Verläumdungen, Schmähungen über das Privatleben des Fürsten, Verletzungen der Formen des Anstandes und der Bescheidenheit, der Vorwurf schlechter Absichten nach der Analogie eines Tendenzprocesses, und ein Absprechen über die rechtlichen Existenz einer Regierung die Momente, welche eine wörtliche Aeusserung zur Majestätsbelei-

digung machen und zwar so, daß die Einrede der Wahrheit dabei weder gilt, noch entschuldigt. Jedoch darf der Richter ohne und gegen den Willen der Regierung sie nicht bestrafen, weil er nicht über der letzteren steht und sich also darüber, ob sie dieselben ohne Grund verachtet*), kein Urtheil herausnehmen darf. Die Strafwürdigkeit selbst aber richtet sich hauptsächlich nach dem Stand und Wesen der Person (ex personis hominum dicta pensemus), ob diese durch Credit Ansehen und Beispiel gefährlich erscheint, ob man sich zu ihr wohl gar des Aergeren zu versehen, daß sie, kommt die Gelegenheit, bei den Worten nicht stehen bleibt, oder daß wenigstens ihrem Dünkel das propositum zuzutrauen ist, ihre Meinung und Gesinnung unter dem Volke verbreiten zu wollen.

Mögen diese leitende Grundsätze unseres gemeinen Rechts auch Manchem noch dürftig und schwankend vorkommen, so glaube ich doch, daß der Richter bei einer verständigen Anwendung derselben in der Beurtheilung wörtlicher Majestätsbeleidigungen, besonders bei Preßvergehen, über die Frage, ob sie hieher gehören, und über den Grad der Schuldhaftigkeit nicht leicht in Verlegenheit kommen wird. Ueberhaupt aber scheint mir diese ganze Partie des Systems, wie sie sich zuletzt gestaltet hat, weder inconsequent noch unbillig und überspannt. Tacitus hatte allerdings zureichenden Grund es zu tadeln, daß man das vor Alters

*) Aber wie wenn die Regierung solche Angriffe ohne Ursache fürchtete? — Dann wäre die Dissonanz noch größer, wenn der Richter strafen wollte, der bedenken soll, daß der Praetor Niemanden ob timorem infamiae restituirt. L. 7. D. quod metus causa gestum est.

auf bloße facta beschränkte crimen majestatis auch auf dicta ausdehne. Denn zu seiner Zeit bestand noch die alte Gerichtsordnung, welche an die exemplarische Strenge band, jeden, der unter das Gesetz fiel, mit der Legalstrafe zu belegen, und es daher unvermeidlich machte, solche Fälle, deren Subsumtion zwar nicht den Verstand, wohl aber das Gefühl beleidigte, lieber ganz ungestraft zu lassen. Was jedoch seine Opposition hauptsächlich bestimmte, das war die ausschweifende Praxis unter den ersten Kaisern, von welcher Seneca schreibt: Sub Tiberio Caesare fuit accusandi frequens et paene publica rabies, quae omni civili bello gravius togatam civitatem confecit. *Excipiebantur ebriorum sermo, simplicitas jocantium.* Nihil erat tutum. Omnis saeviendi placebat occasio. Nec jam reorum exspectabatur eventus, cum esset *unus.* Das Abscheuliche lag also nicht in dem an sich nicht unwahren unschuldigen Satze, daß die persönliche Majestät auch wörtlich oder symbolisch verletzt werden könne, sondern darin, daß man diesen Satz ohne die wesentlichen Unterscheidungen anwendete, welche die specifische Verschiedenheit von Wort und That nothwendig macht. Dadurch mußte sich die Strafjustiz in eine von jedem Thatbestande losgesagte Gedankenspäherin verwandeln, welche in eine ihr durch das heiligste Menschenrecht verschlossene Sphäre eindringen wollte, in die Brust des Staatsbürgers und in sein Privatgeheimniß, für welches er vor dem äußerem Forum jede Verantwortung ablehnen darf. Wenn man laute Gedanken mit staatsgefährlichen Anschlägen vermischt und auf jedes unbewachte Wort als Anzeige der letzteren Gewicht legt, so hat alle Redefreiheit ein Ende, deren Recht

nur dadurch gewahrt bleibt, daß in ihrem Gebrauche das Unwillkürliche, selbst wenn es als Ausdruck des subjektiven Unmuths oder Mißvergnügens die Gebühr überschreitet, wenigstens straflos hingeht. Ein solches System verübt Greuel im Einzelnen, ohne seinen Zweck im Ganzen zu erreichen, weil es doch nicht möglich ist, die Hälfte der Gesellschaft in Spionen zu verwandeln, um die andere Hälfte zu bewachen. Diese Ausschweifungen des Despotismus konnten daher ihrer inneren Nichtigkeit und Unausführbarkeit wegen in unserem positiven Rechte keine Spuren zurücklassen, und wie sich dieses gestaltet, sind alle jene Dissonanzen dadurch verschwunden, daß die Monologe der Staatsbürger, wie die Privatgespräche Einzelner unter sich, sofern sie nur den Ausdruck ihrer subjektiven Empfindung und Meinung bezwecken und nicht in Rath oder Anschlag übergehen, straffrei bleiben, und daß die strafrechtliche Einschreitung nur da beginnt, wo der Vorsatz, die Majestät durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung herabzusetzen, unverkennbar oder eine an sich unbefugte Aeusserung mit ernsthafter Gefahr dieser Art verbunden ist. Nimmt man nun noch hinzu, daß wörtliche Beleidigungen immer nur als imminuta majestas gewürdigt werden, selbst wo das Wort auf diese Weise in That übergeht, daß der Vorsatz ohne ernsthafte Gefahr in der Regel straflos bleibt, und die Gefahr ohne bösen Vorsatz nur durch irgend einen schlimmen Erfolg zum Verbrechen wird, sonst aber nur polizeiliche Maßregeln begründet, so wird man in den über die ersteren entwickelten leitenden Grundsätzen nur eine abschließende Vervollständigung des Systems erkennen, besonders dadurch geboten, daß das Crimen Seditionis, wie wir sahen, auch ohne

bestimmte Absicht, oder durch eine culpa dolo determinata begangen werden kann, deren Zurechnung aber immer eine Ungebühr voraussetzt. Wenn also vermessene Reden einen Aufstand oder eine besorgliche Aufregung der Menge zur Folge haben, so läuft der Richter, bei mangelndem Beweise der Absicht, Gefahr, ungerecht zu werden, wenn er blos auf den Effekt sieht, und nicht darüber klar ist, ob der Redende die Befugnisse der natürlichen Redefreiheit überschritten hat, oder nicht. Auch ist die diesem Systeme einverleibte Verneinung oder Abstoßung jener despotischen Ausschweifungen von der größten Erheblichkeit für die Frage, von wo an die Strafbarkeit des versuchten Hochverraths oder Majestätsverbrechens anhebt.

Hiemit glaube ich nun diesen Abschnitt beschließen zu dürfen, in welchem ich die in den bisherigen Schriften so sehr zu vermissende materielle Vollständigkeit und erschöpfende Interpentation zu erreichen strebte. Die allein noch zu erörternde subjektive Seite des Verbrechens wird sich am bequemsten mit den Erörterungen des folgenden Abschnitts verbinden lassen. Freuen sollte es mich, wenn meine Entwickelung dazu beigetragen hätte, die so oft wiederholten Klagen über eine Schauder erregende Unbestimmtheit unseres positiven Rechts über dieses Verbrechen zu beschämen *). Man wird finden, daß nichts für Majestätsverletzung erklärt wird, was nicht den Staat oder die Regierung in dem Rechte ihrer Persönlichkeit angreift, und wem es anliegt, sich von der Sucht frei zu erhalten, die

*) Man vergleiche unter andern: Winter das Majestätsverbrechen philosophisch und juridisch erklärt. Berlin, 1815. Seite 52.

abscheulichsten Greuel unter dem Namen politischer Verbrechen beschönigen zu wollen, der wird nicht umhin können, zuzugeben, daß diese Persönlichkeit so heilig seyn muß, als die sogenannten Menschenrechte, welche erst durch jene besiegelt und sanctionirt werden.

Dritter Abschnitt.

Das Crimen perduellionis in dem neuesten römischen Rechte nach seinem Wesen entwickelt und gegen abweichende Meinungen vertheidigt.

Sentio omnem scientiam, quanto magis est speculativa, tanto magis esse practicam.

Leibnitz.

Man braucht in unserer Lehre nur oberflächlich orientirt zu seyn, um zu wissen, daß der Unterschied zwischen dem Crimen majestatis und perduellionis, wenn er in dem für uns classischen und authentischen römischen Rechte noch fortbesteht, hauptsächlich auf die Art und den Grad des bösen Vorsatzes ankommen müsse. Schon die das letztere beherrschende Regel, maleficia voluntas et propositum delinquentis distinguit, ließe dieses erwarten. Es ist aber auch in der einzigen Stelle Ulpians, welche über die Perduellio eine Definition giebt und an sie im Gegensatze des mehr umfassenden Crimen majestatis nach der beide verschmelzenden Lex Julia noch praktische Folgen knüpft, deutlich genug gesagt. Is, qui in reatu

decedit, integri status decedit. Extinguitur enim crimen mortalitate, nisi forte quis *majestatis* reus fuit. Nam hoc crimine, nisi a successoribus purgetur, hereditas fisco vindicatur. Plane non quisquis Legis Juliae majestatis reus est, in eadem conditione est, sed qui *perduellionis reus* est, *hostili animo* adversus Rempublicam vel principem animatus: caeterum si quis *ex alia causa* Legis Juliae majestatis reus sit, morte crimine liberatur. Diese Hauptstelle ist jedoch einer der schlagendsten Beweise, wie wenig auch die praktische Jurisprudenz der Geschichte und dessen, was ich mit einem unserer Theologen eine panharmonische Interpretation nennen möchte, zu entbehren im Stande ist. Denn wer nur sie fixirt, und mit dem für uns gesetzlichen Buchstaben auslangen will, der lauft bei der Zweideutigkeit des als Merkmal angegebenen animus hostilis Gefahr, auf die abweichendsten Resultate zu gerathen, wie sie sich auch bereits in der gelehrten Welt vielfältig ausgesprochen haben.

Cropp in seiner lehrreichen Schrift über den Conat versteht unter jenem Animus jeden dolus, so daß also die Perduellio jedes Majestätsverbrechen wäre, was nach den auch bei anderen Verbrechen geltenden Regeln nicht als blos culpos zu imputiren ist. Die bezeichnete feindselige Gesinnung umfasse mehr, als den Begriff eines Feindes im engeren Sinne, und im weitesten Sinne könne schon derjenige ein Feind genannt werden, der Jemand hasse und ihm zu schaden suche. Er nimmt also den animus hostilis mit dem animo nocendi für identisch. Der Anführer z. B., der das Kriegsheer im Stiche lasse oder eine noch haltbare Festung übergebe, aus Feigheit, oder, weil

er vom Kanonenfieber befallen, den Kopf verlor, der sey reus majestatis. Geschehe es aber aus einem verrätherischen Einverständnisse mit dem Feinde oder aus vorbedachter Schadenfreude, weil er etwa seiner kriegslustigen Regierung eine Schlappe gönnt, so sey er perduellionis reus.

Ohne ihn zu nennen und vielleicht ohne ihn verglichen zu haben, also wahrscheinlich ganz originell, kommt Herr Professor Julius Weiske zu Leipzig in diesem Punkte auf ähnliche Resultate in seiner commentatio de L. 11. P. ad Legem Juliam majestatis, qua *nihil* inter perduellionem et crimen majestatis interesse probatur. §. VI. und VII. Saepe etiam doli descriptio, sagt er sehr scharfsinnig, singularis criminis natura determinatur et ei assimilatur eo, quod cum alio verbo permutatur; hinc animus occidendi, animus furandi legitur, quod idem est, ac *dolus* furtum vel homicidium committentis. Simili ergo ratione dici potest; hostili animo quispiam contra rempublicam vel imperatorem est animatus, pro dolo contra rempublicam etc. Ihm entging indessen nicht, daß die Lex Julia sehr ungleichartige Fälle umfaßt, deren Unterschied sich auch im äusseren Thatbestande abspiegelt, und er sucht daher seinen Hauptsatz der Verwerfung jedes reellen Unterschieds auf eine recht eigenthümliche Weise zur Auflösung dieser Schwierigkeit damit durchzuführen, die Lex Julia haben neben den eigentlichen Majestätsverbrechen noch andere Vergehen umfaßt, von denen man abstrahiren müsse und könne, weil sie durch spätere Leges, Senatusconsulta oder Constitutionen anderen Hauptverbrechen zugesellt seyen, worunter er mehrere falsa, namentlich die Sätze,

qui sciens falsum conscripsit, vel recitaverit in tabulis publicis, qui privatus pro potestate magistratuve quid dolo malo gesserit, und militairische Verbrechen, und zwar auffallend genug unter der letzteren Rubrik sogar die Ueberläufer, versteht, für welche damals noch keine Strafe vorgesehen gewesen.

Mit einer besonderen Widerlegung der letzteren Ausführung glaube ich mich nicht aufhalten zu dürfen, da, wie ich hoffe, im zweiten Abschnitte genügend nachgewiesen worden ist, daß die einzelnen Bestimmungen der Lex Julia in einem organischen Zusammenhange stehen und gar wohl ohne fremdartige Beimischung zu erklären sind. Ich beschränke mich daher auf den Punkt, worin er mit Cropp zusammentrifft, ob nämlich die von beiden dem animus hostilis gegebene Auslegung befriedigend ist. Gegen diese Auslegung erheben sich nun schon sehr starke gramatische Zweifel. Das Wort hostis bedeutet nicht dasselbe, was der Lateiner durch inimicus auszudrücken pflegt und wir sind daher nicht auf Gerathewohl zu der Annahme berechtigt, Ulpian habe in jener Stelle etwa nur jene inimicitia capitalis vor Augen gehabt, welche einen Zeugen zu verwerfen erlaubt, und welche bekanntlich nicht so stark zu seyn braucht, um diesem Zeugen mehr als eine abgünstige Entstellung der Wahrheit zuzutrauen, welche gar wohl zu besorgen seyn kann, ohne daß Jemand daran denkt, Leib und Leben der Partie, gegen die er zeugen soll, seyen vor ihm nicht sicher.

Es steht dieser Auslegung aber ferner entgegen, daß mit Ausnahme jener exemplarischen Strenge gegen Statthalter und Feldherren, welche für uns jede prak-

tische Bedeutung eines gemeinen Verbrechens verloren hat, das Majestätsverbrechen nach der Lex Julia, so weit wir ihren Inhalt aus den in dem vorigen Abschnitte ausführlich commentirten Pandektenstellen kennen, wegen der darin so oft wiederholten Worte: cujus dolo malo, opera et consilio überall nur vorsätzlich begangen werden kann, so daß also, wenn der animus hostilis nichts Specifisches bedeutet, der von Ulpian ausgesprochene Unterschied ein wahres Nichts wäre. Eben weil in jedem Verbrechen der Dolus dessen Natur und Farbe annehmen muß, ist es schon höchst gefährlich, ihn hier so vag und generell durch den animus nocendi zu bezeichnen, weil man dadurch in die Versuchung geräth, gegen Montesquieus goldne Regel das Majestätsverbrechen überhaupt über seine nach der obigen Entwickelung scharf bestimmte Gränzen auszudehnen, jeden Peculat, jede Abgabendefraudation, mindestens jede aus Haß entsprungene muthwillige Beschädigung des Staatseigenthums, öffentlicher Gebäude und Anlagen, jede Prävarication öffentlicher Diener, welche das fiscalische Interesse gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten haben, zu diesem schweren Verbrechen zu stempeln. Denn alle diese Schlechtigkeiten werden nicht ohne das Bewußtseyn der Schadensstiftung begangen, mögen auch noch andere eigennützige Beweggründe sich zugesellen. Auch hätte nach Cropps Ansicht Tiberius nicht so unrecht gehabt, wenn er auch denjenigen für einen Majestätsverbrecher erklärte, welcher durch einen unvorsichtigen Steinwurf die Bildsäule des Kaisers getroffen hatte. Nichts ist wohl einleuchtender, als daß jedes Majestätsverbrechen eine seinem Thatbestande entsprechende innere Bestimmung oder subjektive Seite

erfordert, also einen Abfall von derjenigen staatsbürgerlichen Gesinnung, ohne welche die qualitative Einheit, welche aus der Menge ein Volk macht, gar nicht besteht, oder, soferne die Rechte des Einzelnen und des Ganzen sich wechselseitig bedingen, das Bewußtseyn eines Eingriffs in das dem Staate gebührende Recht seiner Persönlichkeit, den der Staat um seiner Selbsterhaltung willen abzuwehren nicht umhin kann. Wer möchte z. B. den Satz: qui privatus pro potestate magistratuve quid dolo malo gesserit, auf einen unserer Gerichtsherren anwenden, der sich eine ihm nicht zustehende Art von Gerichtsbarkeit oder ein Regal ungebührlich anmaßt, wenn dieses in dem Glauben geschieht, er könne die unbestimmte Fassung seines Lehnbriefs für sich geltend machen, oder Besitz und unvordenkliche Verjährung streiten für ihn? — Wer den Satz: qui confessum in judicio reum et propter hoc in vincula conjectum, emiserit, auf den extra ordinem Gericht haltenden römischen Statthalter, welcher das durch die Umstände widerlegt erachtete Geständniß für erdichtet hielt und einen Narren oder Verzweifelten, dem nach dem Zuchthaus, als Versorgungsanstalt, verlangte, zu entlassen glaubte? — Wer den Satz: quove coetus, conventusve fiant, hominesve ad seditionem convocentur, auf den religiösen oder politischen Schwärmer, der seine Theorie über die beste Staatsverfassung in der unschuldigen Meinung, sein Licht leuchten zu lassen, in allen ihm zugänglichen Privatgesellschaften predigt und dadurch Unruhe und Unzufriedenheit erregt? — Diese Leute können in einem groben und gefährlichen Irrthume befangen gewesen seyn, und deshalb Rüge und Präventiv-Maaßregeln verdienen, aber Majestätsver-

brecher ist selbst der letztere nicht, so lange man ihm keinen directen Angriff gegen die Ehre des Staats oder keinen hartnäckigen Trotz gegen die oberaufsehende Gewalt, welche freilich solchen Lehren Schweigen gebieten darf, nachzuweisen im Stande ist.

So unhaltbar indessen die gedachten Ansichten sich schon dieser oberflächlichen Prüfung darlegen, so verdienen sie doch, wie alle originellen Meinungen eine Aufmerksamkeit, welche ich besonders in Beziehung auf die im Buchhandel selten gewordene academische Schrift Weiskes der gelehrten Welt empfehlen zu müssen, für meine Pflicht halte. Sie dienen der in der Folge näher zu erörternden gewöhnlichen Lehre als Correctiv und tragen dazu bei, in dem zuerst von Roßhirt ausgesprochenen sehr wahren Gedanken zu bestärken, daß das Crimen perduellionis allerdings nur eine Spitze oder den Culminationspunkt des Majestätsverbrechens bildet, womit es zusammenhängt, daß zwar nicht jede, aber doch die meisten Species des letzteren in wahren Hochverrath übergehen können.

Dieser Gedanke ist jedoch nicht das einzige Verdienst des zuletzt genannten Schriftstellers, auf den wir noch öfter zurückkommen werden, und der unter andern in diese Materie einen sehr lichten Blick geworfen hat durch die Thesis, es gehöre zur Perduellion eine solche Entschiedenheit und Festigkeit des Vorsatzes, welche ohne einen bestimmten Plan mit darauf berechneten Mitteln gar nicht angenommen werden können. Er genügt um unsere juristischen Praktiker vor jenem schauerlichen Abwege politischer Tendenzprozesse zu bewahren, welche, statt den in die That ausbrechenden Willen zu fixiren, in dieser Materie das Imputabele bis in das Heiligthum der Gedankenwelt

verfolgen, und in bloßen Grundsätzen und Neigungen das Verbrechen aufspüren. Indessen wird auch dieser Blick erst recht fruchtbar, wenn man ihn mit unserer ganzen Lehre und namentlich mit L. 7. §. 1. D. h. t. und Paul. Sent. V. 25. 2. in eine Verbindung bringt, in der der wohlgenährte Geist ihres Verfassers seine Thesis gewiß aufgefaßt wissen wollte. Außer dieser Verbindung wird der animus Hostilis durch sie nicht zureichend specificirt, da man nach unserem positiven Rechte sehr daran zu zweifeln Grund hat, ob ohne die gleiche Voraussetzung der Versuch irgend eines Verbrechens möglich ist, und ob also jene Thesis etwas mehr als die Anwendung einer allgemeinen Regel auf die Natur des besonderen Verbrechens ist. In dieser Frage kommt man zuletzt auf die Worte ope et consilio zurück, über deren freilich nur beim furtum entwickelte Bedeutung unter den Alten bekanntlich der Streit herrschte, ob sie separatim oder conjunctim zu verstehen seyen, und worüber noch in den für uns authentischen Rechtsquellen eine nicht leicht aufzulösende Antinomie sich vorfindet. L. 53. D. de V. S, L. 50. §. pen. de furtis. §. 3. J. de obligationibus, quae ex delicto. Ich halte die unter andern beim Vinnius ad hunc §phum Inst. vorgetragene Vereinigung für die glücklichste. In dem von ihm definirten Consilium generale et simplex, wie, wenn ich jemanden, der sich über Mangel beklagt, sage, er solle nur stehlen, hätten wir zwar eine Unsittlichkeit, aber keine rechtliche Begründung der mittelbaren Zurechnung eines von dem Berathenen wirklich begangenen Diebstahls zu erkennen. Und in der That verdient der Schluß vom post hoc, auf das propter hoc nach dem Beispiel der Aerzte hier verworfen zu

werden. Dann abgesehen von dem Zweifel, ob der Rath ernstlich oder nur als verblümte Redensart gemeint war, daß man nicht zu helfen wisse, wer verbürgt es, daß der Stehlende nicht ganz von selbst auf dasselbe Auskunftsmittel verfallen wäre, da er durch einen solchen Rath noch nicht stehlen lernt, und jedenfalls stark prädisponirt seyn muß, wenn ein solcher Funken bei ihm zünden soll, und gesetzt es wäre aus dem Spasse ein großer und qualificirter Diebstahl geworden, kann der Rathende nicht entgegnen, ja so weit hatte ich nicht gedacht. Consilium dare videtur, *qui persuadet et impellit, atque instruit consilio*, mit welchen Worten Ulpians, die des Justinian zu verbinden sind: certe qui nullam operam ad furtum faciendum adhibuit, sed tantum consilium dedit, atque hortatus est, ad furtum faciendum, non tenetur furti. Es versteht sich von selbst, daß mit dem Rathe nicht zugleich ein Mandat im eignen Intresse, sey's nun des Eigennutzes oder der Rache, verbunden seyn darf, welches allerdings auch als generelles und unbestimmtes Mandat verantwortlich macht in jedem Sinne, in welchem die Vollziehung von dem Bevollmächtigten zu erwarten war, weil alsdann die Zurechnung bei der Personeneinheit beider, wie eine directe ist. Dagegen dürfte die Unerläßlichkeit, womit die Bedingung eines instructiven Raths für die mittelbare Zurechnung vorgeschrieben wird, darauf zurückzuschließen erlauben, daß übereintreffend mit dem: cogitationis poenam nemo patitur, jede Zurechnung sich auf den in That ausbrechenden Willen beschränken soll, daß daher die Gedanken, d. h. sowohl die Grundsätze, als Neigungen, denn nur auf diese kann ein Consilium generale et simplex bestimmend einwir-

ken; seyen sie auch noch so schlimm und gefährlich, dem Strafrichter nur als Indicien dessen von Werth sind, was daraus erfolgt ist. Sogar der allgemeine Vorsatz, ist er noch nicht nach Zweck, Plan oder Mitteln so bestimmt, daß es nur an der Ausführung fehlt, kann ja noch durch Abscheu vor jedem den schlimmen Gedanken in dem eigentlichen Vorsatz abspiegelnden Bilde in der Geburt sterben. Die Ausnahmen, welche Claudius Saturninus (L. 16. pr. D. de poenis:) in Beziehung auf gewerbmäßige Verbrecher, auf Banden rc. andeutet, sind nur scheinbar.

Seit Feuerbachs bekannter Schrift über den Hochverrath (1798) ist, gestützt auf die L. L. 24. u. 21. §. 1. D. de captiv., in der Doctrin eine Ansicht herrschend geworden, welche jüngst noch unser um die Wissenschaft verdienter Professor Hepp, mit seiner gewohnten Klarheit in einer rücksichtlich der gezogenen Folgen sehr wahren Stelle zusammengedrängt hat. „Die rö„mischen Gesetze, bezeichnen diese den Hochverrath charac„terisirende Absicht, wodurch er sich von den Regierungs„verbrechen“ (nach diesem Worte scheint die mit der meinigen nahe zusammentreffende Martin'sche Theorie gebilligt:) „unterscheidet, sehr treffend mit dem Ani„mus hostilis, (feindselige Absicht,) d. h. der Hochver„räther muß diejenige Absicht und Gesinnung haben, „die ein förmlich erklärter Feind gegen den Staat, „mit welchem er Krieg führt, hat, und diese Gesin„nung ist dann keine andere, als die Vernichtung „des Staats oder seiner bestehenden Con„stitution. Aus diesem Grunde kann man manche „Handlungen nicht absolut zu den hochverrätherischen „zählen, indem sie sich erst durch die Absicht des Han„delnden dazu eignen, und eben so kann umgekehrt

„eine Handlung an sich zu den hochverrätherischen ge-„hören, jedoch ohne hochverrätherische Absicht unter-„nommen seyn, wodurch sie dann von dem Begriffe „des Hochverraths ausgeschlossen wird. Eben so klar „ist, daß ein und eben dieselbe Handlung, je nach „Verschiedenheit des animus, bald Hochverrath, bald „Aufruhr seyn kann. Beide können unter denselben „Formen auftreten, aber die besondre Richtung des „Willens des Thäters unterscheidet sie von einander.“

Diese Ansicht verdient allerdings der vorhin geprüften bei weitem vorgezogen zu werden, weil sie dem Ulpianus und dem Kaiser Justinian, der uns außer jener in seine Compilation aufgenommenen Stelle keinen näheren Bescheid hinterlassen hat, doch eine sehr reelle und anwendbare Verschiedenheit unterlegt, und dadurch beide gegen den gerechten Vorwurf in den Schutz nimmt, als haben uns beide ein bloßes Wortspiel vorgegaukelt, dem der Ausleger einen bestimmten Sinn vergeblich abzugewinnen sucht. Sie ist auch in dem, was sie in der Objectsbestimmung bejaht, sehr wahr, sie scheint mir aber gleichwohl den Fehler zu haben, daß sie den Begriff zu enge fasset und nicht auf das ursprüngliche zugleich den Thatbestand feststellende Merkmal zurückführt. Die gelehrte Welt mag über die gegen so wichtige und zahlreiche Autoritäten gewagte Behauptung entscheiden, daß, wie ich glaube, der gewaltige Geist Feuerbachs auch in diesem Punkte der Doctrin und Gesetzgebung eine viel zu einseitige Richtung gegeben hat.

Zur vorläufigen Beleuchtung dieser Einseitigkeit dürfte schon folgende Instanz genügen, welche ihre eifrigsten Vertheidiger gegen eine Fassung wenigstens mißtrauisch machen dürfte, welche mehr geeignet ist,

den an sich gerechten Abscheu gegen diese Art von Verbrechern bis ins Inhumane zu steigern, als ihre für den Erfolg der Strafjustiz wünschenswerthere Ueberweisung zu fördern. Daß die richtige Begriffsbestimmung aus der Analogie eines äußeren Feindes geschöpft werden muß, gebe ich gerne zu. Aber gehört es denn so wesentlich zum Begriffe eines äußeren Feindes, daß er gerade unsere Vernichtung bezwecke? — So grell waren schon in der alten Welt in der Action und Reaction derjenigen Nationen, welche sich gegenseitig für mehr als Barbaren achteten, die völkerrechtliche Verhältnisse keineswegs beschaffen und noch unwahrer wird diese Hypothese in Beziehung auf unsere europäische Staaten. Die alliirten Potentaten haben in den Jahren 1814 — 15 Frankreich aus allen Kräften bekämpft und doch gewollt, daß Frankreich groß und mächtig bleibe, und, wenn am heutigen Tage England, Frankreich und Oestreich mit Rußland anbinden sollten, was bei der preiswürdigen friedlichen Stimmung unserer Kabinete trotz der vielfältigen Mißhelligkeiten freilich nicht zu erwarten steht, so vermessen sich diese Mächte gewiß nicht, ihre Waffen erst dann niederzulegen, wenn das colossale Reich ihres Gegners zu Grunde gerichtet ist, sondern sie sind herzlich zufrieden, wenn sie es dahin gebracht haben, daß es seine Einflüsse in der Türkei, in Persien und im Mittelmeer aufgibt. Nach der Difinition des unvergleichlichen Hugo Grotius bedeutet der Krieg keine Handlung, sondern einen Zustand, est status per vim certantium, qua tales sunt. Um was gerade gestritten wird, das ist gleichgiltig, genug, daß die Streitenden keinen Richter anerkennen, als Gott und ihr Schwert. Diese Opposition, welche nur Sieger oder Besiegte kennt, setzt

freilich die wechselseitige Existenz auf das Spiel. Aber diese Gefahr und diesen Erfolg ist man nicht berechtigt, in die ursprüngliche Absicht der Kriegführenden hinein zu legen. Sie kann vorhanden seyn und ist bei einem bello internecino, wie er zwischen Rom und Carthago geführt worden, vorhanden gewesen. Aber wer diese Absicht als nothwendig ausspricht, der spricht eine Verläumdung gegen das menschliche Geschlecht aus, dessen Geschichte uns so manchen großmüthigeren Feind aufstellt, dem es sogar mehr um die Ehre, als um den Vortheil des Sieges gegolten hat. So dürfte dann auf der andern Seite zum Begriff der perduellio und für die Ueberweisung des Schuldigen genügen, gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt einen solchen Kriegsstand bezweckt zu haben, der, wenn der Staat oder dessen Oberhaupt nicht nachgeben können oder wollen, die Existenz von beiden auf das Spiel setzt. Diese Ansicht wird schon durch das im ersten Abschnitte vorgetragene Beispiel des Postumius von Pyrgi als die der Vorfahren des Julius Cäsar gerechtfertigt. Denn wir sahen, daß dieser zum peinlichen Rechtstag vor die Comitien beschieden wurde, weil er eine Schlachtreihe gegen das römische Volk aufgestellt hatte, obgleich er weit davon entfernt war, dem Senate seine Auctoritas, oder dem Volke seine gesetzgebende und oberstrichtende Gewalt zu verkümmern, sondern es ihm einzig darum zu thun war, einer verwirkten Strafe und Rechenschaftsablegung zu entgehen, woneben in seiner Absicht der Staat in seiner concreten Verfassung bis zum jüngsten Tage fortdauern durfte.

Zur Ausführung der hiemit angedeuteten Theorie, welche den aus den beiden entgegenstehenden Haupt-

ansichten Feuerbachs und Cropps sich hervorthuenden Schwierigkeiten zu genügen sucht, mit den Martinschen vielfältig zusammentrifft und am meisten mit Roßhirt übereinstimmt, ist nun, wie ich hoffe, im ersten Abschnitte schon die Grundlage gegeben. Es wurde darin aufmerksam gemacht, daß das Wort Perduellio außer der oben angeführten Hauptstelle noch in zwei anderen Fragmenten Ulpians, einmal unter Berufung auf Veratius, vorkommt, daß derselbe Ausdruck auch in zwei Stellen des Papinian und in einer aus Marcians Institutionen gebraucht wird, wo jedesmal von denselben Folgen der accusatio post mortem und der damnata memoria die Rede ist*). In derselben Verbindung bedient sich desselben Justinian in dem §. 5. I. de haered. ab intestato und Gleiches geschieht im Codex in einer für uns authentischen Constitution des Kaisers Alexanders (L. 2. C. de bonis eorum, qui mortem sibi consciverunt) und in der L. restit. 11. C. de bonis proscriptorum vel damnatorum. Kommt also der Ausdruck gleich selten vor, so kommt er doch oft genug vor, um die Gewißheit zu begründen, daß derselbe in der Hauptstelle der Lex ult. D. h. t., wo Ulpian ex professo eine mit einer Definition der Perduellio verbundene Distinction unter den Majestätsverbrechen macht, eine technische Bedeutung hat, die nicht nur ihm als singuläre Meinung zuzuschreiben ist.

Damit müssen wir ferner die geschichtliche Ueberzeugung verbinden, daß die Perduellio ursprünglich bei den Römern eine sehr strenge, auf ein Maximum

---

*) Die Stellen sind oben Seite 44 in der Note genannt.

hinzielende Bedeutung hatte, dem man, besonders da sie in manchen Beziehungen unanwendbar geworden war, um andere zwar subtilere, darum aber nicht minder staatsgefährlichen Handlungen nicht ungestraft zu lassen, die imminuta majestas als Aushülfe Verbrechen zugesellen mußte, daß zwar beide aus Rücksichten, welche der Zeit und dem Orte angehört haben, von dem Julius Cäsar in einem Gesetze unter eine gleiche Gattungsbezeichnung und unter einer Legalstrafe, welche für die Perduellio gelinder und dagegen für das Crimen majestatis härter ausfiel, als die bisherigen, gestellt worden, daß aber aus dieser durchgreifenden und exemplarischen Strenge nicht die Folge gezogen werden darf, sie habe darauf abgezweckt, die innere Verschiedenheit beider Verbrechensarten in der Volksmeinung und Rechtstheorie zu vertilgen, in welcher letzteren sie in Beziehung auf im Gesetz ganz unberührt gelassene Folgen noch immer praktisch bleiben konnte. Wer sich von dieser Vermischung wesentlich verschiedener Dinge nicht frei erhalten kann, der müßte von dem Vorurtheile gefesselt seyn, der Gesetzgeber mache das Recht, bei dem er doch gewöhnlich nur Hebammendienst versieht, und dessen letzter Ursprung sich allezeit in das Landübliche und in die mystische Region der öffentlichen Meinung verliert, von der jede Gesetzgebung wieder ihr jüngstes Gericht erwarten muß. Daß namentlich die allerdings vom Gesetzgeber abhängige gleiche Strafe für verschiedene Verbrechen ihren inneren Unterschied nicht aufhebt, liegt sehr nahe. Durch die Abschaffung der qualificirten Todesstrafe, gegen welche sich der Zeitgeist bei uns so entschieden ausgesprochen hat, als unter den Mitbürgern des Cicero gegen die Geißelung mit ver-

hülltem Haupte und das Aufhängen an den argen Baum für politische Verbrecher, trifft nunmehr den Mörder und den vorsätzlichen Todtschläger die gleiche Strafe der Enthauptung. Aber folgt daraus, daß der Proceß sich nun gar nicht mehr darum zu kümmern hat, ob die Momente des einen oder des anderen Verbrechens gegeben sind? — Bleibt nicht in Beziehung auf Begnadigung oder Strafe der Begünstigung, der Beihülfe und des Versuchs ein großer Unterschied? So konnte sich auch bei dem schuldigsten Respekte gegen die **Lex Julia** die in der Sache gegründete Ueberlieferung einer Art oder Gradverschiedenheit beider Verbrechen, wenn sie auch im gemeinen Sprachgebrauche sich hinter dem e r h ö h t e n Begriffe des **Crimen Majestatis** verlor, in den Schulen der Rechtsgelehrten fortpflanzen; und daß es wirklich geschehen ist, das beweisen die angeführten Fragmente. Auch bei nichtjuristischen Schriftstellern finden sich Spuren jenes ihnen freilich nur dunkel vorschwebenden Unterschieds. So erzählt **Ammianus Marcellinus XXI. 12.** vom Kaiser Julian, daß er trotz seiner sonst sehr milden Regierungsgrundsätze gegen Majestätsverbrecher eine auffallende Schärfe bewiesen und drückt dieses so aus: **Cunctos sanguine interemit, qui rei majestatis** *imminutae* **vel** *laesae* **deferebantur.**

Die so fest stehende historische Wahrheit, daß es sich von einem reellen und technischen Unterschiede handelt, wird auch durch die von Weiske (**l. c. §. X. XI. XII.**) angeführten Gesetzstellen, welche die von Ulpian auf die Perduellio bezogenen Folgen mit dem **Crimen majestatis** verbinden, keineswegs entkräftet*).

*) Es sind L. 9. D. h. t. L. 20. de accusationibus. L. 7. und 8. C. ad. L. Jul. Maj. L. 4. §. 4. C. de haereticis. L. 10. C. de bonis proscript. §. 3. J. de publicis judiciis.

Sie beweisen nur so viel, daß das letztere Wort nicht selten für das erste gebraucht wird und dieser Gebrauch ist nichts außerordentliches, da jeder Sprachkenner weiß, daß das Gattungswort häufig auch zur Bezeichung der vorzüglichsten Art dient*). Eine solche stellvertretende Bedeutung, so wenig ohne Beispiel, als das obgedachte Bedürfniß eines eignen Worts nur für den eine Auszeichnung bildenden seltneren Theil (oben S. 40), ist um so leichter zu erklären, wenn man die erhöhete Bedeutung bedenkt, welche das Crimen majestatis durch die Lex Julia erhalten hatte. Um mich hierüber besonders meinen jüngeren Lesern, denen es noch an Anschauung fehlt, vollkommen verständlich zu machen, sey mir vergönnt mich noch eines Gleichnisses zu bedienen. Gesetzt es bestehen in einem Lande neben dem Gesetz, welches den Kindermord unerbittlich mit dem Schwerdte bedroht, noch ein anderes Gesetz, welches die vorsätzlich verheimlichte Schwangerschaft und Geburt mit Arbeitshaus bestraft, so ist einleuchtend, daß beide Strafgesetze den gleichen Zweck haben, den Kindermord zu verhüten und daher gewissermaßen concentrisch genannt werden können, weil das eine den doppelten Zweck hat, von Handlungen abzuschrecken, welche die Versu-

---

*) Quod si quando belli nomen publico tantum tribuitur, nihil id nobis obstat, *cum certissimum sit, nomen generis saepe speciei praesertim excellentiori adhaerescere.* Grotius de jure belli et pacis. L. 1. C. 1. §. 2. Man vergleiche übrigens noch Henr. *Boceri* Tractatus de crimine Majestatis. Editio altera. Tübingae 1629. Cap. III. nr. 117., wo meine Behauptung recht gut durchgeführt ist, der übrigens Bocer nicht immer (z. B. p. 194 in Beziehung auf die L. quisquis) treu geblieben ist. Ueberhaupt ist dieser Traktat recht gelehrt und lesenswerth.

chungen zum Kindesmord verstärken und diejenigen Kindesmörderinnen, gegen die der volle Beweis nicht erbracht wird, nicht straflos ausgehen zu lassen. Nun empöre sich auf der einen Seite die öffentliche Meinung stark gegen die Todesstrafe bei Kindesmörderinnen, weil es oft nicht die schlechtesten Weibspersonen sind, welche die Verzweifelung zu diesem an sich schweren Verbrechen treibt. Auf der andern Seite aber werden die Kindermorde so häufig, daß es Noth thut, dem Uebel durch exemplarische Strafen in der Wurzel zu begegnen, während das Abläugnen der That oder der bösen Absicht so gewöhnlich ist, daß die Todesstrafe doch nur selten zur Anwendung kommt, so daß gerade diejenigen Verbrecherinnen mit der Arbeitshausstrafe davon kommen, welche es am wenigsten verdienten. Dieß bestimme den Gesetzgeber beide Verbrechen in Eins zu verschmelzen und sowohl den Kindermord, als die vorsätzlich verläugnete Schwangerschaft und hülflose Niederkunft an heimlichen Orten mit 15jähriger Zuchthausstrafe zu belegen. Was wird aus einer solchen Reform, die ich übrigens nur als erläuterndes Beispiel und nicht als Muster der Gesetzgebungspolitik angeführt wissen will, wahrscheinlich entstehen? — Zwar nicht das, daß nunmehr Jedermann Kindsmord und verheimlichte Geburt für Eins hält. Jedoch läßt sich dem Gesetz nicht aller Einfluß auf die Meinung und Schätzung der Handlungen absprechen, wiewohl er nur ein inderekter, durch die Reaktion der Doctrin und Praxis modificirter seyn wird. So wird es namentlich dazu beitragen, daß die verheimlichte Geburt eine viel schärfere Beziehung bekommt, als sie vorher hatte, weil die Richter und Rechtsgelehrten den Endzweck des Gesetzgebers, die Ueberweisung der Schuld

durch einen mehr äusserlich fixirten Thatbestand zu erleichtern, unwillkürlich in das Auge fassen. Im accusatorischen Processe wird man da, wo der Verdacht der That und tödlichen Absicht mit einem hinreichenden Grade von Wahrscheinlichkeit widerlegt ist, das Nichtschuldig aussprechen, weil man den vom Gesetzgeber vorgesehenen Fall nicht vorhanden glaubt, und diesen auf jede ersinnliche Weise zu restringiren sucht. Auf eine ähnliche Art ist es, wie man sich aus Schoepf de homicidio praesumto überzeugen kann, mit dem Würtembergischen General-Rescript vom 1. März 1658, welches freilich nur die leichtere Ueberweisung der Kindesmörderinnen bezweckte und die Todesstrafe beibehielt, ergangen, und wenn wir die englische Praxis kennten, so würden wir finden, daß das ähnliche Statut Jacob des ersten, welches die verheimlichte Geburt gleichfalls für einen unwidersprechlichen Beweis der Anklage erklärte, keinen anderen Effekt gehabt hat. In diesem Gleichnisse haben wir das Ebenbild der Geschichte des Majestätsverbrechens mit dem einzigen Unterschiede, daß das letztere wegen seiner weiten Umfassung sich viel bequemer zum Gattungsworte schickte, in seiner durch eine schärfere Beziehung erhöhten Bedeutung ganz dazu geeignet, da, wo es vorzugsweise gebraucht wird, auch die Perduellio auszudrücken. In den letzten Zeiten der Republik hatten die häufigen politischen Katastrophen den Glauben und die Anhänglichkeit an das Bestehende geschwächt. Der alte Fluch, welcher auf der Perduellio lastete, wurde zur Dissonanz, weil er nicht mehr auf Handlungen paßte, die man so leicht aus dem Kriegsrecht der Parteien beschönigen konnte und so mußte dieses Verbrechen zwar nicht dem Wesen, wohl aber dem Effekte nach ver-

schwinden. Desto dringender wurden exemplarische Strafgesetze, welche ohne das allgemeine Gefühl zu beleidigen, durch eine desto sicherere und durchgreifende Anwendung dem Uebel steuerten. So entstand die Lex Julia, welche weder in ihrer Gelindigkeit gegen Hochverräther, noch in ihrer Strenge gegen bloße Majestätsverbrecher einer ruhigen Zeit angemessen ist, welche die moralischen Begriffe in Beziehung auf den ersten nicht erschlafft und bei dem andern die Muße gönnt, die Absicht zu vergewissern, ja es minder gefährlich macht, lieber einen Schuldigen der Strafe entgehen zu lassen, als einen minder schuldigen einer unverdienten Strenge und Bezeichnung zu unterwerfen. Schon der Umstand, daß man ihr im Punkte der Gelindigkeit nicht treu geblieben ist, stellte es als Inconsequenz und schreiende Unbilligkeit dar, sich im Punkte der Strenge an sie zu binden, was auch wirklich schon zur Zeit der Classiker nicht mehr geschehen ist. In dem bildsamen Zustande einer solchen Auflösung ist das Crimen Majestatis auf deutschen Grund und Boden verpflanzt worden und wir werden in der Folge sehen, wie es sich acclimatisirt hat.

Doch es ist mir hier zunächst nur darum zu thun, zu zeigen, daß die nicht zu läugnende schärfere Bedeutung des reus majestatis für reus perduellionis, wie sie uns in unserem Corpus Juris nicht selten begegnet, sehr leicht daraus zu erklären ist, daß sich das Crimen majestatis durch eine reagirende Jurisprudenz, welche besonders in einem Fragmente Modestins L. 7. §. 3. D. h. t. handgreiflich ist, als perduellio praesumta gestaltete, daß also jene Stellen*)

*) Sogar die Lex quisquis in den Worten „ut pote Majestatis reus“ gehört hierher, wie schon im ersten Ab=

gegen die innere und wesentliche Verschiedenheit darum nichts beweisen können, weil sie zuviel beweisen. Wir dürfen also zu der obigen classischen Stelle getrost zurückkehren, um die Frage zu erörtern, was aus ihr sich schöpfen läßt.

Sie ergiebt nun vor allen Dingen ein schon sehr fruchtbares negatives Merkmahl für den Begriff der Perduellio, welches darauf beruht, daß sie ihn auf die **Lex Julia** und folglich auf die darin ursprünglich begriffenen Species beschränkt. Damit sind also schon alle diejenigen Arten des Majestätsverbrechens ausgeschlossen, auf welche sie erst durch spätere Constitutionen oder kaiserliche Decrete ausgedehnt worden ist. Der schon als Majestätsverbrechen so zweifelhaften Münzvergehen, des Frevels gegen Statuen und Abbildungen des Kaisers oder Anmaßung der kaiserlichen Prachtgewände und seiner Purpurtinte gar nicht zu gedenken, ist also namentlich Alles das ausgeschlossen, was die **Lex unica Cod. siquis imperatori maledixerit** umfaßt und sich auf den Mißbrauch der Sprechfreiheit, und folgweise auch auf reine Preßvergehen bezieht. Wenn auch der innere Zusammenhang unserer Fragmente nicht schon es nachwiese, so müßten wir wenigstens dem Tacitus*) glauben, daß vor Augusts Zeiten nur Handlungen, also das, was unmittelbar wirkt und als in die That ausbrechender Wille das Substrat einer sicheren Imputation ist, unter dem Ma-

---

schnitt S. 53 bemerkt wurde. Auf das Fragment Modestins werden wir aber bald ausführlicher zu sprechen kommen.

*) Annal. I. 72. oben seinen ganzen Inhalte nach angeführt p. 40. 41.

jestätsgesetze standen, aber keineswegs bloße Aeusserungen, welche zunächst nur sprechen, erst einer Interpretation bedürfen und seyen sie auch noch so drohend und schlimm gemeint, doch einen sicheren Schluß auf den Ernst zum Handeln so wenig gestatten, als man umgekehrt schließen darf, daß der Prediger der schönsten moralischen Lehren nothwendig ein trefflicher Mensch seyn müsse.

Schon diese Verneinung ist fruchtbar. Es kann nach ihr nicht, wie Cropp und Weiske, letzterer unter Beziehung auf die L. 10. C. de bonis proscriptorum und den darin auf die quaestio majistatis in der schärfsten Bedeutung bezogenen animus sacrilegus *), glauben machen wollen, die arge Gesinnung gegen den Staat und das Staatsoberhaupt im Allgemeinen seyn, was das Wesen der Perduellio constituirt, weil dieser sich schon in bloßen Aeusserungen vollkommen zu manifestiren im Stande ist. Versteht man unter dem animus hostilis jeden Haß, jede Erbitterung, welche zum Schaden treiben, so wäre freilich schon derjenige perduellis, welcher, weil er anders nicht wehe thun kann, seinem Fürsten die Fenster einwirft, sein Leibroß tödtet, oder seine blinde Wuth in Schimpfreden und Drohungen ergießt, wie sie im Hambacher Liede gegen alle deutsche Fürsten enthalten sind. Schmähungen gegen die Person des Monarchen, Verwünschungen gegen seine Zeit und Regierung, welche durch die grellsten Schilderungen eines unerträglichen politischen Zustands zum Aufruhr rei-

*) Auch hierüber vergleiche man Bocer l. c.

zen (*turbulentus* obtrectator temporum nostrorum), Frevel gegen Bildsäulen, mögen die Gesinnung des Verbrechers so unzweideutig blos geben, daß man zu vermuthen Ursache hat, es fehle ihm, um Aergeres zu unternehmen, nur an der Macht, nicht am bösen Willen. Dennoch fehlt es hier an einem sicheren Thatbestande, der in der Befolgung einer praktischen Regel gegen Illusionen sichert, und der Jurist wird, sich nicht versucht fühlen, unsrem positiven Rechte ungetreu zu werden, welches sie zwar als sehr schwere Majestätsverbrechen würdigt, welche neben der angemessenen Bestrafung die nöthigen Sicherheitsmaßregeln rechtfertigen, um das giftige Thier unschädlich zu machen, aber nicht sie als Perduellio zu bezeichnen erlaubt. Ein so vager Sinn mahnt an die unseligen Principien unseres Liberalismus, welche nur in den Extremen zutreffend, eben weil die Extreme jenseits des Wirklichen liegen, in der Anwendung viel zu weit führen. Wie dieser unbestimmte Liberalismus gerade den frömmsten und gesetzlichsten Regierungen die ärgsten Gefahren droht, und vor der rohen Gewalt eines durch ihn emporgehobenen kecken Usurpators demüthig zu Kreuze kriecht, so wird sein Gegenstück am Ende darauf gerathen, unschuldige Tauben zu würgen, und die schuldigen Raben fliegen lassen müssen. Wie sehr man übrigens sogar dem Verfasser der verrufenen Lex quisquis unrecht gethan hat, wenn man dem: eadem severitate *voluntatem* sceleris, qua effectum, *jura* puniri voluerunt, diesen vagen Sinn unterlegte, ist heutzutage von den angesehensten Juristen anerkannt und es ist unverkennbar, daß jene voluntas durch die doppelte Beziehung auf die allge-

meine Rechtsregel und auf die vorausgeschickte scelesta *factio* cum militibus, privatis, barbaris etiam, näher zu bestimmen ist.

Indessen klebt allen blos verneinenden Begriffsbestimmungen etwas Unbefriedigendes und Schwankendes an, und wir dürfen uns bei diesem Ergebnisse nicht beruhigen, das selbst noch sein vollständiges Licht erwartet. Da es gewiß ist, daß der animus hostilis beim Ulpian eine juristische und technische Bedeutung hat, welche nicht einmal alle in der Lex Julia ursprünglich enthaltenen Fälle unter die Perduellio zu subsumiren erlaubt, da sie selbst für diese einen charakterischen Unterschied fixirt, so wird es unerläßlich, die positiven Merkmahle dieses animus möglichst zu erforschen. Dafür bietet sich uns nun kein anderer Leitfaden dar, als die mit der Perduellio von Ulpian verknüpften Folgen, wenn es gelingt, dafür ein sicheres rechtshistorisches Princip zu entdecken.

Nun ist bereits im ersten Abschnitte (S. 45 und 46) darauf hingewiesen worden, daß die so oft dem Despotismus der Kaiserzeit zugeschriebene Folge der Anklage nach dem Tode zum Zweck der Einziehung des mit dem Augenblicke des begangenen Verbrechens verwirkten Vermögens und des verfluchten Andenkens, welche Ulpian und zahlreiche Paralelstellen mit der Perduellio verknüpfen, jedenfalls dem Princip nach gar nichts Neues waren, daß die Römer schon frühzeitig nicht nur die damnata memoria (L. 11. §. 3. D. de his, qui not. inf. L. 35. de Religiosis et sumpt.), sondern auch einen Verlust der Civität gekannt haben, welcher, analog der sogenannten infamia immediata, durch das factum selbst eintrat, und womit eine Friedlosigkeit verknüpft war, neben

welcher ein fortdauernder Vermögensschutz auffallen müßte. Die Hauptstelle, welche uns über diesen Punkt Aufschluß gewährt, ist die des Paulus in der L. 5. §. 1. de capite minutis:

> Qui deficiunt, capite minuuntur: *deficere* autem dicuntur, qui ab his, quorum sub imperio sunt, desistunt *et* in numerum hostium se conferunt: sed et hi, quos Senatus *hostes* judicavit, lege lata: utique usque eo, ut civitatem amittant.

An dem Alter dieses Grundsatzes eines durch die That oder durch die thätlich bewiesene Eigenschaft eintretenden Verlustes ist durchaus nicht zu zweifeln, da er schon in den Schriften des Cicero häufig als etwas sich von selbst verstehendes angeführt wird, und die übrigen Folgen jener in Friedlosigkeit versetzenden Eigenschaft stets den Vorfahren zugeschrieben werden. Die Nachforschung aber, ob damit von jeher Vermögensverlust und Heimfall des Vermögens an den Staat verknüpft war, ist vielleicht dadurch irre geleitet worden, daß man die Aquae et ignis interdictio zu ausschließlich fixirte. Daß diese an sich keinen Vermögensverlust nach sich zog, erhellt nicht nur aus einer von Nicolaus Antonius de juribus exulum L. II. C. XV. citirten Stelle des Suetonius, *) nach welcher Julius Cäsar der erste war, welcher ihn damit verband, damit diese auch für die Vermöglichern eine wahre Strafe sey, sondern es liegt auch schon in der

---

*) Dieser sagt von Cäsar, facinorum poenas cum auxisse, et cum locupletes eo facilius scelere se obligarent quod integris patrimoniis exulabant, *parricidas* (ut Cicero scribit:) *bonis omnibus*, reliquos dimidia parte mulctasse.

bekannten Ausführung des Cicero, nach welchem ja sogar die Civität nicht durch die Aquae et ignis interdictio selbst, sondern erst durch Annahme eines fremden Bürgerrechts verloren ging. Wer also aus Mangel an Obdach lieber in seinem Vaterlande umkommen, als in die Fremde sich begeben mochte, der starb als Civis und seinen Erben konnte nichts von seinem Nachlasse entzogen werden. Begab er sich aber um Schutz zu suchen, wie es gewöhnlich war, und sowohl bei dem freiwillig gewählten, als gerichtlich andictirten Exil stets vorausgesetzt wurde, um ihn friedlich fortziehen zu lassen, *) zu einem den Römern befreundeten Volke, so wurde er begreiflich nur Peregrinus, in welcher Eigenschaft ihm derselbe Rechtsschutz, wie jedem Peregrinus zu statten kommen mußte. Seine väterliche Gewalt, sein dominium quiritarium etc. hörten zwar auf, aber sein Vermögen war darum nicht preis gegeben, weil er es noch als dominium bonitarium behalten konnte. Hinterließ er keine suos und Agnaten, so konnten doch Kinder und Cognaten vorhanden seyn, welche vor andern zur bonorum possessio berufen waren, und sogar darüber wird gestritten, ob nicht ein nach den Gesetzen seiner neuen Heimath errichtetes Testament auf diese Weise Wirkung äußerte.

Aber von diesem Rechtsschutze konnte bei demjenigen keine Rede seyn, welcher durch seine That oder Eigenschaft zum Staatsfeinde geworden war. Denn

---

*) Dieses erhellt schon aus dem von Nic. Antonius mit vieler Gelehrsamkeit gesammelten Verzeichnisse der Orte, wohin sich die Exules zu begeben pflegten und begeben durften. In tractatu citato: de juribus exulum.

da bedurfte es a) nicht erst des factischen Verzichts durch Annahme eines fremden Staatsbürgerrechts, um der Civität verlustig zu werden, wie derselbe Cicero in seinen Reden gegen Catilina, Verres und Antonius so oft wiederholt, so daß es schon Nachlaß von strengem Rechte war, wenn man ihm den Abzug in einen bundgenossenen Staat noch gestattet hätte. b) Die damit eintretende Friedlosigkeit mußte nothwendig auch sein Vermögen preis geben, so gut, wie das eines äußeren Feindes. Es geschah daher weder ihm, noch andern Unrecht, wenn der Staat jedem Zugreifenden zuvorkam, ja es wurde damit zugleich eine schuldige Rücksicht für die Creditoren erfüllt, wenn der Versplitterung der Vermögensstücke durch jeden Zugreifenden vorgesehen wurde. Sowohl die aus ähnlichen Ursachen entstandene bonorum possessio, als die bekanntlich vielfältig beschränkte und geregelte **Occupatio bellica** lassen vermuthen, daß die Confiscation gerade in diesem besonderen Falle viel früher in Uebung kam, als man gewöhnlich glaubt, und was mich hierin bestärkt, ist die gewiß nicht zufällige Uebereinstimmung, daß wir sowohl in Perduellionsfällen, als mit der Staatsfeindserklärung durch den Senat nicht selten die publicatio bonorum zugleich ausgesprochen finden *). Ich bleibe also dabei, daß der Despotismus der Nachfolger des August einen auf einem sicheren Herkommen beruhenden Grund-

*) z. B. Livius XXV. 3. 4. Appianus de bellis civilibus. 1. 60. Cäsar beim Sallust Bell. Cat. C. 51. vergl. oben Seite 46. Auch der Umstand, daß Julius Cäsar bei Parricidis, die Einziehung des ganzen Vermögens zu verordnen kein Bedenken getragen hat, unter denen die perduelles mit gemeint seyn konnten, da diese Ausdrücke oft stellvertretend vorkommen, spricht dafür.

satz durch grenzenlose Ausdehnung auf jedes Majestätsverbrechen nur verwirrt hatte, und daß der milde und edle Marc-Aurel die Accusatio post mortem zum Zweck der Gütereinziehung nur auf seinen ächten rechtlichen Ursprung zurückführte, wie ihn Ulpian entwickelt. Gesetzt aber auch seine Verordnung wäre neu, so war es jedenfalls consequent und der Rechtsanalogie gemäß, daß nachdem einmal an die rechtskräftig erkannte Deportation und andre Strafarten, wegen des damit stillschweigend verbundenen Verlusts der Civität jene Folge sich ex nunc verknüpft hatte, man dieses auch durch eine Sententia declaratoria von dem Augenblicke an, wo die Civität ipso facto für verloren galt, für rechtmäßig hielt. Wir werden also nicht weit fehlen, wenn wir aus dieser Ideenverwandtschaft Aufschlüsse für eine positivere Bestimmung des animus hostilis erwarten.

Folgen wir dieser Spur, so zeigt sie sich zunächst bei denjenigen Majestätsverbrechen, welche sich auf die auswärtigen Verhältnisse beziehen, und gegen den populus Romanus als äußere Macht begangen werden, sehr ergiebig. Wir haben im zweiten Abschnitte gesehen, wie streng die Grundsätze der Römer in diesem Punkte waren. Ergibt sich daher bei dieser Kategorie dennoch eine Abstufung, welche nicht jede Species derselben als eigentliche perduellio aufzufassen erlaubt, so ist das der schlagendste Beweis für die Realität des in diesem Abschnitte zu rechtfertigenden Unterschieds. Wir werden aber finden, daß es trotz dieser Strenge beide so wenig für Eins nimmt, als das canonische Recht die gleich nahe verwandten Schismatiker und Ketzer. Zum Majestätsverbrechen genügt schon jede werkthätige Abweichung von dem einträchtigen

Sinne, in welchem alle Bürger gegen Fremde zusammenstehen und zusammenwirken sollen. Dieser käme nicht zu Stande, wenn jeder Einzelne den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen vertreten wollte, und wenn nicht über die Frage, ob man sich gegen Fremde als Freund oder Feind benehmen soll, ein öffentliches Urtheil entscheidet, dem jeder seine obgleich freie Privatmeinung und Gesinnung in so weit unterwerfen muß, daß seine Zweifel nur speculativ bleiben dürfen, und daß er nichts thun oder lassen darf, was ihm der Staat zu verbieten oder zu gebieten das Recht hat. Eine solche störende Opposition der Privatmeinung und Gesinnung kann sich jedoch äußern und blos geben, ohne in eine perduellio überzugehen. Die letztere wird begangen durch einen Abfall von dem Bürgerverein zum Zweck der Vereinigung mit der Feindesmacht, durch eine von einem Staatsbürger dieser Feindesmacht mit Rath und That (ope et consilio:) geleistete Hülfe, und durch Herbeiziehung einer auswärtigen Feindesmacht, welche sonst nicht gekommen wäre, also vom Ueberläufer, vom Verräther und von dem, der nach dem Zwölftafelgesetze hostem concitaverit, dem Prävaricator im großen Style, und ich bin der Meinung, daß in dieser Beziehung man ganz auf das älteste Recht zurückkommt *). Lassen wir uns die Mühe nicht verdrießen, diese Begriffe zu analysiren, so wird der animus hostilis sein Licht und seine Farbe bekommen.

Paulus zeichnet zwar in seiner oben angeführten classischen Stelle diejenigen, welche außer den vom

---

*) Vergl. p. 6. und 10.

Senat erklärten Staatsfeinde die Civität durch ihr factum verlieren, so, daß man ihn nur von den Ueberläufern verstehen könnte, welche von ihrem bürgerlichen Regimente abstehen und sich in die Reihen seiner Feinde begeben, indessen ist dieses nur zur Erläuterung des Vordersatzes, qui deficiunt, gesagt, wobei er sich verständlich genug gemacht zu haben glaubte, wenn er an die auffallendste und gewöhnlichste Species erinnerte. Die geistige Verwandtschaft und die juristische Gleichheit vom transfuga und proditor erkennt er selbst theils in der Definition des ersteren, welche er in der L. 19. §. 4. D. de captivis gibt, theils aber in der L. 38. §. 1. D. de poenis, wo er von ihrer gleichen Bestrafung handelt. Sie ist aber auch in der L. 7. de re militari (vergl. mit L. 6. §. 4. eodem.) durch das Fragment eines andern Juristen, der einen, wie den andern, als hostis characterisirt, ausdrücklich bestätigt und darf nach alter Sitte als notorisch angenommen werden.

Ueberläufer ist derjenige, welcher von seinem bürgerlichen Regimente oder Staatsverein abtrünnig wird, um sich zu den Feinden zu begeben und diese durch seinen Beitritt zu verstärken. Diese Absicht macht a) so wie sie in That ausbricht, das Verbrechen schon aus, ohne daß es auf den Erfolg ankommt. Et is, qui *volens* transfugere, apprehensus est, capite punitur. Eben so wenig kommt es b) auf die objective Gefährlichkeit seines Beginnens an. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob er ein geschickter Ingenieur, ein tüchtiger Feldherr ist, oder durch seinen Beitritt die Feindesmacht nur durch einen gemeinen Soldaten verstärkt, so daß man vielleicht Ursache hat, sich Glück zu wünschen, einen unruhigen Kopf weniger in unse-

ver Mitte zu haben. Es unterscheidet nicht, ob er allein abzieht, oder Schätze und Gefolge mitschleppt. Ja schon derjenige war Ueberläufer, der zur Zeit des Waffenstillstands oder zu einem nicht befreundeten Volke überzog, dessen Feindseligkeiten nur zu besorgen, aber noch nicht wirklich ausgebrochen sind. Dem Römer genügte die subjective Gefährlichkeit, weil einem Menschen, der sich in eine solche Opposition setzt, Alles zuzutrauen ist, was seinem Vaterlande und seinen Mitbürgern durch List oder Gewalt schadet. So wie in den Schriften des neuen Testaments unter dem Worte Frieden, omnis generis bona bezeichnet werden, so lag in dem hostilis animus das radicale Böse, wobei man freilich für die heutige Anwendung nicht übersehen darf, daß diese Ansicht genau mit dem alten Völkerrechte zusammenhing.

Dagegen muß c) der böse Vorsatz in einem Momente, wo er noch Staatsbürger war, gefaßt worden seyn. Jene Bestimmungen sind nicht so zu verstehen, daß sie den Satz des Tryphoninus: de sua quaque civitate cuique statuendi libera facultas est, oder die Declamation des Cicero: o jura praeclara, atque divinitus jam inde a principio Romani nominis a majoribus nostris comparata, ne quis nostrum plus quam unius civitatis esse possit (dissimilitudo enim civitatum, varietatem juris habeat necesse est:) ne quis invitus civitate mutetur, *neve in civitate maneat invitus*; haec sunt enim fundamenta firmissima nostrae libertatis, sui quemque juris et retinendi, et *dimittendi* esse dominum, umstoßen oder vereiteln. Sein bloßes Mißvergnügen und daß es ihm bei uns nicht gefällt, kann ihm nicht zum Verbrechen gemacht werden, und wenn

er dieses erklärt, um zu einem befreundeten Volke überzuziehen, wodurch er uns nicht von vornen herein, den Krieg erklärt, so wird er durch den ihm nicht zu wehrenden Ueberzug für uns peregrinus, der nicht mehr unter unserem Gesetze steht. Es versteht sich dann von selbst, daß wir, wenn sein Volk in der Folge aus einem Freunde uns Feind wird, ihm nicht strafrechtlich inputiren können, daß er in seiner neuen Eigenschaft pflichtmäßig gegen sein aufgegebenes Vaterland die Waffen tragen muß. Sogar dann, wenn er ohne seine Schuld durch Gefangenschaft unter die Feinde gerathen war, und dadurch für jetzt aufgehört hatte, römischer Bürger zu seyn, stund es ihm, wenn er von seinem feindlichen Herrn aus der Sklaverei emancipirt wurde *), frei zu bleiben, wo er war. Er verlor zwar das postliminium, allein er durfte nicht härter behandelt werden, als ein in dieser Nation geborner Fremder. Man durfte, wann er sich in sein Vaterland zurück wagte, ohne daß mit jener Nation freundliche Verhältnisse hergestellt waren, ihn zum Sklaven machen, auch seine zurückgelassenen Güter ihm wegnehmen, aber man konnte ihn nicht richten und strafen. Waren aber die freundlichen Verhältnisse wieder hergestellt, so konnte man es nicht hindern, wenn er in seinen Angelegenheiten uns besuchte, um wieder zurückzukehren.

*) Der Satz: qui *captus*, cum poterat redire, non rediit (L. 5. §. 5. de Re militari), ist daher auf den Fall zu beschränken, wenn der Gefangene auf dem Transporte, oder ehe er noch einem Herrn zugetheilt war, Gelegenheit hatte, ohne den Willen des Feindes zu entweichen. Nur so konnte er gleich dem Soldaten, qui in *praesidio* captus est, für einen transfuga gelten.

L. 12. §. 9. D. de captivis et postlim. So viel hängt davon ab, daß der Entschluß, zu den Feinden zu ziehen, noch in einem Zeitpunkte gefaßt, wo man noch wirklich römischer Bürger war, welche Eigenschaft also zum Begriff der Perduellio sich schon hier wesentlich zeigt. Dieß blieb man aber, bis man von den Feinden aufgenommen war und eben deswegen konnte ein solcher Entschluß nur heimlich gefaßt und ausgeführt werden; weil man den Urheber desselben mit gutem Willen gewiß nicht hätte ziehen lassen, wie es auch schon in den Worten per*fugere* und trans*fugere* liegt.

d) Daß eine solche vorbedachte, entschiedene und heimtückische Absicht, zum Ueberläufer gehört, ergiebt klar die angeführte Erklärung des Paulus, qui malo consilio et proditoris animo patriam *reliquit*. Ihr Verdacht entspringt nun freilich schon daraus, daß sich Jemand ohne Auftrag und kundbare Veranlassung zu den Feinden begiebt, oder es nicht vermeidet, unter sie zu gerathen, da er es doch vermeiden konnte. Die Römer hatten, wie im zweiten Abschnitte bemerkt wurde, in diesem Punkte besonders gegen diejenigen, welche sich zu den Barbaren begaben, strenge, nach unserem Völkerrechte nicht mehr anwendbare Präsumtionen. Aber auch diese betrafen doch immer nur die Beweisfrage und sie konnten selbst bei Soldaten, welche hierin am strengsten beurtheilt wurden, durch Gegen-Indicien entfernt werden. L. 5. §. 5. 6. 7. 8. D. de re militari. War es wahrscheinlich, daß Jemand sich zu einem nicht befreundeten Volke gewagt hatte, weder um bei ihm Zuflucht zu nehmen und dort zu bleiben, noch als Landstreicher, dem es überall recht ist, geschah es

etwa, um als Kundschafter sich ein Verdienst zu erwerben, oder, als reisender Geograph und Naturforscher durch Wißbegierde getrieben, oder als Landhändler um seine Waaren mit gutem Profit abzusetzen, so hat gewiß Niemand daran gedacht, ihn als Ueberläufer zu behandeln, wenn er freiwillig zurückkommt, oder ihn durch den Verlust des postliminii entgelten zu lassen, daß er seinen Vorwitz durch Gefangenschaft hatte büßen müssen, wie ein bekannter Reisender beim Dr. Franzia.

e) Eben deswegen wird endlich der Grad von Freiwilligkeit vorausgesetzt, wodurch eine solche innere Bestimmung als propositum und nicht als bloßer Impetus in die Zurechnung fällt. Diejenigen, welche nach einer erlittenen Niederlage alles fernere Vertrauen zum Kriegsglück verlieren und der Gefangenschaft durch freiwillige Ergebung zuvorkommen, die sogenannten deditii, haben zwar nach der Leg. 17. D. de captivis kein postliminium, aber es steht doch nirgends geschrieben, daß sie dadurch Staatsfeinde werden. Und dieß möchte wohl auch von demjenigen zu behaupten seyn, qui privatus ad hostem perfugit, so bald es aus bloßer Feigheit geschieht, eine elende Existenz zu retten. Ein solches Aufsuchen des fremden Schutzes, das sich selbst auf Gnade und Ungnade ergibt, weil es an dem schon für verloren erachteten eignen Staate verzagte und keinen Schutz mehr erwartete, ist gewiß nicht Perduellio. Daß es indessen von den Römern nicht gut geheißen wurde, zeigt die Unerbittlichkeit, womit die Wiederaufnahme in das Bürgerrecht durch das postliminium versagt gewesen. Und wer möchte daran zweifeln, daß es durch einen selbst dem großmüthigen Feinde verächtlichen Servilismus ausgezeich-

net und erschwert seyn kann, und dann mit Recht als Majestätsverbrechen gewürdigt wird, weil der Urheber einer solchen unzeitigen und zuvorkommenden Huldigung sich selbst sagen muß, daß er dem Hoheitsrechte des Souverains vorgreift, der allein den Feind als Sieger erkennen darf? — Furcht und Zwang können hier allein entschuldigen. Derjenige, welcher den feindlichen Heerführern entgegengeritten ist, sie zu bewillkommen, derjenige, der es veranstaltet, daß ihnen ein Vivat gebracht oder zu Ehren illuminirt wird, ist zwar noch kein überwiesener Hochverräther, aber wer möchte widersprechen, daß er sich gegen die Majestas des Staats, dem er angehört, schwer versündigt hat und von Rechtswegen gestraft wird.

Der Verräther ist ein so einfacher Begriff, den das allgemeine Menschengefühl so übereinstimmend bezeichnet und verdammt, daß es die alten Juristen für unnöthig erachtet haben, darüber eine Definition zu geben. Sie begnügen sich die auffallendsten Species anzudeuten, wohin vor Allem diejenigen gehören, qui secreta hostibus nunciaverunt, die consiliorum nostrorum renunciatores, qui hostibus Populi Romani nuncium literasve miserit, signumve dederit. Wer dem Feind als Spion dient, der spricht sich selbst sein Urtheil, da er weiß, daß diese im Finsteren schleichende Pestilenz ja keinen Fremden verziehen wird. An sie reihen sich zunächst diejenigen an, welche, obgleich sie Staatsbürger sind und dem äusseren Anscheine nach bleiben, die Feindesmacht consilio vel ope unterstützen. Daß diese noch abscheulicher sind, als die Ueberläufer, fällt in die Begriffe, da von jenen das schon geschieht, was man von diesen nur sich versieht. Auch bei ihnen kommt es auf

Erfolg, Gefährlichkeit und Endzweck gar nicht an, sondern auf die sich thätlich äußernde mit Unheil schwangere Maxime des Widerspruchsgeistes, welcher wie Christus und Belial klingt. Mögen die von ihm an den Feind geschickten Botschaften oder Briefe angekommen, oder aufgefangen worden seyn, mögen die Nachrichten und Rathschläge, die er giebt, auf Illusionen beruhen und daher als Mystificationen wirken, möge seine Absicht dahin gerichtet seyn, den diesseitigen Staat zu Grund zu richten, oder wenigstens unsere Truppen in eine Falle zu locken, oder mag seine Absicht sich darauf beschränken, den äusseren Feind vor seinem Untergang oder vor einer Niederlage zu bewahren, oder ihm einen leidlichen Frieden zu verschaffen, genug, daß er es mit den Feinden hält, obgleich er Staatsbürger ist. Wie viel Abstoßendes diese rein subjektive Auffassung für uns hat, erhellt aus manchen Raisonements, wie z. B. Feuerbachs in der Critik des Kleinschrodschen Entwurfs Thl. 3. S. 179. Dennoch zweifele ich daran, ob nicht darin mehr juristische Consequenz, als wahre Härte liegt, da auf der anderen Seite der Beweis und Thatbestand dieses animi hostilis wieder so scharf bestimmt ist, daß die Zurechnung auch hier nur den wahrhaft Schuldigen trifft.

So wie nämlich bei dem Ueberläufer der animus hostilis darin besteht, daß er eine Vereinigung mit der feindlichen Macht bezweckt, welche seine Person dieser Macht incorporirt, so wird

a) zum Begriff des Verräthers vorausgesetzt, daß er diese Feindesmacht in corpore, in der Masse, wie sie gegen die ihr wiederstrebende Masse in unserem Volke agirt und reagirt, zu unterstützen oder zu för-

dern, sich bewußt sey und das propositum habe. Sodann aber kommt b) das ope et consilio in derselben Weise, wie bei der mittelbaren Zurechnung der Verbrechen, nämlich als thätlicher Rath und räthliche That in Betrachtung. Cujusve *dolo malo* exercitus populi romani in insidias deductus, hostibusve proditus erit: factumve *dolo malo* cujus dicitur, quo minus hostes in potestate populi Romani veniant: cujus *opera dolo malo* hostes populi Romani commeatu, armis, telis, equis, pecunia, aliave qua re adjuti erunt.

Unsere Pandekten liefern uns einen von jeher, namentlich von Bocer anerkannten entscheidenden Beweis, daß schon zur Zeit unserer Classiker nicht Alles, was nach dem Buchstaben als Majestätsverbrechen imputirt werden muß, darum schon in der schärfsten Bedeutung dieses Gattungsworts, nämlich als Perduellio zu bestrafen ist. Denn nach Scävolas so eben angeführten Worten macht sich derjenige dieses Verbrechens schuldig, cujus dolo malo factum est, quo minus hostes in potestatem populi Romani veniant. Und dennoch wurden nach Paulus L. 40. D. de poenis, Metrodorus, welcher einen fliehenden Feind lange versteckt, und Philoctetes, welcher lange dazu geschwiegen hatte, ersterer mit der Deportation, letzterer mit bloßer Relegation bestraft. Ich nenne diese Stelle darum entscheidend, weil zu Paulus Zeiten, welcher in Rec. Sent. V. 29 das Majestätsverbrechen offenbar in der schärfsten Bedeutung nimmt, und daher die Perduellio im Auge hat, die letztere schon längst nach dem Stande der Verbrecher mit qualificirter oder einfacher Todesstrafe bestraft wurde. Die objektive Ungefährlichkeit des Falls, daß, wie es

scheint, nur ein Feind versteckt wurde, kann unmöglich der Grund dieser Abstufung seyn, denn auch der Ueberläufer, der dem Feinde nur seine Person zubringt, ist in der Regel nicht sehr zu fürchten, und dennoch wird er nach den strengen Begriffen jener Zeit, nach demselben Paulus in der L. 20 §. 1. eodem ohne Barmherzigkeit lebendig verbrannt, oder aufgehenket, wie es ja noch die im zweiten Abschnitte citirte Novelle des Leo rückwärts bis auf seine Zeit bestätigt. Der wahre Grund kann daher nur in der formellen Seite liegen, in dem Mangel der erforderlichen Absicht und Zurechnung. Das Verbergen eines versprengten Feindes kann aus Freundschaft oder Mitleiden mit seiner Person geschehen, ohne daß man daran denkt, der Feindesmacht, die man sich immer nur in der Masse wirkend denkt, dadurch einen Vorschub zu leisten, und darum hat es an dem zur Perduellio erforderlichen Animus gefehlt, obgleich Metrodorus wohl wissen durfte, daß er sich gegen eine Staatsbürgerpflicht verging, deren Erfüllung der Staat von der gegen Fremde nothwendigen rücksichtlos einträchtigen Gesinnung Aller erwarten durfte.

Aus demselben Grunde glaube ich, daß derjenige Unterthan, welcher sich ungezwungen dazu versteht in einem vom Feinde occupirten Gebietstheile das feindliche Lager gegen Bezahlung als Lieferant zu versorgen, zwar nach den Buchstaben der Lex Julia sich eines Majestätsverbrechens schuldig macht, weil es eine sehr unpatriotische Gleichgültigkeit verräth, sich zu einem solchen Geschäfte aus freien Stücken gebrauchen zu lassen, allein er konnte sich überreden, daß der Feind auch ohne ihn, am Ende durch Requisitionen, seine Versorgung finden würde und daß er also nur

anderen den Profit wegnimmt. Es fehlt an dem unzweideutig sprechenden Factum, wie das Tragen der Waffen gegen sein Vaterland oder das Mittheilen von Nachrichten, wodurch man dem Feinde als Spion dient.

In gleicher Beziehung bin ich mit Cropp einverstanden, daß der Heerführer im Krieg, welcher aus Feigheit oder Verwirrung die Armeen verläßt, eine Festung oder ein Lager übergibt, oder dadurch, daß er aus Eigensinn sich mit seinen Vorgesetzten und Collegen nicht gehörig verstehen mag, eine Niederlage des römischen Volkes verschuldete, auf keinen Fall als perduellis zu betrachten gewesen wäre. Nach einer gewöhnlich angenommenen historischen Hypothese würde dieses noch dadurch unterstützt, daß vor dem Julischen Gesetze die Lex apuleja diesen Fall als imminuta majestas bezeichnete, wo freilich nur das immerhin für die damalige Ansicht zeugende Gegenargument in Ciceros Redner, is eam minuit, qui exercitum populi Romani hostibus tradidit, non is qui eum qui id fecerit, populi Romani potestati tradidit, als ein ziemlich schwacher Beweis gilt. Denken wir uns dagegen einen Feldherrn, der falsches Spiel treibt, um einem in Nachtheil befindlichen Feind einen augenblicklichen Vortheil zu verschaffen, um dadurch einem Kriege, dem er aus politischen Grundsätzen abgeneigt ist, durch die Neigung zu einem baldigen Frieden ein Ende zu machen, so ist er Hochverräther. Denn sey er auch von dem Gedanken, sein eignes Land zu Grunde zu richten, oder diesem einen Gebietstheil zu entreißen, noch so weit entfernt, mag dieses Land so groß und mächtig seyn, daß eine kleine Schlappe ihm nur in finanzieller Beziehung empfindlich wird, so hat er ein-

mal, mit oder ohne Einverständiß es darauf angelegt, einen äusseren Feind zu begünstigen, und mehr braucht es nicht zum Daseyn dieser Form des animus hostilis, bei welcher es einleuchtet, daß den Folgen sich doch kein Ziel stecken läßt, und noch weniger die Justiz darauf eingehen kann, vorher die Gutachten politischer Seher über die Gefährlichkeit einzufordern, um Spruch und Strafe darnach abzumessen.

Doch genug vom Ueberläufer und Verräther. Eine dritte Art des Hochverraths im auswärtigen Verhältnisse ist das Verbrechen dessen, qui hostem concitaverit. Diese eigne Bestimmung des Zwölftafelgesetzes spricht schon dafür, daß man dasselbe als complicirter Natur, unter die mit den rohesten Anfängen des Bürgervereins sich entwickelnden viel einfacheren Begriffe des Ueberläufers und Verräthers nicht recht bringen konnte, da der Staatsbürger, der sich einer solchen Aufhetzerei schuldig macht, nicht nothwendig sich mit der Feindesmacht vereinigt, noch nothwendig Heimlichkeiten eröffnet, die kein Fremder wissen soll, noch nothwendig der Feindesmacht mit Rath und an die Hand geht, obgleich beides damit verbunden seyn kann. Also wer eine auswärtige Macht zum Kriege mit seinem Vaterlande bewegt, oder wer gar aus Freunden Feinde macht, der ist perduellis. Nach unserer modernen Doctrin sollte man freilich diesen Fall sogar für das Idiom und Vorbild aller übrigen halten, weil einem solchen die vorbedachte Absicht der Vernichtung des eignen Staats, als dolus ex re, viel unmittelbarer zuzutrauen ist, als dem Ueberläufer, den gewöhnlich nur ein ganz unbestimmtes Rachegefühl beseelt, das sich vielleicht in unbedeutenden Wegelagerungen und Raubzügen erschöpft. Wie kam

es nun aber, dürfen wir aus den Regionen der Speculation uns auf den Boden der Geschichte herablassend, fragen, daß trotz jenes klaren Buchstabens des Zwölftafelgesetzes man den Fall der Aufreizung der Bundsgenossen des römischen Volks nicht geradezu unter die perduellio stellte, und wozu bedurfte es gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts der Stadt Rom, zu einer Zeit, wo das **Judicium perduellionis** noch nicht förmlich abgeschafft war, der **Lex Varia**, nach welcher diejenigen, welche sich des letzteren Vergehens schuldig gemacht hatten, wie namentlich der ältere Scaurus, blos der Majestätsverletzung angeklagt wurden? — Ich habe diesen Zweifel schon im ersten Abschnitte (p. 25. 26.) zu lösen versucht, muß aber nun in diesem dogmatischen Theile darauf zurückkommen, weil er ein viel zu schlagendes Licht auf das Schielende der gewöhnlichen Auslegung des animus hostilis wirft. Wer seinem Lande einen Feind auf den Hals zieht, aus eignem Intresse, geschehe es nun aus Rache, oder zur Unterstützung vermeintlicher Rechtsansprüche, der ist unstreitig perduellis. Denn ein solches Unternehmen ist nicht möglich, ohne von dem Bürgerverein, dem man angehört, thätlich abzufallen, (deficit:) und sich in eine feindliche Opposition gegen denselben zu stellen. Allein ohne eine solche Abtrünnigkeit und mit dem entschiedensten Vorsatze, seine verfluchte Schuldigkeit gegen den Feind zu erfüllen, kann man gar wohl die Ursachen anerkennen, die eine auswärtige Macht zum Kriege hat. Die Staatsbürgerpflicht geht nicht so weit, daß man gegen Recht und Wahrheit blind seyn müsse, wo sie einem fremden, und nicht dem eignen Volke zum Vorstande gereichen. In einem solchen Falle kann der wärmste Patriot in

sich den Beruf fühlen, eine nach seiner subjectiven Ueberzeugung irrige Ansicht seiner Regierung zu berichtigen, damit sie durch Nachgiebigkeit gegen gerechte Forderungen einem Kriege zuvorkomme, der ihr keine Ehre bringt. Wenn solche Fürsprecher fremder Mächte im eignen Volke aufstehen, so kann das allerdings dazu beitragen, den Muth und den Unternehmungsgeist der ersteren zu ermuntern und dadurch indirect sie mehr aufzureizen, als ein ganzer Schwarm von Ueberläufern und politischen Flüchtlingen dazu im Stande ist. Daß eine solche Aufreizung, als in das Gebiet der erlaubten Denk- und Redefreiheit gehörig, gar nicht strafbar ist, liegt auf flacher Hand, und, wollte man darin ein Verbrechen finden, so hätten zur Zeit des Aufstandes der englischen Colonien gegen das Mutterland die ganze Opposition, ja ein Drittheil von Großbrittannien processirt werden müssen. Unbefugt ist dagegen jede directe Aufmunterung, welche schon nicht möglich ist, ohne mit Agenten oder Emissären einer fremden Macht in eine keinem Unterthanen ziemende Berührung zu kommen, gehe die Absicht dieser Agenten auch blos dahin, die in dem diesseitigen Publikum herrschende Privatmeinungen zu erforschen. Bestände jedoch diese Aufmunterung nur in einem einfachen Rathe, welcher aus dem uneigennützigen und unwillkürlichen Intresse des nach unserer Ueberzeugung wohlgegründeten Rechts zum Kriege entspringt, und das Handeln den Berathenen als ihre eigne Sache überläßt, so folgt daraus noch kein animus hostilis, wie ihn unser positives Recht unterstellt, weil der leidenschaftliche, vielleicht vorher durch Debatten über dieselbe Frage erhitzte Rechthaber, der sich in einem solchen Rathe vergaß, dennoch der cha-

racterfeste Mann seyn kann, welcher bei einem wirklich ausgebrochenen Kriege sich auf seinem Posten einfinden und seinen Posten nicht versäumen wird. Dagegen bleibt eine solche Uebereilung allezeit ein Majestätsverbrechen, weil jeder Staatsbürger seine Privatmeinung der durch die aufsehende und gesetzgebende Gewalt repräsentirten Staatsmeinung unterordnen, und sich gegen auswärtige Mächte und Behörden, mit denen zu verkehren oder sich einzulassen, er ohnehin kein Recht hat, über diplomatische Fragen keine derselben widerstreitende Handlung oder Aeußerung erlauben soll. Schon das bloße Wort, wenn es in Rath oder Ermahnung übergeht, ist da eine unbefugte Einmischung in Dinge, die ihn nicht angehen, und die er Höheren überlassen soll, welche den Staat im auswärtigen Verhältnisse vertreten. Nach dieser Analogie haben unsere Regierungen Petitionen an die Bundesversammlung in Staatssachen von Rechtswegen verboten. Die Verschuldung steigt übrigens und geht in wirklichen Hochverrath über, wenn jemand über die einfache Billigung der Rechtsgründe bis zum instructiven Rathe (consilio instruit) hinausgeht, sey's auch nur, daß er, als politischer Prävaricator, der auswärtigen Macht ihr unbekannte Thatgründe an die Hand gibt, womit sie ihre Manifeste auszuschmücken im Stande ist. Also ist die Erregung einer fremden Feindesmacht keineswegs der Hauptfall, von dem unsere Rechtserkenntniß zu dem Ueberläufer und Verräther, als dem Geringeren herabsteigt, sondern er bedarf der umgekehrten Synthesis, daß er nur dadurch zur perduellio wird, wenn ihr Urheber entweder, wie der transfuga mit dem äußeren Feinde gemeinschaftliche Sache macht, oder, wie der proditor, ihm Thatsachen offenbart, die

zu verschweigen, er die Staatsbürgerpflicht hat, oder sonst diese Feindesmacht ope et consilio fördert.

Noch zweideutiger und schwieriger wird die Beurtheilung des Animus hostilis, bei der Aufreizung von Bundesgenossen, gleichere Rechte oder billigere Bedingungen zu fordern, ein Umstand, welcher namentlich bei dem Aufstande der römischen Bundesgenossen im bekannten Marsischen Kriege die Anschuldigung derjenigen Römer kritisch gemacht haben mag, denen man vorwarf, dazu Veranlassung gegeben zu haben, so daß dem Verfasser aus der Geschichte wohl die völlige Lossprechung des älteren Scaurus bekannt ist, aber keine einzige Verurtheilung. Es bestanden der nachbarlichen Familienverbindungen durch Italien so viele, daß es gewiß ein wahres Wort dessen war, der im Laufe des erbittertsten Kampfes sagte, er sey *voluntate* hospes, *necessitate* hostis. Der Beruf und die Veranlassung, die denselben erzeugende Beschwerden zu unterstützen, waren also so vielfältig, daß sich daraus eine staatsfeindliche Absicht schon darum nicht folgern ließ, weil man ja gerade die mittelbare Befestigung einer dem eignen Staate nothwendigen und natürlichen Allianz bezwecken konnte. Ohnehin steht jedem selbstständigen Volke frei, die Vortheile eines Bündnisses mit einer anderen Macht gegen den Nachtheil der damit verbundenen Anstrengungen und Opfer abzuwägen, und unser Staat hat kein vollkommnes Recht auf die Fortdauer eines Beistands, auf dessen Aufkündigung, ist sie anders nicht unzeitig oder heimtückisch, er stets gefaßt seyn muß, ohne sich dadurch verletzt fühlen zu dürfen. Wer also, seys durch eine unberufene Einmischung oder durch ungeschickte, seine Vollmacht überschreitende diplomatische Verhandlungen,

oder auch durch offenbare Lügen und Verläumdungen, die Schuld trug, daß der König einer auswärtigen Nation sich von der Schutzherschaft Roms lossagte, oder dessen Hegemonie nicht mehr respektirte, der konnte, wenn ihn gleich die Lex Julia für einen Majestätsverbrecher erklärt, nicht unbedingt als perduellis gelten. Denn ist es gleich sehr unpatriotisch, sich für einen fremden König mehr intressiren, als für den eignen Staat, dessen Sicherheit im auswärtigen Verhältnisse einem rechtschaffenen Büger über jede freundschaftliche und cosmopolische Rücksicht gehen soll, ist es gleich ein schweres Verbrechen, diese Sicherheit muthwillig zu vermindern, so läßt sich doch auch dieser Frevel aus Animositäten erklären, welche von der Absicht, die Zahl und die Macht der Staatsfeinde zu vermehren, noch weit entfernt sind. Da derjenige, welchem unsere Hülfe oder unser Bündniß zu theuer vorkommt, noch nicht sofort Feind ist, so ist es schon wegen des entfernten oder blos mittelbaren Causalzusammenhangs mißlich, die letztere, ohne hinzutretende besondere Umstände z. B. daß es im Laufe eines Kriegs geschah, welcher ohne Rechnung auf ein solches ungleiches Bündniß gar nicht unternommen, oder dessen Operationen ohne dieses auf eine ganz andre Weise geleitet worden wären, als erwiesen anzunehmen. Und selbst dann verschwindet die Analogie des Ueberläufers und Verräthers, welche als das einzige historische Princip für den Verlust der Civität durch die That zum Leitstern dient und womit eine Friedlosigkeit verknüpft war, deren bloßer Gedanke schon jeder nicht gleich handgreiflichen That und Eigenschaft widerstrebt, wenn nicht die Ueberführung eines Einverständnisses mit dem unmittelba-

ren äusseren Feinde, oder Verrath von Staatsgeheimnissen (renunciatio secretorum et consiliorum nostrorum) hinzukommen.

Mögen dem Verfasser, welcher andern willig den Vorzug größerer Gelehrsamkeit zugesteht, sich aber dafür etwas darauf zu gut thut, sich in sein Jus eingelebt zu haben, seine Leser es glauben, es ist sowohl in der Geschichte, als in der Sache selbst gegründet, daß man sogar in dem schwersten und delicatesten Falle unmittelbarer Berührung mit auswärtigen Mächten, in welchem der Römer gewiß ein Rigorist war, noch zwischen perduellio und Crimen Majestatis unterscheiden muß, daß auch hier die Ueberweisung oft sehr nahe liegen und doch noch fehlschlagen wird, weil man nicht umhin kann, der unerzwinglichen Meinung und Gesinnung des freigebornen Menschen ihr Recht wiederfahren zu lassen. Vermischt man diesen Unterschied, so kommt man auf eines von zwei Extremen, entweder zu einer empörende Strenge, welche Unternehmungen von ganz ungleichartiger Zurechnung über denselben Leisten schlägt, oder zu einer nicht minder zu mißbilligenden Gelindigkeit, welche wahrhaft staatsgefährliche Handlungen und Aeusserungen straflos hingehen läßt. Auch ist es nicht umsonst, wenn Ulpian in der Leg. 1. h. t. das Crimen Majestatis dahin definirt, es werde begangen adversus populum Romanum *vel* adversus *securitatem* ejus. Damit deutet er schon den Unterschied direkter und indirekter Angriffe an, welche mit staatsfeindlichen und blos staatsgefährlichen Handlungen zusammenfallen, ein Unterschied, der aber ja nicht mit der neueren Gesetzgebung objektiv, sondern subjektiv verstanden werden muß. Nur vereinigen sich

diese beiden Gesichtspunkte mit einer wunderbaren Consequenz dadurch, daß in dem animus hostilis Absicht und Zustand vereinigt sind. Das schlimmste Wollen, der erbittertste Haß macht ihn noch nicht aus, sondern er beruht darauf, daß die thätlich geäusserte Absicht sofort in einen Zustand versetzt, von dem keine Rückkehr mehr möglich ist, und der daher zum Aeussersten treibt. Dieser Zustand darf daher nichts Eingebildetes, sondern er muß reell seyn. In den bis dahin erörterten Arten desselben genügt jedoch eine sehr geringe und oft von dem Erfolge oder Vollbringen noch weit entfernte Selbstthätigkeit, weil sie sich auf etwas sehr Ernstes und Wirkliches bezieht, nämlich das unverkennbare Daseyn einer äusseren Feindesmacht, welche ausser Gott und Schwerdt keinen anderen Richter anerkennt, und die, sey sie auch noch so gering, niemals zu verachten ist. Die kleinste Macht muß in dem Rechte ihrer Selbstständigkeit respektirt werden, man mag wohl oder übel wollen, und versteht sie durch Klugheit und Entschlossenheit völkerrechtliche Sympathieen für sich zu erwecken, so kann sie der größten Macht zu schaffen machen. Dieses Element darf bei inneren Staatsfeinden keineswegs als schon vorhanden vorausgesetzt werden und daher beruht hier der animus hostilis zugleich auf dem Beweise der Realität des Zustands, in den die Absicht unmittelbar übergeht.

Dies führt uns zu den anderen Arten des Hochverraths, welcher ohne Beistand fremder Mächte in den inneren Verhältnissen begangen wird. Bei diesen gewährt uns die oben angeführten **L. 5. D. de Capite minut.**, welche uns bis dahin zum sicheren Führer diente, eine minder befriedigende Aufklärung, welche

übrigens durch die unserer Lehre eigens gewidmete Titel reichlich versetzt wird. Paulus zeichnet hier blos durch die Worte, quos Senatus hostes judicaverit. Die Beispiele solcher Senatsschlüsse hat schon Brissonius de formulis. p. 261. sequ. aus den alten Geschichtschreibern fleißig gesammelt. Allein sie gewähren dem Rechtsgelehrten schlechten Trost, aus ihnen den animus hostilis zu bestimmen, weil die meisten in eine unruhige, vom politischen Parteigeiste zerrissene Zeit fallen, wo jeder seinen Gegner als Staatsfeind zu brandmarken gewohnt war. Die deutlichste Stelle ist die beim Appian de bellis civilibus. I. 60., welche ich in der der Schweighauserischen Ausgabe beigefügten Uebersetzung anführe. Jam vero Sulpicius trib. pl., et cum eo Marius VI. Consul, ejusque filius, tum Publius Cethegus, Junius Brutus, Cn. et Qu. Granii, P. Albenovanus, M. Laetorius et alii, qui cum his ex urbe profugerant, numero fere duodecim, *ut auctores seditionis, qui et arma tulissent adversus consules et servitia ad pileum sollicitassent*, hostes reipublicae judicati sunt, permissumque cuivis, qui in eos incidisset, eos vel impune occidere, vel ad consules retrahere: *bonaque eorum publicata sunt*, et dimissi circumquaque, qui ipsas perquirerent. A quibus Sulpicius quidem deprehensus, occisusque est. Dieser Senatsschluß wird also dadurch motivirt, daß die durch ihn Verfehmten gegen die Consuln die Waffen ergriffen hatten und die Sklaven unter dem Versprechen der Freiheit aufforderten, sich ihnen anzuschließen. Es liegt nahe, daß hierdurch jeder bezeichnet ist, welcher gegen die Regierung eine bewaffnete Macht aufstellt und durch Werbung zu ver-

stärken sucht. Man kann sowohl aus Paulus, als aus den von Brissonius angeführten Beispielen den Schluß ziehen, daß die Leges sacratae, wodurch Jemand durch das bloße factum zum Feinde aller wurde, in soweit veraltet waren, daß die in ihnen ausgesprochene Friedloserklärung noch durch einen Senatsschluß bedingt war, welcher die gewöhnlichen Zwangsmittel der magistratischen Gewalt für nicht mehr ausreichend erklärte und daß der Senat selbst nur unter dieser bestimmten Voraussetzung sich dazu ermächtigt fühlte. Damit ist jedoch der Zweifel nicht gelöset, ob jeder Auflauf, wobei Waffen geführt werden, jede gewaffnete Vereinigung, sie betreffe, was sie wolle, schon hinreichend gewesen und ob es sonst keine Arten gibt, den animus hostilis adversus rempublicam, vel principem zu manifestiren. — Ist es erst das Aufgebot der höchsten Obrigkeit, welche Jemand, dessen Handlungen sich auf das Innere beschränken und keinen äusseren Feind in das Spiel ziehen, zum Staatsfeinde macht? — Oder galt dieser Aufruf nur als eine Legitimation, welche dem, der sich zum Rächer berufen erachtete, nicht nur Straflosigkeit zusicherte, sondern hauptsächlich der Gefahr überhob, seine That erst im Wege einer gerichtlichen Untersuchung verantworten und rechtfertigen zu müssen? —

Die Lösung dieser Fragen glaube ich im zweiten Abschnitte bei der Erörterung der Majestätsverbrechen gegen die in ihrem Ursprung einfache und untheilbare obrigkeitliche Autorität so genügend vorbreitet zu haben, daß ich, sogleich den Resultaten zueilend, mich hier kürzer fassen kann.

Erstlich ist schon derjenige perduellis, und von ihm müssen wir, wie vorhin vom Ueberläufer ausgehen,

welcher sich vermißt, die höchste Gewalt, diese zu ihrer Selbsterhaltung gegen vereinigten Widerstand auf Leben und Tod berechtigte und zu diesem Zwecke über eine zu promtem und unbedingtem Gehorsam verpflichtete Mannschaft gebietende Gewalt, herauszufordern und seys nun mit Hülfe auswärtiger Feinde oder durch einen im Inneren geworbenen Anhang, sich gegen sie in einen Kriegsstand zu versetzen, der nur Sieger oder Besiegte kennt. Auf die Tendenz des Verbrechers, ob dieser seinen Fürsten fortjagen, ob er die Grundgesetze oder blos organische Gesetze und Einrichtungen geändert wissen, ob er nur die Entfernung eines unpopulären Ministers, oder gewisse Ansprüche und Beschwerden, mit der bestehenden Regierung und Verfassung gar wohl vereinbar, mit Gewalt durchsetzen will, auf diese Zweckverschiedenheiten kommt es durchaus nicht an, sobald nur der so eben charakterisirte animus vorhanden ist, genug, daß dem Souverain eine necessitas contraria voluntati imponirt werden soll. Sehr mit Recht, weil eine wesentliche Einrichtung des Staats schon in dem Augenblicke zernichtet wäre, in welchem die Idee der Unwiderstehlichkeit der höchsten Gewalt faktisch aufgehoben erscheint und die Staatseinheit in zwei mit einander ringende bewaffnete Mächte zerfällt, welche nur die Gewalt als Sieger erkennen. Die neuesten Gesetzbücher und Doctrinen gehen darin viel zu weit, daß sie über jenes Factum hinaus noch gewisse Endzwecke postuliren, wodurch die Ueberweisung der Schuldigen, die sich in dieser Beziehung so leicht ausreden, nicht wenig erschwert wird. Man kennt die heuchlerische Sprache, welche Revolutionäre und Rebellen vor der Welt zu führen pflegen, als wollten sie dem zu Hülfe kommen, was sie umstürzen und

verderben wollen, und als seyen sie die ergebensten Unterthanen und Anhänger ihrer Regierung, gegen die sie die Waffen führen. Nur so viel ist richtig, daß ein erwiesener Zweck, dem die Regierung voraussichtlich nur dann nachgibt, wenn sie der Gewalt weichen muß, auch als Indicium dient, daß die Unternehmung auf Gewalt angelegt gewesen, also am meisten, wenn es auf ihre Vernichtung abgesehen war.

Desto strenger nimmt es nun aber das römische Recht mit dem Beweise des animus hostilis, den es auch hier als Absicht und Thatsache zugleich aufgefaßt haben will, weshalb die Vorbereitungen bis zu dieser Vereinigung gediehen seyn müssen, um eine so schwere Anschuldigung und Zurechnung zu begründen. Es fordert eine von Roßhirt (l. c.) richtig erblickte Reife und Festigkeit des Vorsatzes, welche sich nichts mehr abdingen läßt und so weit gegangen ist, daß sie nicht mehr zurück kann. Dieser Gemüthszustand soll nur dann angenommen werden, wenn der Schuldige sich in einer Lage befand, um die zu dem Wagestücke, seinem Souverain die Spitze zu bieten, nöthigen Kräfte sich und seinen Genossen ohne Verrücktheit und in vollem Ernste zuzutrauen. Darauf bezieht sich die schon mehrmals berührte Stelle Modestins in der L. 7. §. 5 D. h. t. Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob principalis majestatis venerationem habendum est, sed in *veritate:* nam et persona spectanda est, an *potuerit* facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit. *Nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est:* quanquam enim temerarii *digni poena* sint, tamen ut insanis illis parcendum est, si non tale sit delictum, quod

vel ex scriptura legis descendit, vel ad exemplum legis vindicandum est. Um den tiefen Sinn dieser schönen Stelle nicht zu verfehlen, müssen wir uns zurück erinnern, daß unsere classische Juristen das durch die Lex Julia eingeführte und durch die von despotischen Kaisern dem Exil substituirte Todesstrafe ins Empörende gesteigerte strenge Recht im Auge hatten, welches dem Crimen Majestatis eine so furchtbare Bedeutung gab, als zu Ciceros Zeiten die alte Perduellio hatte. Dieser Contrast mußte die Richter, wo sie sich selbständig fühlten, unwillkürlich bestimmen, geringere Majestätsverbrechen, mochten sie auch unter den weiten Begriff des Gesetzes fallen, doch als dem Geiste und der durch dasselbe ausgeprägten schärferen Bedeutung nach nicht dazu gehörig zu betrachten und bei ihnen lieber ein nichtschuldig, als eine unverhältnißmäßige Strafe auszusprechen. Diese Tendenz verräth Modestin ganz unzweideutig dadurch, daß Brauseköpfe und unbedachtsame Menschen, obgleich sie für ihre Ungebühren Strafe verdient hätten, dennoch verschont werden sollen. Nicht minder dadurch, daß er freche Aeusserungen, welche eine vana sine viribus ira blos geben, ebenfalls straflos gelassen haben will, wodurch also wahre Majestätsbeleidigungen, die Maledicta in principem, ganz ausgeschlossen gewesen wären, — eine Nachsicht, welche, so sehr sie durch die Politik empfohlen wird, doch vor unserer Lex unica Codicis der Richter sich nur aus dem so eben angedeuteten Gesichtspunkte der traurigen Alternative, sie sonst der Perduellio gleich bestrafen zu müssen, erlauben konnte. Wir dürfen also mit einem hohen Grade von Zuversicht behaupten, daß er die letztere charakterisiren wollte. Die Richtigkeit

dieser Auslegung wird durch eine denselben schönen Gedanken ausdrückende, übrigens mit mehr Präcision gefaßten Stelle des Paulus (man hört zwei Meister, die in derselben Schule gebildet sind) vollkommen bestätigt. In reum majestatis inquiri prius convenit, *quibus opibus*, *qua factione*, *quibus hoc auctoribus fecerit*: *tanti* enim criminis reus non obtentu adulationis alicujus, sed ipsius admissi causa puniendus est. Daß auch er das Crimen Majestatis in seiner schärfsten Bedeutung vor Augen hat, ergibt der ganze Titel, in dessen erstem §phen er lauter Fälle anführt, welche das is, cujus ope consilio adversus imperatorem vel rempublicam *arma mota* sunt, an der Spitze*), theils unzweideutige, theils aber in der Regel Perduellionsfälle sind, darauf die Todesstrafe als nunmehr gesetzliche folgen läßt, und dann erst Anhangsweise von verbis impiis spricht, welche Modestin auffallender Weise ganz auszuschließen scheint. Beide stimmen also darin überein, die Richter bei einer so ernsten und folgenreichen Aufgabe zu warnen, keinen blauen Dunst zu haschen, der wie das Verbrechen aussieht, und doch das Verbrechen nicht ist, daß es hier auf Wahrheit und einen festen Thatbestand ankommt, der durch die sich blos gebende arge Grundsätze und Gesinnungen noch nicht hergestellt ist, so lange diese durch das Gefühl der mangelnden Mittel zu einem bloßen Gelüsten oder bloßen Wunsche herabgestimmt sind. Ein so kühnes Wagstück, sich gegen die höchste Gewalt in eine feindselige Opposition zu setzen, sey

---

*) Vielleicht berichtet uns hier Paulus das wichtigste Kapitel des Lex Julia treuer, als Ulpian, der seine Materie in einen freieren Vertrag einkleidet.

gerade dem vorlautem Schreier, der sich in verwegenen Aeusserungen auslasse, aber auch erschöpfe, am wenigsten zuzutrauen, bei manchem schon durch das Ansehen der Person widerlegt, die sich dazu nicht Mannes genug fühle, oder durch ihre vita anteacta bewiesen, daß sie gegen ihre Regierung nur des Zorns eines Verliebten fähig sey, der nur zur Besinnung und zum Werk zu kommen braucht, um der tiefsten Devotion Platz zu machen, und überhaupt ein Vorsatz, der sich nur durch ernstes Handeln erprobe, und nicht in That ausbreche, wenn sich nicht das schlimmste Wollen mit dem Bewußtseyn des Könnens verbinde (an potuerit facere). Darum sey es nur erkennbar an den angeworbenen Truppen, an der entschlossenen Rotte und an den Anführern, auf welche der Verbrecher vertraute und zu rechnen glaubte. Nicht als ob zum Thatbestande der geringste Erfolg gehöre, sondern weil der Frevelmuth (sacrilegus animus) nicht als Thatsache gilt, so lange nicht die Vorbereitungen bis zu einem Unternehmen gereift sind, dessen Ausbruch unmittelbar die Hochgewalt über Leben und Tod herausfordern würde, welche zu Rom der Senat ausübte, wenn es hieße, videant Consules, ne detrimentum capiat respublica, und in unseren Staaten dem Souverain gehört. Die Zwangsmittel der ordentlichen Obrigkeit müssen also gegen dasselbe gar nicht anschlagen oder vergeblich erschöpft seyn. Criteria spuria sind

a) Verbindungen weniger Personen, welche für sich keine Revolution anfangen können, mögen sie auch an den schwärzesten Projekten brüten. Denn diese kann man zur Haft bringen und als Staatsverbrecher processiren.

b) Der Versuch, durch Flugschriften oder Berg-Predigten Mißvergnügen oder Unzufriedenheit zu erregen, da man auch diesen Sprechern Schweigen gebieten und sie als Majestätsbeleidiger strafen kann.

c) Das Anschaffen von Waffenvorräthen; denn ist noch kein Anhang da, keine Mannschaft geworben, so genügt für diese Entdeckung die gewöhnliche Polizei, um sie wegzunehmen und die Schuldigen der Justiz zu übergeben, welche sie als Vis publica zu strafen hat, ein Verbrechen, das zwar zu Cäsars Zeiten die gleiche Strafe traf, aber in Beziehung auf Anklage und Proceß bei weitem nicht so privilegirt war.

d) Coetus et conventus, seyen sie auch zahlreich und tumultuarisch, und aufgestiftet, Dinge zu verlangen, welche das Staatsoberhaupt nicht bewilligen kann, oder nicht bewilligen will; denn auch diese, sind sie ohne Waffen und Anführer, wird die Polizei nicht fürchten, sie auseinander gehen heißen und, wenn sie sich unbotmäßig zeigen, den Versuch machen, die ärgsten Schreier am Kopfe zu nehmen. Selbst dann, wenn zur Unterstützung der ordentlichen Obrigkeit das Militär aufgeboten wird, erreicht zwar der Aufstand den höchsten Grad der Strafbarkeit, geht aber nicht unbedingt in Perduellio über, wenn sie im Bewußtseyn ihrer Schuld sich nur als Verzweifelte wehren, um nicht ergriffen zu werden, und straflos davon zu kommen, sondern es muß ein organisirter Widerstand dazu kommen, über die Truppen zu siegen, welches in der Regel nur dann der Fall ist, wenn der Haufen sich als Vorfechter betrachtet, der sich auf einen Hinterhalt und mächtigeren Beistand verläßt.

Unzweideutig ist dagegen die Perduellio vorhanden,

a) opibus, oder durch einen zum Waffendienst geworbenen gehorsamen Anhang, den schon an sich kein Unterthan aufstellen darf.

b) Factione, d. h. durch den Eintritt in eine gleiche Verbindung mehrer, welche als wahres Complott zu einem durch sie und durch ihren vereinigten Muth und Willen ausführbaren bestimmten Plan unter sich die Rollen vertheilen, was jedoch rein nur bei den später zu erörternden Anschlägen auf das Leben und die Freiheit des Monarchen vorkommen wird; endlich aber

c) auctoribus, durch das Anschließen an Anführer und geheime Oberen, denen man die hinreichende Macht, und weit verzweigte Verbindungen zutraut, sobald alle diese Handlungen gegen die höchste Gewalt im Staate gerichtet sind, die Idee ihrer Unwiderstehlichkeit zu zerstören. Das wirkliche Ausrücken mit bewaffneter Mannschaft und die Besetzung öffentlicher fester Plätze manifestirt zwar den animus hostilis am stärksten, ist jedoch dazu nicht wesentlich, wenn die andern Thatsachen schon vorausgingen. Alle diese Unternehmungen können zwar sehr imaginär seyn und auf bloßen Mystificationen beruhen, so daß sie an objektiver Gefährlichkeit denen oben als trüglich bezeichneten Criterien, namentlich einem veranlaßten Crawall oft weit nachstehen, dem der Anstifter freilich kein Ziel setzen, ihn aber auch eben so wenig zu beherrschen im Stande ist, wenn die nicht organisirte Menge sich unverrichteter Dinge augenblicklich wieder verläuft. Allein, wie die Kugel aus dem Rohr, gehen sie gerade auf ihr Ziel und beurkunden werkthätig den Ernst eines selbstgenugsamen, reifen und keines weiteren Zuwachses fähigen Vorsatzes, der den animus hostilis

ausmacht. Wer mit solchen Dingen umgeht (cogitaverit)*), der kann sich nicht ausreden, wie oben unter a) die eitlen Projektmacher, daß sie nur mit Chimären sich unterhalten, aus denen nie Ernst geworden wäre, oder unter b) der Aufruhrprediger, daß er nach dem Rechte der Denk- und Redefreiheit nur seine subjektive Ueberzeugung vortrage, die er anderen weder aufdringen könne, noch wolle und die Befolgung ihrem freien Willen überlasse, oder wie der Magazinbesitzer sub c, daß er seine Waffen nur angeschaft, um für einen möglichen, aber vielleicht nie eintretenden Fall gefaßt zu seyn, oder wie der Erawallstifter sub d. daß die Menge sich nicht erhebe, ohne mißvergnügt zu seyn, daß dieselbe auch ohne ihn aufgestanden wäre und daß es nur darum gegolten, die Regierung auf die Probe zu stellen, ob sie nicht zur Einsicht gelange und von selbst geneigt sey, durch Concessionen die allgemeine Zufriedenheit herzustellen, wie Antonius den Tribun Norbanus vertheidigte, multos saepe impetus populi non injustos esse, quos nemo praestare possit. Er ist durch seine That überführt, und so lange in dem auf das Weichbild einer Stadt beschränkten enggeschlossenen Kreis noch die Leges sacratae galten, konnte ihn, als inneren Feind, jeder ungestraft tödten. Seitdem aber dieses Gemeinleben, das jeden im Auge hatte und da-

---

*) Dieses Wort heißt nicht denken und nachsinnen, sondern etwas vornehmen und in diesem Vorhaben schon begriffen seyn, welche eigenthümliche Bedeutung diesem Worte besonders dann anklebt, wenn der Infinitiv darauf folgt. Mit diesem Punkte des Uebergangs zur That tritt schon der Verlust der Civität und der ihm anhängende Vermögensverlust ein.

her sowohl eine leichtere Rechtfertigung gestattete, als schreienden Mißbrauch verhütete, sich in eine größere Volksmenge und in ein weiteres Gebiet verlor, konnte es nicht wohl dem subjektiven Urtheil von Jedermann überlassen werden, daß Jemand ein Uebertreter jener Gesetze sey und, wenn es auch dem Grundsatz nach bei gewissen Arten erlaubt blieb, so ist leicht einzusehen, daß kein Privatmann so leicht den Beweis auf sich nehmen mochte, der ihn vom Verbrechen reinigt. Praktisch beruhte also die Friedlos-Erklärung auf einem vorgängigen Senatsschlusse, der jedoch das Recht der Tödtung nicht erst gab, sondern eigentlich nur proclamirte, dadurch gegen die Gefahr und Unlust sicherte, als eines Mords verdächtig processirt zu werden, und dabei aus Mangel an Beweis zu unterliegen. Dieses und ein allgemeines Aufgebot war der einzige Zweck des Senats und es ist begreiflich, daß dieser zu einer solchen außerordentlichen Maaßregel erst dann schritt, wenn das Verbrechen zu einem so drohenden Ausbruche gekommen, der die gewöhnlichen obrigkeitlichen Zwangsmittel unzureichend machte. Daraus darf man aber nicht schließen, daß der Verfehmte nicht schon früher perduellis seyn konnte, ohne welche Voraussetzung der Senatsschluß ja ein bloßer Gewaltstreich gewesen wäre. Der Justiz genügen daher schon jene durch die That überführenden Handlungen, aber auch nur sie, weil wir immer die Idee der alten Leges sacratae vor Augen haben müssen, welche sich nothwendig auf handhafte Thaten, auf facta manifesta beschränken mußten, um jeden im Volke nicht nur zum Ankläger, sondern zum Rächer zu berufen. So glaube ich nun den wichtigen und folgenreichen Zu-

sammenhang der L. 5. §. 1. D. de capite minut. mit unserer ganzen Lehre erschöpft zu haben.

Die so eben entwickelte Schärfe und Strenge des römischen Rechts in der Bestimmung des animus hostilis sticht, wie ich glaube, sehr vortheilhaft ab gegen unsere modernen Doctrinen und Gesetzgebungen, welche auf der einen Seite den Begriff des Hochverraths, durch die Nothwendigkeit des Beweises eines bestimmten oder alternativen Endzwecks zu sehr verengern, und nach denen man auf der andern Seite schon eine Verbindung von drei histerischen Frauenzimmern als Hochverrath prädiciren muß, welche im größten Geheim zusammenkommen, den politischen Zustand ihres Landes zu beklagen und darüber einig werden, es sey nicht anders zu helfen, als die Regierung müsse gestürzt werden, aber freilich, so oft sie auch zusammenkommen und sich berathen, nicht ausfindig zu machen wissen, wie dieses anzufangen sey. Beim schönen Geschlechte möchte nun freilich die uns angestammte Galanterie die Falte des ernstesten Richtergesichts in freundlichere Züge auflösen und in einer solchen Species facti nur eine Bestätigung der alten Regel finden, daß vom Erhabenen bis zum Lächerlichen nur ein Schritt ist. Uebrigens bin ich gerne einverstanden, daß dergleichen Verbindungen, mögen sie auch weiter nichts erzwecken, als daß sie blos unter sich das Mißtrauen gegen die Regierungen und jenen daraus entspringenden Geist des Widerspruchs bestärken, welcher systematische Oppositionen, wo nicht hervorruft, doch sehr begünstigt, wegen der darin genährten Neigungen und Gesinnungen, je nachdem die Personen sind, und besonders wenn sie Proselyten zu machen suchen, nicht zu dulden, und nach dem Grade der Ge-

fahr und des Erfolgs auch zu bestrafen sind. Dieses ist den Römern keineswegs entgangen, nur haben sie dieselben nicht mit dem Maaße des dem sacrilegium zunächst stehenden schwersten aller Verbrechen messen wollen, eine Dissonanz, die sich am Ende doch nur in homöopatisch verdünnten Strafbemessungen auflöset, welche durch die Härte der Bezeichnung nur desto ärger beleidigen.

Hier ist nun der Ort, wo ich eine Schuld an Roßhirt abzutragen haben, durch das Bekenntniß, daß mich zuerst folgende Stelle desselben aus dem dogmatischen Schlummer der gemeinen Lehre geweckt hat, welche ganz zu meiner bisherigen Ausführung stimmt. „Jede andre in untreuer Absicht gegen den Staat vorgenommene Handlung, die ihn wirklich gefährdet, jedes Benehmen mit dem Feind in anderer, als der oben angegebenen Absicht, jedes Bestreben eine mit den gesetzlich fixirten Ansichten in Opposition tretende gemeine Meinung zu erzeugen, jede Unternehmung, die das Vertrauen zu den Staatsbehörden und zu der Staatsordnung zu untergraben denkt, jede Erregung der Gemüther, um Fürsten und Regierung in Verlegenheit und Gefahr zu bringen, kann nicht zum Hochverrath gestempelt werden, obgleich Niemand läugnen wird, daß hier Verbrechen und Verrath gegen den Staat vorliegen*).“ Man wird dagegen einwenden, alle diese Handlungen müssen wenigstens als entfernte Versuche zum Hochverrathe aufgefaßt werden,

*) Neues Criminalarchiv. B. IX. p. 164 und 165. Unmittelbar darauf folgt der schon angeführte und dem Grundgedanken nach sehr richtige Satz, daß das Unternehmen „einen bestimmten Plan mit dazu dienlichen Mitteln“ voraussetze.

wenn sie auf den Staatsverein, das Staatsoberhaupt oder die Staatsverfassung abzielen. Ich antworte, objektiv thun das alle Staats- und Majestätsverbrechen, welche, wie ich im zweiten Abschnitt deducirt zu haben glaube, anders gar nicht zu verstehen und wissenschaftlich zu begreifen sind. Sie können darum aber doch in der Absicht sehr verschieden seyn. Und frage ich, dürfen solche Attentate straflos bleiben, wenn ein so weit gehender Endzweck dem Verbrecher selbst noch viel zu unklar war, um ihm denselben als Vorsatz zuzurechnen, und wird es nicht in zehn Fällen gegen einen an der Möglichkeit fehlen, den sich dieses Zwecks wohl bewußt gewesenen Verbrecher zu überweisen, daß er wirklich so weit gedacht hat? — Was kommt also bei solchen unseligen Tendenzprocessen, welche nicht beim Nächsten, was schon wirklich verbrochen ist, stehen bleiben, heraus, als eine falsche Instruktion, durch die gerade der gutmüthige Schwärmer oder der durch Beispiel und Ansteckung blind geführte Schwachkopf in die Schlingen fällt, während der durchtriebene und selbstbewußte Demagoge durch seine Schlangenwindungen der Justiz entgeht? Es ist schon schwer genug, den Punkt zu constatiren, welcher eine Gesellschaft, eine Aufruhrstiftung, eine Majestätsbeleidigung, als solche, strafbar machet und von einer erlaubten Conversation, Redefreiheit und constitutionellen Opposition scheidet. Es kommt sogar dabei viel auf die Art an, wie die Regierung reagirt, da diese sowohl aus Schwäche, als aus einer achtungswerthen Politik manche Excesse legitimiren kann, wenn sie zu Verhütung größeren Unheils durch freiwillige Concessionen zuvorkommt, oder auch nur sie nachgesehen haben will. Dann hört die Competenz des

Richters auf, der nicht über der Regierung steht und, ist sie hierin übel berathen gewesen, ex officio zu keiner Restitutio in integrum ermächtigt ist, weil der Satz: metus non in virum fortem cadit, auf eine Regierung im eminentesten Sinne anwendbar ist. Bei solchen entfernten Attentaten gegen die Ehre und die Sicherheit des Staats werden Präventivmaaßregeln besser anschlagen, als Strafen, um aber die letzteren anwendbar zu machen, ist es unerläßlich, sich auf das Nächste zu beschränken und nicht durch entfernte Beziehungen, welche der Erfolg freilich gestalten konnte, aber auch erst zur Erkennbarkeit vor einem äusseren Gerichte gestalten mußte, ein Netz zu spinnen, das nur Mücken fängt, und von den Hornissen zerrissen wird. Kehren wir also zu der Ansicht des römischen Rechts zurück, nach welchem der schlimme Vorsatz, bis zur Gewalt fortzuschreiten, zur Perduellio nicht genügt, so lange er noch nicht in That übergegangen war, und nach welchen der Frevelmuth, mit der höchsten Gewalt anzubinden, eine Zuversicht voraussetzt, die man bei bloßen Vorbereitungen gar nicht annehmen soll. Namentlich nicht bei dem Erregen von Mißvergnügen, das die Menge, deren man zur Ausführung seines Vorsatzes bedarf, erst disponiren muß und dennoch in dieser Disposition nicht frei beherrscht werden kann, bei den Voranstalten, daß es einem erst noch zu werbenden Anhange nicht an den nöthigen Waffen und Geldmitteln fehle. Die bloße Hoffnung ist nicht zureichend, sondern der wirkliche Glauben an eine entschlossene Rotte, der man nur das Zeichen zu geben braucht, oder der man sich als dienendes Glied unter fremder Führung anschließt, muß hinzukommen. Um den Gedanken unserer Classiker zu erschöpfen, muß ich

übrigens noch hinzusetzen, daß „ein bestimmter Plan mit dazu dienlichen Mitteln“ zwar besonders in dem so eben unter b) gedachten Falle eines reinen Complotts wesentlich ist, wenn die einfache Einwilligung genügen soll, soferne vor dem die allseitige freie Zustimmung fordernden zur Ausführung reifen Anschlag jedem der Austritt freisteht. Die Theilnahme an solchen schlimmen Vorbereitungen, z. B. an den Vorberathungen, daß die bestehende Regierung und Verfassung nicht mehr zu ertragen sey und daß nothwendig und seys mit Gewalt, geholfen werden müsse, kurz das, was man mit Vinnius l. c. noch consilium generale et simplex nennen kann, gehört zwar zu den gefährlichen Handlungen, weil sie schon in die Lage versetzen, besonders in einer zahlreichen Gesellschaft unwillkürlich fortgerissen zu werden, allein das ist das zum Begriffe des animus hostilis wesentliche Schlimme noch nicht, welches vom Erfolg nicht abhängt und durch den Erfolg nicht ärger wird. Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme, a) wenn man sich im Voraus eidlich verpflichtet, jeden gegen den Staat und das Staatsoberhaupt gerichteten Beschluß der Mehrheit oder jeden Auftrag geheimer Oberen zu vollziehen, sobald diese Verpflichtung so beschaffen ist, daß sie sich nicht auf bloße Aeusserungen (dicta, wie Tacitus sie nennt) beschränkt, sondern auch thätliche Angriffe (facta, quo adversus Rempublicam *faciat*) einschließt. Das heißt factionis scelestae sacramenta suscipere, vel dare. Denn durch diese Parodie des Huldigungs- und Fahneneids hat sich schon ein Staat im Staate constituirt, der, ist die Gesellschaft zahlreich und verzweigt genug, um ihn für mehr als eine bloße Posse zu halten, den animus hostilis

selbstständig und auch ohne einen bestimmten Plan erkennbar macht. Eben so braucht b) derjenige, welcher einer ihm dienstbaren und seines Winks gewärtigen Mannschaft sich versichert hat oder glaubt, noch gar nicht mit sich einig zu seyn, wenn und wo er losschlagen und wie er operiren will. Genug daß er adversus rempublicam, vel principem gerüstet ist*).

Das bis dahin entwickelte ist die ursprüngliche Bedeutung des animus hostilis, welcher als Culminationspunkt der Vis publica zu betrachten ist, von welcher er sich hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß er nicht gegen die niedre, sondern unmittelbar gegen die hohe Obrigkeit gerichtet ist, aus welcher Verschiedenheit des Objekts die ihm eigenthümlichen Merkmahle von selbst sich entwickeln, in deren Bestimmung unsere Rechtsquellen so genau und ausführlich sind. Sie beziehen sich auf die gewöhnliche Art des Hochverraths, auf das naturale delicti, da der Kriegsherr, wenn ich mich so ausdrücken darf, in der Regel nur durch Krieg zu überwältigen seyn und es also nicht leicht Jemand einfallen wird, anders als durch Krieg über ihn Meister zu werden. Allein erschöpft jene Entwickelung das Wesen des Hochverraths? — Giebt es keine andere Art, denselben zu begehen und ist er nicht auch ohne Krieg durch einfache Gewalt, und ist er nur durch Gewalt, nicht auch durch List möglich? —

Diese Fragen sind nun allerdings zu bejahen und

*) Der an sich sehr wahre Gedanke Roßhirts l. c. bedarf also dieser einschränkenden Berichtigung, welche übrigens seine Regel bestätiget. Daß die L. 5. C. ad Legem Juliam Maj. in dem Grundsatz nichts geändert hat, hoffe ich schon im ersten Abschnitt gezeigt zu haben.

zwar hauptsächlich darum, weil die monarchische Staatsform den Begriff des Hochverraths erweitert hat. Schon die Lex Julia hatte aus der alten Perduellio den Fall aufgenommen, wenn Jemand sich eines Anschlags auf das Leben eines Magistratus oder gar seiner wirklichen Tödtung schuldig gemacht hatte und dieser ist in Beziehung auf die Person des Regenten für uns praktisch geblieben. Hier genügt also schon der einfache animus occidendi, ohne daß es auf die gewählten Mittel und die Art der Ausführung ankommt, mag der Anschlag auf einen Raub, Gift oder Meuchelmord gehen oder mag die Tödtungsabsicht aus reinem Privathaß und in der Hitze des Affekts beschlossen und ausgeführt werden wollen. Allein auch ganz abgesehen von diesem Vorgang des historischen Rechts ist durch die monarchische Staatsform die Souverainetät so personificirt, daß jedes Verbrechen, welches durch einen Angriff auf die physische Person des Regenten denselben in den Stand der Nothwehr versetzt, oder versetzen würde, also ausser den lebensgefährlichen Angriffen auch Attentate auf dessen Freiheit und selbst gröbere Realinjurien und Körperverletzungen, nach dem Geiste unseres gemeinen Rechts so erscheint, als wäre es unmittelbar adversus rempublicam gerichtet, wie schon daraus einleuchtet, daß jeder seinen Fürsten mit der Gefahr des eignen Lebens zu vertheidigen schuldig ist. Bei diesen Arten der Perduellio, bei welchen, da schon im zweiten Abschnitt das Nöthige darüber bemerkt wurde, wir zu verweilen nicht nöthig haben, kann es so listig angelegt seyn, und wird gewöhnlich so listig angelegt, daß der persönliche Inhaber des Rechts auf Leben und Tod und der Militärgewalt so überrascht

wird, daß er dieses Rechts sich zu bedienen nicht im Stande und daß folglich nicht nöthig ist, dieser furchtbaren Gewalt erst Trotz zu bieten.

Allein es giebt noch eine andere Art der Perduellio, welche der oben entwickelten durch offene Gewalt zum Ziel schreitenden, wie in Bezug auf auswärtige Feinde der Verräther dem Ueberläufer gleichgestellt werden muß, obgleich sie nur durch List und Täuschung begangen wird. Diese ist die Perduellio dessen, welcher, wie z. B. der falsche Smerdis nach dem Tode des Cambyses, sich der höchsten Gewalt durch eine Unterschiebung zu bemächtigen weiß oder durch Verführung des Militärs zum Ungehorsam die bestehende rechtmäßige Gewalt jedes Widerstandsmittels beraubt, um die necessitas imposita contraria voluntati durchzusetzen. Auf die erstere dürfen die Bestimmungen der Lex Julia: quive privatus pro potestate magistratuve quid sciens dolo malo gesserit, verbunden mit dem, qui falsum scripserit vel recitaverit in tabulis publicis analog angewendet werden *), obgleich diese in ihr nur ein bloßes Majestätsverbrechen bedeuten, weil, seitdem die in der Republik unsichtbare Souverainetät mit der höchsten Magistratur in einer physischen Person vereinigt ist,

---

*) Gerade diese Anwendung widerlegt am schlagendsten die nicht wohl erwogene Behauptung Weiskes (Commentatio cit. §. XVI.) als sey hier in die Lex Julia ein einfaches falsum eingemischt, das man nach späterem Rechte unter die erweiterte Lex Cornelia de falsis subsumiren müsse. Würde wohl ein wirklich eingeschlichener und dann entlarvter Ludwig der XVII. mit der Strafe des falsum davon kommen, wenn der rechtmäßige Regent einem solchen Vetter die Krone schon wirklich abgetreten gehabt hatte?

dieses bloße Majestätsverbrechen nicht geringer, dann als Perduellio bezeichnet werden darf, wodurch also die Sache auf den uralten Standpunkt: ne quis Romae magistratum gereret injussu populi Romani: qui secus faxit, ejus caput sacrum esset, zurückkehrt. Auch lassen sich die in den Kaiserlichen Constitutionen vorkommenden, aus dem Griechischen entlehnten und auf Usurpation hinweisenden Bezeichnungen der Hochverräther als der Tyrannis schuldig und die schon mehr allegirte patria occupata et prodita damit vereinigen. Dieser Fall fällt übrigens nur darum in die Subsumtion, weil er einen Zustand herbeiführt, welcher sowohl von dem verdrängten rechtmäßigen Kronprätendenten durch Krieg, als von dem enttäuschten Volke durch Aufstand bekämpft werden darf und werden wird, also per indirectum dieselben Folgen herbeiführt, womit die zuerst entwickelte ursprüngliche Form beginnt. Daß hierauf das Wesen beruht, ergiebt sich daraus, daß ein solches den gesetzlichen Zustand äusserlich nicht unterbrechendes Unternehmen durch den Erfolg geheilt werden kann, wenn der entfernte Monarch, ohne daß ein schon geborner Thronerbe da ist, faktisch verzichtet und das enttäuschte Volk sich bei einem solchen Zustande dauerhaft beruhigt. Eben deswegen gehört hier zum Thatbestand, was zur Consummation eines Betrugs erforderlich ist und hier tritt der Fall ein, wo die Objektsbestimmung entscheidend ist. Erst mit der gelungenen Occupation der höchsten Gewalt, welche wie bei jeder Gerechtigkeit und unkörperlichen Sache nur durch Ausübung (gesserit) möglich ist, offenbart sich der zur Perduellio gehörige originelle animus hostilis, weil er erst dadurch in den Stand und in die Nothwendigkeit versetzt wird,

gegen den rechtmäßigen Kronprätendenten und gegen das betrogene Volk seine usurpirte Eigenschaft mit Gewalt zu behaupten, und eben deswegen beschränkt sich die Möglichkeit, einen Hochverrath durch Betrug ohne Gewalt zu begehen, auf dieses höchste Ziel *). Daß unsere Classiker diesen Fall nicht besonders erörtert haben, ist seiner Seltenheit und Unnatürlichkeit zuzuschreiben. Denn es ist kaum denkbar, daß die höchsten Behörden und ein ganzes Volk sich so leicht täuschen lassen werden. Gewöhnlich wird ein falscher Kronprätendent irgend eine Partei oder irgend eine der bestehenden Regierung ungünstige Stimmung benutzen, um sich einen Anhang zu verschaffen, der durch das quae volumus, credimus libenter, leicht zu mystificiren ist, und auf diese Weise mit der Lüge die Gewalt verbinden, so daß er nun nach der Regel zu beurtheilen ist. Erst diese Verbindung dient als schlagender Beweis gegen ihn, daß er mehr als gemeiner Betrüger, daß es ihm um mehr zu thun war, als blos darum, Sympathieen für sich zu erwecken, und die Leute um ihr Geld zu prellen, das sie ihm als freiwillige Unterstützung gewähren. Gelänge übrigens ein reiner Betrug dieser Art, so würde der Urheber desselben dadurch nicht aufhören, perduellis zu seyn, daß er sich bei der ersten Gefahr des Aufkommens dieses Betrugs mit den Kronschätzen davon machte. Denn er hat sich einmal in die Lage gesetzt, augenblicklich dem rechtmäßigen Inhaber der höchsten Ge-

*) Wer sich also eine blos subordinirte obrigkeitliche Gewalt anmaßt oder sich dieselbe erschleicht, der ist blos Majestätsverbrecher, sofern er sie im Bewußtseyn ihrer Widerrechtlichkeit ausübt. Z. B. ein niederer Gerichtsherr der köpfen und hängen läßt.

walt widerstehen zu können, ja seiner Selbsterhaltung wegen widerstehen zu müssen, und die objektive Ordnung der Dinge, die ihn zu diesem Wiederstand in den Stand setzt, wiederstrebt dem rechtmäßigen Kronprätendenten durch ihre natürlichen Schwierigkeiten von selbst, der doch die Welt erst überzeugen und einen Huldigungsakt vornehmen muß, bis er zu der ihm gebührenden Gewalt gelangt. Da nun diese objektive Ordnung der Dinge nicht mehr ungeschehen zu machen ist, so kommt die Reue erst nach der That und folglich zu spät.

Auch bei denen in der Lex Julia bezeichneten Urkundenfälschungen ist es wieder die durch unsere modernen Gesetzgebungen und Doctrinen, wie man ihnen trotz ihrer Schattenseite zugestehen muß, klarer als im gemeinen Rechte hervorgehobene Objektsbestimmung, welche den Hochverrath vom Majestätsverbrechen scheidet. Sie müssen nämlich um in das erstere Verbrechen überzugehen, eine Aenderung der Grundgesetze, besonders der Thronfolgeordnung, bezwecken und bewirken. Auch hier ist es nicht das falsum, qua falsum, sondern der dadurch unmittelbar herbeigeführte drohende Zustand, welcher den animus hostilis offenbart. Denn kein Betrug ist so fein gesponnen, daß er Jedermann täuscht oder gar nicht an den Tag kommt. Aber eben dadurch wird der Saamen der Zwietracht, der Empörung und des Bürgerkriegs ausgesäet, den man dem falsarius als intellectuellem Urheber um so strenger zurechnen darf, da ein ganzes Volk dadurch allarmirt werden kann, und diejenigen, welche sich in die Haare gerathen, dieses beiderseits unschuldig und in der Meinung des Rechts thun können. Er ist demjenigen analog, welcher im auswärtigen

Verhältnisse hostem concitaverit und diese Analogie muß meinen Satz rechtfertigen, welcher sich übrigens eben dadurch auf solche Urkunden beschränkt, die in der Regentenfamilie oder bei einem auf seine Freiheiten eifersüchtigen Volke dergleichen durch die Ungewißheit, wer Koch oder Keller ist, jeden gesetzlichen Zustand aufhebende Ausbrüche dringend besorgen lassen. Von der Unterschiebung einzelner Gesetze und Verordnungen, wobei die Unzufriedenen sich auf den Weg der Petition und Beschwerdeführung beschränken werden und beschränken müssen, so lange die gesetzgebende und oberaufsehende Gewalt unverrückt fortbesteht, sind dieselben Folgen nicht zu erwarten. Daher sind Fälschungen dieser Art nur Majestätsverbrechen. Bei beiden wird übrigens kein wirklicher Schaden erfordert. Es genügt das scripserit vel recitaverit, sobald durch das erstere die Sache so weit gediehen ist, daß das Geschriebene als Urkunde existirt (also nicht beim bloßen noch nicht vollzogenen Concept), und sobald durch das andere der Urheber alles gethan hat, was an ihm lag, um es zur Urkunde zu machen, wenn auch derjenige, der sie zu bekräftigen und zu unterschreiben hat, den Unrath glücklich merkt. Eben so bei der sogenannten Verfälschung die schon gemachte Abänderung der ächten Urkunde.

Endlich aber bin ich nicht nur überzeugt, daß die Perduellio schon dadurch begangen werden kann, daß man das Militär durch Verführung zum Ungehorsam neutralisirt, um den Souverain durch einfache auch gegen Privatpersonen mögliche Gewalthandlungen zu Allem bestimmen zu können, was man von ihm verlangt, sondern ich gehe noch weiter und behaupte, jede Verführung des Soldaten, der nicht raisoniren darf,

zum Ungehorsam gegen die Befehle seiner Regierung, jede Aufruhrstiftung unter dem Militär, wenn man gleich denselben so wenig zu einem bestimmten Zweck zu leiten im Stande ist, als einen Pöbelaufstand, greift die höchste Gewalt so sehr in ihrem Lebensprincip an, daß der entfernteste Versuch dazu schon Perduellio ist und keine geringere Strafe als den Tod verdient hat. Was ist die Souverainetät ohne eine zu promtem und unbedingtem Gehorsam verpflichtete bewaffnete Macht? — Sie wird zum Gespenste ohne Glieder und Nerven und mit dieser Umgebung, welche die Idee ihrer Unwiderstehlichkeit allein zu verwirklichen im Stande ist, schwindet ihre ganze politische Existenz. So lange ihr diese Umgebung bleibt, gelten ihre Handlungen noch frei und sie kann von dem, was sie einem auch noch so ungebürlich laut gewordenen Unmuth und Mißvergnügen zugesteht, nichts zurücknehmen, weil sie rechtlich sich nicht mit Furcht entschuldigen kann, wenn sie, seys auch noch so ungerne und nur um größeres Unheil zu verhüten, nachgab, da es bei ihr stand, den noch blos psychologischen Kampf mit kecken Demagogen zu bestehen, ihre Gesellschaften aufzulösen, ihren Irrlehren und Collektivpetitionen Schweigen aufzulegen und diesen Verboten Nachdruck zu geben*). Aber getrennt von jener Ungebung sind

*) Aus diesem Grunde kommt nichts dabei heraus und es sind nicht die besten Rathgeber, welche die Kurhessische Verfassung als minder verbindlich darstellen, indem sie die Reinheit ihres Ursprungs verdächtig zu machen suchen, als eine im Volkstumulte abgetrotzte Concession. In Staatsrechtssachen ist der Satz: daß Geschehenes nicht zu ändern, nicht blos eine historische Wahrheit, sondern eine Regel des Rechts. Es hilft also nichts, wenn auch diese guten Leute nicht so ganz unrecht haben.

alle ihre Concessionen null und nichtig, wie die Schenkungen dessen, der an Händen und Füßen gebunden war, und es ist unmöglich auf diesem Wege einen rechtlichen Zustand herbeizuführen, der gegen gewaltsame Anfechtungen sicher wäre, seys nun durch einen Anhang im Inneren oder durch fremde Hülfe. Um Verfassungen zu gründen, muß sowohl die höchste Gewalt in ihrem Esse, als das Volk frei gelassen seyn.

Also qui milites *sollicitaverit*, *concitaveritve*, quo seditio *tumultusve* (also schon ein bloßer Soldatencrawall) adversus rempublicam fiat, der offenbart den animus hostilis so hinlänglich, daß es nichts weiter bedarf, ihn als Perduellis zu strafen. Auf den Erfolg kommt es so wenig an, als bei dem Ueberläufer, der auf dem Wege zum Feinde getroffen wird, oder bei dem Verräther, dessen Correspondenzen noch aufgefangen werden. Wenn nur das gewiß ist, daß es ihm wirklich Ernst gegolten hat, und daß aus der Sache Ernst werden konnte, — was der Richter freilich mit der von Modestin empfohlenen ängstlichen Sorgfalt constatiren soll, damit er nicht unüberlegtes Geschwätz mit einer vorsätzlichen Aufforderung vermische, da auch hier kein bloßer impetus, sondern ein propositum vorausgesetzt wird — so kommt es nicht darauf an, ob er Eingang und Gehör gefunden hat, ob man ihn aus Unwillen über seine Tücke sogleich festgenommen, oder ob man ihn ausgelacht hat. Nur schließt der letzte Umstand darauf zurück, daß man die Sache nicht für Ernst nahm, oder den Aufwiegler nicht für den Mann hielt, der Soldaten zu verführen im Stande sey, wo man daher auch immer geneigt seyn wird, wegen der bei jedem zu vermuthenden Selbsterkenntniß ihm mehr eine Großthuerei oder eine

vana sine viribus ira, als eine ernstliche Absicht zuzutrauen. Der gemeine Schlag der Criminalisten wird freilich sich an den eventuellen Dolus anklammern. Aber dieser genügt nicht, wo das Recht ein propositum fordert, wie es auch kein Mordattentat aus eventuellem Dolus giebt. Aber warum genügt, ein propositum vorausgesetzt, unserem positiven Rechte hier eine geringe Selbstthätigkeit, welche von ihrem Ziele noch so fern liegt, während bei dem gewöhnlichen Rebellen zu der schon entschiedenen schlimmen Absicht noch so viele Zurüstungen hinzukommen müssen? — Aus dem sehr einfachen Grunde, weil hier das Reelle, was desorganisirt und in dieser Desorganisation gegen den Staat gekehrt und benutzt werden soll, wie die äussere Feindesmacht, schon voraus gegeben ist, dort aber erst erschaffen werden muß. Eben darum gehört zum Thatbestand, daß der Soldat, als Soldat, das Militär in Corpore sollicitirt werden, entweder mitzuwirken, oder unthätig zu bleiben. Gewinnt man nur einzelne Soldaten, im Falle eines Ausbruchs von ihrer Fahne auszureißen und zu den Aufrührern überzugehen, so ist das nur das gewöhnliche Complott, ohne welches mit Ausnahme der Attentate auf das Leben des princeps kein Hochverrath begangen wird, erschwert durch concurrirende Verleitung zur Desertion.

Damit sind nun aber auch alle Arten des Hochverraths erschöpft, und was nicht unter einer der bis dahin entwickelten Formen als solcher sich charakterisiren läßt, das ist nach neuestem römischen Rechte einfaches Majestätsverbrechen, oder was dasselbe sagen will, es kann ihm nicht nur nicht die Folge der Accusatio post mortem, des facto verwirkten Vermögensverlusts und der damnata memoria gegeben

werden, worüber die Lex Julia schon ursprünglich nichts ausgesprochen hatte, sondern die nunmehr für das Crimen Majestatis in der durch diese Lex fixirten schärfsten Bedeutung gesetzliche Todesstrafe ist für den Richter hier nicht unerläßlich, es wird blos ad exemplum legis mit einer nach Umständen weit heruntergehenden arbitrairen Strafe abgewandelt. Diese Tendenz offenbart sich am stärksten dadurch, daß gewisse unstreitige Arten desselben, welche Julius Cäsar ohne Rücksicht auf ihre bestimmte Absicht wegen ihrer Staatsgefährlichkeit mit der Perduellio, zusammenfaßte, weil sie, wie die verläugnete Schwangerschaft und heimliche Niederkunft zum Kindesmorde, leicht zu demselben Erfolge führen, wie die Perduellio, sich gewissermaßen vom Stamme wieder getrennt und als delicta extraordinaria gestaltet haben. Dieser Fall tritt bei folgenden ein.

1) Bei den coetibus et conventibus, d. h. bei jenen im zweiten Abschnitte p. 80 ff. näher charakterisirten öffentlichen Versammlungen oder heimlichen Zusammenkünften, welche ohne und gegen den Willen der Regierung sich nicht bilden dürfen und der auffsehenden Gewalt entweder trotzen, oder sich derselben entziehen. Zu Ciceros Zeiten wurden sie unter die Leges de vi gestellt, Julius Cäsar aber hat sie nach Ulpian in L. 1. h. t. den Majestätsverbrechen zugesellt, und nach der Lex Julia hätten sie also mit der aquae et ignis interdictio und nachdem an deren Stelle die Todesstrafe getreten war, mit dem Tode gestraft werden sollen. Daß aber das neuere römische Recht von dieser Strenge abgegangen, das wäre, wenn wir auch in den Pandekten keine bestimmte Beweise dafür hätten, dadurch offenbar, daß sogar die

Zusammenkünfte ketzerischer Secten, also Zusammenkünfte, welche auf das nachdrücklichste verboten waren, nicht nach dieser Strenge behandelt werden. Codex Theod. Const. 53. 30. 33. 34. de haereticis. C. 4. 5. et 6 de his, qui religione contendant. Aber auch schon in den Pandekten spricht dafür, daß ihre Bestrafung auch unter den ausserordentlichen Verbrechen unter dem Titel de collegiis et corporibus illicitis vorkommt, und zwar in einem Fragmente Ulpians zwar aus derselben Schrift de officio proconsulis, aber aus einem anderen Buche, als dem, welches von den Majestätsverbrechen handelt. Diese Stelle (L. 2. c. t.) weiset zwar auf die Lex Julia ganz unzweideutig zurück, aber in einer Weise, welche verbunden mit der Ueberschrift und Stellung des Titels klar beweiset, daß sie nur ad exemplum legis gestraft werden sollen, daß bei ihnen (nach der unterdessen aufgehörten strengen Gerichtsordnung L. 13. D. de poenis) eine mehr nach dem Geiste, als dem Buchstaben des Gesetzes zu arbitrirende Strafe eintreten soll. Quisquis Collegium illicitum usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse *judicati* sunt. Das will so viel sagen. So wie derjenige, der nur dessen, daß er öffentliche Plätze und Tempel mit Bewaffneten besetzt, hat, nicht aber zugleich der Absicht überführt ist, daß er ausgerückt sey, von der Staatsgewalt etwas zu erkämpfen, welche Absicht man, seyen seine Ausreden auch noch so unglaubwürdig, bei der Menge der Verbrechen, die durch dieses Mittel ausgeführt werden konnten, nicht geradezu voraussetzen darf, nicht nothwendig mit der nunmehr gesetzlichen Todesstrafe

des Majestätsverbrechens in der schärfsten Bedeutung sondern nach den Umständen bestraft wird, so umgekehrt auch jene coetus und conventus nicht, so lange sie nicht zu einem förmlichen Complott zu einem gleich organisirten Angriff oder Widerstande (factio scelesta) gediehen sind. Mit diesem Ergebniß harmonirt vollkommen die Art, wie sie, ebenfalls von Ulpian, in der L. 1. §. 14. de Officio praefecti urbi und in L. 2. de extraordinariis criminibus berührt werden. Das heißt mit anderen Worten, sie bleiben zwar immer noch Majestätsverbrechen, da kein Staat der seine Sicherheit und Würde behaupten will, solche anarchische Umtriebe dulden darf, sind aber keine Perduellio, so lange sie, ihre Zwecke seyen noch so schlimm, sich noch mit solchen Vorbereitungen beschäftigen, welche das Recht nicht für unzweideutige Offenbarungen des animus hostilis anerkennt. Der Punkt des Durchbruchs, in welchem eine staatsgefährliche Gesellschaft in ein hochverrätherisches Complott übergeht, ist freilich oft schwierig zu bestimmen und erfordert ein Judicium practicum. Indessen wird dieses dadurch erleichtert, daß eine Gesellschaft, als solche, nur Grundsätze fixiren und auf die Neigungen ihrer Mitglieder wirken kann. Das Handeln kann nur durch Einzelne geschehen, jede Gesellschaft wird sich daher, wenn es so weit kommt, durch die vertheilten Rollen gewissermaßen auflösen, und der zum animus hostilis erforderliche Ernst kann sich nur in dem Einzelnen bewähren.

2) Bei der Seditio. Unter dieser ist zu verstehen, das Auftreten einer nicht organisirten Menge, welche ohne förmliches Complott ein gemeinschaftliches Anliegen durchsetzen will. Ein solches gemeinschaftli-

ches Anliegen muß wenigstens die Mehrzahl bewegen, doch darf sie nur der freie Trieb der Einzelnen vereinigen, welcher sie eben so zufällig wieder zerstreuen kann, als er sie zufällig gesammelt hat. Sie müssen also ohne vorausbestimmte Anführer, ohne vorbedachten Plan und ohne vorbereitete Mittel handeln. Ihre Gesamthandlung erscheint daher gewöhnlich inconsequent und unförmlich, weil alle diese Bedingungen sich erst aus dem Stegreife ergeben. Doch werden die erhitzten Gemüther schon durch ihr Beisammenseyn in ihrer Rechthaberei und, ist dieses zahlreich genug, zu dem Gefühl einer der Obrigkeit Trotz bietenden Ueberlegenheit gestärkt, und Anführer, Plane und Mittel können der Menge leicht durch die berechnete Schlauheit Einzelner suggerirt werden, welche ihr über das, was sie eigentlich will, gleichsam aus dem Traume hilft. Ueberhaupt können die Fortschritte einer seditio vom Schlimmen zum Aergeren willkürlich weder zurückgehalten, noch auf ein bestimmtes Ziel geleitet werden. Sie zeigt den Menschen in puris naturalibus, als jenes zweideutige Geschöpf, das eben sowohl durch Leidenschaften verblendet, der größten Ausschweifungen fähig ist, und doch auch wieder in dem erhiztesten Gemüthszustande der Vernunft Gehör gibt und zur Ordnung und Ruhe zurückkehrt.

Ac veluti magno in populo cum saepe coorta
Seditio est, saevitque animis ignobile vulgus,
Jamque faces et saxa volant, furor arma ministrat,
Tum pietate gravem ac meritis si forte virum quem
Conspexere, silent, arrectisque auribus astant.
Ille regit dictis animos et pectora mulcet.

Beruhte die Perduellio auf der objektiven Gefährlichkeit, so mußte man die Seditio für ihre originellste Species erkennnen*). Denn wie wenig richten eigentliche Complotte oder Factionen aus, so lange das Volk ruhig bleibt, und was wirkt zerstörender als ein Volksaufstand, dem in seinen wildesten Ausbrüchen nichts mehr heilig ist? — Es ist also die schlagendste Widerlegung dieses Standpunkts, wenn wir zeigen können, daß unser positives Recht sie von der Perduellio gesondert, und als ein delictum extraordinarium gestaltet hat, weil, sey auch ihre Richtung und Wirkung noch so schlimm, doch hier Alles nur impetu erfolgt, ein impetus, gegen den zweckmäßige Päventivmaaßregeln gegen Unruhstifter, besonders aber Einwirkung auf die bessere Natur des Menschen durch Ruhe, Würde und vernünftige Vorstellungen mehr ausrichten, als ohne sie durch Strafen wieder gut gemacht werden kann. So unerbittlich und rasch eine Regierung gegen eigentliche Rebellen einschreiten muß, welche eine organisirte gewaffnete Macht gegen sie rüsten oder aufstellen, so wenig darf sie bei plötzlich entstehenden, unvorbereiteten und noch unorganisirten Aufständen auch gegen ihr verirrtes Volk den Glauben aufgeben, daß es, als vernünftiges Wesen, noch durch Vorstellungen zu regieren ist. Das

*) Aus dem Folgenden wird sich die Seite 192 aufgeworfene Frage von selbst beantworten, ob ein bloßer Volksaufstand einen Senatsschluß veranlassen konnte, welcher den Urheber für einen Staatsfeind erklärte. Ich zweifle daran, daß man darüber ein Beispiel auffinden wird. Meist sind diese Beschlüsse gegen bestimmte Urheber und ihre Anhänger gerichtet und gegen die letztere nicht unbedingt, sondern es wird ihnen eine Frist zur Rückkehr gegeben. Sie gingen also nie gegen den Haufen.

Martyrthum eines solchen Versuchs ist es, woran man einen guten Beamten erkennen wird, der sich seiner Pflicht opfert.

Nach altem Rechte war die Seditio von der Perduellio getrennt. So wie Postunius von Pyrgi nur darum vor das Volk geladen wurde, weil er eine Schlachtreihe, also eine ihm gehorsam organisirte Masse gegen dasselbe aufgestellt hatte, so wurde Norbanus, dem man die durch einen Volksaufstand erzwungene Verbannung des Proconsuls Servilius Cäpio schuld gab, was schon aus dem Grunde geschehen konnte, weil er als Tribun die Comitien nicht aufgelöset hatte *), — aus der Lege Apuleja nur der imminuta majestas angeklagt. Dagegen vereinigte die Lex Julia, wie die übrigen Majestätsverbrechen, so auch die Aufruhrstiftung mit den noch praktischen Arten der perduellio, quove homines ad seditionem convocentur, was allerdings unter der stillschweigenden Voraussetzung zu verstehen, daß sie adversus rempublicam vel securitatem ejus gerichtet ist. Daß nun der Codex Theodos. und Justin. sie unter eignem Titel und weit getrennt vom Majèstätsverbrechen aufführen, das wäre aus dem zuletzt berührten Grunde an sich nicht entscheidend, weil ja Richtung und Absicht derselben sehr verschieden seyn können. Erheblicher ist, daß sowohl Ueberschrift, als Inhalt

*) Quod vero actoris jubeo esse fraudem, id totum dixi ex Crassi, sapientissimi hominis, sententia: quem est senatus secutus, cum decrevisset, C. Claudio consule de Cn. Carbonis seditione referente, invito eo, qui cum populo ageret, *seditionem* non posse fieri, quippe cui liceat concilium, simulatque intercessum, turbarique coeptum sit, dimittere. Cicero de Legibus L. III. C. 19.

dieser Titel ankündigen, daß sie in jener vagen Bedeutung, in welcher das Wort auch unter der Vis, den Sicariis etc. vorkommt, die Seditio gar nicht im Auge haben, sondern in einer engeren Beziehung auf eine Störung der öffentlichen Ordnung, welche die Staatsgewalt zur Aufrechterhaltung ihrer eigenen Autorität nicht zugeben darf, freilich in einer Ausdehnung*), welche jeden Ungestümm umfaßt, in welchem sich die Pflicht der Unterthanen, ihre Petitionen der Discretion der aufsehenden und gesetzgebenden Gewalt in Vertrauen und Ruhe zu unterwerfen, verläugnet, aber um so unzweideutiger auch jede gegen den Staat und die Regierung, contra rempublicam gerichtete Seditio einschließt. Dieser wird nun mit den Strafen gedroht, welche ein längst bestehendes Recht den Aufruhrstiftern diktire. Sind das nun die Strafe des Majestätsverbrechens in seiner schärfsten Bedeutung? Paulus lehrt sie uns in Sent. V. 22. §. 1, welche Stelle in der L. 38. §. 2. D. de poenis, von Tribonian interpolirt, für uns gesetzlich geworden, und auch da=

---

*) Es ist zweckmäßig mit der L. 2. C. de seditiosis, die L. 5. C. de his, qui ad ecclesiam confugiunt zu verbinden, weil sie einander Licht geben. Daß in der ersten auch gewisse öffentliche Beschimpfungen von Privatpersonen berührt werden, ist keine Abweichung von der species delicti. Denn es sind solche gemeint, welche sich, wie die Charivaris, eine förmlich ausgedrückte öffentliche Meinung fixiren wollen. Ihnen könnte man noch manche zugesellen. Namentlich die über gewisse Schriften abgehaltenen Auto da fe, die Verrufserklärungen ꝛc. Gegen die Beispiele solchen Unfugs darf eine Regierung nicht gleichgültig bleiben. Solche Anmaßungen führen weiter. Wenn jedes Doktorgen oder jeder Student seine Privatmeinung als öffentliche proclamiren darf, wo ist dann die Gränze, wo noch Frieden und Treue im Lande wohnen können. —

durch merkwürdig ist, daß sie bei ihm, wie im Codex, unter dem eignen Titel de seditiosis steht. Auctores seditionis et tumultus, *concitato populo*, pro qualitate dignitatis aut in crucem tolluntur, aut bestiis objiciuntur, *aut in insulam deportantur*. Diese Strafe ist scharf, wie sie das Verbrechen verdient, aber doch nicht die Sent. V. 29 angegebene auch für honestiores unerläßliche Todesstrafe des Majestätsverbrechers, bekanntlich von Arcadius und Justinian (§. 3. I. de publicis jud.) wiederholt. Aber es zeigt sich eine weitere innere Verschiedenheit. Während es beim Majestätsverbrechen im engeren Sinne gleich gilt, ob einer ope oder consilio gewirkt, ob er andre für sein Complott geworben, oder ob er einem fremden Complotte als dienendes Glied sich angeschlossen hat, so daß die Bestimmung der Lex quisquis: id quod de praedictis, eorum filiis, cavimus, etiam de *satellitibus*, *consciis* (Mitschuldigen) *ac ministris*, filiisque eorum simili severitate censemus, im Grunde ebenfalls nichts Neues enthält, — trifft hier die strenge Strafe nur die Urheber des Aufruhrs, welche das Volk aufgereizt haben, und damit ist deutlich erklärt, daß die bloßen Theilnehmer an demselben in der blinden Menge, wo nicht ganz unschuldig, doch weit minder strafbar seyn können. Für eine dritte specifische Differenz halte ich die, daß, wie schon die italienischen Juristen angenommen haben, zur Seditio irgend ein Erfolg gehört; die Menschen müssen wirklich zusammengelaufen seyn oder eine schon vorher versammelte Menge muß in eine unruhige, mit Ausbrüchen drohende Stimmung versetzt worden seyn, obgleich nach dem römischen Rechte der geringste Erfolg genügt, gebe er sich auch nur durch Geschrei und

Verwünschungen zu erkennen. So wie also derjenige, welcher ohne allen Erfolg Aufruhr predigt oder in verbreiteten Schriften das Volk zum Aufstand mahnt, nur als maledicens principi und als obtrectator temporum suorum, nicht als auctor seditionis zu bestrafen ist, so kann derjenige, dessen Mahnungen die Früchte der furchtbarsten Empörungen getragen haben, nicht als perduellis bezeichnet werden, soferne er durch blos geistige Mittel auf die Gemüther der Menge eingewirkt und ihnen das freie Handeln überlassen hat und überlassen mußte. Um diese schwerere Anschuldigung zu begründen, muß er auch hier als Anführer oder Leiter in seinem Rathe bis zu einem bestimmten Anschlag übergegangen seyn, aus dessen Annahme aber sofort eine factio, ein Complott entsteht, das, als ex proposito handelnd, ist es bis zu einer unzweideutigen Offenbarung des animus hostilis gediehen, den Fall ganz verändert und nicht mehr bloße Seditio ist.

Aber wie sind nun bei diesem scheinbaren Stillschweigen unseres römischen Rechts die übrigen Theilnehmer, die blinde Menge zu bestrafen? Wie der Fall, wenn ein Aufstand „ungeschichts" entsteht, dem man keinen intellektuellen Urheber oder geheimen Leiter nachweisen kann? — Meiner Meinung nach nur nach der L. 4. D. de vi bonorum raptorum et de turba, so daß es also zunächst darauf ankommt, was Jemand einzeln verbrochen hat, was ihm unter den Umständen wegen der Gefährlichkeit des Beispiels und der weiteren Auftritte, welche dadurch herbeigeführt werden können, höher zu imputiren ist, als das, was ausser einer turba geschieht. Sind ihm bestimmte Verbrechen nicht nachgewiesen, so kommt es darauf an, ob er

durch einen entschuldbaren Affekt fortgerissen wurde, sich anzuschließen, und auf die Folgen, die der Aufstand nach sich gezogen hat, welche ihm, so ferne er keinen Beruf hatte, in der Zusammenrottung mit aufzutreten, je nach dem erkennbaren nahen oder entfernten Causalzusammenhang, als Culpa dolo determinata zuzurechnen sind. Deshalb kann hier die Strafe sehr hoch, aber auch sehr gering ausfallen.

Im Vorbeigehen sey es angemerkt, in dem uns überlieferten classischen Rechtssysteme ist die Geheimlehre von der möglichen Rechtmäßigkeit einer Revolution, welche allenfalls unseren Großen gepredigt, aber nicht zum Gassenhauer prostituirt werden sollte, die Frage, ob es nicht populi impetus non injustos, quos nemo praestari possit, gebe, was Crassus (oben S. 24) einen locus anceps, inauditus, lubricus et novus nannte, — mit einem sehr achtungswerthen Zartgefühl umgangen. Desto entschiedener liegt darin der Bannfluch gegen jede vorbedachte Empörung. Und in der That kann eine Revolution jedenfalls nur dann rechtmäßig oder durch den Erfolg gerechtfertigt seyn, wenn sie ohne absichtliche Vorbereitung solcher Hetzer, wie sie sich in Deutschland vor Kurzem hören ließen, durch eine unwillkürliche Explosion, welche keinem bestimmten Urheber zuzurechnen ist, von selbst entsteht. Dann ist sie eine Thatsache, gegen die jedes Raisonement verstummt, oder vielmehr ein göttlicher Rathsschluß, der allein Throne zu stürzen vermag, wie er bestimmt, wer der Herr ist. Die Anstifter von Revolutionen, gleichviel, seyen sie Schwärmer oder herzlose Egoisten, sind immer die schwersten Verbrecher, weil ihre Vermessenheit auf ein Ereigniß los arbeitet, dem sich bei der reinsten Absicht kein Ziel

abstecken läßt. Sie sind es, und wenn es unter der schlechtesten Regierung auf den Grund gerechter Beschwerden geschieht, und zwar nicht nur Verbrecher gegen die dem Lande, seys nun zum Segen, oder zur Prüfung von Gott beschiedene Obrigkeit, sondern nicht minder gegen ihr Volk. Denn ganz abgesehen davon, daß jede unzeitig hervorgerufene Bewegung durch ihr Mißlingen gerade einer schlechten Regierung nur frische Kräfte gibt, wie ein unzeitiges Frühjahr die hervorgetriebenen Blüthen und Knospen den Spatfrösten preis gibt, wie ist es möglich, daß der befangene Zeitgenosse die Reife und Würdigkeit eines Volks zu einer Revolution richtig beurtheile, welche, wie Rousseau einsah, für ein demoralisirtes Volk immer nur der Uebergang von einem elenden Zustand in einen noch elenderen seyn wird? — Und was darf man aus diesem Standpunkte unserer Classiker über solche Versuche erst urtheilen, wenn man sich aus dem Zeitalter der Herrschaft der Parteihäupter und der der Gnade ihrer Prätorianer von Tag zu Tag lebenden Imperatoren unter unsre feststehende Regierungen in Deutschland versetzt, welche, mögen sie auch in einzelnen Maaßregeln fehlen und manche Gefahren zu ernstlich ansehen, es doch ohne Ausnahme so wohl und redlich meinen? —

3) Daß die maledicta in principem und die obtrectationes temporum principis im Codex unter eignem Titel stehen, beweiset zwar nicht, daß sie keine Majestätsverbrechen sind, wohl aber, daß sie nicht mit derselben Strenge behandelt werden sollen, wie das Majestätsverbrechen in der schärfsten Bedeutung oder die Perduellio, deren stärkste Species in der L. 5. sequ. des unmittelbar folgenden Titels VIII. bezeichnet wird. Das Gleiche gilt von dem Tit. V. de

privatis carceribus inhibendis, auf dessen sich hieher beziehende Stellung schon Cujac aufmerksam gemacht hat und von denen wir auf die übrigen Anmaßungen einer untergeordneten obrigkeitlichen Gewalt zurückschließen dürfen. Manche dieser Anmaßungen können zwar leicht in perduellionem ausarten, z. B. der römische Statthalter, der, abberufen, seine Gewalt nicht an den Nachfolger abgeben wollte, wenn er nämlich, er, der dem Befehl über das ihm untergebene Kriegsheer schon in Händen hatte, wie Mehemet Ali in Aegypten, sich unabhängig erklärte, aber nicht, wenn er das Recht und die Vollmacht seines Nachfolgers beanstandete, oder in der Meinung, er sey durch eine Hofcabale gestürzt, a principe male informato ad principem melius informandum zu appelliren gedachte. Auch der, qui injussu principis bellum gesserit, kann nicht unbedingt als perduellis erklärt werden, weil es ja geschehen kann, um durch schnelle Wahrnehmung der Gelegenheit sich um den Staat ein Verdienst und sich selbst einen Ruhm zu erwerben, der Schuldige also nicht durch die That überführt ist. Eben weil ihm das Judicium perduellionis nichts angehabt hätte, nahm ihn Sylla in sein Gesetz auf.

4) In den neueren kaiserlichen Constitutionen, besonders in solchen, welche das Majestätsverbrechen auf vorhin unbekannte Species ausdehnen, finden wir den hier ausgeführten Unterschied eigentlicher und uneigentlicher Majestätsverbrechen nicht selten auch dadurch ausgeprägt, daß es heißt, ad similitudinem laesae Majestatis, was gewiß nichts anders sagen will, als das, was Modestin durch die Worte: ad exemplum legis ausdrückt. So in der L. 4. C. de vest.

holob., in der L. 31. C. de episcopis, wo der Verbrecher nur mit dem Verluste seines geistlichen Amts und beständiger Infamie bestraft wird.

5) Endlich liefert auch die Nov. 117. c. 8 und 9 für meinen Satz ein starkes Argument, obgleich ich aufrichtig bekenne, daß ich gegen dasselbe noch ein wenig mißtrauisch bin, und mich gerne eines Besseren belehren lasse, wenn ich mich getäuscht haben sollte. In ihr bestimmt Justinian die Ursachen, aus welchen der Mann von der Frau und die Frau von dem Manne sich durch einseitige Aufsagung scheiden können und zwar mit den in beiden Capiteln voraus bestimmten Vortheilen, für jenen, daß er die dos lucrirt, mit Eigenthum, wenn keine Kinder da sind, oder mit Vorbehalt dieses Eigenthums für Söhne und Töchter aus der Ehe, blos nutznießlich; für diese, daß sie ihr Heirathgut zurückbekommt, und die Widerlage als Eigenthum lucrirt, welches letztere jedoch Söhnen und Töchtern ebenfalls vorbehalten bleibt, wenn deren aus der Ehe vorhanden sind. Zu diesen berechtigenden Ursachen gehört nun beim Manne: Si *contra imperium cogitantibus aliquibus* conscia est mulier, aut etiam viro suo non indicet. Bei der Frau ebenfalls: Si contra imperium aut *ipse cogitaverit* aliquid, aut *cogitantibus* conscius non indicaverit imperio, aut per se, aut per quamcunque personam. Nun ist bekannt, daß nach der L. quisquis nicht nur der Hochverräther sein vom Augenblick des begangenen Verbrechens dem Staate heimfallendes Vermögen verliert, sondern, daß auch seine Söhne Niemand beerben können, und seine Töchter nur die Falcidiam von dem ihnen angestorbenen mütterlichen Nachlaß bekommen sollen. Damit ließe sich

zwar die Novelle zur Noth auf die Art vereinigen, daß nur dem unschuldigen Gatten sein Recht erhalten wird, das ihm gebührt und daß also damit nicht nothwendig ausgeschlossen sey, daß die dem sich scheidenden Gatten zu Gunsten seiner Söhne und Töchter auferlegte Restitution nach geendigtem Nießbrauche nicht auch an den an ihre Stelle eingetretenen Fiscus geschehen müsse. Bei dem sonstigen Wortreichthume Justinians ist es jedoch auffallend, daß dieses an der citirten Stelle nicht ausdrücklich als Eigenthümlichkeit und Ausnahme von der vorausgeschickten Regel vorgesehen ist, welche diesen Fall von den übrigen einer erlaubten einseitigen Scheidung specifisch unterscheide. Verbindet man nun hiermit die weitere Erwägung, daß weder der Mann der seine Frau los seyn will, noch die Frau, der ihr Mann überlästig ist, sich erst noch um eine Scheidungsursache bekümmern werden, wenn sie dieselbe oder denselben durch eine Anklage einer schnellen Gerechtigkeit opfern wollen und können, so entsteht daraus die Vermuthung, daß Justinian Fälle des Majestätsverbrechens im Auge hat, welche nicht nothwendig an Hals und Vermögen gehen, oder wenigstens nicht für die Kinder dieselben Folgen nachziehen. Da aber dennoch von *contra imperium* cogitantibus die Rede ist, also von einem dem Endzwecke nach hochverrätherischen Unternehmen, so wäre dieses von einer ihren Anschlag blos vorbereitenden Verbindung zu verstehen, welche noch nicht so weit gediehen ist, daß man nach Modestin und Paulus die von einem festen Thatbestande unzertrennliche subjektive Seite des Verbrechens als vollbewiesen ansehen darf, obgleich sie als coetus illicitus wegen der unter sich genährten und bestärkten verbrecherischen

Neigung eine angemessene Strafe verdient hat. Anders vermag ich mir diese Stelle nicht zu erklären und wer es besser weiß — erit mihi magnus Apollo.

Sie enthält übrigens auch einen Beweis gegen die gewöhnliche Meinung, daß die unterlassene Anzeige bei diesem Verbrechen gleich der That zu bestrafen sey*), was schon die L. 40. D. de poenis widerlegt. Denn nach der oben angeführten vom Manne redenden Stelle fährt sie fort: Si autem vir hoc a muliere denunciatum tacuerit, liceat mulieri per quamcunque personam hoc declarare imperio, *ut vir nullam ex hac causa inveniat repudii occasionem*. Müßte man nicht glauben, Justinian rede, wie im Traume, wenn jeder revolutionäre Gedanken, jedes revolutionaire Gelüsten, selbst wo es sich äussert, mittheilt, und schon rathschlagt, jede unterlassene Anzeige mit der wahrhaft schauderhaften Strenge anzusehen ist, welche schon so oft gelehrt und vorgetragen worden ist? — Daß die Conscii der L. 5. C. h. t. nicht hierher bezogen werden können, hat schon der treffliche Jac. Gothofredus gezeigt**). Conscii factionum hac lege, *post* satellites, *ante* ministros et sic *medii* inter ntrosque, sunt, qui neque duces factionum, neque satellites, neque ministri, verum socii, participes τησ

*) Sie war übrigens schon bei den Glossatoren nicht unbestritten und Baldus soll in einem seiner Consilien gesagt haben, die Seele des Bortolus werde dafür in der Hölle gepeinigt, und Richter und Beisitzer (horcht!), welche sie befolgten, gehöre es nicht besser. Sie seyen Mörder.

**) Die Worte des Gesetzes lauten: Id, quod de praedictis eorumque filiis cavimus, etiam de *satellitibus, consciis, ac ministris*, filiisque eorum simili severitate censemus.

επιβελῆς μετασχοντες, fautores: etsi nullum ministerium manu factove praebentes, *factionis tamen exitus speculantes:* et factionem vel opibus sustentantes, vel juvantes consiliis. Participes sceleris meditati. Nempe hoc factionis ingenium est, ut non omnes factionem exequantur, immo pauci periculum saepe sumant, plures vero factioni faventes, exitum speculantur. Non est igitur hic locus accipiendus de his, *qui nudam factionis notitiam habent*, citra participatae factionis crimen *).

Daran ist indessen nicht zu zweifeln, daß Jemand auch durch Nichtsthun sich einer Perduellio schuldig machen kann, wiewohl diese Voraussetzung ihre Schwierigkeiten hat. Hat er das Nichtsthun zugesagt, wie z. B. der Oberste der Garde, welcher den Aufrührern verspricht, er werde seine Leute nicht ausrücken lassen, wenn sie ihren Angriff ausführen, so wird freilich der Verrath schon durch diese Zusage consummirt, wenn sie, wie man bei unterlassener Anzeige und Vorkehrung vermuthen muß, ernstlich war und hier ist also keine Ausnahme von der Regel. Gesetzt aber er unterläßt, ohne im Complott zu stehen, den schuldigen und zeitigen Widerstand, so wäre zwar nach dem historischen Princip, worauf diese Lehre des römischen Rechts beruht, die Sache zweifelhaft, weil es ebenso wohl aus Feigheit, Schlaffheit oder der irrigen Ansicht der Vergeblichkeit jedes Widerstands geschehen seyn könnte, als in der verbrecherischen Ab-

*) Auch Birnbaum hat die richtige Bedeutung dieses Worts in einem Aufsatze des Criminalarchives aus den Quellen nachgewiesen, den ich im Augenblicke nicht finden kann.

sicht, selbst aus dem Erfolge Nutzen zu ziehen, und also die handgreifliche und offenbare Schuld nicht vorliegt, welche durch die That schon Friedlosigkeit verwirkt. Gleichwohl glaube ich, daß diese Ungewißheit bei übernommenen speciellen Pflichten derjenigen Art, welche die Entschuldigung der Feigheit oder Schlaffheit ausschließen, weil man, ohne sich sicher zu fühlen, den Posten gar nicht auf sich nehmen durfte, im Sinne der Römer der Anwendung nicht entgegenstehen, und daraus erklärt sich ja die frühzeitige Gleichstellung der Feigheit der Anführer und Staatsbeamten mit dem bösen Vorsatz in diesen besonderen Fällen. Paulus bezeichnet also mit Recht unter den schwersten Majestätsverbrechern denjenigen, qui deseruit imperatorem. Diese äussere Gleichstellung ohne Rücksicht auf innere Verschiedenheit, wobei man nicht sagen darf, der Fall sey ein Hochverrath, sondern, er werde so bestraft, auch, wenn er es nicht sey, ist jedoch ein jus singulare, quod non est trahendum ad exempla und was nebenbei auf offenbare Pflichtverletzungen zu beschränken ist. Zwar sagt noch Tertullian in Apologet. C. II. In reos majestatis et publicos hostes omnis homo miles est. Aber dieß ist doch immer nur so verstanden worden, daß derjenige, wer sie umbringt, kein parricidium begeht, daß seine Tödtung straflos, ja belohnenswerth ist. L. 35. D. de religiosis. Nicht aber, daß jeder, der ihn hätte tödten oder fangen können, durch diese Unterlassung strafbar wäre, oder gar selbst als perduellis anzusehen sey. Man kann sagen, jeder ist berufen, aber nicht gerade auserwählt. Die, wie das Moderamen inculpatae tutelae auf individueller Beurtheilung beruhende Staatsbürgerpflicht geht nicht auf

Verhinderung des Verbrechens, welches ja, wie wir gesehen haben auf den Erfolg gar nicht ankommt, sondern auf Mitwirkung zur Vertheidigung des Staats durch Verhütung des Erfolgs. Ihre Verletzung ist daher nie ein wirklicher Hochverrath, obgleich er diesem in der Strafe zuweilen nahe kommt, wenn der drohende Schaden unersetzlich und das Mittel ihm zuvorzukommen, so offenbar und nahe ist, daß sowohl die Gefahr als die Hülfe dem Verpflichteten einleuchten mußte, und sein Nichtsthun durch Freude an der That bestimmt wurde. Die Schuldigkeit, den Handelnden selbst vor dem Verbrechen, das er begeht, und vor den Folgen, denen er sich durch seine That aussetzt, zu bewahren, wie bei Eltern, Erziehern ꝛc. ist ein bloßer Schärfungsgrund. Da das gemeine Recht keine allgemeine Pflicht, die Justiz durch Anzeige zu befördern kennt, so sind das die einzigen Momente, und es leuchtet von selbst ein, daß die Ueberführung nicht leicht und die Strafe nur arbitrair, also sehr groß und sehr gering seyn kann. Nur ist es der Analogie gemäß, daß schon die culpa lata, ein hoher Grad von Gleichgültigkeit, gewöhnlich dolus eventualis genannt, in die Zurechnung fällt. Auch da, wo das Particularrecht Förderung der Justiz durch Rüge der schwereren Verbrechen vorschreibt, ist dieses Moment bei Mitschuldigen, welche aus dem Complotte austreten, nicht anwendbar, weil sie, sich selbst zu denunciren, nicht schuldig sind, wiewohl die Anzeige das Mittel ist, sich selbst Straflosigkeit zu versichern. Ist daher das Verbrechen des Hochverraths schon begangen oder die dem Staate entgegenstehende Feindesmacht auch von ihrer Seite ope et consilio schon geschaffen, so erfolgt ihr Austritt, als

Reue nach der That zu spät und sie haben bei unterlassener Anzeige, gleich den andern, die keines Zuwachses fähige Strafe verwirkt, die nur die Gnade zu mildern im Stande ist. War man aber noch in den Vorbereitungen begriffen, so dispensirt sie ihre Mitschuld nicht von der allgemeinen Staatsbürgerpflicht, zur Abwehr das Seinige zu thun, durch deren Versäumniß sie sich einen Zusatz zu der schon verwirkten geringeren Strafe für den coetus illicitus zuziehen können, wenn sie das Unternehmen für ernst und gefährlich ansehen mußten. Nur sind sie hierin nicht härter, sondern aus von selbst einleuchtenden Gründen eher gelinder, als solche zu beurtheilen, welche dem Complotte fremd, blos zufällig davon Kenntniß erlangen, also nicht nothwendig durch Rücksichten für sich selbst abgehalten werden. Im Uebrigen glaube ich mich auf „Hepps Beiträge zu der Lehre von Hochverrathe 2e und 3e Abh.“ beziehen zu können, dem ich in den meisten Punkten beistimme. Denn sehe ich gleich den Beruf eines jeden Staatsbürgers, den Staat vor heimlichen inneren und äusseren Feinden zu warnen, deren Treiben ohne seine Nachricht leicht entgehen könnte, für einen natürlichen an, der nicht erst eines positiven Gesetzes bedarf, so hängt doch dabei, und noch mehr bei dem selbstthätigen Hindern im eignen Wirkungskreise, wo das Thun nicht durch übernommene specielle Pflichten vorgemessen ist, wie beim Staatsbeamten, beim Officiere und Soldaten, soviel von dem individuellen Standpunkte ab, ob seine Warnung und Hülfe nöthig, ob damit etwas auszurichten oder gedient ist, ob er seiner Sache gewiß, daß ich in der Schätzung der Schuld des Nichtsthuns mit ihm zusammentreffe, welche in den schwersten Fällen der

Schuld des perduellis selten auch nur verglichen werden kann. In das Detail einzugehen, liegt ausser meinem dermaligen Plane, für welchen es genügt, diesen Fall von dem Majestätsverbrechen in der schärfsten Bedeutung auszuscheiden. Die schon erwähnte L. 40. D. de poenis dient als sicheres Argument, daß nach gemeinem Rechte hier zwar Strafe eintritt, aber eine unverhältnißmäßig geringere.

Aber sind wohl in legislativer Hinsicht die Stimmen zu tadeln, welche sich gegen diese Vorschrift unseres positiven Rechts erhoben haben, und welche bekanntlich in den Französischen Kammern durchgedrungen sind, durch das Gesetz vom 28. April 1832, den Artikel 103 des Code penal abzuschaffen? — Keineswegs, ich halte sie für sehr achtungswerth, weil der Gesetzgeber gewöhnlich nur zwischen zwei Uebeln das kleinste wählen und sich also die Frage vorlegen muß, ob die harten Anwendungen, in welche unverständige Richter sich hier so häufig verirren, nicht viel schreiender sind, als der Nutzen, den ein solches Strafgesetz einem Staate gewährt, der sich auf den Patriotismus seiner Bürger nur einigermaßen verlassen kann oder, wie in Frankreich, diesen Patriotismus durch eine aufmerksame Polizei entbehrlich zu machen versteht. Der Ultra in der Schriftstellerwelt, in der Deputirtenkammer ist zu ertragen, weil er zum Widerspruche reizet und durch die Reibung der Gegensätze das Licht der Wahrheit zu Tage gefördert wird. Aber ein Ultra auf dem Richterstuhle ist eine wahre Pest und hat Ursache, den von Baldus über den Bartolus ausgesprochenen Fluch sich zu Gemüthe zu ziehen. Soll jener Satz stehen bleiben, so müssen die Richter eine genaue Instruktion über die Ausmittelung des bösen

Willens bekommen, bei der freilich die meisten Fälle dieser Art, verdient oder unverdient, straflos, durchgehen werden. Ich habe vorhin diese Ausmittelung dem stets nach dem individuellen Standpunkte zu richtenden moderamen inculpatae tutelae verglichen und dieser Vergleich paßt, weil die Menschheit nicht im Bürgerthume untergehen darf und es inhuman wäre, dem Einzelnen dem Staate gegenüber eine stoische Unterordnung der Pflichten zuzumuthen, die er sich und den Seinigen schuldig ist. Eine gerechte Furcht für unser oder der unsrigen Leib und Leben hebt hier alle Zurechnung auf, und, wenn gleich das Recht den bloßen timor infamiae nicht für gerecht erkennen darf, so kann sie doch die Zurechnung des bösen Willens aufheben. Es tritt hier ein Collisionsfall ein. Ist die Gefahr für den Staat noch entfernt oder so beschaffen, daß sie bei der schuldigen Aufmerksamkeit der Behörden demselben doch nicht entgehen kann, ist dagegen ein empfindlicher Nachtheil, dem man sich selbst aussetzt, dringend und nahe, so darf man die Unterlassung der zur Verhinderung schuldigen Anzeige nicht der Bosheit zuschreiben, und es kann, wenn der Erfolg die Gefahrlosigkeit ausgewiesen oder auch bei der geschehenen Anzeige dennoch eingetreten wäre, höchstens von einer correctionellen Bestrafung die Rede seyn. Das Würtembergische Gesetz vom 5. März 1810, Art. 9 und 10 enthält über diesen Punkt musterhafte Andeutungen, von denen man nirgends abgehen sollte, und wobei die gewöhnliche rigoristische Thesis nur bei geheimen Anschlägen auf das Leben des Souverains praktisch bleiben wird, denen sich freilich ein getreuer Unterthan mit eigner Gefahr widersetzen muß, und welche nicht nothwendig solche Vorbereitungen erfor-

dern, die einer wachsamen Polizei gar nicht entgehen dürfen, um ihren Ausbruch zeitig zu verhüten.

In dem bis dahin Entwickelten schließt sich nun die Ausbeute ab, welche ich dem römischen Rechte abzugewinnen vermocht habe. Ich fühle mich in diesem Stoffe selbst noch so befangen, daß ich es kaum wage, diesen Reichthum in einen Ueberblick zu sammeln, und dieses lieber dem denkenden Leser überlasse, zufrieden, wenn ich ihn nur in den Stand gesetzt habe, heller zu sehen. Doch möchten die Resultate ohngefähr die folgenden seyn.

Das Wesen der Perduellio darf nicht in dem Endzwecke aufgesucht werden, den sich der Verbrecher oder die Verbrecher vorgesetzt haben. Es ist genug, daß es dabei auf einen Zustand angelegt ist, welcher den Staat und seine wesentlichen Einrichtungen und das, was dem Staatsbürger das Theuerste seyn muß, gefährdet, mögen auch die Verbrecher sich und andere überreden, daß ihnen das Wohl des Landes und der Regierung am Herzen liegt, daß sie nur Mißbräuche abstellen und die Verfassung auf ihre wahren Grundsätze zurückführen, mögen sie den Staat als Ganzes nur necken oder vernichten, mögen sie die Regierung stürzen, oder nur zu gewissen Concessionen bestimmen wollen.

Dieser Zustand ist der des Kriegs gegen den Staat überhaupt oder gegen denjenigen, dem im Staate allein das Recht des Kriegs zusteht, auf das ja alle Bürger verzichten mußten, um einen Staat zu gründen. Er ist nicht möglich ohne eine bewaffnete Macht, die entweder schon unabhängig ist oder sich unabhängig macht. Darum wird die originelle Perduellio begangen auf eine gedoppelte Weise, nämlich durch den

Abfall eines Staatsbürgers, der mit äusseren Feinden gemeinschaftliche Sache macht, mag er nun zu diesem Endzwecke übergehen, oder, was noch schlimmer ist, äußerlich im Bürgerverein bleiben, oder durch Aufstellung einer gewaffneten Macht im Inneren, welche getrennt von dem promten und unbedingten Gehorsam, dem das Kriegsheer unterworfen seyn muß, gegen denjenigen agiren soll, der diesem zu befehlen hat.

Nur in diesem Abfalle, der einen oder der anderen Art, zeigt sich das propositum, welches als animo hostili *animatus*, als von feindseligem Muthe und Willen durchtrieben, den perduellis bezeichnet, und in welchem das Wollen von dem Können unzertrennlich ist, weil man ohne den festen Glauben an das letztere keinem vernünftigen Menschen einen solchen Frevelmuth zutrauen darf.

Zwar erfordert die Perduellio nicht den geringsten Erfolg, sie tritt mit dem Momente des Abfalls ein, ein Punkt ohne alle Dimension, und ist entweder ganz oder gar nicht vorhanden, weshalb der bei anderen Verbrechen statt findende Unterschied des Versuchs und der Vollendung auf sie um so weniger anwendbar ist, da man sie nicht von einem weiteren bestimmten Ziele und also auch nicht von einem denkbaren Fortschreiten zu demselben abhängig machen soll. Desto mehr muß sie durch einen festen Thatbestand vergewissert werden.

Es kommt bei ihr nicht an auf die objektive Gefährlichkeit ohne die schlimme Gesinnung oder auf den Schaden einer blinden, unüberlegten und planlosen Wirkung. — Derjenige, qui hostem concitavit, setzt die Existenz des Staats viel unmittelbarer auf das

Spiel, als die meisten Ueberläufer und Verräther und dennoch kann es geschehen, ohne daß er perduellis ist, und er wird dieser nur durch diejenige Eigenschaft, welche wir entweder am Ueberläufer oder am Verräther am einfachsten gewahr werden. Ihm kommt derjenige, qui injussu principis bellum gessit, sehr nahe, und doch ist auch dieser an sich noch kein Hochverräther. Nichts führt weiter, als ein Volksaufstand und dennoch ist es nur die Aufruhrstiftung, welche, und noch dazu nur dann, wenn sie aus bösem Vorsatze und aus einer an sich unerlaubten Aeusserung entspringt, der Perduellio nahe kommt, gleich aber nur dann, wenn wir in der Menge, Plan, Leitung und Organisation gewahr werden, welche nicht durch den freien Trieb der Einzelnen aus dem Stegreife entstehen konnten, sondern vorher durch eine factio ausgeheckt und vorbereitet werden mußten. Der Aufruhr selbst und der blos verschuldete Aufruhr gehören schon zu den delictis extraordinariis. Und warum? — Weil sie ex impetu und nicht ex proposito zu erklären sind, weil die Heftigkeit, welche eine Volksmenge von freien Stücken bewegt, selten aus so absolut verdammlichen Motiven hervorgeht, daß sie nicht im ruhigen Augenblicke durch Aufklärung ihrer Mißverständnisse beschwichtigt werden könnte. Daß man daher, weil sie vom Wege der Ordnung und ruhigen Bitte ausgeschweift sind, ihre nicht nachlassende Wuth durch ein wohl angebrachtes Kreuzfeuer mit Kartätschen bekämpfen und zum Gehorsam zurückführen darf, das läugnen nur Narren, welche fähig sind, das Andenken der im Aufstande gefallenen hintennach durch Feste zu feiern, aber es ist so gewiß als die Wahrheit, daß die nach Jahrelang verschleppten Untersu-

chungen nachhinkende Criminaljustiz in einem Zeitpunkte, wo das Publikum für die von ihrer Verblendung zurückgekommenen Verbrecher sich allgemein intressirt, selten eine heilsame Wirkung leistet, weil man bei einem noch so sorgfältig abgewogenen Spruche nicht dafür einstehen kann, ob nicht arme Sünder für die wahrhaft schuldigen Häupter büßen müssen. Diese Betrachtung ist jedoch blos politischer Art und ich verwahre mich gegen die Auslegung, als wolle ich damit sagen, daß sie die Justiz abhalten dürfe ihr Amt zu verwalten, deren Wahlspruch allezeit bleibt: fiat justitia, et pereat mundus!

Eben so wenig macht auf der anderen Seite das subjektiv Gefährliche im Verbrecher die Perduellio aus. Die Schmähungen und Verwünschungen gegen den princeps und seine Regierung, die Frevel gegen dessen Statuen und Bilder, sogar das Tragen der kaiserlichen Insignien in einer Art und Umgebung, in welcher man sie zur Zeit der so wenig feststehenden Imperatorenherrschaft für mehr als eine bloße Theaterposse halten mußte, konnten unter Umständen den bösen Willen oder das Emporstreben unzweideutig genug blos geben, um zu wissen, was man sich zu dem Urheber solcher Ungebühren versehen müsse. Dennoch hat nun einmal das blos Sprechende oder Symbolische zwar wohl einzelnen despotischen Kaisern, die in der Geschichte nicht das beste Namensgedächtniß hinterließen, nie aber der Jurisprudenz der Römer für eine eigentliche Perduellio gegolten und damit sind folgweise auch bloße Lehren und Schriften ausgeschlossen, mögen sie auch die staatsgefährlichsten Grundsätze ausbreiten, deren Saamen um für den Richter erkennbar zu seyn, erst aufgegangen seyn muß, und daher

16

noch von dem Boden abhängt, auf welchen er fällt. Tendenzprocesse lassen sich also aus unserem gemeinen Rechte nicht rechtfertigen. Die Verfasser desselben scheinen gefühlt zu haben, daß die Justiz alles wachsen lassen müsse, bis zur Aerndte, das Unkraut wie den Waizen, daß wenn sie sich vermessen wollten, das Böse bis in die Keime, in die primos animi motus, zu verfolgen, mit diesem auch das Gute zerstört, ja das menschliche Herz in seinem Pulsschlag durchbohrt werden müßte, dessen Tichten und Trachten von Jugend an nicht das beste, und das eben sowohl ein Tempel Gottes, als eine Werkstätte des Satans ist. Der schlimme Hausvater, der sich täglich betrinkt, dem Zorne überläßt, seinen Umgebungen bei dem geringsten Anlaß beständig flucht und droht, und dadurch seine Einbildungskraft mit gräßlichen Bildern befleckt, ist gewiß der Mann, zu dem man sich des Aeussersten versehen kann. L'evenement n'est pas predit, parcequ'il arrivera, mais il arrivera, parcequ'il a eté predit. Die Polizei mag ihn sorgfältig in das Auge fassen und der Beichtvater soll ihm ernstlich zusprechen, aber ist er darum der Criminaljustiz schon verfallen? — Oder kann man den, welcher wie man im Leben tausendmahl hört, aufrichtig bekennt, er habe einen Zorn gehabt, daß er den und den, wenn er ihm gekommen wäre, hätte umbringen können, wegen attentirter Tödtung processiren? — Gerade so hätte es unseren Classikern geklungen, wenn man jene Leute, die wir vorhin genannt haben, nicht dessen, was sie schon wirklich verbrochen, sondern dessen, wozu die geäusserte Gesinnung führen konnte, angeklagt hätte, und dieser Mißklang erreicht auch wirklich seinen Gipfel, wenn man am Ende gar die Anwendung

auf bloße Grundsätze und Glaubensbekenntnisse versucht, welche an sich zweideutig eben so wohl vom edlen, das Schlimmste neutralisirenden Gemüthe in Gold, als vom schlechten in Straßenkoth verwandelt werden. Und wohin geräth man, wenn man von dem strengen Grundsatz abgeht, daß vor die Criminaljustiz nur der in die That ausbrechende Wille gehört? — Dahin, daß man jede Idee zum Verbrechen machen muß, weil jede Idee transscendent ist und mit dem Wirklichen in Widerspruch steht. Dahin, de constituer en crimes des simples mecontentemens (vergl. oben S. 123). Das Mißvergnügen läßt sich so wenig verbieten, als das Vergnügen sich gebieten läßt und nur die Negersclaven auf dem Transport werden zum lustigen Tanze gepeitscht, damit ihre Glieder gelenk bleiben.

Schlimme Gesinnungen und Neigungen werden ferner durch nichts so sehr bestärkt und genährt, als durch geheime politische Verbindungen. Das ist eine Thatsache, die kein Wahrheit liebender bestreiten darf. Gehen sie auch nicht aus Haß gegen die Regierungen hervor, haben sie auch ursprünglich vielleicht löbliche, unschuldige oder nicht an sich verdammungswerthe Zwecke, so beweiset doch schon das, daß sie ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Regierung sich bilden, ein unwürdiges Mißtrauen, als hätte diese bei ihren Verboten nur selbstische und unedle Absichten und mißgönne, jeder Geisteserhebung abgeneigt, ihren Unterthanen das Vergnügen der unschuldigsten Unterhaltung und Selbstbildung. Dadurch gewöhnt sich besonders der junge Mann, er, der damit anfangen sollte, zu glauben und gehorchen, gegen alles, was von Oben kommt, im Voraus eingenommen zu seyn

und an jenen Widerspruchsgeist, welcher systematische Oppositionen, wo nicht hervorruft, doch jederzeit gut heißen und ermuntern wird. Von dieser bis zur thätlichen Widersetzlichkeit führt ein unmerklicher Stufenschritt. Da wir in drei Viertheilen unserer Verrichtungen auf Glauben handeln müssen, wir mögen wohl oder übel wollen, da ohne diesen das praktische Leben der Menschen gar nicht fortgeht, so ist das eine unselige Lehre, welche verkündigt, das constitutionelle System sey auf ein allgemeines Mißtrauen gebaut, so daß in der Composition desselben jeder den andern für einen Schelmen halten und in ihm den Schelmen bewachen müsse. Was ist die Folge davon? — Daß der der rechtmäßigen Regierung entzogene Glauben sich durch jene Abgötterei rächt, welche dafür jeder Mode, jeder Tagesmeinung, jedem kecken Parteihaupte, ja jedem Abentheurer huldigt und ärger hineingeführt wird, als er sich in dem Glauben an die schlechteste Regierung verrechnen konnte, weil diese wenigstens durch ihr eignes Intresse schon genöthigt ist, sich des gemeinen Besten anzunehmen, während der Abentheurer nur sich selbst und dem Augenblicke lebt.

Darum soll man dergleichen Verbindungen nicht dulden und durch alle Mittel zu verhüten suchen, wohin auch Strafgesetze gegen dieselbe gehören. Aber sollen die letzteren nicht blos auf den pathologischen, sondern auch auf den moralischen Eindruck berechnet seyn, so dürfen sie weder in der Bezeichnung, noch in der Strafbemessung das G e f ä h r l i c h e mit dem S c h l i m m e n vermischen. Sie dem, wozu sie führen k ö n n e n, gleich zu bestrafen, wäre dasselbe Extrem, wie wenn man jede Feuerverwahrlosung der Brandstiftung oder um ein noch passenderes Gleichniß zu

wählen, das Polizeivergehen des Volltrinkens allen den möglichen Verbrechen, welche aus der Trunkenheit entstehen, gleichstellen wollte, und eben so unnatürlich ist die Ansicht, sie als Attentate dessen zu würdigen, was daraus erfolgt. Eine Gesetzgebung und Jurisprudenz, welche keinen anderen Ausweg versteht, ihnen beizukommen, verrückt den wahren Gesichtspunkt und führt entweder zu unverdienter Straflosigkeit oder zu einer empörenden Härte. Von einem Attentate kann erst dann die Rede seyn, wenn die in einer solchen Gesellschaft genährte Gesinnung und Neigung zu einem wirklichen Vorsatze gereift ist, und die ärgste Gesinnung reicht dazu nicht hin, welche das Gemüth zu dergleichen Vorsätzen blos prädisponirt. Eine Vorbereitung der Gemüther zu einem nach den Umständen erst künftig zu fassenden Beschlusse darf daher schon nicht in das Gebiet des Versuchs gezogen werden, und, wie wenn die Gesellschaft, als solche, gar nicht handelt, sondern nur über Grundsätze sich versteht, das Handeln nach diesen Grundsätzen aber jedem Einzelnen im Vertrauen auf die moralische Kraft dieser Grundsätze in seinem individuellen Wirkungskreise und nach individuellem Ermessen, vielleicht gar erst in einer fernen Zukunft überläßt, wie es bei Secten der Fall ist? — Da jeder Versuch, um strafbar zu seyn, schon in That ausgebrochen seyn muß, so schwindet hier, wo Grundsatz und That völlig getrennt sind, jede Analogie mit demselben, und da dürfte man also, wenn man keinen anderen Maaßstab anlegt, eigentlich gar nicht strafen. Eine innere Nothwendigkeit hat daher darauf geführt, daß sich im römischen Rechte Collegia et corpora illicita zu einem dem Majestätsverbrechen zwar verwandten, aber doch

außerordentlichen Verbrechen gestaltet haben, welches bald sehr schwer, bald sehr gering, selbst dann, wenn sie Plane zum Bürgerkrieg und zur Empörung noch berathschlagen, und nur so lange handeln sie als Corpus, den einzelnen Theilnehmern noch nicht als Perduellio inputirt werden darf, am meisten aber der bei diesem schweren Verbrechen (tanti criminis) unanwendbaren Würdigung als Versuch widerstrebt, wenn bei jederzeit freistehendem Austritte die ausgesprochenen Grundsätze, Plane und Zwecke der Gesellschaft noch so unbestimmt waren, daß jeder sich dabei eben so wohl Schlimmes und Gutes, als das Aergste denken konnte.

Diese innere Verschiedenheit zeigt sich besonders dadurch, daß unsere gewöhnlichen Regeln von Complott hier einer wesentlichen Modification bedürfen und auf corpora illicita nicht unreflektirt anzuwenden sind. Die, wenn gleich ungesetzliche Körperschaft hat doch das mit den erlaubten und octroirten Körperschaften gemein, daß in ihr wie im Staate ein doppeltes Leben, eine doppelte Person, daß in ihr ein Gesammtwille besteht, welcher mit dem der Einzelnen nicht identisch ist, sondern nur deren gesellschaftliche Obliegenheiten bestimmt. Der erste kann daher den Mitgliedern wohl mittelbar zugerechnet werden, wegen ihrer an sich unerlaubten Theilnahme an einem verbotenen Corpus, aber eine Ausschweifung wäre es, die Einzelnen unreflektirt nach dem Ganzen oder gar das Ganze nach Einzelnen zu beurtheilen. Aus der Thatsache, daß ich einen ihr vorher fremd gewesenen staatsverbrecherischen Gesellschaftsgrundsatz oder Beschluß den Statuten gemäß, als solchen, anzuerkennen habe, kann nicht, wie bei einem

gemeinen Complott das Mann gegen Mann verbindet, auf die Bereitschaft zum schlimmen Handeln sicher geschlossen werden, so wie umgekehrt von der erkannten Pflicht bis zum pflichtmäßigen Handeln noch ein gewaltiger Sprung ist, weil sonst der trefflichste Moralist auch der treflichste Mensch seyn müßte und das video meliora, proboque, deteriora sequor, nicht zum Sprüchworte geworden wäre. Es ist ja möglich, daß ich überstimmt worden bin, und dann wird der Hund zum Jagen getragen werden müssen. Das bloße Beharren in der Gesellschaft ist nicht als untrüglicher Beweis einer absichtlichen Billigung und Mitwirkung zum Beschlossenen anzusehen, weil besonders, wenn die Gesellschaft noch Nebenzwecke des Lebensgenusses erfüllt, oder einen wirksamen Schutz und Unterstützung gewährt, diese und andre an sich unschuldige Rücksichten mich in dem Glauben zurückhalten können, es werde aus den mir verhaßten Projekten doch nie Ernst, und es sey zum Austritt immer noch Zeit. Gesetzt nun ein solcher Mensch habe noch sonst, z. B. durch durchgesetztes Procastiniren, hervorgesuchte Anstände, welche die Ausführung ad calendas graecas hinausschoben, und auch in seinem früheren Leben gezeigt, wie sehr ihm alle überspannte Maaßregeln zuwider sind, so offenbart er eine Lauigkeit zum Schlimmen, welche ihm freilich, da er in der Gesellschaft blieb, auch als Lauigkeit zum Guten ausgelegt werden kann, er versetzt sich in eine Lage, durch die er leicht zum Aergeren fortgerissen werden wird, er thut nicht genug, um durch sein wirksames Beispiel andere auf bessere Gedanken zu bringen, aber wer möchte ihm jenen sich nicht erst durch den Erfolg zeigenden, und durch den Erfolg keines Zu-

wachses fähigen animus hostilis zurechnen, welcher zur Perduellio gehört? — Ergreift man diese Reflexion, so muß man über den tiefen Sinn der Römer erstaunen, welche so streng darauf hielten, daß der animus hostilis sich auch durch die That bewährt haben müsse und die Theilnahme an einem in das Verbrechen übergegangenen Corpus vor der That gewiß nicht als Beweis dieses animus hostilis gelten lassen konnten.

Noch mehr aber häufen sich die Schwierigkeiten, wenn man sich bei der heimlichen Gesellschaft Grundsätze und Zwecke denkt, welche nicht entschieden verbrecherisch, wohl aber zweideutig und gefährlich sind. Jeder hätte freilich an die Folgen denken und vielleicht durch den ausschweifenden Unfug Einzelner sich warnen lassen sollen. Aber er konnte die letzteren als Schismatiker ansehen und die Folgen lagen bei Grundsätzen, welche die Besten öffentlich vertheidigen, wie die Schlange im Grase, so versteckt und so ferne, daß wir viel darauf verwetten dürfen, die wenigsten haben daran gedacht, was ohnehin bei solchen auf der Hand liegt, welche jeder Politik fremd, nur durch gesellige Bedürfnisse angezogen worden. Hier kann der Richter nicht behutsam genug seyn, daß er nicht das Objektive mit dem Subjektiven vermische, nicht das als Dolus imputire, was bei allem Anschein von Causalzusammenhang doch nur eine entfernte Culpa war, daß er ja nicht das, was durch die Folgen und die Katechisationen im Verhöre dem Schuldigen selbst klar geworden ist, in die ursprüngliche Absicht hineinlege. Und an diese Klippe führen gerade jene Tendenzprocesse, instruirt aus dem unwillkürlichen und keinem Inquirenten zum Vorwurf zu machenden Gesichtspunkte eines den Römern unbekannten entfernten

Hochverraths-Attentats, welches uns die heutigen Doctrinen und Gesetzgebungen durch ihre Begriffsschärfe in der Objeksbestimmung bei dem fühlbaren Mangel eines richtig fixirten Thatbestandes aufdringen.

Eine größere Gesellschaft, bestehend aus zerstreutlebenden und in keine persönliche Berührung kommenden Mitgliedern hat kein anderes Band als buchstäbliche Symbole. Der todte Buchstabe geht aber nie unmittelbar in Handlung über. Jeder muß ihn erst sich interpretiren und sowohl die Auslegung, als die Anwendung und der Gebrauch, den er davon macht, wird durch seine individuellen Ansichten und Prädispositionen erst näher bestimmt. Darum gilt umgekehrt wieder kein Schluß von dem, was einzelne Tolles gedacht und getrieben haben, auf andre oder auf das Ganze. Die Grundsätze der Jesuiten führen zum Hochverrath und haben wirklich Einzelne zum Fürstenmorde, zum Hochverrath verleitet, ist dieses genug um den ganzen Orden als ein Complott und jeden Jesuiten, als des Hochverraths schuldig zu processiren? — Wie haben selbst liberale Blätter die ähnliche Anklage Montlosiers gewürdigt? —

Der allein richtige Gesichtspunkt ist meiner Meinung nach der einer culpa dolo determinata. Was in Gemäßheit des Gesellschaftsbeschlußes den Statuten gemäß zu dessen Vollziehung geschehen ist, kann auch dem damit unzufriedenen und dafür unthätigen Theilnehmer mittelbar zugerechnet werden, der nicht das Seinige gethan hat, es zu verhindern, oder ausgetreten ist, es sey dann er könne zeigen, daß sein Einspruch und Austritt unnütz gewesen wäre. Daß aber diese Zurechnung viel milder ist, als die eines Versuchs und sehr vom nahen oder entfernten Causalzu-

sammenhange abhängt, leuchtet ein. Noch entfernter aber ist das zuzurechnen, was aus keinem Beschlusse der Mehrheit hervorgehend, als Ausschweifung Einzelner anzusehen ist, wiewohl sie durch die in der Gesellschaft genährten Grundsätze und Neigungen dazu verleitet worden sind. Daß sie von Moment sind, ist ein Punkt, in welchem die Theilnahme an einem collegium illicitum strenger verpflichtet, als ein gemeines Complott, während in der anderen Beziehung die Zurechnung gelinder ist. Ist das eine richtig, so fordert die Aequitas unerbittlich auch das andre.

Liegt dann unserem zum Schlendrian verfaulten Dogmatismus die Wahrnehmung so ferne, daß jedes Collegium ein doppeltes Leben hat? — Ein Rath ist oft ein ganz anderer Mensch, wenn er in seinem Collegium sitzt, und wird hier anders sprechen, als wenn er sich mit seinen Freunden unterhält, oder für das Publikum arbeitet. Er wird die einmal angenommenen Thesen, die er vergeblich bestreiten würde, gelten lassen und sogar seine Anträge darnach stellen, wenn er gleich nicht damit einverstanden ist. Ordnung und Bescheidenheit legen ihm die Pflicht auf, nicht dieselben Discussionen ewig zu erneuern. Sogar bei geistlichen Congegrationen erleben wir, daß der Einzelne seinem Orden nicht mit Leib und Seele angehört und es möchte wohl nicht bei jenem Mönch der Fall gewesen seyn, welcher sich die Regel gebildet hatte, semper bene loqui de domino Priori, vivere cum fratribus sodaliter, *et facere officium suum taliter, qualiter*. Sollte dieses nicht auch bei unerlaubten Collegien vorkommen, oder muß man diese nothwendig, weil sie verbrecherische Zwecke haben, in der grellsten Deutung des Buchstabens ihrer Statuten auch

in den Einzelnen als von einem und demselben bösen Geiste beseßen, als eingefleischte Tiger oder Vandalen annehmen? —

Der wesentliche Unterschied ist der. Das Complott entsteht durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag zur Ausführung eines Verbrechens. Der Vertrag ist eine res merae facultatis, ich kann ihn eingehen oder nicht, und eben darum gilt die Eingehung desselben als Willensakt, als Ernst. Er verbindet ferner aus eignem Intresse Mann gegen Mann zu irgend einer, wenn auch nicht immer voraus bestimmbaren Mitwirkung zum gemeinschaftlichen bösen Werke, das, weil der Einzelne sich nicht allein getraut, ohne dieselbe nicht vorgenommen würde, und darum darf schon die Errichtung eines Complotts als Versuch betrachtet werden, dessen Zurechnung auch denjenigen trifft, der bei der Unternehmung ausgeblieben und sich nicht an seinem Posten eingefunden hat. Dieses kann auf die Stiftung und Errichtung einer Körperschaft zu einem unmittelbar verbrecherischen Zweck vollkommen und sogar in einem höheren Grade angewendet werden. Aber nur mit großer Behutsamkeit auf den bloßen Theilnehmer an einer unerlaubten Gesellschaft, welche vorher mit theils unschuldigen, theils noch unbestimmten Zwecken schon als Körperschaft bestand und nun durch einen ihren Statuten gemäß gefaßten Collegialbeschluß eine unmittelbar verbrecherische Richtung annimmt. Das Collegialstatut ist kein Vertrag, sondern eine Art Gesetz. Schon die Stimme die der Einzelne dazu abgibt, ist nicht unwillkürlich, er muß sich nach dem Körperschaftsgeist und nach den Vorgängen richten, sie ist mehr ein Verstandes- als ein Willensakt, es genügt nicht, daß der Antrag ihm

zuwider ist, und er für sich nichts davon will, er muß auch Herz und Mundwerk haben, seinen Widerspruch durchzusetzen und verstummt vielleicht nur darum, weil er voraussieht, er werde mit seinem Dissens in der Versammlung als Tropf da stehen. Und dann, wenn er seinen Dissens geltend macht, kommt es auf ihn nicht mehr an, sondern die Mehrheit entscheidet, um sein eignes Intresse an dem Beschlossenen kümmert Niemand sich weiter, er muß austreten oder sich dem Geiste des Ganzen fügen. Und ist dann das Austreten eine so leichte, so freiwillige Sache, wenn man sich einmal mit mehrfachen Banden verstrickt fühlt, daß man aus dieser Unterlassung schon eine dolose Genehmigung schließen darf, wenn man sich überredete, die Sache werde als ein fliegender Gedanke spurlos vorüberziehen und es sey dazu immer noch Zeit? Auch wird ihm nicht nothwendig, eine eigne Mitwirkung angesonnen, da ja in den meisten Fällen das Corpus nur durch seine Agenten handelt, während er passiv bleiben darf, und ohne ihn dasselbe geschehen wäre. Der einmal gefaßte Collegialbeschluß gehört nicht mehr den Einzelnen an, sondern ist der Wille einer eingebildeten Person, welche fortbesteht, mögen auch Einzelne ihren Sinn ändern, oder wechseln und austreten. Er verbindet nicht Mann gegen Mann, die sich oft in ihren Privatgesprächen ganz anders gesinnt zeigen, sondern die Einzelnen dem Ganzen, und es kann geschehen, daß er, eine Seele ohne Körper noch scheinbar fortbesteht, während er in den Einzelnen schon am Nachlasse der Natur gestorben ist, weil gerade in dieser Ueberzeugung oder auch aus Scheu gegen einzelne, vielleicht selbst nur durch ein falsches point d'honneur gestimmte Schreier, die ihn dem Scheine nach noch

festhalten, Niemand den Beruf in sich fühlt, ihn zu widerrufen. Er ist ein ausgesprochenes reines Sollen, von dem man nicht ohne Maaß und Unterschied auf das Wollen der Einzelnen schließen darf. So wie für die Antragsteller, welche mit Ernst und Eifer dazu mitgewirkt haben, die Zurechnung härter ist, als bei einem gemeinen Complott, so fordert auf der andern Seite die natürliche Billigkeit, daß sie für die, welche nicht mit Leib und Seele dazu gestimmt haben, und für deren Ernst gar keine oder nur zweideutige Thatproben sprechen, gelinder seyn müsse. Begehungshandlungen sind die sprechendsten. Von den freilich nicht ausgeschlossenen bloßen Unterlassungshandlungen gelten dagegen die oben entwickelten leitenden Grundsätze.

Somit glaube ich die uns durch das römische Recht aufgedrungene Absonderung der collegiorum et corporum illicitorum, als delictum extraordinarium, folglich noch ganz eigenthümlichen, von der Perduellio abweichenden Momenten zu würdigen, praktisch gerechtfertigt zu haben. So gewiß es ist, daß in ihnen die überlegtesten Vorsätze, die schwärzesten Complotte vorbereitet und ausgebrütet werden, so bleiben sie doch selbst in ihren Extremen davon verschieden, schon aus dem einfachen Grunde, weil sie oft schwärzer aussehen, als sie wirklich sind, und so sehr auf dem Erfolge beruhen, wohingegen über die durch keinen Erfolg abzuwaschende Mohrenfarbe, welche das Teufelskind Perduellio schon mit auf die Welt bringt, kein Irrthum möglich ist.

Ein historisch gebildetes Recht ist auch immer eine Schule der Anthropologie und es ist zu bedauern, daß unser römisches Recht dessen classisches Ansehen

vielleicht einer Zeit vorbehalten bleibt, in der, weil es nicht mehr als Gesetz bindet, sein vor dem Aufblühen der historischen Schule zum Handwerk herabgesunkenes Studium nur noch aus Liebhaberei getrieben wird, in dieser Beziehung noch zu wenig benutzt ist. Wir haben so eben gesehen, wie es zugeht, daß zahlreiche Körperschaften neben den activen auch passive Rebellen hervorbringen, welche schon die Glossatoren und alten italienischen Juristen nicht als Rebellen des ächten Zeichens erkannten *). Ihr Aergstes ist gerade, daß sie geschickter sind, neben wenigen aktiven Rebellen, die es auch ohne Verbindung gewesen wären oder werden konnten, eine Mehrzahl von blind fortgezogenen passiven, und eine dritte Art von blos affektirten Rebellen zu bilden, welche als Maulhelden am lautesten heulen, damit man sie ja nicht verdächtige und gewahr werden, sie seyen weniger Wolf, als andre. Darin erschöpft sich aber auch ihre Stärke, deren Gefahren wir nicht verkennen, aber auch nicht übertreiben sollen, als vermöchten sie die Menschen völlig umzuschaffen und gegen alle Reagentien zu verhärten, wodurch Natur, Gesetz und die übrige Gesellschaft auf sie einwirken, eine wahrhaft abentheuerliche Vorstellung, wenn die Wirkung erst in einem künftigen Berufe durch die blos moralische Kraft der eingesogenen Grundsätze erfolgen soll. Sollte also die strenge Absonderung staatsgefährlicher Verbindungen, nämlich der Collegiorum et corporum illicitorum, von der eigentlichen Perduellio, als seyen sie unverträgliche Dinge, contradictiones in adjecto, nicht auf dem tiefen

---

*) Vgl. Hieronimus *Gigas* de Crimine Majestatis. L. III. Qu. 4.

Grunde beruhen, daß dergleichen Körperschaften, als solche, nur rathen und beschließen, aber nicht handeln können und daß sie selbst dann, wenn sie sich das Handeln vorsetzen, es doch nicht weiter, als zu bloßen Vorbereitungen bringen? — So ist es wirklich. So wie es zum Ernst kommt, wo der Mann zeigt, wer er ist, und seine Fähigkeit durch die zum animus hostilis erforderliche Thatprobe bewährt, verschwindet die Körperschaft und geht in ein gemeines Complott über, wobei eine gerechte Zurechnung nothwendig die Einzelnen, die physischen Personen fixiren muß. Das Consilium initum erit, heißt nicht Hin- und Herrathen und gemüthliches Vorbereiten, sondern es bezeichnet einen reifen Anschlag, auf den unmittelbar das factum folgt, wie es Paulus in der L. 53. §. 2. de Verborum Signif. und Rec. Sent. L. V. T. 23. §. 3.*) unzweideutig zu erkennen gibt und wie es noch an vielen Stellen angedeutet wird. Deswegen waren ja unsere Classiker so streitig darüber, ob sich das ope et consilio nur trennen lasse, und wußten diesen Widerspruch nur damit zu vereinigen, daß der Rath thätlich und die That räthlich gewesen seyn müsse, wie oben S. 151 — 153 angeführt wurde. Ein solches Consilium bedingt die Factio, welche

*) Die Worte: Sane post veterum auctoritatem eo perventum est, ut nemo ope videatur fecisse, nisi et consilium malignum habuerit: *nec consilium habuisse noceat, nisi et factum secertum fuerit*, sind viel zu klar und allgemein. Nur ist das Factum nicht mit dem Erfolg oder bezweckten Schaden zu vermischen, auch der Bestohlene kann ja die actionem furti haben, ohne daß er um die Sache gekommen ist — und dieses Factum nach der Verschiedenheit der Verbrechen zu beurtheilen.

deshalb nur unter wenigen möglich ist, die sich verstehen und verstehen können. Zehn Edelleute, von denen jeder auf einen gehorsamen Schwarm von Hörigen und Gesinde rechnet, werden leichter etwas Staatsgefährliches unternehmen, als ein Haufen von Tausenden, die ihr freier Wille einigen soll, und darum waren in den Feudalreichen die Revolutionen so häufig. Will eine zahlreiche Corporation in Masse handeln, so wird ein Tumult daraus, der gewöhnlich auf eine Lamy ausgeht und auf keinen Fall die zum Hochverrath wesentliche Gestalt einer reifen und überlegten Unternehmung hat. Deshalb lehrt auch die Erfahrung, daß bei staatsgefährlichen Verbindungen gerade die schlimmen, die eifrigen, die aktiven Mitglieder es sind, welche einer Ausdehnung der Competenz der coetus et conventus auf detaillirte Vorschriften aus einer Art von Instinkt sich widersetzen, und darauf dringen, daß sie blos auf Feststellung des Grundsatzes sich beschränken sollen, damit den Einzelnen eine desto freiere Wahrnehmung der Gelegenheit und das Richten nach den Umständen überlassen bleibe, wobei er im Handeln für sich steht. Die einzige Möglichkeit, wodurch eine Corporation sich in eine scelesta factio, im Sinne der Lex quisquis, verwandeln könnte, wäre die, daß sie sich dazu organisirten durch blinde Unterwerfung unter einzelne Oberen, welche jedem seine Rollen zutheilen, was aber nach unseren Gesetzen nur durch Eid geschehen oder nur dadurch unwiderruflich werden kann, daß diese Oberen mit einer wahren executiven Gewalt bekleidet würden. Einem solchen Uebergang widerstrebt aber die natürliche Freiheitsliebe und der in den sonst servilsten gegen eine solche förmliche Verpflichtung sich regende

Anspruch auf gleiches Recht. Lieber werden sich Alle einer ganz fremden Macht, von der sie sich einbilden, sie sey und vermöge mehr, wie sie, als dienendes Glied anschließen und dieser sich und ihre Mitglieder ausliefern. Kurz, mag eine Verbindung ein noch so schlimmes Wollen entwickeln, es fehlt in der Regel am Können und an der Möglichkeit des Vollbringens, welche jenes Wollen als propositum bewährt. Ihre schädliche Einwirkung beschränkt sich auf die Gesinnung ihrer Mitglieder und diese ist nur möglich durch Grundsätze, welche, wenn man der menschlichen Natur nicht unrecht thun will, durch irgend ein Blendwerk unter dem Schein des Wahren und Guten betrügen. Da nun keine geschlossene Gesellschaft im Stande ist, ihre Ueberzeugungen von der der übrigen Welt zu isoliren, so wird ihr Bestehen von der Rückwirkung oder Aufmunterung abhängen, welche sie von Aussen empfängt. Gegen die widerstreitende öffentliche Meinung verhärtet nur ein egoistisch-partikuläres, kein blos politisches oder gar cosmopolitisches Intresse. Das Mönchthum erhob sich, als die Welt noch den Glauben an das überschwengliche Verdienst guter Werke hatte. Als dieser Glaube verschwunden war, fristeten ihm nur noch die Vortheile und Annehmlichkeiten eines geschäftigen Müssiggangs ein Scheinleben, das sich auf die Dauer nicht halten konnte. Allein eben darum werden Verbindungen in der Regel nur die Richtungen des sogenannten Zeitgeistes abspiegeln, oft weit mehr empfangen, als geben, und am Ende blos wegen der verbrecherischen Form ihres Treibens überspannte Gesinnungen entgelten müssen, welche Tausende ihres Standes und Alters ausser aller Verbindung auf eine weit schreiendere Art manifestirt haben, ohne daß man ihnen,

weil es bloße Meinungen und Gesinnungen waren, von Richteramtswegen beikommt.

Möge insbesondere die deutsche Jugend diese Wahrheiten beherzigen und endlich einmal einsehen, daß die so oft ergangenen und geschärft wiederholten Verbote geheimer Studentenverbindungen weniger wegen der Sicherheit der Regierungen, welche Gottlob! noch mächtigeren inneren Feinden, gegen die der von ihnen zu besorgende Widerstand, wie der Tropfen im Meere, verschwimmt, sich gewachsen fühlen, als zu der Jugend eignem Besten gegeben sind. Es ist der Fluch solcher Verbindungen, daß durch sie am Ende der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden muß, daß der von intriguanten Menschen mißbrauchte Körperschaftsgeist viel weiter führt, als man voraus denkt, und daß wenige der Justiz verfallene Opfer ein Wahnfieber büßen müssen, das andre mit zehnfachen Ruthen neben ihnen büssen sollten. Wehe ihnen, wenn dieselbe Befangenheit, womit sie das, was sie Aristocraten oder Illiberale nannten, in Bausch und Bogen verdammt haben, sich jetzt gegen sie kehrte, wenn man ihre fahle Copieen für Originalien nähme, wenn man den Ursprung eines Wahnfiebers, das, als kosmisch, Excellenzen, Schreiber, Schulprovisoren, Meister und Gesellen nicht verschont hat, auf den Universitäten oder gar in obscuren Kneipen aufsuchte, oder wenigstens ihre physische Persönlichkeiten mit ihrer unseligen Verbindung identificirte, als hätte jeder von diesen Spätlingen, diejenigen nicht ausgenommen, welche vielleicht zu indolent waren, nur eine Zeitung zu lesen, oder vor deren in frechen Aeusserungen erschöpfter Wuth die Fenster ihrer Antipathien selbst im Trunke oder Tumulte sicher waren, die Schriften auf

der Wartburg verbrannt, mit Sand den Kotzebue ermordet, die Tollheiten des Jünglingsbunds mitgemacht, und alle successive Warnungen erfahren, und zuletzt zu Frankfurt die Hauptwache gestürmt. Das sind die traurigen Folgen des Verbotenen. — Die Lektion die euch trifft, gehört euch. Die gemeinen Sprüchwörter: mitgegangen, mitgehangen, und sage mir, mit wem du umgehst und ich sage dir, wer du bist, hätten euch warnen sollen. Horcht am wenigsten auf die Stimme der Versucher, die euch weiß machen wollen, ihr hättet recht gehabt und politische Verbrechen seyen keine moralischen. Zeigt durch euer künftiges Leben, daß ihr von eurem Irrthum zurückgekommen seid und nicht so schlimm wart, als ihr schienet. Dann wird eine beschämende Großmuth der so arg geschmähten deutschen Fürsten euch die Gnadenthüre öffnen und ihr habt im Schwabenlande am wenigsten zu fürchten, daß Zeloten und Jüste-Milianer sich vereinigen, euch auch diese zu verschließen. Was euch zunächst droht, ist die Jurisprudenz, die sich ihres Höhepunkts rühmt, und doch noch nicht Körperschaften und Privatgesellschaften genau zu unterscheiden gelernt hat und für Verbrechen mehrer kein anderes Schema hat, als C o m p l o t t u n d B a n d e. Oder hat durch euer Beispiel den Juristen ein praktischer Beitrag zu der bekannten Streitfrage: ob auch Personen Gemeinheiten delinquiren können, — geliefert und gezeigt werden sollen, daß allerdings der Körperschaftsgeist gar wohl Frevel entwickeln kann, welche man den Einzelnen nur indirekt und mittelbar nach ihrem individuellen Standpunkte zurechnen darf, so wenig umgekehrt die mit jeder Campagne veränderten Einzelnen sich den Kriegsruhm eines guten Regiments

vindiciren dürfen, den jeder, der kein Großsprecher ist, willig dem Ganzen läßt? — Aber erkennt auch, Jünglinge! an diesem lebendigen Beispiele den Grund, warum dergleichen Körperschaften nicht geduldet werden können und nicht geduldet werden dürfen, und bändigt endlich einmal den Kitzel des falschen Ehrgeizes eines abentheuerlichen Geheim und Wichtigthuns, der immer wieder zu ihrer Stiftung und Theilnahme treibt.

Vierter Abschnitt.

Modifikationen unseres gemeinen Rechts durch das Deutsche und die daraus entstehenden Resultate.

In nova fert animus mutatas dicere formas
Corpora.

Ovid.

Meine Muße gestattet mir nicht, das deutsche Recht so tief bis auf seinen Ursprung zu verfolgen, als dieses bei dem römischen Rechte geschehen mußte. Es fehlt auch dazu am praktischen Bedürfnisse, da die für uns gesetzliche eigenthümlichen Quellen das Meiste unmittelbar aus dem römischen Rechte geschöpft haben. Wer das älteste Recht kennen lernen will, findet Zureichendes schon in **Heineccii Element. juris germanici. T. II. §. 122. squ.**

Die goldene Bulle hat im Jahre 1356 die L. 5. C. ad Legem Juliam majestatis wörtlich wiederholt und der damaligen Staatsverfassung dadurch anbequemt, daß sie den Illustribus der Byzantiner die Churfürsten, als höchste Reichs- und Hofbeamte substituirte. Da nun die L. 5 nur aus dem System

des jüngsten römischen Rechts zu verstehen und zu erklären ist (vgl. oben Seite 49—56), so ist durch dieses Reichsgrundgesetz das Crimen Majestatis, wie es sich in jenem gebildet hatte als für uns praktisch anerkannt, jedoch nur in Beziehung auf die kaiserliche Majestät, welche damals noch sowohl für den Gegenstand der höchsten Ehrfurcht, als für die untheilbare Quelle aller öffentlichen Gewalt galt. Dieß ist um so erklärlicher, da man zu jener Zeit das deutsche Königthum als Fortsetzung des durch seinen Sturz nur unterbrochnen und als Haupt der Christenheit und Schirmvogt der christlichen Kirche wiederhergestellten Weltreichs betrachtete. Die Gültigkeit und Verbindlichkeit des römischen Rechts in diesem Punkte war auch besonders unter den Hohenstaufen und später oft und viel ausgesprochen worden, und da es unnöthig ist, hier weiter zurückzugehen, so beziehe ich mich nur auf die Constitution Ludwigs des Baiern und der Stände des Reichs vom 8. August auf dem 1338 zu Frankfurt abgehaltenen Reichstag, in welcher alle diejenigen, welche den von den Churfürsten einstimmig oder durch Mehrheit gewählten Kaiser, auch ohne päbstliche Bestätigung nicht als die unmittelbar von Gott geordnete höchste Obrigkeit, als das eigentliche Subjekt der höchsten Gewalt erkennen, aller Lehen, Jurisdiktion, Privilegien und Freiheiten ipso jures verlustig erklärt werden, mit dem Beisatze: In super eos crimen laesae Majestatis decernimus incurrisse et poenis omnibus impositis crimen laesae majestatis committentibus subjacere.

Daß jedoch das römische Recht nicht nach dem ursprünglichen Rigorismus der Lex Julia, sondern in dem aufgelöseten und modificirten Zustande, wie es

von Justinian bestätigt, sich durch die spätere Praxis und Gesetzgebung gestaltet hatte, recipirt werden sollte, liegt schon in der bloßen Wiederholung eines mit dieser Bildung in der engsten Beziehung stehenden viel jüngeren Gesetzes und einen redenden Beweis dafür liefert die goldene Bulle dadurch, daß sie im Cap. XV. ebenfalls nur als Wiederholung des Landfriedens Friedrichs I. §. 8 unter dem Titel de conspirationibus oder de conspiratoribus, solche staatsgefährlichen Handlungen gegen die Obrigkeit überhaupt, welche die Lex Julia mit der Perduellio identificirt hatte, nämlich die conspirationes, conventicula et colligationes, als eigne Verbrechen, mit eigenen Strafdrohungen aufstellt, und daher dieselben noch unzweideutiger sondert, als es im römischen Rechte geschehen ist. Dieser Spur sind dann noch entschiedener spätere Reichsgesetze gefolgt und schon in der ersten Wahlkapitulation Carls V. hieß es wie in allen folgenden: „Alle unziemliche häßige Verbindniß, Verstrickung und Zusammenthun der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volks, auch die Empörung, Aufruhr und ungebürliche Gewalt gegen den Churfürsten, Fürsten und andre fürgenommen, aufzuheben.“

Man könnte zwar einwenden, jenes Kapitel habe gar nicht die imperatoria Majestas, sondern den Schutz der aufkommenden Landeshoheit im Auge. Ich antworte, dieses ist wahr, aber es macht dasselbe nur um so beweisender, wenn man sich in den damaligen publicistischen Zustand versetzt. Wie sehr die Halbsouverainetät der Reichsstände dem Kaiser, besonders seit dem großen Interregnum, zu Haupt gewachsen war, so daß die publica majestas nicht mehr ungetheilt bestand, daß der Kaiser bis zum Ende der Reichsver-

fassung zwar noch der Gegenstand der höchsten Verehrung blieb, aber er, der als Kaiser keinen Soldaten marschiren lassen konnte, als Inhaber der höchsten Gewalt nur noch in der Theorie und dem Namen nach fortdauerte, das lehrt uns die Geschichte und es leuchtet schon aus der goldenen Bulle hervor, bei deren Erläuterung Gundling zu C. XII. de congregatione Principum electorum folgende sehr gründliche Anmerkung macht. „Es ist zwar sonst in einer Monarchie nicht üblich, daß die cives imperii ohne Consens ihres Oberhaupts, noch weniger invito rege dergleichen Collegialtäge halten dürfen. Aber eben daraus kann man unter andern ersehen, daß unser deutsches Reich keine Monarchie mehr ist, und daß die Churfürsten dem Kaiser zu Haupte gewachsen sind. Wenn sie auf diesen Collegialtägen nur de rebus suis deliberirten, so möchten solche noch wohl passiren. Daß aber die Churfürsten in besagten Collegialtägen auch de salute orbis deliberiren können, das zeiget allerdings etwas anderes an, als eine Monarchie, der Kaiser kann es ihnen nicht wehren.“ Die gleichsam in Gant gerathene publica Majestas war also so versplittert, daß diese Species des Majestätsverbrechens in der weitesten Bedeutung den Kaiser selbst nur als Landesherrn gefährden konnte, und daß die Anwendung, welche die goldene Bulle von der oftgedachten L. 5 auf die Churfürsten, als Säulen des kaiserlichen Throns machte, noch viel natürlicher und sachgemäßer war, als die ihres Originals. Dadurch bereitete sich die Umkehrung der Dinge vor, welche die in der Folge durch Theorie und Praxis entschiedene Thesis feststellte, daß das Crimen Majestatis von deutschen Unterthanen eben sowohl gegen den Kaiser und Reich, als ge-

gen ihren Landesherrn begangen werden könne, woran jetzt nach erlangter voller Souverainetät so wenig zu zweifeln ist, daß vielmehr dasselbe gegen den deutschen Bund nur mittelbar begangen wird, sofern es zugleich den eignen Staat und den eignen Souverain verletzt, wie die vom Afterlehnmann gegen den darum keinen Souverain vorstellenden Oberlehnsherr begangene Felonie.

In diese Uebergangsperiode, wo man nicht mehr recht wußte, wo die publica Majestas im deutschen Reiche zu Hause sey und wen man, als wahres oder daran theilnehmendes Subjekt derselben betrachten dürfe, fiel unsere Halsgerichtsordnung. Das Crimen laesae majestatis wurde daher nach Roßhirts sehr wahrer Bemerkung in derselben aus demselben Grunde übergangen, aus welchem das Verbrechen der Ketzerei aus derselben wegblieb, weil man nach der Reformation nimmer darüber einig geworden wäre, was Kirche und Ketzer sey. Daraus folgt jedoch nicht, daß es nicht mehr als eignes und schweres Verbrechen gilt. Das Argumentum a contrario darf bei einem Gesetzbuch von der Fassung der Halsgerichtsordnung noch seltener angewendet werden, als bei den Constitutionen des Codex *) und führt, wo es nicht mit der größten Behutsamkeit angewendet wird, allezeit irre. Ueberdieß erwähnt sie in dem Artikel 118 von Mißbräuchen 2c. des Lasters unser beleidigter Majestät mit der Folge des verwirkten Vermögens, wie sie das gemeine Recht vorschreibt, ausdrücklich. Es gehört also zu jenen unbenannten Fällen **), worüber schriftgelehrter Rath

---

*) V. G. *Forster.* Observ. successiv. Libr. II. Cap. XXIV.
**) Art. 105.

entscheiden soll, dem also auch zugleich die Beurtheilung überlassen blieb, ob in Deutschland die publica Majestas nur unmittelbar oder auch mittelbar angegriffen werden könne, eine Frage, welche nach dem gerade umgekehrten Gang unserer Staatsgeschichte aus derselben Ursache bejaht werden mußte, aus welcher im neuesten römischen Rechte das Majestätsverbrechen auf bloße Magistrate unanwendbar wurde (S. 54—56). Denn so wie die letzteren aus zeitigen Inhabern der Majestas publica Beamte geworden waren, so sind unsre Reichsstände aus bloßen Beamten Eigenthümer ihrer Gewalt geworden. Die Halsgerichtsordnung verweiset mithin in der Hauptsache auf das geschriebene, auf das römische Recht. Da aber in diesen „zufälligen und unverständlichen Fällen" neben dem römischen Recht zugleich darauf gesehen werden soll, „wie dieser unser Ordnung am gemäßigsten gehandelt und geurtheilt werden soll", so sind damit sehr erhebliche Modificationen nicht ausgeschlossen, welche diese Lehre durch sie empfangen hat.

Zwei Artikel sind hier von vorzüglichem Einflusse, nämlich Artikel 124: „Strafe der Verräterei" und Artikel 127: „Straff derjenen so Aufrur des Volks machen." Jeder Verrath soll nach dem ersteren Artikel mit nach Umständen noch durch Schleiffen und Zangenreissen geschärfter qualificirter Todesstrafe, in der Regel des Viertheilens und mindestens mit Enthauptung und nachherigen Viertheilen, bei Frauenspersonen aber mit der poena culei, — belegt werden, besonders, wenn er an einem Land, Stadt, seinem eigen Herrn, Bettgenossen oder an nahen gesippten Freunden verübt wird. Es versteht sich also, daß das Majestätsverbrechen in der schärfsten Bedeu-

tung, ist es durch Verrath begangen, nicht gelinder wegkommen kann und daß in dieser Beziehung das gemeine Recht an Strenge noch überboten ist.

Dagegen lautet der andere Artikel so: Item so eyner in eym landt, statt, oberkeyt, oder gebiet geverliche, fürsätzliche und boshaftige auffruren des gemeinen Volks wider die Oberkeit macht und das also auf ja erfunden wird, der soll nach groß und Gelegenheit seiner Mißhandlung je zuzeitte, mit Abschlagung seines Haupts gestraft, oder mit Ruthen gestrichen, und auß dem Landt, gegendt, gericht, statt, Flecken oder gebiet, darinn er die aufruren erweckt, verweiset werden, darin Richter und Urtheiler gebürlichs radts, damit niemand unrecht geschehe, und solch böslich Empörung verhüt, pflegen sollen.

Es ist zweckmäßig, zuerst den letzten Artikel zu erläutern. Mit Kreß und Böhmer bin ich nicht nur einverstanden, daß derselbe den Fall einer Richtung des Aufruhrs gegen die hohe Obrigkeit nicht nur nicht ausschließt, — der Unterschied, ob er deren Vertreibung oder Umsturz oder nur eine necessitatem impositam contrariam voluntati bezweckt, ist ohnehin ein Gedicht neuerer Doktrinen, — sondern ich glaube vielmehr, daß er nach seiner ganzen Fassung diese gerade im Auge hat und wahrscheinlich durch das noch frische Gedächtniß des Bauernaufstandes geleitet wurde. Ist er aber auch nur einbegriffen, und das kann kein Ausleger bestreiten, der mit der Sprache der damaligen Zeit vertraut, nicht seine eignen Ansichten in die Worte hineinträgt, so folgt unwidersprechlich, daß die Auctores und concitatores seditionum im Sinne der Halsgerichtsordnung nicht Hochverräther ge-

nannt werden dürfen, so wenig sie nach neuerem römischen Rechte Perduelles oder Majestätsverbrecher in der schärfsten Bedeutung waren. Die erstere ist über diesen Punkt viel unzweideutiger, als das letztere, in welchem die scheinbare Amphibolie der seditio nur durch eine äusserst schwierige panharmonische Auslegung aufzulösen war. Sie werden nicht geviertheilet, sondern nach der Art und dem Grade des Vorsatzes, ob sie bloße Narren, Fantasten oder schlimme Kunden, die gern im Trüben fischten, ferner nach dem Schaden oder der drohenden Gefahr, welche sie angerichtet, mit einer willkürlichen Strafe belegt, welche bis zur Enthauptung aufsteigen und bis zur Landesverweisung herunter gehen darf. Irgend ein Erfolg, seys auch nur Unruhe und Gährung, ist so wesentlich, daß bei gänzlicher Erfolglosigkeit, z. B. wenn der Aufruhrprediger von einer versammelten Menge mit Koth geworfen wird, sich beinahe die Species delicti verändert und ein bloßer Skandal zu rügen ist. Und auch darin stimmt die Carolina mit dem römischen Rechte überein, daß sich diese Strafe nur auf die Anstifter des Aufruhrs bezieht, daß also die Strafe der aufgeregten Menge oder der Theilnahme der oft, wie durch eine Epidemie von gerechtem Schmerze ergriffenen und fortgerissenen Einzelnen, rein arbitrair ist, nach Umständen sogar bis zur Straflosigkeit herabsinkt. Wie edel und groß hierin die Mehrzahl der deutschen Fürsten zu jener Zeit gedacht haben, das ergibt die im Reichsabschied zu Speier vom Jahre 1526 §. 8 enthaltene dringende Mahnung: „Es soll sich auch ein jede Oberkeit gegen denen, so der Bäuerischen Aufruhr halben ausgetreten, nach Gelegenheit eines jeden Verhandlung dermaßen erzeigen, damit sie, die

Unterthanen, soviel sich die immer leiden will, mehr Gnad und Gütigkeit, dann die Schärfe und Ungnad, spüren und finden mögen. Doch sollen ohne sonderliche treffentliche Ursach und Bewegung, die zu jeder Oberkeit Bedenken und Macht stehen, diejenige, so gedachter Aufruhr Anfänger, Aufwickler und Hauptsacher, oder sonderliche Förderer gewesen, zu keinen Gnaden angenommen, auch von niemandt behauset, behöfet oder fürgeschoben, sondern, wo sie betreten, gegen ihnen, ihrer Ueberfahrung nach, wie sich gebührt, ernstlich gehandelt und gestraft werden." Damit und durch den Schluß: „Und sollen sich hinfürter die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit geist- und weltlichen Standes (also die geistlichen und weltlichen Fürsten) gehorsamlich, treulich, friedlich und dermasen zeigen und verhalten, wie sie zu thun schuldig, auch sie ihre Pflicht und Eyd weiset, und zu ihrem selbst Verderben und Unrath nicht Ursach geben" ist meine obige Auslegung sonnenklar gerechtfertigt.

Aber wie, höre ich einen unserer im Schlendrian eingewiegten Dogmatiker einwerfen, der Abfall eines Volks von der Unterthanenpflicht, welches sich etwa gar herausnimmt, der Regierung eine ganz neue Verfassung abzwingen zu wollen, wäre noch kein Hochverrath? — Ich antworte, nach unserem gemeinen positiven Recht, an das wir, wo dieses noch nicht durch neuere Gesetze verunstaltet wurde, als Richter nun einmal gebunden sind, macht das, was sie verlangen, gar nichts aus, und ich gehe die Wette darauf ein, daß mich keiner dieses Unterschieds aus unseren authentischen Quellen überführen wird. Nach letzteren ist mit der verletzten Majestät das Maaß schon voll,

ohne daß die Majestäts-Vernichtung in der ursprünglichen Absicht zu liegen braucht, weil die Souveraineität dem Rechte und Geiste nach schon aufgehört hat, sobald das Subjekt derselben sich passiv verhalten, sich zwingen und vorschreiben lassen muß, was nur von seinem freien Willen und seiner aufgeklärten Einsicht abhängen darf. Ein solcher Souverain ist, wie Ludwig XVI., schon auf dem Wege zum Schaffot oder wird wenigstens das, was er noch dem Namen nach scheint, bald aufhören, der That nach zu seyn. Das ist der finis operis, der darum nicht der selbstbewußte finis operantium zu seyn braucht, der Anfang zum Ende. In diesem Punkte bin ich also strenger, als die gewöhnliche Doktrin. Nur das macht den Unterschied, wird dieser nächste Zweck durch einen oder mehrere zugleich intellektuelle und physische Urheber ex proposito bewirkt, oder erfolgt er nur impetu, ohne daß man ihn Jemanden zurechnen kann, der intellektueller und physischer Urheber zugleich wäre. Letzteres ist bei einem Aufruhr in der wahren Bedeutung des Worts nicht vorhanden, dessen mildere Strafbestimmung man daher ja nicht auf die offen hervortretende Gewalt einer Verschwörung, deren im Stillen vorbereitetes und gerüstetes Complott zum Vorschein kommt, anwenden darf, sollte man ihnen auch keinen Verrath im engeren Sinn zur Last legen können, weil sie dann immer noch, als ex proposito selbst in die Handlung übergehend, Rei majestatis in der schärfsten Bedeutung bleiben. Hierin wollte die Carolina weder dem römischen Rechte, noch der goldenen Bulle derogiren. Beim Aufruhr ist der intellektuelle Urheber vom physischen getrennt, wie eine Seele ohne Körper, und die

Handlung erfolgt aus der Spontanetät des zum Aufruhr „erweckten gemeinen Volks." Der Stifter desselben vermag nur durch geistige Mittel auf die Gemüther zu wirken, was nur durch die Vorstellung irgend einer vermeintlichen Beschwerde, unerträglichen Last, oder drohender Gefahr möglich ist und die physischen Urheber erheben sich von selbst, ohne daß der intellektuelle Urheber, welcher den blinden Lärm geschlagen oder die Sturmglocke gezogen hat, willkürlich die Bewegung weiter zu treiben oder ihr ein Ziel zu setzen, im Stande wäre. Hieraus ist zugleich klar, daß auch nach deutschem Recht ein Hochverrath durch blos geistige Mittel, welche bloß auf die Gemüther wirken, das Handeln aber frei lassen, nicht begangen wird, und daß es noch größerer Unsinn ist, von einem Attentat dieser Art, das noch gar nicht ans Licht getreten, werde es auch Jahrelang einstudirt und vorbereitet, reden zu wollen. Auch ist das Volk, namentlich das deutsche, kein solches Ungeheuer, wie man es wohl manchmal zu schildern pflegt. Ernst und Güte vereinigt, werden es in der größten Aufregung zur Ordnung zurückführen. Wie sehr es die Ruhe liebt, das hat es in der jüngsten Zeit gezeigt, als Enthusiasten und Wichte zusammenwirkten, es aufzuhetzen. Ein richtiger Instinkt sagt ihm, was es dabei gewönne, wenn seine Hetzer Meister würden. Am besten lernt man es aus den Flugschriften der damaligen Agitatoren, namentlich des Frankfurter Preßvereins kennen, in welchen sich die demagogischen Bestrebungen bis zu der Verzweifelung erschöpft hatten, welche auf die Dummheit und Trägheit des Volks schilt und zuletzt das tolle Frankfurter Attentat gebar, das so schwache aktive Theilnahme fand.

Bei dem mit einer qualificirten Todesstrafe belegten Verrath unterscheidet dagegen die Carolina weder Versuch, noch Theilnahme, obgleich die objektive Gefahr, die Größe des Schadens und des Aergernisses, die dadurch entstehen könnte, einigermaßen, jedoch nur für die Wahl unter den alternativ gedrohten Strafübeln berücksichtigt wird. „Verrath zeigt nach dem Wortverstande ein Hintergehen, Täuschen, einen Treubruch an." Es ist Täuschung eines Vertrauens, das man auf speziell gelobte Treue Jemanden schenkt, oder nicht wohl entziehen kann, und benutzt wird, um ihm zu schaden. Eben darum hat der reine Abfall von der Unterthanenpflicht zu diesem durch veränderte politische Zustände uns ziemlich verdunkelten Begriffe nicht genügt, weil sonst jeder Aufrührer ein Verräther wäre und weil die Bambergensis (Artikel 135 und 149) sogar diejenigen, welche „wider guten Glauben und ihre Pflicht von ihren Herren zu den Feinden ziehen," der Verrätherei konträdistinguirt, — eine weitere Bestätigung, daß nach neuerem deutschen Rechte die Ueberläufer nicht so strenge angesehen worden sind, als im Römischen bis zur Novelle Leos (oben S. 77). Doch glaube ich, daß die allgemeine Pflicht als Unterthan genügt, sobald ein Mißbrauch von dem Vertrauen gemacht wird, wozu dieselbe berechtigt, oder sobald Täuschung oder Hinterlist angewendet wird, um dem zu schaden, dessen Schaden man warnen, dessen Nutzen man fördern sollte. Es gehören also dahin alle proditores des römischen Rechts, is, qui hostem concitaverit, unter denselben Bedingungen, unter welchen er in diesem als perduellis erscheint, jeder Anschlag auf das Leben und die Freiheit des princeps in dieser Beziehung

sogar jede Handlung des Affects, welche sich durch die Thatprobe, (als delictum perfectum) als Ernst bewährt. Außerdem so wie jede Untreue des Militärs oder der Staatsbeamten, welche zu einem Angriff gegen den Staat oder dessen Oberhaupt durch Thun oder Lassen hilft, so jeder ernste Versuch, das Militär oder die Staatsbeamten in dieser Hinsicht von ihrer Pflicht abwendig zu machen, jede perduellio, welche durch Hinterlist, Fälschung oder Betrug zu Stande kommt.

Der deutsche Hochverrath umfaßt also die meisten Species der römischen Perduellio, so daß nur die obgedachten zuletzt mit offener Gewalt durch einen heimlich organisirten Widerstand hervortretenden Complotte zweifelhaft bleiben, ob sie nach den Artikel 124 der Halsgerichts-Ordnung, oder nach dem römischen Rechte, oder gar nach der Analogie des Aufruhrs zu beurtheilen sind. In diesem Stücke hat sich eine Rechtsverschmelzung gebildet, die mir, ich gestehe es, selbst noch nicht völlig klar geworden ist, und deren Ergründung ich anderen überlasse, da sie ohnehin die Zeit ausgesöhnt zu haben scheint. Ich glaube so, so lange noch Adel und Städte durch ihren Unterthanenverband nicht gehindert waren, confesso jure Reissige oder Miliz zu halten, ließ sich eine Insurrection *)

---

*) Daß dieselbe eben weil sie gegen die Obrigkeit gerichtet war, nicht als bloßer Landfriedensbruch betrachtet werden konnte, folgt schon aus dem Begriff des letzteren Verbrechens. Man vergleiche hierüber Hepp Beiträge zur Lehre vom Hochverrath Abh. VI. p. 74 u. 75 und die daselbst angeführten Schriftsteller, wobei richtig nach Hefter bemerkt wird, daß durch den Landfriedensbruch der Staat nur mittelbar hinsichtlich seiner Privatrechte getroffen werden könne. Der Grund liegt in dem oben S. 62 u. 63 Gesagten.

denken, welche genau genommen nach der Analogie des Aufruhrs zu beurtheilen gewesen wäre, wenn dieser Insurrection nur irgend eine wirkliche oder vermeinte Selbsthülfe zum Grunde lag. Seitdem aber dieses Recht mit der Staatshoheit ausschließend consolidirt worden ist, ist dieses nicht mehr möglich und die Heimlichkeit, womit die Widerstandsmacht organisirt werden muß, was gar nicht geschehen kann, ohne einen gehorsamen Anhang vorher von seiner Unterthanenpflicht abtrünnig zu machen, geht von selbst in Verrath über. Dadurch identificirt sich der deutsche Hochverrath völlig mit der römischen perduellio und diese wird für uns unmittelbar praktisch, mit Ausnahme der Strafe, wobei aber durch die Abschaffung der qualifizirten Todesstrafe auch der letzte Unterschied verschwindet. Der wichtigste Vortheil, den wir unsern deutschen Rechtsquellen verdanken, ist daher der, daß sie diejenigen Resultate, welche man, weil sie versteckt liegen und daher von den meisten übersehen werden, dem römischen Rechte nur mühsam abgewinnt, offen und völlig entwickelt darlegen, so daß nunmehr kein Streit darüber seyn kann. Das deutsche Recht dehnt den Hochverrath keineswegs über die römische Perduellio hinaus, es zieht ihn eher in noch engere Gränzen. Wie Vater Ulpian unterscheidet es genau blos *staatsgefährliche* Unternehmungen von *staatsfeindlichen Angriffen*. Unter den staatsgefährlichen Unternehmungen nehmen die niedrigste Stufe ein die *subjectiv* gefährlichen, welche man, weil sie durch Verderben der Grundsätze und Neigungen am Ende zu staatsfeindlichen Handlungen versuchen, der Schwangerschaftsverheimlichung vergleichen kann. Die Coetus et conventus illiciti, die

unziemlichen und häßigen Bündnisse, Verstrikkungen und Zusammenthun der Unterthanen, werden in der Wahlkapitulation der wirklichen Empörung und dem Aufruhr contradistinguirt und die letztern folgen auf sie als Steigerung des Verbrechens. Es ist jedoch nicht die Gefährlichkeit an sich, was sie zum Verbrechen macht, denn dieser so äußerst relative, von Temprament und individueller Ansicht auf und abgestimmte Begriff ist an sich für die Jurisprudenz unbrauchbar. Er könnte dahin führen, jede Conversation, jeden Umgang zum Verbrechen zu stempeln, ja die Menschheit in ihren den Menschen zum Menschen machenden Attributen zu zermalmen, welche unfehlbar, wie zum Guten, so auch zum Bösen den Keim schon in sich trägt. Die Zurechnung begründet sich nur durch die radikale Rechtswidrigkeit der Anmassung eines Körperschaftsrechts, einer bleibenden öffentlichen Anstalt, oder daß die Coëuntes auf etwas hinwirken, was sie nicht allein angeht, auf etwas Politisches. Ist letzteres der Fall, so können sie sich den Beweis des guten Glaubens und die Straflosigkeit nur durch die unbedingteste Oeffentlichkeit sichern, weil, sey auch ihre Tendenz noch so wohl gemeint und die Mittel unschuldig, nur durch die letztere das vollkommne Recht der auch in der Democratie das nicht immer versammelte Volk vertretenden Magistratur und eines jeden im Volke nicht vereitelt wird, ihr Treiben zu controlliren, und wenn sie es ihren Zwecken und Interessen nicht angemessen finden, eben so wohlgemeint und auf gleich erlaubtem Wege ihnen entgegen zu wirken.

Es ist also ein illicitum, wenn sie als Geheimbündler der aufsehenden Gewalt im Staate sich ent-

ziehen, oder in öffentlichen Versammlungen den Verboten der letztern trotzen. Für die Folgen eines solchen unerlaubten Beginnens haben sie einzustehen und dieselben dürfen ihnen, je nachdem der Causal-Zusammenhang näher oder entfernter ist, als culpa dolo determinata zugerechnet werden. Es versteht sich, daß die Erkennbarkeit dieses Causalzusammenhangs einen großen Unterschied macht, so wie derjenige, welcher einen andern ohne tödtliche Absicht mit einem leichten Stocke und derjenige, der ihn mit einer Klafterstütze auf den Kopf schlägt, nicht gleich bestraft werden, wenn auch beide den Tod bewirken. Der unmittelbar staatsverbrecherische Zweck einer solchen Verbindung macht sie zwar bei der zu besorgenden Gefahr auch ohne Erfolg strafbar, allein die Abweichung von der Regel, daß die Cogitatio, das Consilium noch nicht vor den Richter gehört, liegt in dem moralischen Erfolge des Verderbens der Einzelnen, denen sie als Pflanzschule gedient haben. Ihr Einfluß auf die Neigung muß sich also schon, wo nicht durch Thaten, doch wenigstens durch Aeusserungen erwiesen haben, z. B. durch vermessene Reden, Lästern, Drohen, Absingung fanatischer Lieder. Gesetze, welche unerlaubte Associationen ohne alle schlimme Absicht, ohne allen schlimmen Erfolg mit härteren, als Polizeistrafen belegen, werden immer das Rechtsgefühl empören und dahin hat sich auch die Praxis schon frühzeitig geneigt. Eine sehr strenge Verordnung enthielt die Constitutio Dominii Mediolanensis: Non fiant ligae, uniones, confoederationes, sectae, conventicula sub poena corporali. Dennoch bezeugt der (Seite 91.) oben citirte Mailänder Patricier Bossius: poenam hanc *corporalem* se nunquam vidisse inflictam *ex sola*

unione, alio malo non secuto. Darin unterscheidet sich die Theilnahme an einem eigentlichen Complotte von der Theilnahme an einem **Collegio illicito.** Bestimmte Strafgesetze taugen hier nicht. Sie thun der Sache zu viel oder zu wenig und sind in einem glücklich ausgebildeten Strafrechtssystem wohl zu entbehren, weil die Analogie am sichersten leiten wird *). Ihre gefährlichste Verirrung aber ist die, wenn sie jede staatsverbrecherische Richtung einer solchen Verbindung sofort in das Gebiet des Versuchs überweisen, ohne zu bedenken, daß dieser einen in That ausbrechenden Willen wesentlich voraussetzt, den man der eigentlich nur einen Verstand repräsentirenden und jedenfalls zum Thun unfähigen Körperschaft gar nicht und den Einzelnen nur als Einzelnen zueignen darf. Diese Vermischung staatsgefährlicher Secten mit Complotten und Banden führt zu den schreiendsten Unbilligkeiten, welche ein sehr practischer Irrthum leider für strictes Recht nimmt. **Nomen juris non meretur, quod ab omni aequitate destitutum est,** sagt Vinnius.

Auf die **Coetus** und **Conventus illicitos** folgen die **Maledicta in principem** und die **obtrectatio temporum suorum.** Diese haben mit den erstern das gemein, daß der Richter diejenigen nicht ex officio strafen darf, welche die Regierung dulden oder nicht geachtet wissen will, und daß in ihnen das freie Wort, wie dort der freie Geselligkeitstrieb in ein juridisch genau zu fixirendes **Illicitum** ausgeartet seyn

---

*) Darinn lag gerade das Wesen des delicti extraordinarii, das man nicht recht hinzuthun wußte, und daher mit gewissen Ausnahmen, nach der Analogie der durch eine Lex geregelten Verbrechen beurtheilte.

muß, dessen Strafbarkeit sich erst secundario nach ihrer Gefährlichkeit richtet. Daß man zu Carls V. Zeiten sie noch nicht allgemein von dem Crimen Majestatis in der schärfsten Bedeutung zu scheiden wußte, beweiset die Mutter der Halsgerichts-Ordnung, die Bambergensis durch ihren Artikel 132, welche denjenigen, „welcher die Kaiserliche Majestät lästert, mit dem, welcher Verbündniß und Einigung „gegen dieselbe macht, daß er damit zu Latein ge„nannt Crimen laesae Majestatis verwirkt hat, als „solche, die Leben und Gut verwirkt haben," zusammenstellt. Indessen unterscheidet schon sie den in dem folgenden Artikel berührten Fall, „wenn einer sonst „seinen Herrn lästert," so daß sich also die Verfügung auf die nach den damaligen Begriffen über Alles gehende Kaiserliche Majestät beschränket und auf Churfürsten und Fürsten nicht anwendbar wäre. Die für uns gesetzliche Halsgerichts-Ordnung hat aber keinen dieser Artikel aufgenommen und verweiset auf das gemeine Recht, welches, da es keine Strafe festsetzt, und nach der Justinianeischen Conpilation wegen der L. 7 u. 11 D. ad Legem Juliam Maj. wenigstens die der L. un. folgenden Codextitel ausgesprochene Perduellionsstrafe nicht gemeint haben kann, diese dem Ermessen des Richters überläßt, wie es auch bei den corporibus illicitis und der Seditio der Fall ist, ungeachtet diese auch in den gelindesten Erscheinungsformen allezeit Staatsverbrechen bleiben. Die Praxis, welche übrigens Vergehen dieser Art oft sehr scharf angesehen hat *), ist in diesem Punkte constant und die

---

*) Man vergleiche unter anderm Reinharth ad Christinaeum Vol. IV. Obs. 72.

Doctrin hat immer darüber gestritten, ob sie eigentliche Majestätsverbrechen seyen.

Auf diese subjectiv-gefährlichen Staatsverbrechen folgen, die der hülflosen Geburt zu vergleichende auch objectiv gefährlichen, nehmlich der bereits ausführlich besprochene Aufruhr, dem die Wahl-Capitulation auch die Empörung zugesellt, was sich auf die vorhin angedeutete Erweiterung des Verbrechens auf einen analogen Fall zu beziehen scheint. Was darüber hinaus geht, das ist Hochverrath, in welchem das objectiv und subjectiv Gefährliche, die schlimmste Gesinnung mit der schlimmsten That vereinigt auftritt.

Der Hochverrath kann nur von einem Unterthan *) begangen werden, was mir sowohl nach römischen und noch mehr nach deutschen Rechte fest zu stehen scheint. Des Verbrechens des Aufruhrs, als der Büchse der Pondora, aus der alle möglichen Uebel entspringen, kann sich auch ein Fremder schuldig machen und ihm darf, was bei Unterthanen zum Hochverrath wird, nur als Aufruhr imputirt werden. Der Hochverrath setzt einen bestimmten Vorsatz voraus, den Staat oder das Staatsoberhaupt zu irgend einem Thun, Lassen oder Dulden zu zwingen, welcher übrigens nur als Erkenntnißgrund dient, die nächste Ab-

*) Der falsche Smerdis (oben S. 209.) macht eine nur scheinbare Ausnahme, wenn er ein Fremder ist. Denn dieser hat dadurch, daß er einen Souverain vorstellte, sich expatriirt und fällt unter die Gesetze des betrogenen Staats. Fälscht ein Fremder Staatsurkunden, so straft man ihn als falsarius der schwersten Art und sucht er das Militär zu verführen, so hängt man ihn als Spion. Daraus, daß man ihn nicht als Hochverräther bezeichnen darf, wird er darum nicht straflos.

sicht und das Bewußtseyn, dem, der allein das Kriegsrecht hat, feindlich entgegen zu stehen, zu vergewissern, sonst aber so rein zufällig ist, daß man das Verbrechen von keinem bestimmten Endzwecke abhängig machen darf. Der denselben Zustand blind herbeiführende Aufruhr ist ein Verbrechen, das einen noch völlig unbestimmten Vorsatz und sogar eine bloße Culpa dola determinata zuläßt. Der Hochverrath setzt ein propositum voraus, das als radikal böse, von dem Erfolg nicht abhängt und sich nichts abdingen läßt. Der Aufruhr entsteht dagegen impetu, er wird gewöhnlich durch einen blinden Lärm oder eine epidemisch gewordene gemeine Meinung über eine drohende gemeine Gefahr oder über einen eingetretenen Nothstand veranlaßt, oft liegen ihm wirkliche oder vermeintliche Rechtsansprüche zum Grunde, die zu nähren, man an sich niemand zum Verbrechen machen kann und mit denen man im Wege der Petition und Beschwerdeführung in Ordnung und Ruhe auftreten durfte. Daher der große Unterschied zwischen Urhebern und zwischen den bloßen Theilnehmern des Aufruhrs, welche letztere oft wenig strafbar, ja ganz entschuldigt seyn können, während beim Hochverrath der Theilnehmer dem Urheber und Rädelsführer gleichstehet und derselbe mittelst wahren Complotts sogar durch Unterlassungen und bei hinzutretenden bösem Willen durch Nichthindern auch ohne Complott begangen wird, wenn das Thun durch specielle Pflichten genau vorgemessen ist, so daß der wahre Grund, warum bloße Unterlassungen in der Regel viel gelinder erscheinen, eigentlich darin liegt, daß hier der animus und das propositum delinquentis gewöhnlich fehlt, oder doch nicht sicher constatirt werden kann. Dem Hochverräther ist

in der Halsgerichtsordnung eine qualificirte Todesstrafe gesetzt, ohne daß Versuch und Gehülfen unterschieden werden, und ich zweifele daran, ob die Artikel 177 und 178 und die Grundsätze des germanischen Rechts in diesem von keinem Erfolge abhängigen Verbrechen anwendbar seyn können, was übrigens alles Beleidigende verliert, wenn man den Thatbestand dieses Verbrechens so enge faßt, als es meiner Meinung nach geschehen muß. Sollte ich in dieser Schärfe zu weit gegangen seyn, so wäre ich freilich mit Mittermaier, Wächter, Hepp rc. einverstanden. Der Aufruhr hat dagegen eine mehr willkührliche Strafe, welche sich nach dem Grade der schlimmen Absicht, der Gefahr und des Erfolgs richtet, und deren Maximum, die einfache Todesstrafe nur den Anstifter und nicht den Theilnehmer trifft. Es überschreitet die Gränzen des Aufruhrs nicht, wenn das Unternehmen mit der Gefahr desjenigen Erfolgs verbunden ist, den der Hochverrath unmittelbar bezweckt. Ein Hochverraths-Attentat mit blos e v e n t u e l l e m Vorsatze dürfte dagegen, wenn man auch meine Ansicht, daß bei diesem Verbrechen der bloße Versuch überhaupt ein juristisches Unding ist, verwirft, jedenfalls der juristischen Consequenz so wenig zusagen, als ein Mord-Attentat aus blos eventuellem Vorsatze. Ueberhaupt sollte man mit dem Gebrauch dieses Mitteldings zwischen Dolus und culpa behutsam zu Werke gehen, und ihn nur da anwenden, wo zwei Verbrechen durch dieselben Mittel verübt werden, wodurch aus dem geringern als nächste Folge das schwerere entsteht. Will man ihn auf unschuldige oder auch nur auf zweideutige, gewagte und an sich nicht ganz unbefugte Handlungen anwenden, so könnte das dahin führen, einen Ehemann,

der seine schwächliche Frau beschläft, ungeachtet er sich sagen konnte, sie werde im nächsten Kindbette darauf gehen, auch wenn glücklicher Weise keine Schwangerschaft erfolgt, wegen Tödtungs-Attentats zu processiren. Auf noch ärgere Spitzfindigkeiten muß man gerathen, wenn man blos staatsgefährliche Handlungen, ohne Rücksicht auf ein constatirtes Verbrechen und auf die Schuld, deren sich der Handelnde dabei unmittelbar bewußt gewesen ist, als Versuche und als eventuell staatsverbrecherisch glaubt beurtheilen zu müssen.

Ob übrigens die Grundsätze, nach welchen Modestinus und Paulus den animus hostilis constatirt wissen wollen, bei uns nach ihrer ganzen Schärfe anwendbar sind, darf aus dem Grunde bezweifelt werden, weil die römische perduellio ihrem historischen Ursprunge nach in einem uns fremden Institute wurzelte, nämlich in einer gesetzlichen Friedlos-Erklärung, welche, um jeden im Volke zum Rächer zu berufen, sich auf handhafte Thaten beschränken mußte. Uebersehen soll dieser Zusammenhang allerdings nicht werden, um ihn nach unseren Sitten reflectirt dem Geiste nach anzuwenden, welche unter andern, wie ich schon mehrmals aufmerksam gemacht habe, für die Schuld des Ueberläufers uns einen ganz andern Standpunkt anweisen, da der rein Römische leicht den liederlichen Gesellen mit einem offenbaren Staatsfeind vermischen könnte. Auch der Metrodorus und Philoctetes der L. 40 de poenis würden bei uns viel gelinder wegkommen, weil unsere völkerrechtlichen Begriffe nicht mehr die alten sind. Indessen würde das gesammte positive Recht seinen Charakter verlieren, wenn wir diesen dem Wesen nach nicht festhalten, mögen auch die Ursachen zum Theil weggefallen seyn, die ihn be-

stimmt haben. Unsere Classiker haben dieses in einer Zeit gethan, wo jener erste Ursprung schon so ferne lag, daß es Studium kostet, ihn noch gewahr zu werden, und daß man mit Cicero und dem Auctor ad Herennium schon sagen konnte, historia est res gesta, sed ab aetatis nostrae memoria remota. Auch ist mit diesem blos historischen Grunde eine allgemeine Rechtsregel genau verwachsen, daß nicht nur die Grundsätze und Neigungen des Menschen den Strafrichter, der weder Dogmen zu prüfen competent, noch in's Herz zu sehen im Stande ist, und selbst deren Aeußerungen nur hintennach als Indicien dessen benutzen darf, was daraus in Vorsatz und That übergegangen ist, an sich nicht angehen, sondern daß auch ein consilium generale et simplex weder einen Versuch, noch ein Complott zu begründen vermag, weil es, gleich einem Schriftsteller, der schlechte Grundsätze predigt oder etwas anpreiset, was Staat und Kirche für Verbrechen oder Laster erklären, zunächst nur auf die Neigung wirkt. Man wird also unwillkürlich darauf zurückkommen, daß bloße Vorbereitungen zu einem erst noch künftig, nach den Umständen zu fassenden Entschlusse, welche nur die Gemüther dazu prädisponiren, weder auf die eine, noch auf die andere Art gewürdigt werden dürfen, daß man sie entweder gar nicht, oder mit den Römern, nur als außerordentliche Verbrechen strafen darf, nämlich als coetus et conventus illiciti, oder wenn sie mit ihrer Gesinnung ansteckend auf Andere zu wirken suchten, als Aufruhr-Attentate. Bis dahin werden unsere Rechtsgelehrten einverstanden seyn, weil, mag auch die Tendenz noch so weit in's Arge gehen, doch noch nichts geschehen und wirklich verbrochen ist. Allein folgende Betrachtungen

werden zeigen, daß das an potuerit, das Modestin keine paradoxe Präjudicialfrage ist. Der gefährlichste Entschluß muß zum bloßen Wunsche oder Gelüsten herabgestimmt werden, und kann nicht in Handlung übergehen, so lange es noch an allen Mitteln fehlt, ihn in das Werk zu setzen und der Handelnde dieses Mangels sich so bewußt ist, daß er ihn noch ruhen läßt. Das ist die eine Seite, eine andere aber ist die, daß der ebenfalls nur a posteriori praktische generelle Dolus noch nicht auf den speciellen Dolus schließt. Wie Manchem, der sich durch Verschwendung in Schulden und Verlegenheiten gestürzt hat, lebt ein reicher Onkel zu lange, den er herzlich gerne aus der Welt wünscht und geschafft hätte; diese Neigung kann so tief wurzeln und sich so scandalös blos geben, daß sie der Criminalist bei einem wirklich erfolgten gewaltsamen Tod als starkes Indicium geltend machen würde, und dennoch ist dieser Mensch darum noch nicht fähig, den, auf dessen Ende er so sehnlich wartet, auf irgend eine Weise umzubringen. Er kommt vielleicht so weit, schon Plane zu schmieden, aber das Gift ist ihm zu fressend, der Dolch zu spitz, die Kolbe zu mörderisch, und weil nichts geschehen kann, ohne dem Onkel wehe zu thun und das eigene Gewissen zu belasten, so unterbleibt Alles. Sollen Staatsverbrecher hier eine Ausnahme machen, und ist es inconsequent, daß unsere Classiker zum Beweis der Festigkeit des Vorsatzes eine Thatprobe fordern? — Im Spiegel der Idee gefällt vielen nicht grundschlechten Menschen eine Revolution, als eine vermeintliche Wiedergeburt des Vaterlands, aber so wie die Wirklichkeit das Glas dieses Spiegels zerbricht, so dürfen wir auch darauf rechnen, daß es nur zum Ernste zu kommen braucht, um zu erleben,

daß bei den meisten die angebornen Rücksichten für ihre Regierung, ihr Land, ihre Eltern, Freunde und Verwandte erwachen, daß schon die gute und schlechte Kameradschaft, die sie, wenn aus der Sache Ernst werden soll, eingehen müßten, sie abschreckt. Die Worte des Paulus, quibus opibus, qua factione et quibus hoc auctoribus fecerit, werden also in alle Ewigkeit die Hauptmomente bilden, den animus hostilis zu constatiren. Blos über die Anschaffung von Waffenvorräthen könnte gezweifelt werden, ob sie nicht wenigstens als entferntes Indicium eines schon feststehenden und unwiderruflich gefaßten Vorsatzes zu betrachten seyen, was aber als solches nur in Verbindung mit einem gehorsamen Anhang, oder einer gleich entschlossenen Rotte, auf deren Ausrüstung der Angeschuldigte nicht blos hofft, sondern schon rechnet, die Ueberweisung wirkt. Da man nun hierüber so leicht keine Gewißheit erlangen wird, so ist es zweckmäßiger und praktischer, eine solche Vorbereitung auf eine zwar mögliche, aber vielleicht nie eintretende Unternehmung nach unserem gemeinen Rechte geradezu als vis publica zu bestrafen, und sie wird so nicht zu leicht wegkommen. Dadurch überhebt man sich der Inconvenienz, einen Versuch anzunehmen, wo der Vorsatz noch schwankt oder seine Festigkeit noch ungewiß ist, wie bei allen noch bedingten Vorsätzen, deren Ausführung der Schuldige für sich nicht getraut, und der Genossen nicht versichert ist, der Fall seyn wird. Einen Menschen, den man sich zum Opfer der Rache ersehen, zu morden, das kann jeder und darum genügt schon, daß er zu diesem Zwecke nur die Waffen ergriffen hat, mag es zehnmal ungewiß seyn, ob er seinen Mann nur antreffen wird; ja beim Banditen

und Räuber, der seine Sache gewerbmäßig treibt, genügt, daß er zum Morden und Rauben gewaffnet ausgehe, ohne daß das objective Moment, er werde an diesem Tage die Landstraße wahrscheinlich leer und zum Stehlen keine Gelegenheit gefunden haben, im mindesten hindert *). Er würde nichts unternommen haben, wenn er nicht auf Gelegenheit und Erfolg gerechnet hätte. Für ein wahres Complott genügt sogar die Bereitschaft zum Handeln dessen, was die Mitglieder desselben ihrem vereinigten Muth und Willen ernstlich zutrauen, mögen sie auch das Wie, Wann und Wo des Losschlagens noch ausgesetzt lassen. Andres aber, wenn ihr Vorsatz selbst noch bedingt ist oder nur die Bereitschaft zum Handeln von nicht in ihrer Gewalt stehenden Umständen abhängt, so daß noch die geringste Verständigung, ob die Bedingung zum äußersten Entschlusse wirklich eingetreten, oder ob und wie der vorgefaßte Plan ihr anzupassen, übrig bleibt. Genau genommen, sollte zwar hier auf dieselbe Weise entschieden werden, wie man über das Bestehen eines Contracts entscheidet, dem ein ihn noch bedingender Nebenvertrag, z. B. das pactum addictionis in diem oder die Lex commissoria angehängt ist, daß es nämlich auf den Unterschied ankommt,

---

*) Doch selbst in diesem Falle scheint es nicht, das Anschaffen oder Ankaufen von Waffen, sondern das Ergreifen derselben oder das Ausgehen mit denselben, interficiendi hominis causa arma *cepisse, sumsisse*, (Cicero pro Rabirio) cum telo ambulare, (Pandect.), was den Anfangspunkt des in That ausbrechenden Willens der Alten bezeichnete. Blos das Giftbereiten, Anschaffen, Verkaufen, genügt schon, was aber auch mit der auszuführenden Absicht in untrennbarer Beziehung steht.

ob er als Conditio suspensiva oder als Conditio resolutiva gemeint ist, wo bekanntlich im letzteren Fall der Vertrag wirkt, und das vom Empfänger in der Aussicht auf Wegfallen der Bedingung veräußerte Vertrags-Object nicht mehr vindicirt werden kann, während im ersten Falle der Vertrag total unwirksam ist. So könnte man auch sagen, daß in dem einen Fall das Complott schon als „der nur die Gelegenheit erlauernde“ Staatsfeind dastehe. Allein es genügt, daß wenigstens im anderen Falle kein Versuch denkbar ist, daß man unter der obigen Voraussetzung diesen zu Gunsten der Vertheidigung gewöhnlich als den minder schlimmern wird gelten lassen müssen, daß jene Unterscheidung, auf Verbrechen angewendet, sich zu sehr in das Subtile verliert, und selbst in dem Fall nicht wird angenommen werden können, wo, sey auch der Wille noch so böse, die Aussicht auf den Eintritt einer nicht blos die Gelegenheit, sondern auch die Kräfte verleihenden, unwillkürlichen Bedingung höchst nahe und wahrscheinlich gedacht wird. Die Grundsätze des römischen Rechts werden also in diesem Punkte nach meiner innigsten Ueberzeugung für uns practisch bleiben, sey's auch nur für die Bestimmung dessen, was wir zur Ueberweisung des Hochverräthers im Criminal-Processe als nahe oder nur als entfernte Anzeige anzunehmen haben, mögen wir auch den empirischen Ursprung der Geschichte übergeben.

Fünfter Abschnitt.

Umgestaltung unsrer Lehre durch Doctrin, durch die Paticular-Gesetzgebung vieler deutschen Staaten und Blicke auf die daraus entstandene Praxis.

Benignius leges interpretandae sunt, quo earum *Voluntas* conservetur. — *Rapienda* est ocasio, quae benignius responsum praebet.

L. 17. D. de legibus. L. 168. D. de Regul. Jur.

Der aufmerksame Leser, welcher mir bis dahin zu folgen, die Geduld gehabt hat, wird sich überzeugen, daß meine Resultate überall aus den Quellen geschöpft sind. Es wird ihm nicht entgangen seyn, daß diese Resultate mit dem, was man als gemeines Recht gewöhnlich hört und vorträgt, fast durchgängig im Widerspruche stehen. Ich würde mir selbst mißtrauen, wenn nicht bereits andere, namentlich v. Mittermaier, (in welchem ich auch den Verfasser des schönen Gutachtens der Heidelberger Juristen-Facultät in der Untersuchungssache gegen den Obristlieutenant von Kalm zu erkennen glaube,) Roßhirt, v. Wächter,

Henke, Hepp, Heffter und andre verdiente Männer die träge, inconhärente und von Streitfragen wimmelnde Masse so kräftig gerüttelt hätten, daß sie sich schon in der Crisis einer glücklichen Wiedergeburt befand. Mein Wunsch wäre es, meinem geringen Versuch noch dadurch einen völligen Abschluß zu geben, daß ich zeigte, wie die vielfältigen Abweichungen in dieser Lehre nach und nach entstanden sind, was wir den neueren Gesetzgebungen, welche der modernen Doctrin nur zu getreu gefolgt sind, Gutes und Schlimmes, aber gewiß nur Wohlgemeintes verdanken, und wie die Praxis (non enim semper forum insanit *), sagt Josephus Aurelius de Januario in republ. Ictorum) manches Verschobene zurecht zu legen verstanden hat. Allein theils gestatten mir meine Berufs-Arbeiten nicht, an ein so viele Zurüstungen erforderndes Werk Hand anzulegen, theils aber fürchte ich, daß ich mich unmittelbar nach Erschöpfung des wahrhaft tiefen und großartigen Sinns unseres so unverdient geschmähten gemeinen Rechts nicht auf dem bequemen Standpunkte befinde, der Neuzeit volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und als Bahnbrecher für eine frische Begründung dieser Lehre selbst das Urtheil der Critik erwartend, muß ich jeden Schein von Absprechen sorgsam vermeiden. Ich beschränke mich also für diesmal auf einige allgemeine Bemerkungen, die Nachsicht meiner Léser in Anspruch nehmend, wenn ich hier minder ausführlich und befriedigend seyn sollte, als in den früheren Abschnitten.

Alle Verwirrungen in dieser Lehre sind aus Miß-

*) „Die Praxis ist darum nicht so dumm, als die Herren „wohl meinen," könnte man dieses unverschämte Wort vertiren.

verständnissen unseres gemeinen Rechts hervorgegangen, welche zum Theil sehr entschuldbar und verzeihlich waren. Sie wurden veranlaßt 1) durch den Doppelsinn, in welchem das Crimen Majestatis in unseren Quellen vorkommt, durch welchen jedem, der nicht Beruf und Gelegenheit hatte, in den historischen Ursprung einzudringen, die sehr weit umfassende Bedeutung desselben, wie sie im zweiten Abschnitte entwickelt worden ist, um so leichter entgehen konnte, weil es ohne diese Voraussetzung schwer hält, diejenigen Arten desselben, welche sich mit der Zeit, als Ableger vom Stamme, zu außerordentlichen Verbrechen gestaltet haben, noch an ihrem Familienzuge zu erkennen. Diese Schwierigkeit ist um so größer, da das deutsche Recht nachdem in demselben vorherrschenden objectiven Standpunkte diese Ableger noch viel arbitrairer gestaltet hat und sie da, wo sie ohne ernsthafte Gefahr und ohne bedeutenden Erfolg auftreten, noch weit milder und als bloßen Unfug zu beurtheilen erlaubt, so daß hier die Verwandschaft oft ganz verschwindet.

Sodann aber ist 2) die Art, wie das römische Recht die Spitze des Majestätsverbrechens, die perduellio, blos subjectiv durch die Gesinnung des Verbrechers, ohne Rücksicht auf Zweck und Erfolg, auf das, was ein Damnificat dadurch leidet, gezeichnet hat, sowohl mit diesem deutschen Gesichtspunkte, als mit der eignen Regel des römischen Rechts, daß die Verbrechen wenigstens auf einen gewissen Erfolg (eventus, exitus, factum) abzielen, wenn gleich ihre Strafe von diesem Erfolge nicht abhänget, scheinbar so contrastirend, daß eine nicht gemeine Reflexion dazu gehört, bei ihm nicht jeden Thatbestand

zu verlieren. Es verhält sich damit, wie mit dem ontologischen Beweise vom Daseyn Gottes, welcher, eben weil die Argumentation bei jedem Wesen, das nicht das allerrealste ist, schlechterdings unanwendbar ist, so schwer einleuchtet, und doch von der Speculation als der einzig mögliche erkannt werden muß *). Der Mensch, welcher vorsätzlich sich in die Zwangslage versetzt, der allgemeinen Rache, welche eine die Menschen zu einem Staate vereinigende einträchtige Gesinnung gegen ihn hervorruft, oder dem Rechte seines Souverains auf Leben und Tod Trotz zu bieten, oder dessen Frevelmuth in seinem unbefugten Beginnen nicht durch den Gedanken abgehalten wird, daß dadurch ein Kriegszustand herbeigeführt werden kann, welcher Ursachen und Verdienste nicht mehr unterscheidet, sondern Schuldige mit Unschuldigen vermischt, (in pace causas et merita spectari: ubi bellum ingruat, innocentes et noxios juxta cadere, wie Cecina beim Tacitus sagt), zeigt eine Fülle der Bosheit, welcher man das Aeusserste zutrauen darf oder verneint durch seine Gesinnung unmittelbar jeden Rechtszustand. Allerdings dient das Objective hier nur dazu, diese Gesinnung, welche übrigens zugleich That ist, zu vergewissern, und wir haben gesehen, wie strenge das römische Recht hier in der Fixirung des Thatbestandes ist, welche diese Gesinnung erkennbar macht. Allein die Compilation Justinians ist hierin so nachläßig, daß ohne den Westgothischen Paulus uns nicht vollkommen klar würde, wie es eigentlich die Sache gemeint hat.

---

*) Dasselbe gilt vom moralischen Beweise, der nur ein anders gewendeter ontologischer ist, vom kategorischen Imperative.

Dem unter 1) bemerkten Anlasse haben wir es zuzuschreiben, daß für die von dem Julischen Gesetze mit der perduellio zusammengefaßten subtilerern Majestätsverletzungen der rechte Sinn verlohren gegangen ist. So sind namentlich unerlaubte Körperschaften, coetus et conventus, tumultuarische Petitionen ꝛc. scheinbar aus der Reihe der gemeinen Verbrechen verschwunden und man dehnt das Gesellschaftsrecht so weit aus, daß der Verfasser Beispiele anführen könnte, wo man in größeren, sich auf das gesammte gebildete Publikum erstreckenden Gesellschaften nicht nur ein einfaches unmotivirtes Ausschliessungsrecht des einmal Aufgenommenen, durch die Mehrheit — dieses ließe sich hören, weil jede Gesellschaft in jedem Augenblicke sich auflösen und sich ohne das verhaßte Mitglied neu konstituiren kann, — sondern eine schimpfliche Ausstossung, welche sich über die Unwürdigkeit eine förmliche Cognition herausnimmt, in die Statuten aufgenommen haben und nach dem Satze: qui jure suo utitur, nemini facit injuriam, den Recurs an den Richter ablehnen wollen. In unseren besten Compendien *) ließt man noch, daß alle diese Bestimmungen des gemeinen Rechts für uns nicht mehr gültig und verbindlich seyen, weil sie bloße, der Zeit und dem Orte angehörige Polizei-Verbote gewesen. Wenn es nun gleich richtig ist, daß Dinge dieser Art in ruhigen Zeiten meist so ungefährlich erscheinen, daß besonders eine absolute Regierung, sie gleichgültig ansehen kann, weil sie sich der Mittel

---

*) Vergl. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts. Neunte Ausgabe. §. 434. Henke Hdb. Th. III. p. 703.

bewußt ist, ihnen in Zeiten zu begegnen, und daß sie da, wo die Regierung sich dadurch nicht verletzt fühlt, nur auf erhobene Klage von Privaten vor den Richter kommen, so verändert sich doch dieser Standpunkt in bewegten Zeiten, und unter verfassungsmäßig beschränkten Regierungsformen. Alle Formen des öffentlichen Lebens, welche ein Zugeständniß der Regierung für sich haben oder nur den Schein eines solchen Zugeständnisses für sich anrufen können, muß sie gelten lassen, mögen sie ihr auch noch so lästig fallen und die Frage wird erheblich, welche Art von Gesellschaften, Petitionen ꝛc. verbietet schon das Recht, so bald sie sich gegen den ihnen wohl bewußten oder voraussichtlichen Willen der oberaufsehenden Gewalt bilden, ohne daß es eines Gesetzes bedarf, das erst von der Zeit seiner Promulgation an gilt und erst nach seiner Publikation verbindet, und welche Gesellschaften darf eine Regierung durch bloße Verordnung verbieten, wenn sie dieselben, ohne ihnen eine Widerrechtlichkeit im engeren Sinne oder ein bestimmtes Verbrechen nachweisen zu können, gleichwohl für schädlich oder gefährlich erkennt. In einem konstitutionellen Staate leidet das Ganze, wenn die Regierung nicht auf ihre Hoheitsrechte so eifersüchtig ist, als das Volk auf seine Theilnahmsrechte und was die erstere zuviel nachsieht, — eine unterlassene defensio potestatis, welche ja Sylla selbst für ein Majestätsverbrechen erklärte — wird nicht dem Volke, sondern den Partheimännern zur Beute. Die Frage, ob jene Bestimmungen des gemeinen Rechts noch am heutigen Tage gültig und verbindend, ob sie blos eingeschlafen oder förmlich abgeschafft sind, so daß sie, um überall auch strafrechtlich angewendet werden zu dürfen, höchstens der Ein-

schärfung bedürfen, ist also sehr praktisch geworden, und es ist Zeit, zu bedenken zu geben, ob sie nicht tief aus dem mit uns gebornen Rechte und der Idee des Staatsvereins geschöpft sind, ob sie nicht, so weit ihr Fall in einem friedlichen und geordneten Zustande noch vorkommen konnte, durch die Praxis der Reichsgerichte befolgt, soviel die Reichsgesetzgebung betrifft, ausser älteren, sich durch das Mittelalter durchziehenden Verordnungen durch die Wahlkapitulation bei jeder Kaiserkrönung, die von Franz II. nicht ausgenommen, ins Gedächtniß gerufen und in den meisten Gauen von Deutschland, besonders zur Zeit der durch die Reformation bewirkten Bewegung der Gemüther, nicht nur bestätigt, sondern sogar über die Regel des gemeinen Rechts hinaus geschärft worden sind *). Gerade bei einem unverjährbaren Hoheitsrechte, das eben sowohl durch Nachsicht und Duldung, als durch Gebot und Verbot geübt werden durfte, kann dem blos seltenen Gebrauche schlechterdings keine abrogative Kraft zugeschrieben werden. Noch weniger dem Stillschweigen neuerer Compendien, da doch Niemand die richtigen Thesen älterer Rechtslehrer z. B. Mevius ad Jus Lubecense. P. IV. Tit. XIII. Art. 1. zu bestreiten gewagt hat; oder der Nachsicht der Gerichte,

*) Im preußischen Landrechte haben sich, dieß muß man bekennen, die meisten hieher gehörigen Verordnungen des gemeinen Rechts im frischesten Andenken erhalten, wozu noch die Verordnung vom 20. Okt. 1798 kommt, gegen die sich jedoch in Beziehung auf die zu genau bestimmten Legalstrafen Manches erinnern ließe. Der liberale gemeinrechtliche Gesichtspunkt einer Culpa dolo determinata scheint den Vorzug zu verdienen und verbindet weise die möglichste staatsbürgerliche Freiheit mit der Sicherstellung gegen den Mißbrauch.

welche ja in diesen Fällen ex officio nicht einschreiten dürfen.

Ich habe gesagt, die subtileren Majestäts-Verletzungen, welche das Julische Gesetz mit umfaßte, sind scheinbar aus der Reihe der gemeinen Verbrechen verschwunden. Denn leider hat sich die lose Weihrauchsspiese eines unbestimmten, alle Rechtsform zerstörenden Liberalismus bitter dadurch gerächt, daß man auf der anderen Seite, da wo die Majestätsverletzung doch zu einleuchtend war, zuviel auf den Erfolg sah, und Hochverraths-Attentate daraus schuf: wodurch, weil man zugleich übersah, daß das römische Recht mit seinem ernsten Sinne für die öffentliche Ordnung doch eine religiöse Schau für die staatsbürgerliche Freiheit verbindet und stets eine wirkliche und bewußte Majestäts-Verletzung voraussetzt, welche, sey sie auch noch so subtil, doch immer juridisch nachweisbar bleibt, den unseligen Tendenz-Prozessen Thor und Thüre geöffnet wurde, welche, je nachdem die Ansicht und politische Stimmung des Richters sind, am Ende aus Nichts etwas oder aus Etwas nichts machen *).

*) Die deutsche Justiz, welche selbst in der Rheinbund-Periode ihre Selbstständigkeit jungfräulich bewahrt hat, verdient überall den gleichen Respekt, sey sie zu Mannheim oder zu Hanau, zu Hildburghausen oder zu Schwerin zu Hause und die Zeit ist vorüber, wo man von ihr verlangte, sie solle ihre Selbstständigkeit damit beweisen, daß sie vor den Regierungen gar keinen, und dagegen vor den Demagogen allen möglichen Respekt habe. Wenn wir daher erleben, daß an dem einen Orte das straflos davon kommt, was an dem andern Ort mit den empfindlichsten Strafen belegt wird, so ist dieser Mißstand zum Theil den verschiedenen Erscheinungsformen zuzuschreiben, unter welchen dasselbe politische

Diese Reaction wurde durch den unter 2) gedachten Anlaß zu Mißverständnissen begünstigt. Man faßte das cogitaverit, das Consilium, die Voluntas, das nam ex quo quis consilium sceleratissimum cepit, exinde sua mente punitus est, so abstract auf, als dürfe hier die bloße Gesinnung, das erweisliche bloße Wollen gestraft werden und als sey der erkennende Richter an keinen näher zu fixirenden Thatbestand gebunden. Daß dieses zu dem Extreme führe, welches Seneca ausspricht: nam si puniendus est, cuicunque pravum et maleficum ingenium est, poena neminem excipiet, oder, den, dem von einem Umsturze der Verfassung oder Regierung blos geträumt hat, als Hochverräther zu prozessiren, lag dem gesunden Menschenverstand zu nahe. Man kehrte also zeitig auf den freilich mit jener Auffassung schwer zu versöhnenden richtigen Weg insoferne zurück, daß eine äussere Handlung zu dem Vorsatze hinzukommen müsse, ließ aber diese Handlung so unbestimmt, daß beim Einzelnen schon die geringste Aeusserung, namentlich jede, welche noch so entfernt als Concitatio seditionis, durch Erregung von Mißvergnügen mit dem bestehenden Zustande zu deuten war, genügen konnte, so daß Preßfrevler, welche gefährliche Grundsätze predigten, zur Ehre, unter den Hochverräthern zu pa-

---

Uebel auftritt, hauptsächlich aber dem Mangel den Doctrin und Gesetzgebung, durch welche letztere auch manche hier unentbehrliche organische Vorbereitungen, namentlich ein rein accusatorisches Verfahren noch reifen müssen. Hat ja eine erleuchtete Juristen = Fakultät den Dr. Rheinganum zu Frankfurt a. M. gänzlich freisprechen zu müssen geglaubt, der mit der in den Entscheidungsgründen versteckten Rüge vielleicht doch zu wohlfeil weg kam.

radiren, gelangten. Daß bei mehreren, — und ausser den Attentaten auf das Leben und die Freiheit des Monarchen wird das Verbrechen des Hochverraths von wenigen nicht begangen werden, — ein Complott schon genüge, war an sich richtig, wenn die Einzelnen, woraus das Complott besteht, denselben mit vereinigtem Muthe und Willen bewirken können und dieses ihres Vermögens sich schon versichert halten. Allein, so wie man unter Consilium schon ein Consilium generale, und etwa ein Hin- und Herrathen auf dieses oder jenes Projekt der Verwirklichung verstand, so vermischte man die Coetus et conventus der Lex Julia, d. h. rein deliberirende verfassungswidrige Versammlungen und Zusammenkünfte, mit wahren Complotten. Es entstand die unserem durch seinen Begriff des Hochverraths überhaupt jeden Versuch ausschliessenden positiven Rechte schnurstracks zuwiderlaufende Satz, daß der entfernteste Versuch, so wie die bloße Nicht-Anzeige das Verbrechen schon konstituire. Zu dem ersten rechnete man sogar die Vorbereitung der Gemüther, um diese so zu disponiren, daß sie für das jetzt noch unreife und erst dereinst nach Umständen handelnd auftretende Complott gewonnen werden können, also den Versuch zu einem Versuche, während das römische Recht bei der Anlage zu einem wirklichen Complotte nicht einmal die Anschaffung von Waffen-Vorräthen als perduellio erkennt, und dasselbe höchstens als Indicium remotum zu würdigen erlaubt. So bekam die uralte perduellio eine schauderhafte Dehnbarkeit, der Gediegenheit ihres Urbildes sehr unähnlich, die ungleichartigsten Verbrechen umfassend und in manchen Anwendungen an den Homunculus im zweiten Theil Faust

erinnernd, von dem geschrieben steht, du bist ein wahrer Jungfernsohn, — eh du seyn solltest, bist du schon.

So wie aber der menschliche Geist im ärgsten Irrthum immer nach Wahrheit strebt, so mußte er auch auf ein Correctiv des vorliegenden führen, ein Correctiv, das auf der andern Seite gefährlich, freilich nur als Nothbehelf zu entschuldigen war. Man machte nehmlich die Ueberweisung des in seinen leisesten Regungen als das schwerste Verbrechen zu bestrafenden animus hostilis von dem Beweise bestimmter End-Absichten abhängig. Es durfte dem Hochverräther nicht um bloße Majestätsverletzung, es mußte ihm um Majestätsvernichtung zu thun seyn, er mußte direct die Integrität und Selbstständigkeit des Staats bedrohen, die Grundgesetze, die bestehende Regierung umstürzen wollen ꝛc. Eine bewaffnete Faction, welche etwa nur ein anderes Abgaben-System, Abschaffung oder Beibehaltung der Feudalrechte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Justiz, Freiheit der Presse und des Associationsrechts zu ertrotzen oder zu erkämpfen sucht, wären demnach nur als Insurrection oder Aufruhr zu würdigen, wobei man aber die Frage nicht vergessen sollte, ob denn eine solche Insurrection, hat sie ihren Willen durchgesetzt, die Waffen so geschwind niederlegen wird oder ob sie sich nicht vielmehr in der Zwangslage befindet, zu ihrer eignen Sicherheit als bewaffnete Macht fortzubestehen. Nun will ich zwar nicht behaupten, daß jene besonders von Feuerbach mit seinem gewohnten Scharfsinne entwickelten Extreme für die Ueberweisung des animi hostilis gleichgültig seyen. Es sind diejenigen Angriffe, wodurch der Staat in seinem Wesen, die publica Ma-

jestas am unmittelbarsten angegriffen wird, und sie begründen die sicherste Vermuthung, daß derjenige, welcher darauf ausgeht, consequent es nur auf rohe Gewalt (vis atrox) anlegen kann, und der Mann ist, der sich nichts abdingen läßt. Indessen bleibt doch diese Regel, besonders bei noch entfernten Vorbereitungen, zuweilen trüglich. Wer seinen Regenten und dessen Dynastie vertreiben will, der muß sich freilich auf den äussersten Widerstand gefaßt halten, der ihm übrigens im Gefühle seiner Unmacht den Appetit schon vertreiben dürfte, und wird daher kein Gehör finden, wenn er, wie Dr. Wirth, gegen alle Gewalt protestirt und vorgiebt, er wolle seine politischen Projecte mit freier Einstimmung der Regenten und Regierten durchgeführt wissen. Dagegen giebt es Aenderungen oder Modificationen der Verfassung, die man sich schmeicheln kann, durch rastlose Petitionen noch im friedlichen und gesetzlichen Wege zu erreichen, ohne von der Gewalt Gebrauch zu machen, welche gar wohl blos eventuell und vielleicht in der Aussicht, daß es nie zu deren Gebrauch kommen werde, zugerüstet seyn könnte. Es ist also zweckmäßiger und treffender, zu der Ansicht der Römer zurückzukehren, welche nicht die Tendenz, sondern die That entscheiden lassen, aber auch von dem richtigen Gedanken ausgehen, daß die Benutzung einer auswärtigen oder Aufstellung einer organisirten Macht, welche der Macht des Staats Trotz bietet, oder die Idee von der Unwiderstehlichkeit seiner höchsten Gewalt zerstörend, diese selbst in die Zwangslage zu versetzen droht, zur Erhaltung ihrer Freiheit, Würde und Persönlichkeit von dem äussersten Rechte auf Leben und Tod Gebrauch machen zu müssen, schon an sich die schuldige Bürger- und Un-

terthanentreue in Feindschaft und Verrath verkehrt, ohne daß es auf Erfolg oder auf bestimmte Zwecke des Verbrechers ankommt, wiewohl es wahr ist, daß sein Unterfangen immer irgend einen bestimmten Zweck haben wird, ohne welchen es als psychologisches Räthsel und als Handlung eines Verrückten da stünde. Der zwar nur subjectiven, aber sehr reellen Seite dieses Abfalls correspondirt objectiv eine Erschütterung des Staats in seiner moralischen Existenz, so wie von einem organischen Körper kein Glied sich gewaltsam abreißt, oder in demselben sich keine Euterbeule bildet, ohne daß der Schmerz das Ganze durchzieht, oder den Säften Gefahr droht.

Diese Subject-Objectivirung leuchtet am meisten im auswärtigen Verhältnisse ein, wo daher auch die gemeine Lehre sich nicht konsequent geblieben ist. Denn setze man den Fall, ein Banquier stifte eine unbedeutende äussere Macht zu kriegerischen Demonstrationen gegen sein Vaterland auf, blos weil er auf die Baisse speculirt hat und wegen der nothwendig werdenden neuen Anlehen auf Fallen der Fonds rechnet, aber im ruhigen Bewußtseyn, daß sein ihm für den eignen Wohlstand selbst anliegender Staat keine Provinz und noch vielweniger seine Selbstständigkeit riskirt, wer zweifelt daran, daß der Kerl ein Hochverräther ist, vielleicht minder gefährlich, als der, welcher aus Unzufriedenheit und gekränktem Stolze im Stande ist, feindliche Heere ins Vaterland zu führen, aber gewiß noch abscheulicher in seiner verruchten Schlechtigkeit? — Kurz dieses Correctiv trägt nur noch mehr dazu bei, auf der einen Seite die Beurtheilung der wahren Schuld, welche ihr Maaß schon erfüllt hat, das ipsius admissi causa, die veritas, welche der Jurist

ins Auge fassen muß, zu verwirren und deren Ueberweisung zu erschweren, auf der anderen Seite aber hält sie uns eine Fernröhre vor, welche geringere Majestätsverbrechen nach der Verschiedenheit des Richterauges entweder ungebührlich vergrößert, oder ungebührlich verkleinert.

Unsere neueren Gesetzgebungen sind nun dieser Doctrin zwar gefolgt, deren berührte Inkonvenienzen sich auch bei den meisten nicht verläugnen, man darf ihnen aber als Verdienst nachrühmen, daß sie, dieselbe dadurch gemildert haben, daß sie auch auf den Hochverrath den dem deutschen Rechte eignen Unterschied zwischen Versuch und vollbrachtem Verbrechen anzuwenden versucht haben. Schon bei manchen ächten Arten dieses Verbrechens läßt sich dieses recht gut rechtfertigen, und obgleich es bei den meisten dem Stoffe widerstrebt und sehr gezwungen klingt, so wirkt es doch sehr wohlthätig als practische Verbesserung der irrigen Consequenzen, welche aus einer falschen Auffassung des gemeinen Rechts entsprungen sind. Studirt man sie genauer, so wird man finden, daß sie weit entfernt sind, die ordentliche Strafe von irgend einem Erfolge abhängig zu machen, welcher über die im dritten Abschnitte entwickelten Bedingungen der römischen perduellio hinausgeht. Das übrigens mehr auf den Muth, als auf das physische Vermögen zu beziehende an potuerit des Modestin reproducirt sich in ihnen durch ein unwillkührliches Zusammentreffen auf eine recht wunderbare Weise, während sie das gemeine Recht zu verbessern glauben, und die einzige dem germanischen Prinzip entsprechende Abweichung dürfte die seyn, daß, wenn sich das Complott über Plan und Mittel so getäuscht hat, daß es zum Los-

schlagen bereit sich der Ausführung vollkommen gewachsen glaubte, und dennoch objectiv weder für den Staat, noch für das Staatsoberhaupt eine Gefahr zu besorgen war, dann eine mildere Strafe zu erkennen ist, wenn das Complott vor einem wirklichen Angriff entdeckt wird, — eine Abstufung, welche man aus dem mehr subjectiven Standpunkte der Römer sich schon nicht erlauben durfte. Ist aber der Angriff wirklich geschehen, mag er auch noch so erfolglos ablaufen, oder war bei einem zum Ausbruche reifen Complotte die geringste Gefahr zu besorgen, so scheint es, so schwierig die Interpretation dieser Gesetze ist, doch nicht, daß die ordentliche Strafe des Hochverraths umgangen werden soll. Ob nun aber wirklich eine factio occasionem erumpendi in tempore exspectans vorhanden ist, dieß richtig zu beurtheilen, wird nicht gelingen, wenn man nicht die leitenden Grundsätze des römischen Rechts zu Hülfe nimmt, das auch in dieser Lehre seine Autorität einer geschriebenen Vernunft allezeit bewähren wird. Man ist zwar genöthigt, manche Vorbereitungen, welche den Staat noch nicht unmittelbar angreifen, und manche staatsgefährlichen Handlungen, welche leicht zum Hochverrath führen und in dem gemeinen Rechte sich als besondere oder als **Delicta extraordinaria** gestaltet hatten, als minder oder mehr entfernte Hochverraths-Attentate zu bezeichnen, weil das dieses Verbrechen in der Objectsbestimmung zu enge und in dem Thatbestand zu weit fassende Gesetz ihnen anders nicht beizukommen erlaubt, allein die Strafe sinkt so tief herab, daß der Hochverrath schon dadurch seine alte scharfe Bedeutung verliert und wollen wir gerecht verfahren, so müssen wir statt ihres kategorischen Im-

perativs, den umgekehrten hypothetischen einer culpa dolo determinata unwillkührlich hervorsuchen, welcher sich nur auf ein streng juridisch zu fixirendes Illicitum gründen läßt, weil man sonst Gefahr lauft, wo nicht unschuldige, doch unsträfliche Aeußerungen der natürlichen Freiheit mit verbrecherischen Attentaten zu vermischen. In der That wird also hier etwas Versuch genannt, was kein wahrer Versuch ist. Bestehen aber neben dem Strafgesetze gegen den Hochverrath noch besondere Strafgesetze, gegen blos staatsgefährliche Handlungen, so sollten sie eigentlich nur alternativ concurriren und ich weiß nicht, ob ich irre, allein ich finde es im höchsten Grade beleidigend, demjenigen, welchen man wegen dessen straft, was er versucht hat, auch noch die Strafe der geringeren Verschuldung ad cumulum zu nehmen, welche die gleiche Gefahr herbeiführt, für welche er in dem Versuch schon gestraft ist. Diese subtileren Majestätsverletzungen sind und waren von jeher nur Aushülfeverbrechen, welche in dem Hauptverbrechen nothwendig verschwinden, dessen Versuch, läßt man ihn zu, nach eignen Momenten zu beurtheilen ist. Daß hierauf nicht wenig ankommt, leuchtet ein, weil z. B. ein durch eine culpa dolo determinata begangener Todschlag oder auch eine lebensgefährliche Körperverletzung unter Umständen weit strafbarer seyn können, als ein Tödtungs-Attentat, welches ohne Schaden ablief, weil dem noch unverdorbenen Verbrecher die Hand zitterte und die That versagte.

Wie gut sich die Praxis zu helfen verstanden hat, das beurkunden die im Jahre 1825 vom Königl. Preußischen Oberlandes-Gericht in Breslau und dem Criminal-Staate des K. Würtembergischen Gerichtshofs

zu Eßlingen ergangenen Erkenntnisse gegen die Mitglieder des Jünglingsbunds, dem größeren Publikum zugänglich durch Hitzigs Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den Preußischen Staaten. B. 4. S. 93. ff. und Bd. 16. S. 321. ff., wiewohl man beiden gewiß nicht vorwerfen wird, daß sie zu gelinde gewesen.

Doch die naturwidrige Anwendung des Versuchs auf ein Verbrechen, das, in der Idee eines Maximum aufzufassen, entweder ganz oder gar nicht vorhanden ist, ist nicht die einzige Schwierigkeit, deren Lösung die moderne Gesetzgebung der Jurisprudenz aufgegeben hat, nicht geringere Verlegenheiten entspringen dadurch, daß die Majestätsbeleidigung auf Beleidigung der Person des Regenten und seiner Familie beschränkt worden ist, was dann, da es auch einen verbrecherischen Tadel des Regierungssystems und der Regierungshandlungen giebt, entweder auf die ohnehin schon so unnatürliche Ausdehnung des Hochverraths noch greller zurückwirkt, oder die frechsten und unverschämtesten Attentate straflos ausgehen läßt, welche so sehr sie sich vor dem Vorwurfe hüten, die Regierung gewaltsam umbringen zu wollen, unter dem Schilde der Meinungsfreiheit es gleichwohl offen auf den subtilen Mord anlegen, sie durch Entziehung aller Ehre und Treue am Siechthum sterben zu lassen, ohngefähr wie die Römer, nachdem sie die Todesstrafe abgeschafft hatten, dafür die aquae et ignis interdictio erfanden, welche durch Entziehung der Lebens-Elemente tödten mußte, wenn der Verurtheilte nicht das Land gutwillig räumen wollte. Mancher im Schlendrian eingewiegter Jurist wird dieß für eine Tirade halten. Allein ich erinnere an das lebendige

Beispiel von Dr. Wirth und Consorten. Die gegen sie erhobene Hochverrathsanklage wäre auch vor einem nach deutschem gemeinem Rechte urtheilenden Gerichte ungeschickt angebracht gewesen. Denn dieses Verbrechen setzt Gewalt voraus, und daß Wirth es auf Gewalt angelegt hatte, war nicht zu beweisen und es mißlang ja sogar der Versuch, über durch ihn provozirte thätliche Ausbrüche eine juridische Gewißheit herzustellen. Die Gewalt in ihrer ächten Bedeutung correspondirt einer gerechten Furcht und für diese hat der Prätor den timor infamiae nie gelten lassen. Eine gute und starke Regierung wird, blos in der öffentlichen Meinung angegriffen, sich im Wege der öffentlichen Meinung in der Regel leicht zu vertheidigen wissen und dieß wird ihr sogar am besten gelingen, wenn sie manchen keine Ansteckung besorgen lassenden Unfug ungerochen erträgt. Eben deswegen soll der Richter hier nicht von Amtswegen einschreiten. Allein der letztere darf nicht vergessen, daß eine solche Nachsicht nur die Politik, und nicht das Recht empfiehlt, und daß jene Politik ihre Gränzen hat. Die Regierung darf neben dem zu hütenden Hochofen nicht einschlafen, besonders, wenn die Feuerlust des furor tribunitius die Gemüther ohnehin schon ergriffen hat und es offenbar darauf angelegt ist, sie anzureitzen. Dann würde ihre Geduld nicht Großmuth, sondern Schwäche zeigen und der gesetzlichste Weg ist, daß sie gegen die schuldigen Häupter die Justiz anruft. Wie unheilbar ist nun der Nachtheil, wenn diese ihr Amt nicht versteht und vor lauter Bäumen den Wald nicht sieht? — Und woraus entsteht diese Verwirrung als daraus, daß Doctrin oder Gesetz sie anweisen, Alles über den Hoch-

verraths-Leisten zu schlagen, wovon die Folge die ist, daß offenbarer Unfug straflos ausgeht, um nicht durch die Härte der Bezeichnung und Strafe zu empören? — War Wirth gleich ein bloßer Schwärmer und ein verbissener Rechthaber, den zur Schadenfreude des mit ihm sympathisirenden Gelichters eine streng juridische Consequenz nicht als Hochverräther bezeichnen durfte, so blieb er doch ein schwerer Majestätsverbrecher, der eine viel stärkere Lection verdient hatte, als ihm zu Theil geworden ist.

Eine dritte Verlegenheit entspringt aus der Vermischung des Hochverraths und Aufruhrs, zweier Verbrechen, welche sich im gemeinen Rechte durch eine naturgemäße Entwickelung so scharf und so genau gesondert hatten, auf der einen, und durch die ungeschickte Gränzbestimmung von beiden, so weit der Unterschied noch beibehalten ist, auf der anderen Seite. Sie werden nicht mehr durch die Art und den Grad des Vorsatzes, welcher sich freilich in dem Organismus, in welchem die Menge auftritt, auch objectiv ausprägt, sondern lediglich durch das Object und den Zweck, worauf sie gerichtet, unterschieden, und dieses hat die Folge, daß man auch solche Handlungen, welche eine systematische und bleibende Verletzung der Staats-Einheit nothwendig nachziehen, wenn sie nur nicht auf die Integrität und Selbstständigkeit des Staats, auf die Grundgesetze, oder auf die Freiheit und das Leben des Regenten direct abzielen, als blos aufrührerisch bezeichnen muß, und dagegen momentane Ausbrüche, welche schon weil sie keinem bestimmten Subjekte zuzurechnen und ohne Haupt und Glieder sind, als vorübergehendes Wahnfieber eine solche bleibende Verletzung nicht befürchten lassen, als Hoch-

verrath bezeichnen und strafen muß, sobald sie jene Richtung zeigen. Für die vorsätzlichen Stifter und Rädelsführer eines Aufruhrs ist diese Vermischung freilich sehr gleichgültig, da diese, nenne man sie Hochverräther oder anders, ist der Aufruhr in gröbere Exzesse ausgeartet, oder war die Absicht so schlimm, daß diese unvermeidlich waren, das Leben verwirkt haben. Desto folgenreicher sind sie für die thätigen Theilnehmer und die blinde Menge, welche die Justiz nach dem Buchstaben ohne Unterschied zum Tod verurtheilen müßte, sobald sie sich eines jener bei der Offenheit des Vorgangs schwer abzuläugnenden Endzwecke bewußt waren. Es ist beschämend, daß die Gesetzgebung des sechszehnten Jahrhunderts hierin sich menschlicher und gerechter ausgesprochen hat und jeden nach seiner individuellen Schuld zu beurtheilen erlaubt, obgleich unsere Fürsten ihren Vorfahren in Großmuth und Humanität gewiß nicht nachstehen und obgleich unsere Gesetze vielmehr gerade darauf ausgehen, die Strenge des alten Rechts zu mildern. So ist der Mangel an genauen und scharfen wissenschaftlichen Unterscheidungen im Stande, den besten Willen zu vereiteln, wenn ihm nicht die Ars aequi et boni zu Hülfe kommt.

Danken wir Gott, daß der ruhige und besonnene Sinn des deutschen Volks Auftritte dieser Art, woran eine davon ergriffene Masse Theil nimmt, so selten macht. Der wichtigste Punkt, in welchem die Vermischung praktisch bleiben wird, betrifft den Satz, in welchem Factum der Hochverrath als consummirt anzunehmen sey. Wenn das Gesetz sagt, insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines der vorgenannten strafbaren Zwecke — —

Aufruhr gestiftet, so entsteht die Frage, ob sich nicht derjenige dieses Verbrechens vollkommen schuldig gemacht hat, welcher zehn bis sechszehn erwachsene Mannspersonen anreizt, lärmend und drohend auf den Straßen herumzulaufen und die Abänderung eines Verfassungs-Punkts, etwa die Abschaffung der Pairskammer, zu verlangen. Denn ihre Absicht, etwas ertrotzen zu wollen, haben sie durch Schimpfen und Drohen zu erkennen gegeben und damit ist der erste der gewöhnlich angenommenen Grade des Aufruhrs schon gegeben. Die Anmerkungen zum Baierischen Gesetzbuche begünstigen eine solche stricte Auslegung und dennoch bin ich lebhaft überzeugt, daß, käme der Fall wirklich vor, die Praxis hier, wie im Jahre 1825, einlenken würde, wo man eingesehen hat, daß der connexe Satz: „sich in eine Verschwörung im Inneren eingelassen,“ gleichfalls einer näheren Bestimmung bedürfe. Erlaubt gleich der Buchstabe des Gesetzes nicht, zu der Einfachheit des römischen Rechts und der Halsgerichts-Ordnung zurückzukehren, nach welchem die durch blos geistige Mittel bewirkte freie Erhebung der Menge, ist sie gleich an Strafbarkeit von der perduellio nur wenig verschieden, doch mit der letzteren nur dann coincidirt, wenn der concitator seditionis sich zugleich der Leitung bemächtigt, der Menge Plan und Mittel supponirt und sie förmlich zum Kampfe gegen die Staatsgewalt organisirt hat, so daß der Aufstand das Werk einer factio ist, oder wenn durch die Seditio die factio sich die Gelegenheit verschafft, um im Augenblick der Verwirrung ihr schwarzes Complott in das Werk zu setzen, so dürfte doch das an potuerit auch hier nicht ohne Einfluß seyn. Die gegen den Staat hervorgerufene Vis mul-

titudinis ist relativer Begriff, den man nicht gerade an die Zahl von 10 bis 16 Personen binden darf. Diese Zahl ist in einem Dorfe, in einem Landstädtchen der zum Schutz der öffentlichen Ordnung bereiten Polizeimannschaft überlegen, und im Stande, eine Zusammenrottung zu bilden, welche sich den keckstenUnfug erlaubt. Sie verschwindet aber, wenn es sich von einem Zwange gegen die hohe Obrigkeit, die oberaufsehende und gesetzgebende Gewalt handelt, welcher die bewaffnete Macht des ganzen Landes zu Gebot steht. Hier muß also eine solche Menge aufstehen, von der man besorgen kann, daß sie in ihrer Wuth dem aufgebotenen Militär Trotz bieten oder wenigstens Stand halten wird. Diese Deutung ist um so mehr gerechtfertigt, wenn das Gesetz durch die Worte Tumult, Aufstand und Aufruhr Gradationen ausdrückt, und unter den letzteren nur eine solche Volksbewegung versteht, welche die äussersten Maaßregeln hervorruft und nur durch sie zu bändigen ist.

Zu diesen und ähnlichen günstigen Auslegungen eignet sich vorzüglich das königlich würtembergische Gesetz über die Bestrafung der Staats- und Majestätsverbrechen vom 5. März 1810. Ihm liegt zwar sichtlich die bekanntlich von Feuerbach entworfene königlich baierische Verordnung gleichen Inhalts vom 27. Juli 1809, deren meiste Bestimmungen später in das Strafgesetzbuch vom Jahre 1813 übergingen, zu Grunde, aber diese hat wesentliche Modifikationen und Zusätze bekommen, welche man größtentheils als Gewinn anschlagen darf *). In demselben ist sogar

*) In der Zeitschrift: der rheinische Bund von Winkopp, stehen beide abgedruckt. Die baierische im 12ten, die württembergische im 13ten Bande.

der gemeinrechtliche Unterschied zwischen Hochverrath und Aufruhr nicht ganz erloschen, obgleich er in der Hauptsache objektiv bestimmt wird, so daß auch der Versuch, die Person des Königs oder des Regenten zu einer Regierungshandlung oder zur Zurücknahme eines Befehls durch einen Aufstand zu nöthigen, welchen das baierische Gesetz noch unpassender unter die Majestätsbeleidigungen gestellt hatte, unter dem Aufruhr vorkommt. Denn es wird doch der Hochverrath durch die Eingangsworte: „thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe ꝛc.,“ welche eine Uebersetzung des animus sacrilegus, und zugleich, alle blos geistige Angriffe auszuschließen scheinen, gezeichnet. Lautet es gleich über die Gradationen des Versuchs ziemlich unbestimmt, so läßt es doch deutlich erkennen, daß man unter entferntem Versuch nur Vorbereitungen, welche noch zu keinem festen Plan eines unmittelbaren thätlichen Angriffs gereift sind, verstehen darf, und daß blos staatsgefährliche Handlungen, geeignet, einen solchen Versuch erst herbeizuführen, noch weit milder zu beurtheilen, wovon der sogleich wieder zu erwähnende Artikel XXV. ein Bild giebt. Auch giebt es in den Artikeln IX. und X. für die passive Theilnahme sehr billige Normen, welche für alle Fälle des uneigentlichen Hochverraths, die man als Halbverrath bezeichnen könnte, zum Muster dienen. Es kennt zwar ebenfalls nur persönliche Majestätsbeleidigungen gegen den König und seine Familie. Doch enthält es einen eignen Artikel (XXV.), der freilich sehr vag gefaßt, auch auf den unerlaubten Tadel von Regierungshandlungen gedeutet werden darf, welche die Anwendung des gemeinen Rechts, so weit dieses als natürliches, als Raison écrite zu betrachten, nicht

ausschließt, dann aber freilich für schwerere Fälle die Strafbemessung zu sehr beschränkt.

Mögen auch diese wenigen Betrachtungen vielleicht einer zu großen Vorliebe für das römische Recht zugeschrieben werden, die Autorität des letzteren bleibt immer so achtenswerth, daß es sich gewiß verlohnt, bei einer künftigen Gesetzgebung die Resultate desselben zu vergleichen und in Erwägung zu ziehen. Mir scheint dringend geboten, den bisher beobachteten objektiven Standpunkt völlig aufzugeben, und dafür auf den subjektiven Standpunkt des gemeinen Rechts zurückkehren, der aber ebenfalls durch einen festen und für den Ernst zeugenden Thatbestand vergewissert seyn muß. Die Unterscheidung zwischen Versuch und Vollendung läßt sich freilich, mag er auch den Deutschen angeerbt seyn, damit nur schwer vereinigen, und der objektive Standpunkt der Gefährlichkeit bildet dafür einen viel zu schwankenden, ganz unjuristischen Maaßstab, worüber die Meinungen im gegebenen Falle allzeit getheilt bleiben werden. Ist die innere Schlechtigkeit zum Ausbruche reif, so darf man keine Unternehmung gering anschlagen, die auf allgemeines Verderben gerichtet, auch nur ein unschuldiges Leben kosten kann, wie es sich bei der verrückten Frankfurter Emeute gezeigt hat. Wäre sie ganz ungefährlich, so müßte dieses auch Zweifel an dem Ernste erregen, und dadurch jede zu harte Anwendung schon ausgleichen. Die einzige zuläßige Abstufung ist also nur die, wenn ein völlig vorbereitetes Complott zwar zum Handeln nur die Gelegenheit erwartet, aber sich diese Gelegenheit selbst noch als ferne denkt. Die Festigkeit des Vorsatzes kann auch hier zweifelhaft werden, aber sey auch dieser hergestellt, so ändert die

Zeit die Menschen, und, wo viele Menschen zusammenwirken müssen, da könnte die Sinnesänderung und das Wegsterben eines Einzigen das Ganze zu nichte machen.

Vorbereitungen zu einem erst noch zu fassenden bestimmten Vorsatze, mag ihnen auch eine arge Gesinnung, oder das, was man dolus generalis nennt, zu Grund liegen, sollten nie als Versuch aufgefaßt werden. Sie verlieren sich in die Neigung (liberet, si liceret), welche vor der That den Strafrichter gar nicht angeht*) und sie werden also nur strafbar, wenn sie in einer für sich erkennbaren staatsverbrecherischen Form auftreten, welche sich etwas herausnimmt, was der oberaufsehenden Gewalt sich weder entziehen, noch derselben trotzen darf. Dahin gehört das eigenmächtige Anschaffen von Waffenvorräthen, die eigenmächtigen Coetus et conventus, die Bildungsanstalten und die Einwirkung auf das gesamte Publikum durch Rede oder Schrift. Alle diese Dinge sind weder absolut erlaubt, noch absolut verboten. So wie sie sich durch Absicht und Erfolg legitimiren können, so werden sie durch Eines oder das Andere zu Verbrechen. Aber gerade diese Amphibolie giebt ihnen unendliche Schattirungen, wegen der sie nur als außerordentliche Verbrechen behandelt werden können, und eine arbitiraire Strafbemessung fordern.

So wie der Hochverrath, so muß auch sein Doppelgänger das Verbrechen des Aufruhrs nicht nach

---

*) Sin nihil horum fieri poterit, utatur (Defensor) extrema defensione et dicat, *non se de moribus ejus apud Censores, sed de criminibus* (Anschuldigungen) *adversariorum apud judices dicere.* Auct. ad Herenn. L. II. Cap. III.

der objektiven Richtung, sondern nach der subjektiven Seite, dem **impetus**, bestimmt werden. Werden diese Gesichtspunkte beobachtet, so wird die Strafrechtspflege an Sicherheit und Nachdruck unendlich gewinnen.

der objectiven Richtung, sondern nach der subjectiven Seite, dem Ingenium, bestimmt werden. Je mehr diese Gesichtspunkte beobachtet, je mehr die Geschicht-pflege an Sicherheit und Wahrheit unerläßlich gewinnen.

Anhang.

Gesetz die Bestrafung von Staats= und Majestäts=Verbrechen betreffend *).

Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck 2c. 2c.

Fügen zu wissen:

Bei der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Rechts=Normen über Staats=Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Bestrafung dieser Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorschriften festzusetzen, und verordnen andurch, daß dieses Gesetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben soll.

Art. 1.

Wer den Staat durch eine freie in diesem Gesetze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht sich eines Staats=Verbrechens schuldig.

Art. 2.

Alle Königlichen Unterthanen mit Einschluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angesehen werden, sind diesem Gesetze unterworfen.

Art. 3.

Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe

1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denselben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimischer oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder
2) auf die Selbstständigkeit des Staats und den Staats-Verein, um die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen, die Person des Königs oder des Regenten

*) Anmerkung. Da in diesem Werk mehrmals auf das würtembergische Gesetz vom Jahr 1810, die Bestrafung von Majestäts=Verbrechen betreffend, Bezug genommen ist, so wird hier ein Abdruck desselben um so mehr an seinem Orte seyn, als dasselbe außerhalb Würtemberg nicht leicht zugänglich seyn möchte.

von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder sonst zu einem wider dasselbe ausgebrochenen Kriege in feindseliger Absicht Veranlassung gegeben, oder sich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung sich schriftlich eingelassen, Nachrichten ertheilt, oder eben diese Absicht durch mündliche Besprechungen ausgeführt hat, wobei in allen Fällen eine solche Communikation mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls als Hochverrath anzusehen, und der gleichen Strafe unterworfen ist.

Art. 4.

Die Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des Schwerts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, sein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten sollen einen andern Namen und Wappen erhalten.

Art. 5.

Bei mehreren Mitschuldigen trifft diese Strafe sowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. 6.

Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerte, jedoch ohne die Art. 4. bestimmten Schärfungen, bestraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verschuldung angemessenen außerordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehnjährigem Festungsarreste bestimmt werden darf.

Art. 7.

Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen.

Art. 8.

Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindselige Absicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erscheinen, auf welche eine eigne Pönal-Sanction gesetzt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschuldung, mit Gefängniß, Festungs-Arbeit oder dem Zuchthause zu bestrafen, und diese Strafe kann bis zu zehnjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

Art. 9.

Es ist unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaübwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung desselben, so viel an ihm ist, zu verhindern. Wer dieses in der Absicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden ist, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen ist, sechsmonatliche bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. 10.

Ist aber die Anzeige nicht aus böser Absicht, sondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverstandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder dessen Oberhaupt zu besorgen, so wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Art. 11.

Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, dessen Namen wird verschwiegen. Selbst einem Theilnehmer wird Straflosigkeit und wo möglich Geheimhaltung seines Namens zugesichert, wenn er das Verbrechen noch vor dessen Ausbruche, so lange es geheim war und angewendet werden konnte, entdeckt.

Art. 12.

Der Landesverrätherei insbesondere macht sich ein Unterthan schuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bei einem ausgebrochenen

Kriege den feindlichen Staat freiwillig und absichtlich unterstützt, indem er nach eingetretenem Kriegszustande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen sein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegsmannschaft, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder seiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, durch Ruinirung der Brücken und Straßen, durch Erschwerung der Unterhaltungsmittel durch veranlaßte Desertions-Complotte, Hindernisse in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freiheit setzt, oder auch Nachrichten über die diesseitigen Kriegs-Operationen, den Zustand der Armee, oder sonst Nachtheil bringende Nachrichten dem Feind mittheilt.

Art. 13.

In allen diesen Fällen ist die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Ist das verbrecherische Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder ist der Schuldhafte durch Unverstand oder notorische Unwissenheit irre geleitet worden: so findet eine ausserordentliche Strafe statt, welche bis zu achtjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe geschärft werden kann.

Art. 14.

Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu seyn,

1) feindliche Kundschafter wissentlich verbirgt;
2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Absicht auszukundschaften gekommen sind, zu diesem Ende unterstützt;
3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder auch gegen Mitunterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzusetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beschränken;
4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen dem Feinde verräth, diesem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechtsverhältnisse des Staats überliefert, oder endlich
5) Personen, die unter dem besonderen Schutze des Staats stehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

ist nach dem Grade seiner Verschuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entstandenen Gefahr und Schadens, mit Festungs-Arrest, Festungs-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. 15.

Im Verhältnisse mit fremden, nicht feindlichen Staaten

wird ein Landesverrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen vorsätzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes=Grenzen verrückt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats=Geschäft mit Auswärtigen aus Gunst oder Eigennutz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staats=Geheimnisse, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen sein Interesse benutzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, wird nach dem Grade des bösen Vorsatzes und der Größe der entstandenen Gefahr oder Schadens, besonders aber auch nach Maßgabe seiner höheren und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit ein= bis sechsjähriger Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthaus=Strafe belegt.

Art. 16.

Wer zu Unterstützung wirklicher oder vermeintlicher Rechts=Ansprüche gegen den Staat oder Mit=Unterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beistand und die Einmischung einer auswärtigen Macht in die Regierungs=Rechte des Staats nachsucht, befördert und vorsätzlich herbeiführt, hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß= oder Festungsstrafe verwirkt.

Art. 17.

Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorstellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Desertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Personen, die den besondern Schutz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, soll, nach der Größe der Verschuldung, mit vier= bis zehnjähriger Gefängniß=, Zuchthaus= oder Festungsstrafe belegt werden.

Art. 18.

Bei allen diesen Arten von Staats=Verbrechen sind die bei dem Hochverrathe ausgedrückten Rechtsgrundsätze von außerordentlicher Bestrafung, wenn nicht alle gesetzliche Erfordernisse zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden sind, von Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Versuchs, ingleichem der Fahrläßigkeit, auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Art. 19.

Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, ist, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit desselben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 20.

Eine vorsätzliche thätliche Mißhandlung der Person des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten, wird mit dem Schwerdte bestraft.

Art. 21.

Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und dessen Regierungs-Handlungen herunterzusetzen sucht, oder Schmähschriften dieser Art vorsätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche bis auf zehn Jahre sich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16. Aug. 1809 einen jeden, der sich öffentlicher injuriöser Aeusserungen gegen Uns schuldig macht, als wahnsinnig anzusehen befohlen haben: so sollen zwar die Gerichtsstellen auf die hieroben bestimmte gesetzmässige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unserer gedachten Normal-Resolution die Unsrige ertheilen.

Art. 22

Wer landesherrliche Hoheitszeichen, von der Obrigkeit angeschlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verletzt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafbarkeit von ein bis drei Jahren, geschieht aber die Verletzung aus Muthwillen, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis sechs Monate belegt.

Art. 23.

Andere Verletzungen der der Majestät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größeren oder geringeren Verfehlung, durch Verweise, Geld- oder Gefängnißstrafen geahndet.

Art. 24.

Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königs werden wie die gegen den König selbst, Beleidigungen gegen den Thron-Erben aber mit einer den vorstehenden Pönal-Sanktionen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. 25.

Wer in der Absicht, Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art tadelt oder verspottet, ist mit Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthausstrafe bis auf die Dauer von Einem Jahr zu belegen. Im Wiederholungsfalle oder bei beschwerenden Nebenumständen ist diese Strafe zu verdoppeln.

Art. 26.

Wer sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltsam Rache zu nehmen sucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauch von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen, oder mit täthlicher Mißhandlung der Person verbunden gewesen, nach der höheren Stelle der beleidigten Person und andern eintretenden Umständen, eine zwei= bis achtjährige= oder, wenn sie ohne Waffen und ohne eine solche Mißhandlung ausgeübt worden, eine sechs= bis achtzehnmonatliche Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu bestrafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Geht die Mißhandlung noch in ein größeres Verbrechen über, so wird die Strafe desselben nach Verhältniß geschärft.

Art. 27.

Wenn eine Anzahl von wenigstens zehn Personen über sechszehn Jahre sich öffentlich zusammenrottet, um sich einer obrigkeitlichen Stelle oder Person in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widersetzen, oder ihr die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, so treten nach Verschiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen, folgende Abstufungen in der Bestrafung ein:

Art. 28.

Hat die zusammengelaufene Menge zwar ihre Absicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, sie ist aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeidiener oder des herbeigekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: so sind die Urheber des Tumults, so wie die Anführer und Sprecher, mit Ein= bis dreijähriger=, auch

die sonstige Theilnehmer mit Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthausstrafe nach Verhältniß der Beschuldung zu belegen.

Art. 29.

War zu Auseinandertreibung der im Aufstande Begriffenen die Anwendung militärischer oder polizeilicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zusammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: so wird die Strafe verdoppelt.

Art. 30.

Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derselben herbeigekommenen Personen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beschädigung öffentlicher oder anderer im Besitze obrigkeitlicher Personen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltsame Eröffnung der Gefängnisse, um Gefangene zu befreien, begangen worden: so haben die Anstifter des Aufstandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Personen und Sachen und dem Grade ihres Vorsatzes, eine drei= bis achtjährige — und die Miturheber der Gewaltthätigkeiten eine zwei= bis sechsjährige Zuchthaus= oder Festungsstrafe verwirkt.

Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthausstrafe bis auf zweijährige Dauer steigen.

Art. 31.

Wer bei einem Aufstande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erscheint, oder andere Theilnehmer absichtlich zu diesem Gebrauche damit versieht, hat eine sechs= bis achtzehnmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. 32.

Ist bei einem Aufruhr ein Mord, Todtschlag oder eine Brandstiftung erfolgt, so werden die Thäter nach Maßgabe der für diese besonderen Verbrechen bestehenden Vorschriften mit dem Tode bestraft.

Art. 33.

Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um demselben eine Regierungs=Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bei einem solchen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die Schwertstrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine außerordentliche Strafe ein.

welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehnjährige Festungs= oder Zuchthausstrafe erhöht werden kann.

Art. 34.

Haben mehrere sich absichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten, so sind alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge desselben erregten Aufstands zu bestrafen.

Ist letzterer nicht wirklich ausgebrochen, so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß=, Festungs= oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

Eben diese Grundsätze finden bei demjenigen statt, welcher andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert, oder zu diesem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. 35.

Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zur Erregung eines Aufstands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbe anderwärts bekannt worden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. 36.

Sollte ein Aufruhr so weit gedeihen, daß militärische Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden könnte: so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schußgewehr ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf imadiaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausspruche eines niederzusetzenden Martial=Gerichts geschehen, und die Sentenz sogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat und also der obenbestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht= bis zehnjähriger Zuchthaus= oder Festungsstrafe belegt werden.

So gegeben, Stuttgart, den 5. März 1810.

Friderich.

Ad. Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

---

welche nach Beschaffenheit der Umstände bis auf eine zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erhöht werden kann.

Art. 34.

Haben mehrere sich abschriftlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten, so sind alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Urheber des in Folge derselben erregten Aufstandes zu bestrafen.

Ist letzterer nicht wirklich ausgebrochen, so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

Eben diese Grundsätze finden bei demjenigen statt, welcher andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert, oder zu diesem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. 35.

Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zur Erregung eines Aufstandes geschlossenen Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbe auszuführen begonnen worden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. 36.

Sollte ein Aufruhr so weit gediehen, daß militärische Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden konnte: so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schießgewehr ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf unmittelbaren Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausspruche eines niedergesetzten Martial-Gerichts gesprochen, und die Sentenz sogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf solche Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat und also der obenbestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

So gegeben, Stuttgart, den 5. März 1810.

Friderich.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

v. Vellnagel.

Anmerkung zu vorstehendem Anhange.

Ich hoffe, daß dieser Abdruck dem größeren Publikum von nicht geringerem Interesse ist, als das bei Hepps Beiträgen als Anhang gedruckte Gesetz der Republik Bern. Als zu der Familie der durch Feuerbachs Geists geweckten Gesetzgebungen gehörig, wird dieses Gesetz besonders lehrreich, und für die Geschichte des Rechts und der Gesetzgebung merkwürdig, wenn man dasselbe mit der unter unbedeutenden Veränderungen in das Gesetzbuch von 1813 übergegangenen Königlich Baierischen Verordnung vom 27. Jul. 1809 vergleicht. Mit Uebergehung der bedeutend gemilderten Strafansätze beschränke ich mich darauf, diese Vergleichung durch folgende Bemerkungen zu erleichtern.

1.) Die Artikel I. und II. sind schon, wiewohl unwesentlich geändert und in dem Artikel III. sind zur näheren Bezeichnung des Hochverraths im Eingange die Worte: „thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe" interpolirt.

Unter III. 2. sind die Endworte: „oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen," eingeschaltet und dadurch eine bloße Verletzung des Staats in die Objectsbestimmung aufgenommen, welche der zu sehr durch die Idee einer Staatsvernichtung gefesselte Baierische Concipient (Artikel 302 des Strafgesetzbuchs von 1813) zu einem Staatsverrathe zweiten Grades abstufen zu müssen, geglaubt hatte. Der letztere möchte dabei übersehen haben, daß der Staat keine mechanische, sondern eine organische Composition ist, daß das individuelle Ganze nur in seinen Theilen und umgekehrt die Theile im Ganzen existiren, und daß eine Unterscheidung dieser

Theile, je nachdem sie edel oder weniger edel sind, wie beim menschlichen Körper der Augapfel, das Herz ꝛc., wohl bei einem physischen Organismus möglich ist, nicht aber bei einem Freiheits Produkt, wo der Einfluß der Theil-Verletzung aufs Ganze theils wenig in die Augen fällt, theils aber in einer freien und gleichen Vereinigung gar nicht zum Maaßstabe dienen darf, weil der Staat alle seine Theile mit derselben Liebe umfaßen muß und weil es höchst beleidigend wäre, wenn er zu einzelnen Theilen sagen wollte, um euch kümmere ich mich weniger. Wer berechnet den Schaden fürs Ganze, wenn Würtemberg nur um eine der guten Städte Ulm oder Heilbronn gebracht würde und darf man es nur aussprechen, daß etwa an den Schrambergern oder Ravensburgern weniger gelegen sey? Diese Abstufung verliert sich also in das Subtile und Unjuristische und der Würtembergische Gesezgeber verdient gewiß keinen Tadel, daß er ihr nicht gefolgt ist.

In dem unmittelbar folgenden Nachsatze scheint nun zwar letzterer durch die Worte des Eingangs: Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke" ꝛc. der gewöhnlichen, von Feuerbach zugespitzten Theorie schulgerecht zu folgen, daß Vernichtung des Staats zum Wesen des Hochverraths gehöre und in der bestimmten Absicht des Verbrechers liegen müsse. Indessen ist schon der Baierische Gesezgeber, dem der unsrige bis zu den Worten: „Veranlassung geben," gefolgt ist, in der Ausführung des Thatbestandes diesem irrigen Vordersatze nicht ganz consequent geblieben, da er im auswärtigen Verhältnisse rein auf den animus hostilis des gemeinen Rechts zurückkam. Noch mehr aber weicht der leztere von da an durch den weitern Beisatz ab: „oder sich feindlicher Truppen zu einer Empörung bedient" — bis zu den Worten: „der gleichen Strafe unterworfen ist." Aus diesem Beisatze geht klar hervor, daß schon der Gebrauch solcher Mittel, welche die Existenz des Staats und seiner Verfassung, oder die Freiheit und das Leben des Staats-Oberhaupts nur auf das Spiel setzen, — mag auch die Absicht des Verbrechers keineswegs zunächst und unmittelbar auf dieses Ziel gerichtet seyn, — den Thatbestand des Hochverraths schon ausmacht, was auch die Doctrin dagegen

einwenden möge. Eine Verschwörung, welche sonst wohl zufrieden mit den bestehenden Grundgesetzen, und der bestehenden Regierung — von der letzteren Abschaffung der Feudalrechte, der Zehnden, der Censur mit Gewalt zu erkämpfen trachtete, wäre also jedenfalls hochverrätherisch, wenn sie durch eine Verbindung mit Auswärtigen sich fremder Hülfe versichert hätte, ihr bewaffnet beizustehen oder mit den Bürgern fremder Staaten, die sich zu gleichem Zwecke erheben, im Voraus gleichsam in Allianz getreten wäre. Denn fremde Truppen sind feindliche, sobald sie in das Reich einfallen und es ist Eines, sind sie Truppen einer legitimen oder einer insurgirten Macht. Verbietet ja schon der Art. XVI. bei wirklichen oder vermeintlichen Rechts-Ansprüchen bei nahmhafter Strafe jede herbeigezogene Einmischung in innere Angelegenheiten durch blos diplomatische Verwendung, die immer etwas imponirendes hat, das wie Concussion wirken kann, obgleich eine geringe Cabinetstapferkeit sie abzuweisen im Stande ist? — Das Gesetz corrigirt sich also selbst und zwar so, daß man auf den Standpunkt des gemeinen Rechts zurückzukehren genöthigt ist, daß Aufstellung einer Feindesmacht gegen den Staat oder gegen denjenigen, dem nach der concreten Verfassung das Kriegsrecht ausschließend gehört, zum Hochverrath schon genügt, sobald der Staatsverein, die Staats-Verfassung oder das Staats-Oberhaupt nur verletzt werden, auch ohne daß es auf ihre Vernichtung abgesehen ist. Es ist hinreichend, daß die bestehende Regierung nur einen Augenblick suspendirt, oder daß die durch die Verfassung bestimmte Ordnung, welche das förmliche Recht erschafft, nun unterbrochen werden soll. Dieß stimmt auch zu der gewöhnlichen Lehre vom Rechte des Widerstands eines Volks, welches ja ebenfalls durch jede dolose und offenbare Verletzung der Verfassung begründet ist. Gegen diese Lehre läßt sich in der Theorie nichts einwenden, weil in demselben Augeublicke die aus ihrer Rolle fallende Regierung nicht mehr als Regierung handelt. Allein freilich ist sie nur höchst selten practisch, weil der Fall einer solchen dolosen und offenbaren Verletzung, wie sie Strombeck unterstellt, selten oder nie zu constatiren ist. Handelt es sich nicht meist von streitigen Verfassungs-Fragen, worüber die Gründe für und wieder sich das Gewicht halten

und wie ist man darüber gewiß, ob die Revolution das Werk einer freien Erhebung des ganzen Volks oder die Handlung einer Faction war? — So sind wir also genöthigt, aus dem Gesetze das wegzuexegesiren, was falsche Doctrinen in dasselbe gegen die wahre Absicht des Gesezgebers eingeschwärzt haben.

2) Eigenthümlich ist ferner die behutsame Fassung des Artikels VII., in welchem unser Gesetzgeber in dem sehr richtigen Gefühle, daß die gewöhnlichen Begriffe von Versuch und Vollendung auf dieses ausserordentliche, von keinem Erfolge und von keinem Grade der Verletzung abhängig zu machende Verbrechen sich nicht gut anwenden lassen, diese Ausdrücke absichtlich vermieden hat. Hiebei halte ich mich darum nicht auf, weil dieser Punkt in den Entscheidungs-Gründen des Criminal-Senats zu Eßlingen zum Erkenntniß von 1825 meisterhaft entwickelt ist. Nur das muß ich beifügen, daß derselbe richtige Takt die Streichung des §. 10. der Baierischen Verordnung vom 27. July 1809 veranlassen mußte. Er lautete so: „Zu dem nächsten Versuche ist zu rech-„nen, wenn jemand in einer öffentlich versammelten Volks-„menge mündlich zu einem staatsverrätherischen Aufruhr auf-„gefordert hat. Als entfernter Versuch ist zu betrachten, die „Aufforderung, welche blos durch Verbreitung schriftlicher, „gedruckter oder ungedruckter Aufsätze geschehen ist." Im Artikel 305 des Gesetzbuchs von 1813 ist die Bestimmung durch Gleichstellung des letzten mit dem ersten Falle noch greller geworden. Wer die in meiner Schrift entwickelten Grundsätze des römischen Rechts vergleicht und gehörig würdigt, wird damit einstimmen, daß die Unterdrückung dieses den Richter zu sehr fesselnden Artikels zu loben ist. Es ist gewiß menschlicher, mit dem letztern zum Thatbestande der Aufruhrstiftung irgend einen Erfolg zu fordern und auch hier das nur durch irgend einen Erfolg zu vergewissernde an potuerit des Modestin in Anwendung zu bringen. Wer wird einen Fantasten, der von der Menge verspottet oder mit Koth geworfen wird, des nächsten Versuchs eines Hochverraths schuldig erklären wollen? — Und noch ungeeigneter ist die Anwendung, wenn seine Aufruhr-Predigt ein bloßes Consilium generale ist, nur geeignet, eine aufrührische Disposition zu wecken? — Dieses an potuerit, drückt unser Gesetz

mehrfach durch die Gefahr aus, die davon zu besorgen war und gar wohl eine richterlich erkennbare Thatsache seyn kann.

3) Auch der Artikel VIII. ist originell und gegen den grundlosen Tadel, daß hier das Zwittergeschöpf eines culposen Hochverraths aufgestellt werde, leicht zu vertheidigen. Das Gesetz erkennt ja an, daß hier von keinem eigentlichen Hochverrathe die Rede sey. Allein bei der zu engen Fassung der bloßen Majestäts-Verletzung, welche ihnen eine irrige Doctrin aufdrang, fühlten die Verfasser desselben zu deutlich die Lücke, welche dadurch entstehet, um einer nicht geringen Zahl von staatsgefährlichen Handlungen zu begegnen, die man nicht als Hochverrath imputiren darf, so subtil und empfindlich sie auch Ruhe, Ordnung und obrigkeitliche Autorität gefährden. Ungerecht könnte die Anwendung dieses dem Richter durch das Wort „können" keine bindende Vorschrift gebenden Artikels nur durch Unverstand des letzteren werden, wenn er Gefahren erblickt, wo keine sind und nur auf die Gefahr sieht. Die Gefahr muß a.) durch irgend einen Erfolg als Thatsache nachgewiesen, b.) dem Handelnden erkennbar gewesen seyn und c.) aus einem juridisch nachweisbaren Illicito entspringen, das man schon an sich als Beleidigung gegen den Staat oder gegen die Staatsgewalt betrachten darf. Gefahren können freilich auch aus ganz unschuldigen, ja aus vollkommen befugten Handlungen aus einem herzhaften Gebrauche der Rede-Freiheit, aus dem Enthusiasmus der Rechtsbehauptung entstehen, wie der Bauernkrieg und der Wiedertäufer-Unfug aus der Reformation Luthers. Dieß ist ein Punkt, in welchem uns das gemeine Recht als raison ecrite, — ein Ansehen, welches ihm ja die Verfasser des Code zuzugestehen, nicht umhin konnten, — als wissenschaftliche und classische Autorität, sehr zu Hülfe kommen wird. Wer aber hierin nicht stark und bewandert genug ist, der ziehe nur das sittliche Gemeingefühl zu Rathe. Handlungen, die, mögen sie auch nicht ausdrücklich verboten seyn, ein rechtschaffener Mann schon von selbst bleiben läßt, weil er sie für gemeinschädlich und gemeingefährlich erkennt, und die nur überspannte Köpfe sich anzumaßen geneigt sind, verdienen keine Nachsicht.

Was wird erfolgen, wenn diese Lücke unausgefüllt bleibt? — Das, daß man bei solchen augenfällig staatsgefährlichen Handlungen, deren Bestrafung der gesunde Verstand des Volks und das unbefangene Publikum fordern, eine Art von Dolus, nenne man ihn nun mit Nettelbladt indirectus oder mit den Neueren eventualis herauskünstelt und derselben Handlung die unverdiente Ehre erweiset, sie als attentirten Hochverrath zu bezeichnen und zu bestrafen. Daß nun dieser Mißgriff verhütet wird, das ist als ein nicht geringer Gewinn anzuschlagen, und ein ehrendes Denkmal der Humanität des Gesetzgebers, welcher damit den Begriff des Hochverraths zugleich negativ bestimmt hat. Unsre Polizeigesetze verbieten bei fünfzehn Reichsthalern Strafe unseren Krämern mehr als zehn Pfund Schießpulver in ihrem Hause zu haben, das aber unter dem Dache an einem wohlverschlossenen Orte aufbewahrt werden soll. Beobachtet er dieses, so hat er es nicht zu verantworten, wenn durch eine zufällige Entzündung der größte Schaden, noch weniger, wenn dadurch bloße Gefahr entsteht. Gesetzt aber, ein solcher kann der Versuchung nicht widerstehen, einen ihm um einen Spottpreis angebotenen Centner sich nicht entgehen zu lassen, den er nun, damit es nicht aufkommt, am ungeschickten Orte unterbringen muß. Wird die Sache entdeckt, bevor ein Unglück geschah, so versteht sich, daß er mit der, so lange es sich von der Verhütung handelt, ausschließlich zuläßigen Polizeistrafe und der Wegnahme des Pulvers davon kommt. Gesetzt aber, es erfolge durch irgend einen, wenn auch reinen Zufall, z. B. durch das Zünden eines Blitzes, eine Explosion, welche großen Schaden anrichtet, so bin ich mit Ramagnosi der Meinung, daß er der so lange blinden Justiz verfallen ist, welcher durch den Erfolg gleichsam die Augen aufgehen. Nicht nur, wenn Menschen umgekommen, wo es sich von culposer Tödtung handelt, sondern, weil die Gefahr für Menschenleben jetzt als Thatsache vorliegt, mag sie auch zufällig glücklich abgelaufen seyn. Bei entstandenem Brande stimmt auch der lobenswerthe Artikel 365. des Entwurfs=Strafgesetzbuchs für das Königreich Württemberg überein. Eine Fahrläßigkeit, welche mit einem so ärgerlichen Effekte ausgeht, fordert eine öffentliche Genugthuung, so gewiß es ist, daß man sie nicht einem hier

bei der Nichtachtung der eignen Gefahr für Gut und Leben gewiß unerfindlichen Dolus gleich bestrafen darf, wie schon daraus erhellt, daß die juridische Imputation im Gegensatze der polizeilichen Einschreitung durch den Erfolg als res mali exempli bedingt ist. Aehnliche Momente treten auch bei Staatsverbrechen ein, da man alle Aeusserungen der natürlichen Freiheit, welche der moralischen Existenz des Staats Schaden drohen, zu hüten schuldig ist, und weil in diesem Punkte schon die bloße Gleichgültigkeit in die Zurechnung fällt, weil ohne einträchtiges und gemüthliches Zusammenwirken kein Staat bestehen würde.

4) Hieran reihen sich daher die gleichfalls originellen Artikel IX., X., XI. an, auf die ich bereits im dritten Abschnitte meiner Schrift bei der Frage, in wie ferne der Hochverrath durch bloße Unterlassungen begangen wird, und in der Lehre von blos passiven Rebellen hingewiesen habe.

5) Auch der Artikel XIV. ist eigen, und bezieht sich auf diejenige Arten der Landesverrätherei oder des Majestätsverbrechens, welche, eine von mir mehrfach angedeutete Absonderung verdienend, bei der Anwesenheit oder der Nähe feindlicher Truppen begangen werden. Der Vorwurf der Härte wird ihm gewiß nicht gemacht werden dürfen, indessen läßt sich doch auch die Gelindigkeit entschuldigen, weil Gemeinheit, Eigennutz und Mißtrauen zu dem schon verloren geglaubten Staat zu diesen Schlechtigkeiten mitwirken, ohne daß sich der animus hostilis unzweideutig offenbart.

6) Eben so der von mir schon besprochene Artikel XXV., der freilich in seinen Anwendungen so nothwendig zu beschränken ist, als der Artikel VIII., dann aber eine Lücke ausfüllt.

7) Der gemeinrechtliche Begriff des Aufruhrs ist zwar, wie im baierischen Gesetze, mit der vis publica völlig vermischt, aber das ursprüngliche Merkmal desselben nicht ganz ausgelöscht. Dieß leuchtet besonders aus den zwei ersten gleichfalls interpolirten Absätzen des Artikels XXXIV. hervor. Denn in ihnen liegt, daß die Idee und Voraussetzung eines Complotts, einer factio, welche so leicht die Rechtsbeurtheilung verwirrt, bei diesem Verbrechen nur eine Ausnahme von der Regel bildet, und daß das naturale des letztern in dem Aufstehen und Handeln einer Menge besteht, welche

ohne Verabredung durch den freien Antrieb der Einzelnen vereinigt wurde. Eine solche freie Erhebung, könnte man sie, was aber in rerum natura nie der Fall ist, dem ganzen Volke zuschreiben, wäre mehr als Unglück, denn als Verbrechen zu betrachten. Aber allerdings ist sie als hülflose Geburt eines neuen politischen Zustands das größte Unglück, und darum sind die, welche dieses Unglück mit Vorbedacht herbeiführen wollen, die schwersten Verbrecher, und bewahre uns der Himmel vor einer mit dieser Krätze behafteten Literatur oder Tagespresse.

Staats-Bibliothek Bamberg

Empfehlungswerthe Werke, welche in dem Verlage der Buchhandlung von Franz Heinrich Köhler in Stuttgart erschienen und durch alle Buchhandlungen Deutschlands, Oestreichs, der Schweiz u. s. w. zu erhalten sind.

Taschenbibliothek für Reisende auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und Eilwägen. Redigirt von Prof. Dr. J. M. Braun. 18. brosch. 1836.

1s Bändchen. Wegweiser durch Heidelberg. Mannheim und Schwetzingen. Mit dem Plane des Gartens in Schwetzingen und dem Grundriß von Mannheim. 18. brosch. 30 kr. oder 8 gr.

2s Bdchen. Wegweiser durch Stuttgart und die Umgegend. 12. brosch. 20 kr. oder 4 gr.

3s Bdchen. Wegweiser durch die Taunusbäder, Wiesbaden, Ems, Schwalbach, Schlangenbad. 18. brosch. 30 kr. oder 7 gr.

4s Bändchen. Wegweiser auf der Rheinreise von Mainz bis Cöln. Mit einer Karte.

5s Bdchen. Wegweiser durch Nürnberg und Fürth mit einem Plan von Nürnberg.

Arnold, A., die richterliche und vollziehende Gewalt des deutschen Bundes mit besonderer Rücksicht auf das durch den Bundesbeschluß vom 30sten October 1834 eingeführte Bundes-Schiedsgericht. gr. 8. geheftet. 1835. 36 kr. oder 8. gr.

Bilder aus dem gesellschaftlichen Leben der Nordamerikaner. Von einer Deutschen. gr. 8. brosch. 1815. 2 fl. oder 1 rthlr.

Bürger, A. E., die gelehrige Hauswirthin. Ein Handbuch für Frauenzimmer, welches die ganze Kochkunst enthält. 6te Auflage. 8. 1834. 1 fl. 12 kr. oder 18 gr.

Büsten, acht, des Vatikans. Mythologische und historische Personen der Griechen und Römer. Ausgewählt aus dem „Museo Pio Clementino“, mit Uebersetzung des erläuternden Textes von E. Qu. Visconti. Als Ergänzung der Bildniss-Sammlungen der römischen Kaiser, der griechischen und römischen Schriftsteller, so wie als Zeichenbuch antiker Köpfe. gr. 4. broschirt. Ordin. Ausgabe. 36. kr. oder 8 gr.

Encyklopädie der gesammten musikalischen Wissenschaften oder Universal-Lexikon der Tonkunst. Bearbeitet von M. Fink, de la Motte Fouqué Dr. Grosheim, Dr. Heinroth, Prof. Dr. Marx, Director Naue, G Nauenburg, L. Rellstab, Ritter v. Seyfried, Prof. Weber, Baron von Winzingerode u. A., und dem Redacteur Dr. G. Schilling. 1—3r Band. Lexikon 8. 1833 — 1834. Erster Subscriptions-Preis für den Band 4 fl. 30 kr. oder 2 rthlr. 12 gr. Zweiter Subscriptions-Preis für den Band 5 fl. 24 kr. oder 3 rthlr.

Fortepiano, das. Einzelner Abdruck dieses Artikels aus dem Universal-Lexicon der Tonkunst. 1836. gr. 8. geheftet. 12 kr. oder 3 gr.

Lindner, Dr. Fr. L. Oesterreichs Stellung im Zeitalter Franz I. Betrachtungen bei dem Tode dieses Kaisers. gr. 8. geheftet. 1835 30 kr. oder 9 gr.

Märklin, Chr., über die Nothwendigkeit einer umfassenderen Volksbildung und Erziehung. gr. 8. geheft. 1836. 24 kr. oder 9 gr.

Naue, Responsorien oder Chöre zu drei Lyturgien mit eingelegten Sprüchen; vierstimmig (Discant, Alt, Tenor, Bass). Partitur gr. 4. 2 fl. oder 1 rthlr. 4 gr.

Dieselben in Stimmen. 54 kr. oder 12 gr.

Naue, F., hymnus ambrosianus, te Deum laudamus, in musicam reductus; für vier Männerstimmen. Folio. geheftet. 36 kr. oder 8 gr.

Plan des alten Roms. 1 Blatt in 4. 9 kr. oder 2 gr.

Räthsel von J. G. M. 8. br. 1835. 1 fl. 45 kr. oder 1 rthl.

Urbs Roma. Das alte Rom. Ansichten der Tempel, Paläste, Theater, Amphitheater, Circi, Naumachieen, Triumphbogen, Porticus, Basilicae, Grabmäler, Wasserleitungen, Thore, Bäder, Ehrensäulen, Obelisken u. s. w. zwei Lieferungen. gr. 4. 1829. 4 fl. 48 kr. ord., oder 2 rthlr. 16 gr.

Bericht

über die

Bibliothek des Frohsinns.

Der Plan dieser Bibliothek ist eine in bestimmte Rubriken geordnete Sammlung humoristischer Stoffe aller Art zu liefern, die nach und nach das ganze Gebiet des Scherzes und Witzes umfassen soll. — Bisher sind folgende Abtheilungen daraus erschienen.

I. Anekdoten von Regenten, Staatsmännern, Feldherren und andern historischen Personen. 1s Bändchen. Enthaltend 52 Anekdoten von Napoleon. 45 von Friedrich II. 9 von Peter dem Großen. 27 von Suworoff. 16 von Joseph II. und Pius VI. 21 vermischte historische.

II. Anekdoten von Gelehrten und Curiositäten der Literatur. 1s Bändchen enthält 259 Anekdoten, so wie einen Auszug aus Flögel's Geschichte der komischen Literatur.

III. Anekdoten scherzhaften Inhaltes. 2 Bde. Enthalten über 700 Nummern in bester Auswahl wie sie der Titel bezeichnet.

IV. Deutsches Volksthum im Mittelalter. 1s Bdchen. Enthält die hervorstechendsten Sitten und Gebräuche dieses Zeitraums.

V. Epigramme und Satyren, Sinngedichte und poetische Scherze aller Art. Diese Sammlung enthält 465 der witzigsten Epigramme unserer besten Dichter.

VI. Komische Briefe und Zeitungsanzeigen. 1r Band.

Jedes Bändchen ist einzeln für den Subscriptions-Preis von 24 kr. rh. oder 6 gr. sächs. in allen Buchhandlungen zu haben.

Wohlfeile und schöne Kupfersammlungen im Verlage von

Franz Heinrich Köhler in Stuttgart.

Griechenlands und Roms Schriftsteller und andere merkwürdige Männer.

5 Lieferungen compl. 40 Büsten in Quart. Preis 1 Thlr. 12 gr. — 2 fl. 42 kr.

Inhalt:

Homer.	Epicur.
Plato.	Aristophanes.
Euripides.	Aesculap.
Demosthenes.	Theophrastus.
Perikles.	Isocrates.
Pythagoras.	Herodotus.
Antisthenes.	Diogenes.
Epimenides.	Apollonius.
Anacreon	Aristoles.
Sappho.	Aeschines.
Socrates.	Phocion.
Hercules.	Alcibiades.
Sophocles.	Asklepiades.
Pindar.	Lykurg.
Lysias.	Pitodoris.
Thucydides.	Pattakus.

Mäcen.	Terenz.	Seneca.	Apulejus.
Virgil.	Cicero.	Persius.	Germanicus.

Die römischen Kaiser des abendländischen Reiches.

In chronologischer Folge von Julius Cäsar bis Constantinus. 4 Lieferungen mit 64 schönen Büsten nach Antiken. 1 Rthlr. 16 gr. — 3 fl.

Acht Büsten des Vaticans.

Ausgewählt aus Visconti Museo Pio Clementinum. In groß Quart 8 gr. — 36 kr. Beste Ausdrücke Folio 12 gr. — 54 kr.

Inhalt:

Jupiter.	Oceanus.	Menelaus.	Septimius Severus.
Minerva.	Antinous.	Serapis.	Antoninus Pius.

Malerische Wanderungen durch die Alterthümer

in Rom und der Campagna. Nach den Schilderungen der neuesten und besten Schriftsteller. 2 Thle. gr. 8. mit 78 Ansichten nach Piranesi, elegant geheftet 1 Rthlr. — 1 fl. 48 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zirkler, Johann Heinrich

Die gemeinrechtliche Lehre vom Majestätsverbrechen und Hochverrath

Stuttgart 1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.35
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704315-5